



WALD IN SCHUTZGEBIETEN

Kategorisierung von Waldflächen in Österreich
anhand der Kriterien der Ministerkonferenz zum
Schutz der Wälder in Europa (MCPFE)

Bernhard Schwarzl
Peter Aubrecht

MONOGRAPHIEN
M-165

Wien, 2004



Projektleitung

Dipl.-Ing. Josef Hackl (Umweltbundesamt)
Bernhard Schwarzl (Umweltbundesamt)

Autoren

Bernhard Schwarzl (Umweltbundesamt)
Mag. Peter Aubrecht (Umweltbundesamt)

Mitwirkung

Mag. Tanja Gottsberger (Umweltbundesamt)
Dipl.-Ing. Josef Hackl (Umweltbundesamt)

Auswertung am GIS

Mag. Peter Aubrecht (Umweltbundesamt)

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats zu diesem Projekt

Dipl.-Ing. Ernst Aigner (Stmk. Landesregierung), Dr. Georg Frank (BFW),
Dipl.-Ing. Ingwald Gschwandtl (BMLFUW), Dipl.-Ing. Josef Hackl (Umweltbundesamt),
Ing. Felix Heckl (Umweltbundesamt), Dipl.-Ing. Hermann Hinterstoisser (Sbg. Landesregierung),
Dipl.-Ing. Günter Liebel (BMLFUW), Dr. Volker Maierhofer, Dipl.-Ing. Gabriele Obermayr (BMLFUW),
Mag. Tanja Gottsberger (Umweltbundesamt), Bernhard Schwarzl (Umweltbundesamt),
Dipl.-Ing. Siegfried Tschann (BFI Bregenz), Dr. Christoph Wildburger (Liaison Unit Vienna),
Dr. Ernst Zanini (Stmk. Landesregierung)

Satz/Layout

Elisabeth Lössl (Umweltbundesamt)

Titelphoto

B. Gröger

Diese Studie wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. II/4 und IV/1, durchgeführt.

Herzlicher Dank gebührt allen in den Ämtern der Landesregierung befassten Personen, die dem Umweltbundesamt für die Bereitstellung der digitalen Daten der Schutzgebiete für dieses Projekt behilflich waren. Weiters gilt unser Dank den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats, die aufgrund ihrer Erfahrung und Expertise wesentlichen Anteil an der Entwicklung der Methodik dieses Projektes hatten.

Weitere Informationen zu Publikationen des Umweltbundesamtes finden Sie unter: www.umweltbundesamt.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien/Vienna
Österreich/Austria

Eigenvervielfältigung

Gedruckt auf Recyclingpapier

© Umweltbundesamt GmbH, Wien, 2004
Alle Rechte vorbehalten (all rights reserved)
ISBN 3-85457-697-8



INHALT

ZUSAMMENFASSUNG	7
Vorgangsweise	7
Ergebnisse	10
Österreich	10
Klassifizierung nach MCPFE	11
Vergleich der Bundesländer.....	13
Vergleichbarkeit der MCPFE-Klassen mit den IUCN-Kategorien	14
Schlussfolgerungen	15
1 EINLEITUNG UND HINTERGRUND	19
2 DAS PROJEKT	20
2.1 Ziel	20
2.2 Allgemeine Grundlagen	20
2.3 Abgrenzung des Projekts	20
2.4 Ablauf des Projekts	22
3 VORGANGSWEISE	25
3.1 Ermittlung der Waldflächen in Schutzgebieten	25
3.1.1 Auswahl des geeigneten Datensatzes zur Waldfläche.....	25
3.1.2 Verschneidung der Datensätze „Schutzgebiete“ und „Waldlayer der ÖK 50“	26
3.2 Klassifizierung der rechtlichen Schutzbestimmungen nach MCPFE	28
3.2.1 Grundlagen	29
3.2.2 Vorgangsweise bei der Klassifizierung	32
3.2.3 MCPFE-Klassen und IUCN-Kategorien	46
3.3 Bilanzierung der Waldflächen nach Schutzklassen	49
3.3.1 Exkurs Nationalparks Donau-Auen, Thayatal und Kalkalpen	51
4 ERGEBNISSE	52
4.1 Österreich	52
4.1.1 Schutzgebiete	52
4.1.2 Klassifizierung nach MCPFE	54
4.2 Burgenland	56
4.2.1 Gesetzliche Grundlagen	56
4.2.2 Schutzgebiete	57
4.2.3 Klassifizierung nach MCPFE	58
4.2.4 Waldflächen nach MCPFE.....	59
4.3 Kärnten	61
4.3.1 Gesetzliche Grundlagen	61
4.3.2 Schutzgebiete	61
4.3.3 Klassifizierung nach MCPFE	62
4.3.4 Waldflächen nach MCPFE.....	63



4.4	Niederösterreich	65
4.4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	65
4.4.2	Schutzgebiete	65
4.4.3	Klassifizierung nach MCPFE	66
4.4.4	Waldflächen nach MCPFE.....	68
4.5	Oberösterreich	70
4.5.1	Gesetzliche Grundlagen.....	70
4.5.2	Schutzgebiete	70
4.5.3	Klassifizierung nach MCPFE	72
4.5.4	Waldflächen nach MCPFE.....	73
4.6	Salzburg	74
4.6.1	Gesetzliche Grundlagen.....	74
4.6.2	Schutzgebiete	75
4.6.3	Klassifizierung nach MCPFE	78
4.6.4	Waldflächen nach MCPFE.....	79
4.7	Steiermark	80
4.7.1	Gesetzliche Grundlagen.....	80
4.7.2	Schutzgebiete	81
4.7.3	Klassifizierung nach MCPFE	83
4.7.4	Waldflächen nach MCPFE.....	83
4.8	Tirol	85
4.8.1	Gesetzliche Grundlagen.....	85
4.8.2	Schutzgebiete	86
4.8.3	Klassifizierung nach MCPFE	87
4.8.4	Waldflächen nach MCPFE.....	88
4.9	Vorarlberg	90
4.9.1	Gesetzliche Grundlagen.....	90
4.9.2	Schutzgebiete	91
4.9.3	Klassifizierung nach MCPFE	92
4.9.4	Waldflächen nach MCPFE.....	93
4.10	Wien	95
4.10.1	Gesetzliche Grundlagen.....	95
4.10.2	Schutzgebiete	96
4.10.3	Klassifizierung nach MCPFE	97
4.10.4	Waldflächen nach MCPFE.....	98
4.11	Vergleich der Bundesländer	99
4.11.1	Flächenanteile gesamt.....	99
4.11.2	Differenzierung nach Klasse 1 und 2	100
4.11.3	Klasse 1.2	101
4.11.4	Klasse 1.3	103
4.11.5	Klasse 2	104
5	SCHLUSSFOLGERUNGEN	106
6	LITERATURVERZEICHNIS	109



7	ANHANG	110
7.1	Abkürzungsverzeichnis	110
7.2	Listen der Schutzgebiete	111
7.2.1	Burgenland.....	112
7.2.2	Kärnten	113
7.2.3	Niederösterreich.....	118
7.2.4	Oberösterreich	123
7.2.5	Salzburg	127
7.2.6	Steiermark.....	133
7.2.7	Tirol	136
7.2.8	Vorarlberg	139
7.2.9	Wien.....	140



ZUSAMMENFASSUNG

Nationale und internationale Prozesse im Bereich des Umweltschutzes haben u. a. den umfassenden Schutz von Wäldern zum Ziel (Convention on Biological Diversity, CBD; Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe, MCPFE; Alpenkonvention). Österreichs aktive Rolle daran bedingt entsprechende Verpflichtungen und Aktivitäten: Um den Bedarf an Maßnahmen und Aktivitäten zum Schutz der österreichischen Wälder abschätzen zu können, ist es vorrangig, den Status Quo des flächenbezogenen Waldschutzes zu erheben. Als zunehmend wichtiges Kriterium dafür wurde – neben dem genauen Ausmaß von geschützten Waldflächen – die Intensität des Schutzstatus erkannt. Dafür sind einerseits Daten zur quantitativen Größe von Waldflächen in Schutzgebieten und andererseits Angaben zur Schutzintensität der davon betroffenen Waldökosysteme gefordert.

Auf internationaler Ebene wurden bereits seit längerer Zeit Kategorien von (Natur-) Schutzgebieten definiert (z. B. IUCN), die sich jedoch nicht auf die Lebensraum Wald allein beschränken. Zur Kategorisierung von Wald-Schutzgebieten gab und gibt es umfangreiche Bemühungen, umso mehr, als diese im Rahmen internationaler Waldschutzprozesse über nationale Grenzen hinweg vergleichbar sein sollten. In Österreich wurde daher erstmals versucht, die über 1.100 nach naturschutzrechtlichen Grundlagen ausgewiesenen Schutzgebiete mittels des von der MCPFE vorgegebenen Klassifikationsschemas zu kategorisieren.

Vorgangsweise

Aufbauend auf die Ergebnisse des "Work-Programme on the Conservation and Enhancement of Biological and Landscape Diversity in Forest Ecosystems 1997–2000" der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) wurde versucht, die in Österreich nach naturschutzrechtlichen Festlegungen ausgewiesenen Schutzgebiete anhand eines Kategorisierungsschemas zu klassifizieren. Voraussetzungen (Grundprinzipien) einer Klassifizierung sind:

1. Vorliegen einer gesetzlichen Basis
2. Langfristige Verpflichtung
3. Explizite Ausweisung

Sämtliche Schutzgebiete, die in Österreich nach naturschutzrechtlichen Grundlagen ausgewiesen sind, erfüllen diese allgemeinen Prinzipien. Dies gilt auch für die auf privatrechtlichen, langfristigen Verträgen basierenden Naturwaldreservate des Bundesprogramms, die ebenfalls in diese Klassifizierung Eingang fanden.

Nicht kategorisiert wurden Schutzgebiete nach EU-Richtlinien (VS- und FFH-RL), deren Ausweisung 2002 in Österreich noch nicht abgeschlossen war, und Schutzwälder (Standort- oder Objektschutzwälder nach dem Österreichischen Forstgesetz) sowie Bannwälder.

Das Kategorisierungsschema sieht für die in diesem Projekt zu klassifizierenden Schutzgebiete folgende Zuordnung der Schutzregimes vor:

Tab. 1: MCPFE-Klassifizierung und Entsprechung in den Kategorien der Europäischen Umweltagentur (EEA) bzw. IUCN ohne Klasse 3 (Main Management Objective ‚Protective Functions‘).

MCPFE Classes				EEA	IUCN
1	Main Management Objective ‚Biodiversity‘	1.1	No Active Intervention	A	I
		1.2	Minimum Intervention	A	II
		1.3	Conservation Through Active Management	A	IV
2	Main Management Objective ‚Protection of Landscapes and Specific Natural Elements‘			B	III, V, VI

Die Abgrenzung zwischen den beiden Klassen erfolgte nach folgendem Kriterium: Enthält die betreffende VO Bestimmungen, die *eindeutig direkte Auswirkungen* auf die Biodiversität von Waldökosystemen nach sich ziehen, so wurde das betreffende Schutzgebiet der **Klasse 1** zugeordnet. Diese Bestimmungen betreffen einerseits die vollständige oder fast vollständige Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung/Nutzung (Kl. 1.1 und 1.2) und andererseits Vorschriften bezüglich bestimmter Waldbewirtschaftungsformen oder konkreter, waldbaulicher Bestimmungen (Kl. 1.3). Beispiele dafür sind:

- *Plenterung, Einzelstammentnahme, naturnahe Waldbewirtschaftung, Naturverjüngung/künstliche Verjüngung/Aufforstung etc. oder*
- *Pflanzung standortfremder Gehölze, Nutzung bestimmter Baumarten, Schlagflächengröße, Baumartenverteilung*

Bestimmungen, die *keine direkten Auswirkungen* auf die Biodiversität in der flächigen Waldbewirtschaftung vermuten lassen und deren Charakter eher durch den Schutz von Strukturen höherer Ebenen der Diversität gekennzeichnet ist, wurden der **Klasse 2**, Protection of Landscapes and Specific Natural Elements, zugeordnet. Im Konkreten sind dies Bestimmungen, die in erster Linie den Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes zum Ziel haben. Hier sind vor allem Bestimmungen zum Forststraßenbau zu nennen.

Die Differenzierung von Schutzgebieten, deren Schutzziel die Biodiversität (1.1–1.3) darstellt, ist aufgrund der exakten Vorgaben des MCPFE-Schemas meist klar zu treffen. Da es in Österreich kein Gebiet gibt, in dem keine aktiven Eingriffe erfolgen, konnte keines der über 1.100 Schutzgebiete der Klasse 1.1 zugeordnet werden.

Schutzgebiete, deren rechtliche Grundlagen keinerlei Bestimmungen zum Schutz der Biodiversität in Waldökosystemen oder des Landschaftsschutzes enthielten, wurden nicht nach MCPFE klassifiziert, auch wenn sie die Grundprinzipien (‘General Principles‘; s. o.) formal erfüllen.

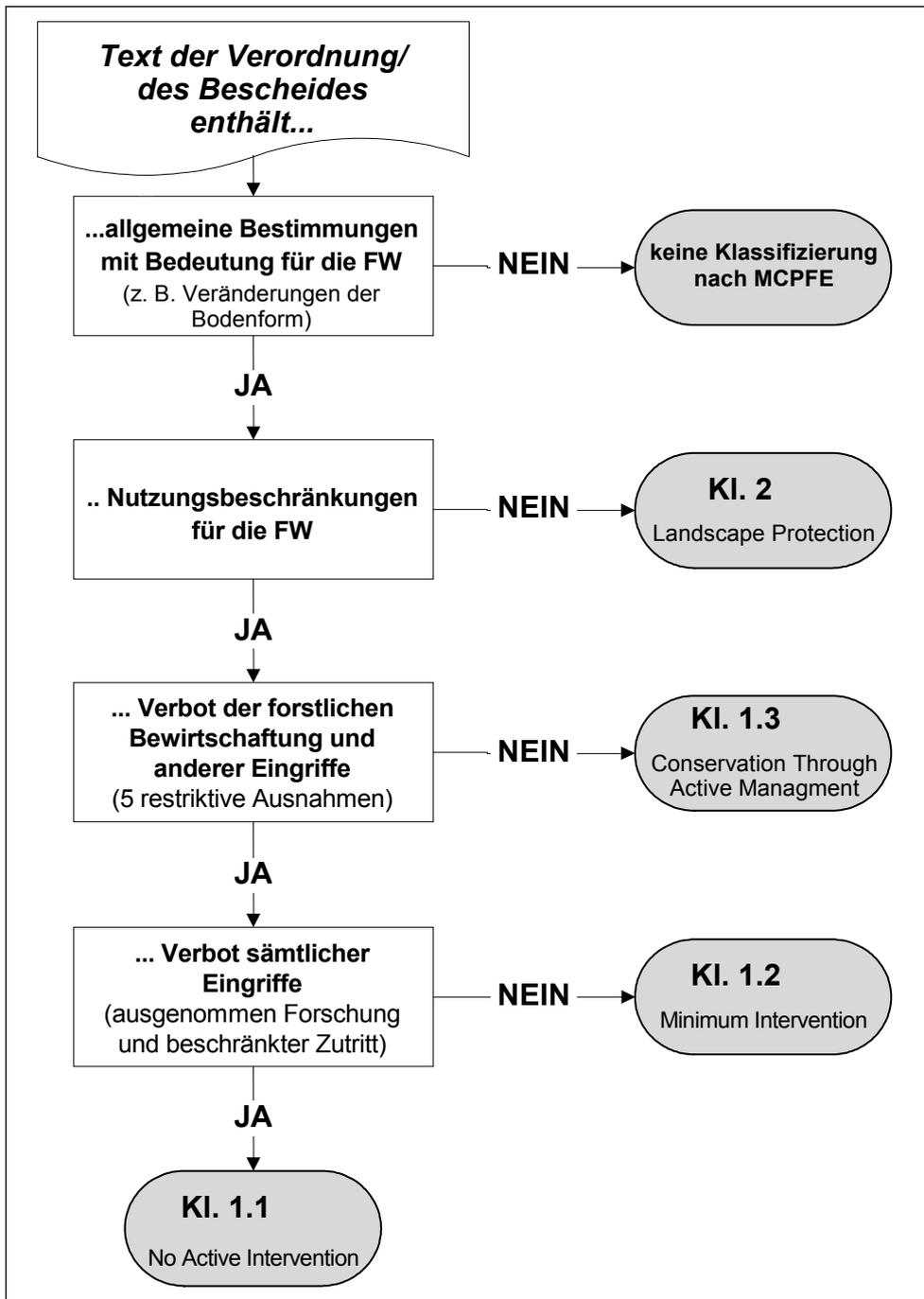


Abb. 1: Schematisierte Vorgangsweise bei der Klassifizierung von Schutzgebieten

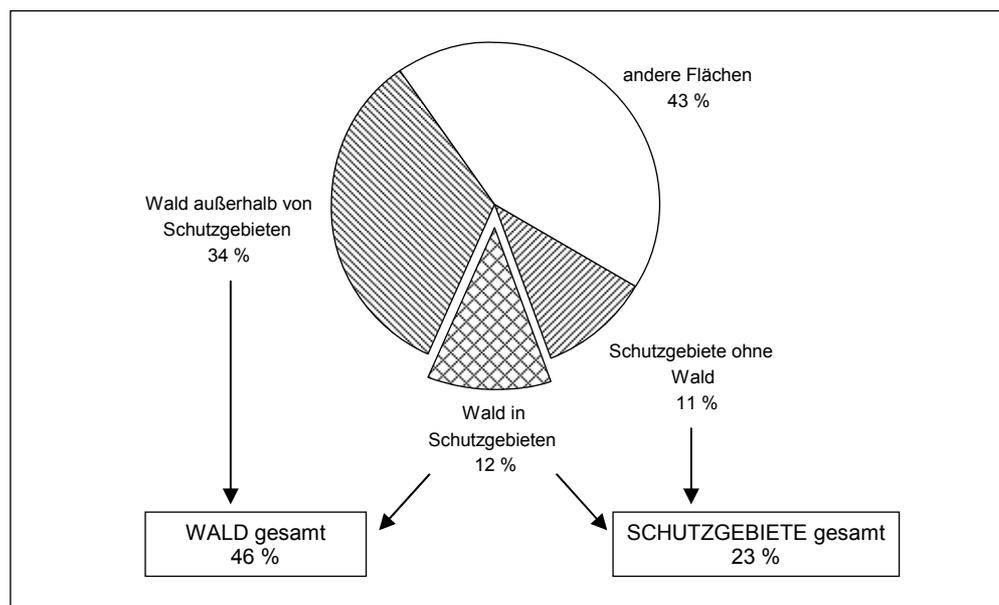
Da die nach naturschutzrechtlichen Grundlagen ausgewiesenen Schutzgebiete in Österreich unterschiedliche Waldanteile aufweisen, wurden in einem parallel ablaufenden Teil des Projektes mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) die digitalen Grenzen der Schutzgebiete (Stichtag: 1. Juni 2002) mit dem Waldlayer der offiziellen Österreichischen Karte 1:50.000 (ÖK 50) verschnitten, um genaue Angaben zu den tatsächlichen Waldflächen zu erhalten. Der Waldlayer der ÖK 50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen hat sich nach einer vorausgegangenen Prüfung anhand der Kriterien Praktikabilität, Verfügbarkeit, Aussagekraft (z. B. Genauigkeit) und Kosten als die am besten geeignete Informationsgrundlage für die geforderten Ansprüche erwiesen.

Ergebnisse

Österreich

Im gesamten Bundesgebiet Österreichs sind über 1.000 Schutzgebiete (ohne Europaschutzgebiete¹ und Naturdenkmäler) ausgewiesen. Dem Umweltbundesamt lagen digitale Datensätze von ca. 730 Schutzgebieten vor. Die Differenz ist in der Tatsache begründet, dass in einem Bundesland die Digitalisierung bestimmter Schutzgebiete noch nicht erfolgt ist. Da diese Schutzgebiete in der Regel kleinflächig sind und vielfach auch keine Waldflächen enthalten, gewährleisten die dargestellten Zahlen dennoch einen umfassenden Einblick in die Flächendimensionen naturschutzrechtlich geschützter Wälder Österreichs und zeichnen ein im wesentlichen exaktes Bild ihrer quantitativen und qualitativen Situation.

Die gesamte Staatsfläche beträgt 83.858,7 km², ca. 46,3 % davon sind bewaldet (38.835 km²). Die in diese Auswertung eingegangenen naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete nehmen mit einer Fläche von 19.831 km² fast ein Viertel der Staatsfläche ein (24 %). Davon sind wiederum 10.191 km² Wald. Diese Zahl beinhaltet bereits Waldflächen des Naturwaldreservate-Programms. Eine Übersicht über die Flächen zeigt die folgende Abbildung.



* Das Segment „Wald in Schutzgebieten“ beinhaltet auch die Waldflächen der Naturwaldreservate.

Abb. 2: Flächenkennzahlen Österreichs.

¹ Schutzgebiete, die aufgrund der EU-Richtlinien 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) ausgewiesen wurden (Schutzgebietsnetz Natura 2000). Die Schutzgebietskategorie ‚Europaschutzgebiet‘ wurde unter diesem Namen bereits von einigen Bundesländern in ihre Rechtsnormen aufgenommen (z. B. Burgenland, Salzburg, Vorarlberg).

Klassifizierung nach MCPFE

Die Zuordnung der einzelnen Schutzgebiete zu MCPFE-Klassen erfolgte nach Bundesländern. Auch die Waldflächen der Naturwaldreservate wurden in diesen Bilanzen bereits berücksichtigt. Die Summe der Waldflächen in den einzelnen Klassen ergibt für Österreich folgendes Bild (s. Tab. 2 und Abb. 3).

Tab. 2: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Österreich incl. Naturwaldreservate.

Klasse (MCPFE)	Waldfläche (ha)	Anteil (%) am	
		geschützten* Wald	Gesamt-Wald
1.1	0,0	0,0 %	0,0 %
1.2	28.137,7	2,8 %	0,7 %
1.3	88.538,2	8,7 %	2,3 %
2	902.469,7	88,6 %	23,2 %
SUMME	1.019.145,6	100,0 %	26,2 %

* geschützt = klassifiziert nach den Richtlinien der MCPFE

In keinem Schutzgebiet Österreichs bestehen Beschränkungen, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.1** erlauben. Gründe dafür sind in erster Linie die relativ kleinflächigen Landschaftsstrukturen in Mitteleuropa, die die Existenz bzw. das Entstehen von entsprechend großflächigen Wildnisgebieten ohne jegliche Eingriffe und Einwirkungen nahezu unmöglich mach(t)en.

Der Großteil der Waldflächen der **Klasse 1.2** entfällt auf die Natur-/Kernzonen der großen „Wald“-Nationalparks Kalkalpen, Donau-Auen und Thayatal. Ein weiterer nicht unwesentlicher Beitrag von ca. 6.500 ha zu dieser Klasse geht auf die Naturwaldreservate des Bundesprogramms zurück. Die restlichen Waldgebiete stammen aus vielen mehr oder weniger kleinflächigen Schutzgebieten, die vorwiegend der Kategorie Naturschutzgebiete zugehörig sind.

Waldflächen, die Schutzbestimmungen unterliegen, die den Kriterien der **Klasse 1.3** entsprechen, liegen meist in Naturschutzgebieten oder auch kleinflächigen Geschützten Landschaftsteilen. Ihre Ausdehnung reicht von < 1 ha bis zu großflächigen Nationalparks, Naturschutzgebieten, aber auch einigen Landschaftsschutzgebieten.

Den weitaus überwiegenden Anteil an den nach MCPFE klassifizierten Wälder erreicht die **Klasse 2**. Diese Flächen rekrutieren sich im wesentlichen aus großflächigen Landschaftsschutzgebieten, aber auch vielen (kleinflächigeren) Naturschutzgebieten und anderen, für die keine Beschränkungen hinsichtlich der forstlichen Bewirtschaftung bestehen. Das fast ausschließliche Kriterium der Zuordnung zu dieser Klasse war die rechtliche Verpflichtung, die Errichtung oder Änderung einer Forststraße einer Bewilligung durch die Naturschutzbehörde zu unterziehen.

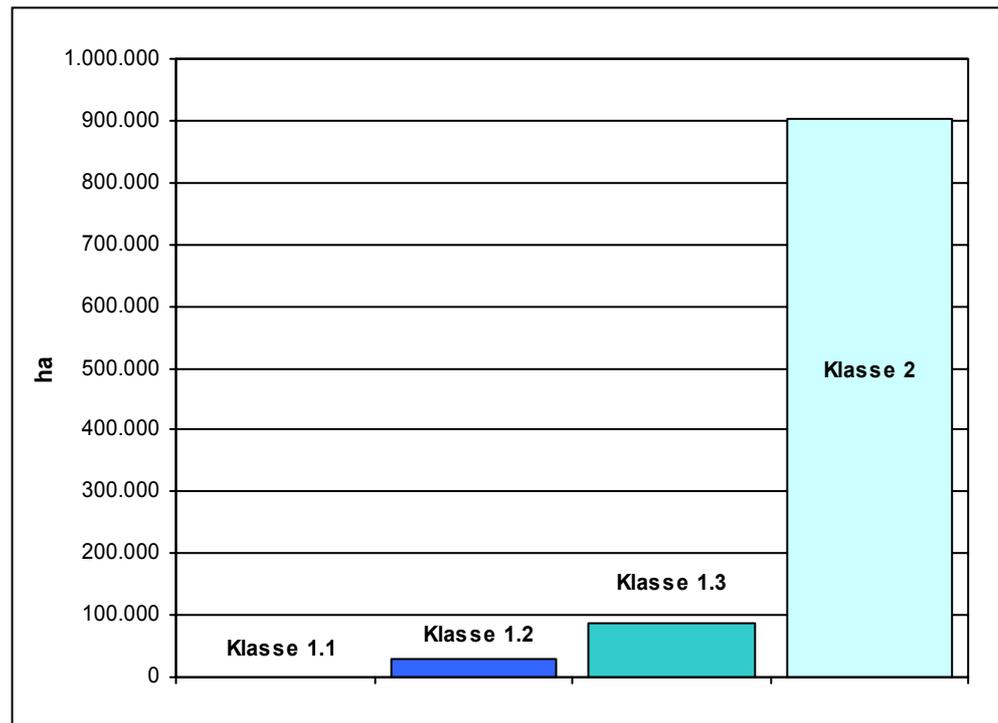


Abb. 3: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Österreich nach Klassen.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist, konnten in Österreich etwas **mehr als eine Million Hektar Wald** in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten und Naturwaldreservaten den Klassen 1 und 2 des Klassifizierungssystems der MCPFE zugeordnet werden. Diese Zahl entspricht ca. einem Viertel der Gesamtwaldfläche Österreichs. Nahezu 89 % dieser Fläche entfallen auf die Klasse 2 (Protection of Landscapes and Specific Natural Elements), während ca. 11,5 % der klassifizierten Waldfläche bzw. 3 % der Gesamtwaldfläche einer Klasse zugeordnet werden konnte, deren Management Objective der Schutz der Biodiversität ist (s. Abb. 4).

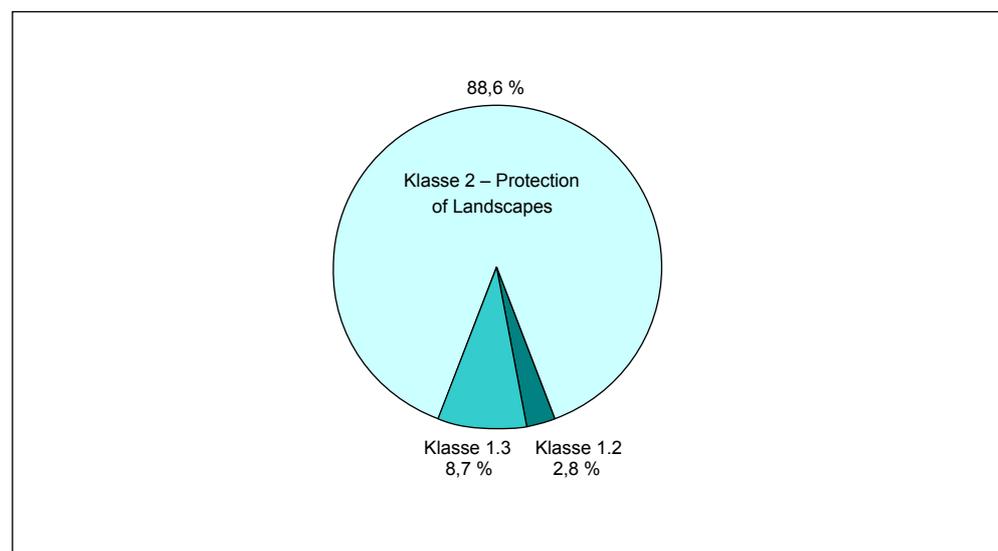


Abb. 4: Relative Verteilung der nach MCPFE klassifizierten Waldflächen Österreichs auf die einzelnen Klassen (Rundungsfehler möglich).

Vergleich der Bundesländer

Die Anteile der nach MCPFE geschützten Waldflächen an den jeweiligen Gesamtwaldflächen schwanken stark wie auch die Verteilung in den einzelnen MCPFE-Klassen auffällige Unterschiede aufweist.

In Abbildung 5 wurden die beiden Klassen 1 und 2 (Management Objective Biodiversity und Landscape Protection) differenziert und nach Größe der prozentuellen Anteile der Waldflächen der Klasse 1 an der gesamten Waldfläche des Bundeslandes gereiht. Dem untypischen Ergebnis von Wien (Großstadt) folgen die Bundesländer Tirol (großflächige Gebiete der Klasse 1.3), das Burgenland und Oberösterreich. An letztgenanntem Bundesland ist auffällig, dass hier nahezu keine Waldflächen der Klasse 2 zugeordnet wurden. Oberösterreich verfügt über sehr wenige (üblicherweise großflächige) Landschaftsschutzgebiete, dafür jedoch über den großflächigen Nationalpark Kalkalpen mit restriktiven Bestimmungen zur Waldbiodiversität (keine forstwirtschaftliche Nutzung). Die in dieser Betrachtungsweise unter dem österreichischen Durchschnitt liegenden Bundesländer Steiermark, Niederösterreich und Kärnten haben zwar große Flächenanteile an Klasse 2-Gebieten, in Bezug zu ihrer Waldfläche jedoch geringe Anteile an Biodiversitäts-Schutzflächen.

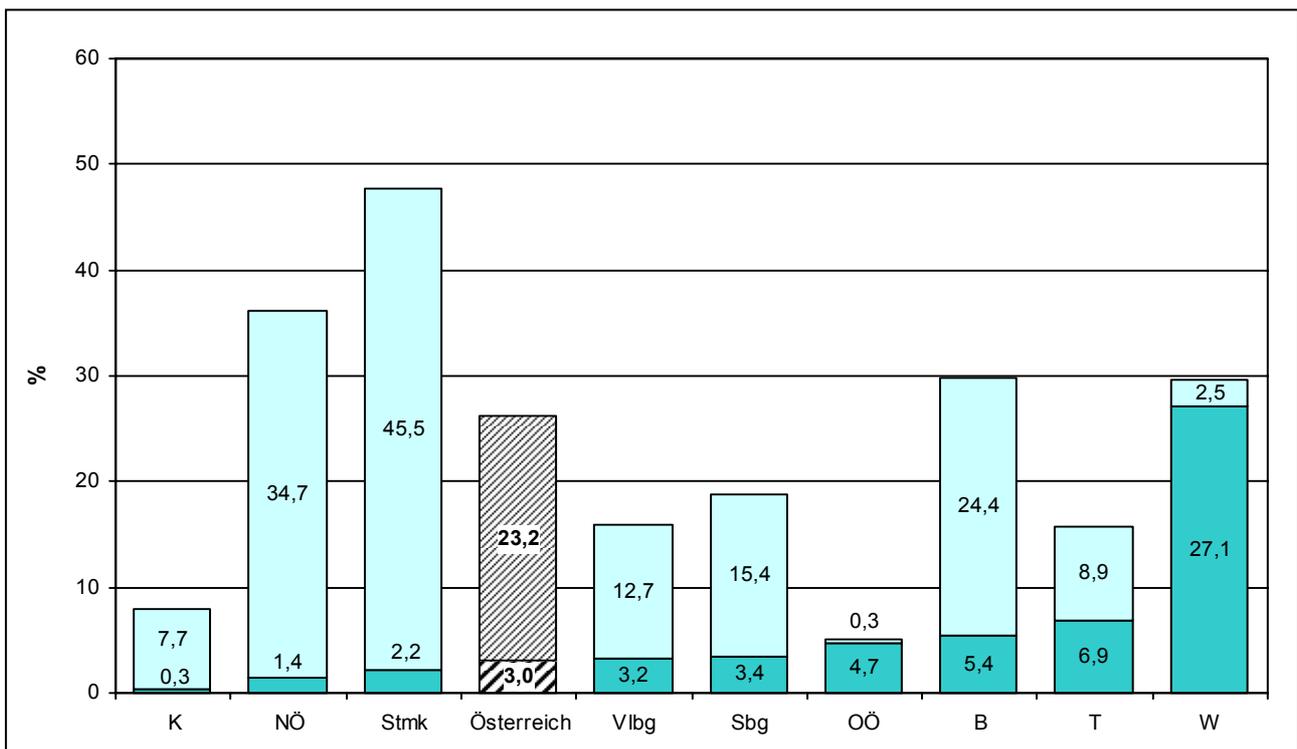


Abb. 5: Prozentuelle Anteile der nach MCPFE klassifizierten Waldflächen an der Gesamtwaldfläche des Bundeslandes, differenziert nach Klassen (dunkelgrau/schwarz schraffiert= Klasse 1.x, hellgrau/grau schraffiert = Klasse 2).
Reihung nach Klasse 1.x.

In einem ähnlichen Vergleich der Anteile von Klasse 1.2-Flächen (ohne die Flächen der Naturwaldreservate) ist auch hier Wien aus den obgenannten Gründen jenes Bundesland, das über die anteilmäßig höchsten Waldflächen der Klasse 1.2 verfügt (8,6 %). Mit Abstand folgt Oberösterreich, wo fast 2,7 % der Waldflächen dieser Klasse zugeordnet werden konnten. Diese Flächen stammen fast ausschließlich

aus dem großen „Wald-Nationalpark“ Kalkalpen. Vorarlberg und Niederösterreich liegen beide noch über dem österreichischen Durchschnitt von 5,6 ‰ (!). Die verbleibenden Bundesländer weisen alle Anteile unter 1 ‰ auf, in Kärnten sind ca. 8 ha dieser Klasse zugeordnet, in der Steiermark keine Waldflächen.

Unabhängig von den großen Unterschieden zwischen den Bundesländern ergibt sich aus diesen Darstellungen die Notwendigkeit, die Flächenanteile von Wäldern dieser Klasse im Sinne des Biodiversitätsschutzes insgesamt markant zu erhöhen. Der Anteil von österreichweit einem halben Prozentpunkt der Waldflächen aus hoheitlichen Naturschutzakten ist äußerst gering.

Auch die prozentuelle Verteilung der Waldflächen der Klasse 1.3 bestätigt wiederum die Ausnahmestellung Wiens. Über dem österreichweiten Schnitt von 2,3 % der Waldflächen folgen die Bundesländer Tirol, Burgenland und Salzburg, knapp darunter Vorarlberg, Oberösterreich und die Steiermark. Markant geringere Anteile dieser Schutzgebietsklasse an ihren Waldflächen weisen Niederösterreich und Kärnten auf. Der durchschnittliche Anteil von 2,3 % der Waldflächen, die dem Erhaltungsziel 'Conservation Through Active Management' zugeordnet werden konnten, ist aus Sicht des Biodiversitätsschutzes zu gering. In dieser Klasse ist die forstliche Nutzung nicht untersagt, unterliegt jedoch bestimmten, mehr oder weniger starken Einschränkungen zum Schutz der Biodiversität. Eine Ausweitung des Anteils dieser Waldflächen, die durchaus auch Nutzungen erlauben, ist anzustreben und sollte durch die Inanspruchnahme verschiedener Instrumente (Vertragsnaturschutz, hoheitliche Schutzaktivitäten, Anreizsysteme etc.) möglich sein.

Waldflächen der Klasse 2 sind durch Bestimmungen gekennzeichnet, die auf den Schutz der Landschaft abzielen. Im Fall dieses Projektes betrifft dies fast ausschließlich die Bewilligungspflicht für die Errichtung/Änderung einer Forststraße, die forstliche Nutzung und Waldbewirtschaftung unterliegt in diesen Gebieten grundsätzlich keiner Einschränkung, die über die Bestimmungen des Forstgesetzes hinausgehen.

Große derartige Gebiete mit nahezu der Hälfte der Waldfläche finden sich in der Steiermark, gefolgt von Niederösterreich und dem Burgenland. Unter dem österreichischen Durchschnitt von etwa 23 % liegen die verbleibenden Bundesländer, auffallend geringe Anteile hat Oberösterreich mit nur 0,3 % seiner Waldfläche in dieser Kategorie. Die Ausweisung von großflächigen Landschaftsschutzgebieten hat in diesem Bundesland offensichtlich keine Tradition.

Vergleichbarkeit der MCPFE-Klassen mit den IUCN-Kategorien

Wie auch von den Experten der MCPFE-Arbeitsgruppe beschrieben (MCPFE, 2002), ist die Entsprechung der MCPFE-Klassen im IUCN-System nicht immer eindeutig. Ein Konsultationsprozess zwischen den beiden Institutionen soll noch bestehende Unklarheiten und Unschärfen ausräumen.

Im Rahmen des vorliegenden Projektes konnten für Österreich folgende Erfahrungen gemacht werden:

1. Die Kriterien und Charakteristika der Managementkategorien der IUCN sind für **Schutzgebiete im Allgemeinen** ausgerichtet, jene der MCPFE fokussieren auf den Schutz von **Waldökosystemen**. Dies hat zur Folge, dass die Klassifizierung von nicht vordergründig auf den Waldschutz zielenden Schutzgebieten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, da nur ein eingeschränktes Spektrum möglicher Schutzinhalte und -bestimmungen – nämlich nur jene für Waldökosys-



teme – klassifiziert werden. Beispielsweise finden sich für ein Schutzgebiet, dessen Schutzziel die Lebensraumsicherung einer Tierart ist, die an landschaftlich offene oder aquatische Ökosysteme gebunden ist, keine Bestimmungen zu Wald-ökosystemen, obwohl das Schutzgebiet unter Umständen auch Waldflächen enthält.

2. Die Kategorien der IUCN sind teilweise geprägt vom Charakter **großflächigen Schutzgebietsmanagements** wie es z. B. aus Amerika bekannt ist, während das (mittel-)europäische Schutzgebietsmanagement alleine aufgrund der geographischen Gegebenheiten **kleinflächig strukturiert** war und ist. So ist auch die äußerst geringe Wahrscheinlichkeit zu erklären, in (Mittel-, West-)Europa Wildnisgebiete der IUCN-Kategorie I vorzufinden, die nahezu frei von menschlichen Einflüssen sind (z. B. Problematik des Wildtiermanagements). An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass zurzeit eine Arbeitsgruppe der World Commission on Protected Areas (WCPA) und IUCN eingerichtet ist, die Fragen der Schutzgebietsklassifizierung im IUCN-System für spezifisch europäische Verhältnisse diskutiert. Weiters wurde zu diesem Thema bereits ein Dokument publiziert, das Interpretationshilfe für das IUCN-Schutzgebietssystem in Europa anbietet (EUROPARC & IUCN, 2000).
3. Die SG-Kategorien der IUCN haben auch die Funktion als 'Guidelines' **zur Ausweisung** von Schutzgebieten ('Guidance for Selection'), während die Klassen der MCPFE (vorerst) zur Klassifizierung **bestehender Waldschutzgebiete** dienen sollen. In dieser Hinsicht ist auch in Erwägung zu ziehen, dass diesbezüglich sehr unterschiedliche Voraussetzungen und auch Datengrundlagen in Europa vorliegen und es vermutlich noch intensiver Erfahrungs- und Diskussionsprozesse bedarf, bevor sich eine einheitliche und klar nachvollziehbare Vorgangsweise etablieren kann.

Schlussfolgerungen

Aus den Ergebnissen und Erfahrungen dieser Arbeit lassen sich folgende Schlussfolgerungen sowohl aus der Methodik der Kategorisierung als auch aus den Ergebnissen ziehen:

Methodik der Kategorisierung:

1. Die Differenzierung des Schutzzieles (Management Objective) zwischen 'Biodiversity' und 'Protection of Landscapes and Specific Natural Elements' ist aus mehreren Gründen nicht immer einfach:
 - a) **historisch:** Viele, vor allem ältere VO zu Schutzgebieten definieren Schutzzweck und -inhalt gar nicht oder nur wenig konkret (Beispiel: „...Schutzzweck ist, die Schönheit/ Einzigartigkeit der Landschaft und seiner Tiere und Pflanzen zu erhalten ...“). Damit ist es notwendig, den Schutzzweck bzw. das Schutzziel aus den weiteren Bestimmungen der VO (Verbote, Gebote, Bewilligungspflichten) zu interpretieren.
 - b) **Biodiversität** umfasst laut Konvention über die Biologische Vielfalt drei Ebenen: Vielfalt der Gene, Arten und Lebensräume. Bestimmungen zum Schutz von Lebensräumen lassen sich nicht immer klar von Bestimmungen zum Schutz der Landschaft abgrenzen: Die Erhaltung der Vielfalt von (kleinflächigen) Strukturelementen der Landschaft ist unzweifelhaft auch gleichzeitig als Schutz von Lebensräumen zu sehen.

2. Unter dem Schutzziel Biodiversität werden drei Subklassen unterschieden. Während die Klassen 1.1 und 1.2 sehr genau definiert sind und wenig Interpretationsspielräume zulassen, sind die Kriterien der Klasse 1.3 verhältnismäßig weit gefasst und dementsprechend weit interpretierbar:

Laut Definition sollen aktive Eingriffe dazu dienen, ein konkretes Erhaltungsziel zu erreichen. Vielen Schutzgebieten – insbesondere solchen älteren Entstehungsdatums – mangelt es an wirklich konkreten Erhaltungszielen. Somit ist der Auslegung, welcher Eingriff nunmehr dem Schutzziel nicht nur nicht widerspricht, sondern ihm dient, breiter Raum gegeben.

Weiters sind die Nutzung von Ressourcen, die Holzernte und waldbauliche Maßnahmen verboten, wenn sie dem Schutzziel widersprechen. Auch hier stellt sich die gleiche Problematik wie oben.

Als Hilfestellung böte sich die demonstrative Auflistung von möglichen (Arten von) Schutzzielen und die darauffolgende, ebenso demonstrative, Angabe waldbaulicher Maßnahmen oder sonstiger Aktivitäten, die diesem Schutzzweck widersprechen könnten, an.

3. Ein Kriterium für die Zuordnung zum Schutzziel der Klasse 2 (Protection of Landscapes and Specific Natural Elements) lautet, dass die Nutzung forstlicher Ressourcen generell eingeschränkt zu sein hat. Es werden keinerlei Angaben zur Art der Einschränkung gemacht, sodass auch hier ein großer Interpretationsspielraum, der auch vor unterschiedlichen Standards der Waldbewirtschaftung in verschiedenen Ländern nicht halt macht, herrscht. In weiterer Folge ist es unverständlich, dass bei den Kriterien der Klasse 1.3 die Bedingung, dass ein Eingriff dem Schutzzweck nicht zu widersprechen habe, explizit angeführt wird, in der Klasse 2 die Einschränkung der forstlichen Nutzung jedoch bedingungslos erfüllt sein muss. Auch hier könnte eine nähere Ausführung, ev. mit Hilfe von Beispielen, Unterstützung leisten, mehr Klarheit bei der Klassifizierung von Schutzgebieten zu erlangen.
4. Bei den Erläuterungen der Klasse 2 ist es unverständlich, warum an dieser Stelle auf die Kriterien langfristige Verpflichtung, eindeutige Ausweisung etc. verwiesen wird, sind diese doch unbedingte Voraussetzungen ('general principles') für eine Klassifizierung überhaupt.
5. Die Entsprechung der Kategorien/Klassen von MCPFE und IUCN im jeweils anderen System ist nicht immer eindeutig. Dies ist einerseits möglicherweise in den teilweise unterschiedlichen Intentionen der beiden Systeme begründet (Ausweisung bzw. Klassifikation von Schutzgebieten) und andererseits in den Inhalten und Zielen (Schutzgebiete generell bzw. Waldschutzgebiete). Auch im Rahmen dieser Arbeit konnte bei einigen Beispielen keine zufrieden stellende Lösung gefunden werden. Offensichtlich ist es entweder notwendig, eines der beiden Systeme dem anderen gravierend anzupassen, oder immer wieder auftretende Inkompatibilitäten zu akzeptieren.
6. Trotz einer möglichst systematischen Vorgangsweise mit Hilfe eines Schlüssels (Codierung verschiedener Bestimmungen), birgt die Klassifizierung der Schutzgebiete nach MCPFE in einzelnen Fällen naturgemäß Unschärfen. Dies ist in erster Linie auf unterschiedliche Möglichkeiten der (juristischen) Interpretation von Verordnungstexten zurückzuführen. Auch der Konkretisierungsgrad von Verordnungsbestimmungen ist sowohl regional als auch historisch (Zeitpunkt der Erlassung der VO) unterschiedlich. Aus diesen Gründen leitet sich die Empfehlung möglichst detaillierter und konkreter Formulierungen in zukünftigen Verordnungstexten, wie sie teilweise auch schon umgesetzt wurde, ab.

**(Flächen-)Ergebnisse für Österreich:**

- 1. Kein Schutzgebiet in Österreich entspricht den Kriterien der Klasse 1.1.**
Aufgrund der kleinflächigen Strukturen in Mitteleuropa gibt es derart große (Wald-)gebiete, die vollständig sich selbst überlassen werden können, nicht. Auch in den großräumigen alpinen Landschaften Österreichs würde der Verzicht auf jeden Eingriff (No Active Intervention) – auch der Wildstandskontrolle – aufgrund fehlender natürlicher Feinde zu unnatürlich hohen Populationen des Schalenwilds und damit vermutlich langfristig zu starken Veränderungen der natürlichen (Wald-) Vegetation führen.
2. Der überwiegende Anteil der Waldflächen der Klasse 1.2 findet sich in Nationalparks, und zwar in jenen, die im vergangenen Jahrzehnt eingerichtet wurden. Diese Tatsache zeigt, dass die „klassische“ **Naturschutzpolitik früherer Jahrzehnte ihren Schwerpunkt nicht auf den Schutz von Waldökosystemen gelegt hatte.**
3. Nur 0,7 % der gesamten Waldfläche Österreichs unterliegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die eine forstliche Bewirtschaftung nicht erlauben. Daraus lässt sich schließen, dass **nahezu die gesamte Waldfläche Österreichs (> 99 %) – unbeschadet naturgegebener Einschränkungen (z. B. ‚Schutzwald außer Ertrag‘) – forstlich bewirtschaftet werden kann.**
4. Waldflächen der „klassischen“ Naturschutzgebiete finden sich vorwiegend in der Klasse 1.3. Sie sind meist durch konkrete Bestimmungen für die forstliche Bewirtschaftung gekennzeichnet (Bewirtschaftungsart, Schlagflächenreduktion etc.), die forstliche Nutzung ist jedoch nicht verboten. Da diese Flächen gemeinsam mit jenen der Klasse 1.2 weniger als 3 % der gesamten Waldfläche einnehmen, bedeutet dies, dass auf **mehr als 97 % der Waldfläche keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen für die forstliche Bewirtschaftung bestehen.**
5. Angesichts des relativ geringen Flächenanteils, in dem die Biodiversität der Waldökosysteme stärkeren Schutzbestimmungen unterliegt (Klasse 1.2 und 1.3), erscheint es zur Umsetzung der Ziele der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE), aber auch des Naturschutzes allgemein, angebracht, weitere Aktivitäten zum Schutz der bedrohten Waldbiodiversität zu setzen. Ein Vorschlag dazu wäre die **partizipative Definition weiterer Schutzziele in Bezug auf den Gebietsschutz** im Sinne des ökosystemaren Ansatzes. Jedenfalls ist hier auch die aktive Mitwirkung der Verantwortungsträger für Naturschutzagenden in den Ländern wichtig und notwendig. Zur Umsetzung dieser Ziele könnte ein erster Schritt die **Erarbeitung von Kriterien aufbauend auf den Grundlagen der Klasse 1.3** sein, die einen umfassenden, flächigen Schutz der Biodiversität in Waldökosystemen gewährleisten. Ein weiterer Schritt der Umsetzung könnte sich methodisch am Beispiel des Naturwaldreservate-Programms des Bundes orientieren.
6. Der Vergleich der Ergebnisse der Schutzgebietsklassifizierungen unter den Bundesländern zeigt eine **große Heterogenität der gesamten Schutzgebietspolitik** in Österreich. Im Sinne des Waldbiodiversitätsschutzes ist es erstrebenswert, möglichst hohe qualitative und auch quantitative Standards der Naturschutzpolitik auf diesem Sektor zu erreichen. Eine **Koordination und gleichzeitig ein intensiver Erfahrungsaustausch unter den Ländern** einerseits und zwischen den Ländern und den mit Wald und Naturschutz befassten Stellen des Bundes andererseits könnte beitragen, **Ziele eines umfassenden Wald-Naturschutzes zu definieren** und Standards der Schutzgebietspolitik zu etablieren, um bestehende Lücken zu schließen.



7. Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass das Naturwaldreservate-Programm des Bundes bereits einen wesentlichen Teil zum flächigen Schutz der Waldbiodiversität beiträgt. Vor dem Hintergrund des sehr geringen Anteils aus der Nutzung gestellter Waldflächen erscheint es sinnvoll, die **Ausweisung weiterer Naturwaldreservate zu forcieren**, um einerseits deren Flächenanteil zu vergrößern und andererseits bestehende regionale Unterschiede auszugleichen.
8. Auch die bereits bestehenden **Initiativen einzelner Bundesländer und Institutionen zur Ausweisung von Naturwaldreservaten** leisten einen wertvollen Beitrag zum Ziel des Biodiversitätsschutzes. Diese sind zu unterstützen und könnten durch die **Definition einheitlicher Standards** bezüglich erlaubter Eingriffe und durch koordinierte Datenhaltung Eingang in zukünftige nationale Auswertungen finden.
9. Die von den Verantwortlichen der Naturschutzpolitik eingeforderte Koordination und verstärkte Aktivität zum Schutz der Waldbiodiversität ist gleichermaßen an die Verantwortlichen der Forstpolitik zu richten: Beispielsweise könnten langfristig überprüfbare Maßnahmen, die **positive Auswirkungen auf die Biodiversität** von klar definierten Waldgebieten haben, vermehrt **Eingang in das forstliche Förderungssystem** finden.



1 EINLEITUNG UND HINTERGRUND

Nationale und internationale Prozesse im Bereich des Umweltschutzes haben u. a. den umfassenden Schutz von Wäldern zum Ziel. Als Beispiele seien hier das **Übereinkommen über die Biologische Vielfalt** (Convention on Biological Diversity; CBD), die Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (**Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe; MCPFE**) oder die **Alpenkonvention** genannt. Österreich hat in diesen Prozessen eine aktive Rolle eingenommen, die auch entsprechende (gesetzliche) Verpflichtungen und daraus folgende Aktivitäten bedingen.

Um den Bedarf an Maßnahmen und Aktivitäten zum Schutz der österreichischen Wälder abschätzen zu können, ist es vorrangig, den Status Quo des flächenbezogenen Waldschutzes festzustellen. Als zunehmend wichtiges Kriterium dafür wurde – neben dem genauen **Ausmaß von geschützten Waldflächen** – die **Intensität des Schutzstatus** erkannt. Dafür sind einerseits Daten zur quantitativen Größe von Waldflächen in Schutzgebieten und andererseits Angaben zur Schutzintensität der davon betroffenen Waldökosysteme gefordert.

Auf internationaler Ebene wurden bereits seit längerer Zeit Kategorien von (Natur-) Schutzgebieten definiert (z. B. IUCN), die sich jedoch nicht auf den Lebensraum Wald allein beschränken. Zur Kategorisierung von Wald-Schutzgebieten gibt es zunehmende Aktivitäten, umso mehr, als diese im Rahmen internationaler Waldschutzprozesse über nationale Grenzen hinweg vergleichbar sein sollten. In Österreich wird mit der vorliegenden Arbeit versucht – aufbauend auf den durch die MCPFE vorgeschlagenen Schutzkategorien für Waldflächen – alle unter (naturschutz-) rechtlichen Bestimmungen mit walddrelevanten Auswirkungen fallenden Waldflächen nachvollziehbar zu klassifizieren. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass für den vorliegenden Bericht Schutzgebiete ausgewertet wurden, die vor Juni 2002 bestanden haben. Inzwischen hat die unter Schutz stehende Waldfläche Änderungen erfahren, die in die Ergebnisse (noch) nicht Eingang gefunden haben (z. B. Errichtung des Nationalparks Gesäuse, Erweiterung des Nationalparks Kalkalpen).

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat aus diesen Gründen die Umweltbundesamt GmbH beauftragt, ein Projekt abzuwickeln, das unter dem Arbeitstitel ‚Fläche geschützter Wälder unterschiedlicher Schutzkategorien in Österreich‘ zum Ziel hat, den oben beschriebenen Anforderungen gerecht zu werden. Da Angelegenheiten des Naturschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung in Österreich verfassungsgemäß den Ländern obliegen, erleichterte das Mitwirken der zuständigen Stellen in den Ämtern der Landesregierungen die Abwicklung dieses Projektes beträchtlich, wofür an dieser Stelle der gebührende Dank ausgesprochen werden soll. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen in nachvollziehbarer Weise den Stand des Schutzes von Waldökosystemen in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten Österreichs zeigen.

2 DAS PROJEKT

2.1 Ziel

Ziel des gegenständlichen Projektes ist es, sämtliche naturschutzrechtlichen Bestimmungen für Schutzgebiete mit Bezug zum Wald unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die biologische Vielfalt in Waldökosystemen zu analysieren. Parallel dazu werden die digitalen Daten der Schutzgebiete mit dem Waldlayer der ÖK 50 verschnitten, um die jeweils betroffene Waldfläche quantitativ zu ermitteln. Die aus den Rechtsnormen der Schutzgebiete gefilterten Bestimmungen werden nach den Vorgaben von MCPFE klassifiziert, um schlussendlich eine nachvollziehbare, einheitliche Darstellung aller Waldflächen in österreichischen Schutzgebieten, klassifiziert hinsichtlich ihres Schutzstatus, zu erhalten.

2.2 Allgemeine Grundlagen

Laut österreichischer Bundesverfassung unterliegen Angelegenheiten des Naturschutzes der Gesetzgebung und Vollziehung der neun Bundesländer, Angelegenheiten des Forstrechts dem Bund. Jedes Bundesland verfügt daher über ein eigenes Naturschutzgesetz, das immer auch Regelungen zum Gebietsschutz enthält. Dies bedingt, dass in Österreich 14 verschiedene Schutzgebietskategorien existieren, die, wenn sie auch die gleiche Bezeichnung tragen, durchaus unterschiedlich definiert sein können. Alle Bundesländer kennen die Kategorien ‚Naturschutzgebiet‘ und ‚Landschaftsschutzgebiet‘, weitere Kategorien wie ‚Naturpark‘ oder ‚Geschützter Landschaftsteil‘ finden sich in den meisten Naturschutzgesetzen, einige Kategorien wie ‚Ruhegebiet‘ oder ‚Biosphärenpark‘ sind nur für einzelne Bundesländer spezifisch. Die meisten dieser Schutzgebiete werden durch Verordnung der Landesregierung unter Schutz gestellt, regional bedeutende Gebiete auch durch Verordnung bzw. Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörden.

Eine Sonderstellung nimmt die Kategorie ‚Nationalpark‘ ein. Für deren Einrichtung wurde jeweils ein eigenes Landesgesetz erlassen, für die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgte der Abschluss entsprechender Vereinbarungen gemäß Art. 15a BVG.

2.3 Abgrenzung des Projekts

Gegenstand des vorliegenden Projektes sind jene **Waldflächen**, die in **nach naturschutzrechtlichen Normen ausgewiesenen Gebieten** Österreichs liegen. Diese umfassen im Wesentlichen folgende Kategorien:

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Nationalpark
- Geschützter Landschaftsteil
- Naturpark
- Sonstige (Biosphärenpark, Naturdenkmal, Pflanzenschutzgebiet, Sonderschutzgebiet, Ruhegebiet)



Nicht in diesem Projekt berücksichtigt wurden Schutzgebiete, die aufgrund der naturschutzrelevanten Richtlinien der Europäischen Union, der **Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG) und der **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** (92/43/EWG), ausgewiesen worden sind. Der Grund liegt darin, dass der Prozess der Ausweisung dieser Gebiete zur Zeit der Erstellung dieses Berichtes in den meisten Bundesländern noch nicht abgeschlossen war und daher auch noch keine vollständigen Gebietsdaten zur Verfügung standen.

Dem Umweltbundesamt stehen von den Ämtern der Landesregierungen die **digitalen Grenzen der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete** sowie zusätzliche Informationen (Fläche, Schutzgebietskategorie, tw. IUCN-Kategorie etc.) zur Verfügung. Diese Daten werden in einer Datenbank verwaltet und in ein Geographisches Informationssystem (GIS) integriert sowie laufend aktualisiert. Stichtag für diese Auswertung war der 1. Juni 2002. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle zu diesem Stichtag rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebiete in dieses Projekt auch einbezogen werden konnten. Einerseits bestanden zu diesem Zeitpunkt Schutzgebiete bereits rechtmäßig, jedoch lagen dem Umweltbundesamt bis zu diesem Zeitpunkt keine digitalen Daten vor, andererseits gibt es Schutzgebiete in Österreich, deren Grenzen bis dato noch nicht digitalisiert wurden. Listen der in die Auswertung eingegangenen Schutzgebiete findet sich im Anhang (s. Kap. 7.2), nähere Ausführungen zu den einzelnen Bundesländern in Kap. 4.

Das Forstwesen wird in Österreich durch das Forstgesetz (FG, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. Nr. 59/2002) geregelt. Darin sind u. a. zahlreiche Bestimmungen enthalten, die Einfluss auf die Biodiversität in Waldökosystemen ausüben können. So definiert § 21 auch sogenannte **Standortschutzwälder** und **Objektschutzwälder** ex lege, für die biodiversitätsrelevante Bewirtschaftungsauflagen gelten. Diese Wälder erfüllen jedoch zum einen nicht das grundlegende Kriterium des MCPFE-Klassifizierungssystems, wonach ausschließlich explizit ausgewiesene Waldflächen berücksichtigt werden können, zum anderen liegen derzeit (2002) noch keine umfassenden Daten zu diesen Wäldern vor, die eine Auswertung im Sinne dieses Projektes erlauben würden. Aus diesem Grund deckt dieses Projekt die MCPFE-Klasse 3, Management Objective ‚Protective Functions (Soil, Water, Natural Hazards)‘, nicht ab (siehe auch Kap. 3.2.1). Auch für **Bannwälder** nach § 27 des Forstgesetzes bestehen Beschränkungen in der Bewirtschaftung, die Einfluss auf die Biodiversität haben können. Sie sind explizit per Bescheid festgelegt, waren jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts.

Der gleiche Umstand erlaubt es auch nicht, Wälder, die **generellen Schutzbestimmungen** der Naturschutzgesetze unterliegen, in diese Auswertung einzubeziehen. Als Beispiel seien hier Uferzonen oder Gewässerschutzstreifen genannt, die ex-lege in einigen Bundesländern konkreten Schutzbestimmungen unterworfen sind, deren Flächen jedoch nicht definitiv erfasst wurden.

Zusätzlich zu den nach naturschutzrechtlichen Normen ausgewiesenen Schutzgebieten werden auch die Waldflächen des **Naturwaldreservate**-Programms des Bundes im Projekt berücksichtigt. Sie sind im Unterschied zu den oben erwähnten Gebieten durch langfristige privatrechtliche Verträge (Vertragsnaturschutz; hier im Speziellen „Vertragswaldschutz“) charakterisiert, erfüllen jedoch ebenso die Kriterien nach MCPFE (s. Kap. 3.2.2.2). Für dieses Projekt lagen dazu dem Umweltbundesamt die Flächenangaben der einzelnen Naturwaldreservate vor, nicht jedoch ihre Lage, was eine Darstellung in den Karten dieses Berichts nicht erlaubte.

Wie in Kap. 3.1.1 ausgeführt, wird zur Ermittlung der Waldflächen der **Waldlayer** der Österreichischen Karte 1:50.000 (**ÖK 50**) herangezogen. Die Waldfläche dieses Datensatzes ergibt sich aus Luftbildern und stimmt mit der Definition der Waldeigenschaft nach dem Forstgesetz 1975 idGF nicht vollständig überein. Nennenswerte Abweichungen durch die unterschiedlichen Walddefinitionen im Rahmen dieses Projektes sind insbesondere im Bereich der Kampfzone des Waldes (über der Grenze des geschlossenen Bewuchses) möglich.

Einen kurzen Überblick über die im Projekt ausgewerteten Waldflächen zeigt Tab. 2-1.

Tab. 2-1: Abgrenzung des Projektes

Waldflächen, die im Projekt ausgewertet wurden	Waldflächen, die <u>nicht</u> im Projekt ausgewertet wurden
Schutzgebiete, die nach naturschutzrechtlichen Normen ausgewiesen wurden, unter der Voraussetzung, dass zum Stichtag 1. Juni 2002 dem Umweltbundesamt digitale zur Verfügung standen (Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Geschützte Landschaftsteile, Sonderschutzgebiete etc.)	Schutzgebiete nach EU-Richtlinien (VS- und FFH-RL), soweit sie nicht in bereits naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebieten liegen
	Schutzwälder (Standort- oder Objektschutzwälder nach dem Forstgesetz) sowie Bannwälder
Naturwaldreservate im Rahmen des Bundesprogramms	aufgrund von generellen Schutzbestimmungen der Naturschutzgesetze betroffene Waldflächen (z. B. Uferschutz)

2.4 Ablauf des Projekts

Der erste Teil der Projektarbeiten gliederte sich in zwei parallel laufende Projektstränge (s. Abb. 2-1). Während im **„technischen“ Teil** nach Auswahl der am besten geeigneten Datengrundlage über Waldflächeninformationen die Verschneidung der Schutzgebiete mit diesen vorgenommen wurde und anschließend die digitalen Karten am GIS erstellt wurden, war im **„konzeptiven“ Teil** die Methodik der Zuordnung der Schutzgebiete zu den Klassen nach MCPFE zu erarbeiten. Zur fachlichen Begleitung der Aufgabenstellung wurde ein **„Wissenschaftlicher Beirat“** eingerichtet. Diesem gehörten neben den Projektmitarbeitern des Umweltbundesamtes zehn fachlich einschlägig mit der Thematik befasste Personen aus Wissenschaft und Verwaltung sowohl der Bundes- als auch Landesebene an. Aufgabe dieses Wissenschaftlichen Beirates war es, im Zuge der Kategorisierung auftretende Fragen sowohl naturschutzfachlicher als auch rechtlicher Sicht abzuklären.

Der **„Wissenschaftliche Beirat“** traf sich zu insgesamt drei Besprechungen am Umweltbundesamt. Anlässlich des ersten Treffens wurde vorwiegend die Bedeutung bestimmter rechtlicher Formulierungen für die Biodiversität in Waldökosystemen diskutiert. Aufbauend auf diesen Ergebnissen wurde am Umweltbundesamt ein erstes Schema der Zuordnung bzw. Klassifizierung entworfen und beispielhaft an verschiedenen Schutzgebietskategorien der Bundesländer getestet. Erfahrungen mit dieser Zuordnung und auftretende Unklarheiten wurden bei einem zweiten Treffen des „Wissenschaftlichen Beirates“ dargestellt und diskutiert. Das Ergebnis dieses Prozesses und der Vergleichsstudie über die Nutzbarkeit verfügbarer Waldflächen-daten wurden einem ausgewählten Fachpublikum vorgestellt. In einem dritten Treffen



des Wissenschaftlichen Beirats schließlich wurde die inzwischen weitgehend abgeschlossene Klassifizierung aller Schutzgebiete vorgestellt und aufgetretene Problemfälle erörtert bzw. gelöst. Vorläufige Endergebnisse wurden in einer weiteren Veranstaltung der Öffentlichkeit präsentiert, in der auch Raum zur Diskussion dieser Ergebnisse und der Methodik geboten wurde.

Nach vollständiger Zuordnung aller Schutzgebiete in die MCPFE-Klassen erfolgte die **Zusammenführung** der Daten aus **MCPFE-Klassifizierung und digitaler Verschneidung**. Die Bereinigung von geographischen Überlappungen ist in Kap. 3.1.2 dargestellt. Aufgrund der vorläufigen Ergebnisse ergab sich die Notwendigkeit, sowohl die Schutzgebietsdatenbank als auch die digitalen Datensätze der Schutzgebietsgrenzen auf Plausibilität und Aktualität zu überprüfen. Die Ergebnisse der darauf folgenden Überarbeitung und Aktualisierungen bildeten schlussendlich die Grundlage für die Berechnung sämtlicher Bilanzen (Bundesländer und Österreich) und die Erstellung der Karten, in denen die Schutzgebiete und ihre Klassifizierung anschaulich dargestellt sind. Nunmehr konnte der vorliegende Endbericht abgefasst werden.

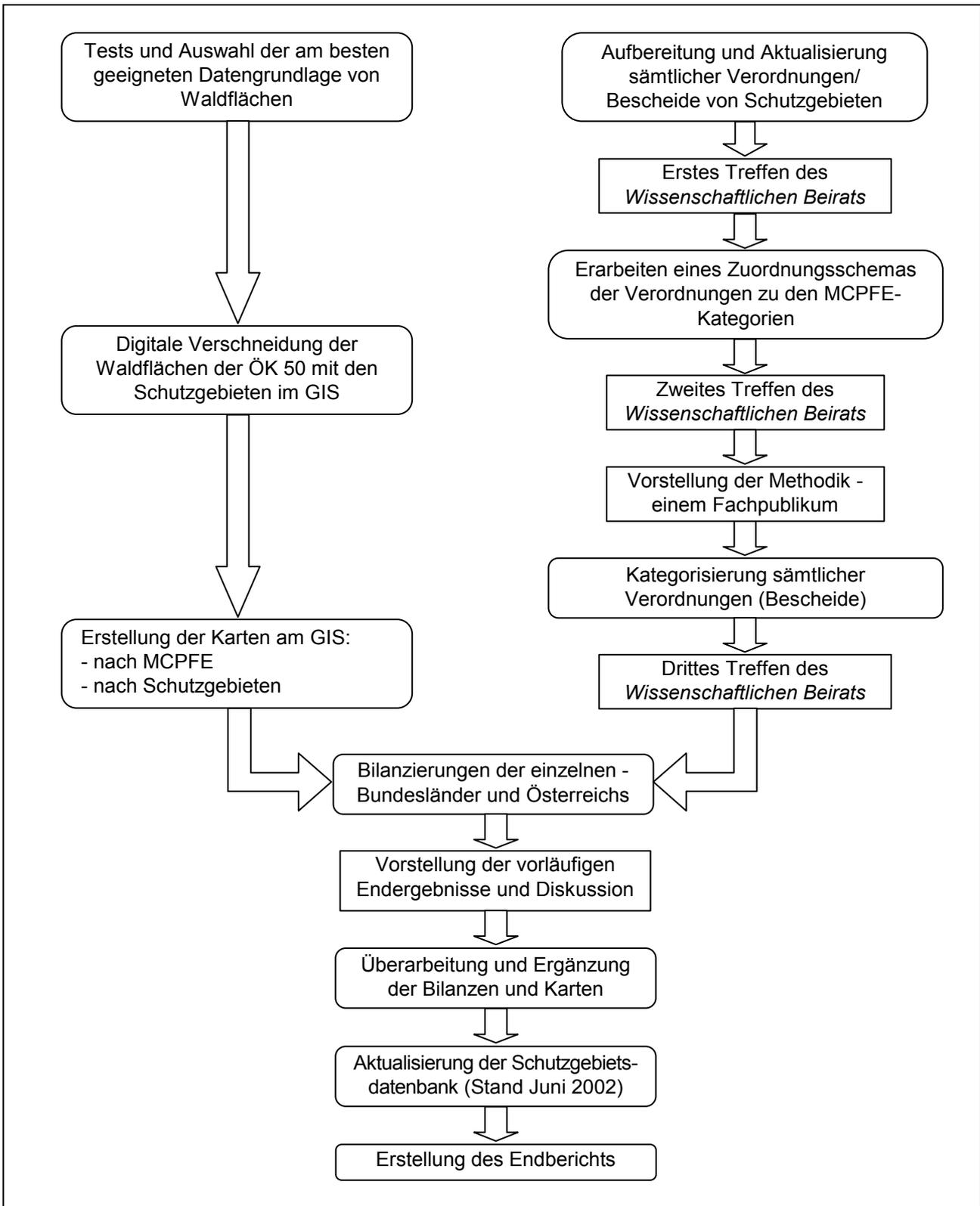


Abb. 2-1: Projektablauf systematisch



3 VORGANGSWEISE

Die vorliegende Arbeit lässt sich in drei Projektteile gliedern:

1. Quantifizierung der in den Schutzgebieten liegenden Waldflächen mittels eines GIS
2. Klassifizierung der zugehörigen Schutzbestimmungen nach den Vorgaben der MCPFE
3. Bilanzierung der Waldflächen in Schutzgebieten nach Klassen

Die drei genannten Projektschritte können nicht als jeweils voneinander unabhängige Teile gesehen werden, sondern sind mehr oder minder stark in Wechselwirkung zueinander stehende Arbeitsschritte, die chronologisch teilweise parallel ablaufen. Ein schematisierter Projektablauf ist in Abb. 2-1 dargestellt.

3.1 Ermittlung der Waldflächen in Schutzgebieten

Aufbauend auf Vorarbeiten des Umweltbundesamtes im Zusammenhang mit der Nutzbarkeit von Landnutzungsdaten für Fragen der Verschneidung mit anderen Dateninhalten wurde durch Tests in ausgewählten Gebieten die Eignung verfügbarer Waldflächendaten für die Ausweisung der Waldflächen in Schutzgebieten ermittelt. Im Anschluss daran wurden der am besten geeignete Datensatz zur Waldfläche mit den am Umweltbundesamt vorliegenden Daten der Schutzgebiete verschnitten. Im Folgenden eine kurze Beschreibung der Methodik zur Ermittlung der Waldflächen in Schutzgebieten.

3.1.1 Auswahl des geeigneten Datensatzes zur Waldfläche

Die Abschätzung der betroffenen Waldflächen erfolgt durch Verschneidung der von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten geographischen Flächeninformationen der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete mit Waldflächendaten. Am Umweltbundesamt sind die Grenzen der naturschutzrechtlich verordneten Gebiete sowie relevante Informationen (Fläche, Schutzgebietskategorie, teilweise IUCN-Kategorie etc.) in ein Geographisches Informationssystem (GIS) integriert und werden laufend verwaltet. Die digitalen Grenzen wurden von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellt bzw. teilweise am Umweltbundesamt selbst erfasst.

Da in Österreich verschiedene Datengrundlagen mit Bezug zur Waldfläche vorliegen, war eine Erhebung der Eignung entsprechend den Kriterien Verfügbarkeit, Aussagekraft (z. B. Genauigkeit), Praktikabilität und Kosten erforderlich.

Als Basis für die Erhebung der gewünschten Informationen kamen letztlich folgende Datensätze grundsätzlich in Frage:

- CORINE Landcover (Coordination of Information on the Environment) ist ein von der Kommission der Europäischen Union im Jahr 1985 gegründetes Projekt zur Erfassung von Bodenbedeckungs- bzw. Bodennutzungsdaten.
- Waldlayer des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV)
- DKM – Digitale Katastralmappe des BEV

Diese Datenbasen sind jedoch durch unterschiedliche Zielsetzungen in ihren Erhebungen gekennzeichnet und daher auch von unterschiedlicher Eignung für die gegenständliche Fragestellung. Wichtige Kriterien in diesem Zusammenhang sind Genauigkeit, Praktikabilität, rechtlicher Status der Nutzbarkeit und nicht zuletzt die Kosten für Aufbereitung bzw. Ankauf der Nutzungsrechte.

Im Vergleich der drei relevanten Datensätze u. a. anhand dieser Kriterien erwies sich der Einsatz des kartographischen Modells Österreichische Karte 1:50.000 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (ÖK 50 des BEV) als für die Fragestellung des gegenständlichen Projektes am besten geeignet.

3.1.2 Verschneidung der Datensätze „Schutzgebiete“ und „Waldlayer der ÖK 50“

Der „technische“ Teil des Projektes baut auf den digitalen Grundlagen der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete in Österreich und dem Waldlayer der amtlichen topographischen Karte ÖK 50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen auf. Diese beiden Datensätze wurden im Geographische Informationssystem des Umweltbundesamtes (Software ESRI) zusammengeführt und verschiedene Flächenbilanzierungen durchgeführt.

Der Datensatz der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete, welche sowohl die Kartographie – also die digitalen Grenzen – als auch Attributdaten (Name, Fläche, Kategorie etc.) beinhaltet, wird am Umweltbundesamt geführt. Mit Unterstützung der einzelnen Landesregierungen der Bundesländer wurde ein gesamtösterreichischer Datensatz generiert. Die Lagegenauigkeit der Gebietsabgrenzungen ist abhängig vom jeweiligen Erfassungsmaßstab. Dieser variiert über das gesamte Bundesland. Die meisten Bundesländer haben die Schutzgebietsdaten im Maßstab 1:50.000 oder genauer erfasst, die Steiermark im Maßstab 1:200.000 (s. Kap. 4.7).

Der Maßstab und die Genauigkeit der Gebietsabgrenzungen haben direkten Einfluss auf die Berechnung der Flächengröße eines Schutzgebietes. Grundsätzlich werden die offiziellen Grenzen in den jeweiligen Verordnungen angegeben, jedoch nicht durchgängig die Flächengrößen für jedes verordnete Gebiet. Vergleicht man nun vorhandene Flächenangaben mit den digitalisierten Flächen, so zeigen sich zum Teil unterschiedliche Ausdehnungen. Diese Unterschiede stehen in Abhängigkeit zum Erhebungsmaßstab der jeweiligen Gebietsabgrenzung. Auch andere Datenquellen wie zum Beispiel die verschiedenen Homepages der Ämter der Landesregierungen im Internet weisen unterschiedliche Flächenangaben im Vergleich zu den vorliegenden GIS-Flächen auf. Da das Ziel dieses Projektes eine Flächenauswertung des Waldes in Schutzgebieten mit Hilfe einer Verschneidung digitaler Datensätze ist, bilden die GIS-Flächen die Grundlage für die Berechnungen. Bei allzu gravierenden Unterschieden der GIS-Fläche im Vergleich zu anderen Datenquellen wurde bei der jeweiligen Landesregierung rückgefragt. Der in dieser Studie verwendete Schutzgebietsdatensatz wurde mit Ausnahme der neuesten Gebiete aus den Jahren 2001 und 2002 im Rahmen eines anderen Projektes des Umweltbundesamtes („Naturschutzfachlich bedeutende Gebiete in Österreich“, Monographie Band 134; AUBRECHT & PETZ, 2002) von den zuständigen Stellen der Bundesländer kontrolliert, teilweise korrigiert und schließlich freigegeben.

3.1.2.1 Methode

Die Auswertungen der digitalen Gebiete wurden anhand von Standardalgorithmen im GIS durchgeführt. Zusätzlich zu den kartographischen Informationen wurden die Attribute Gebietsname, Schutzgebietskategorie, MCPFE-Kategorie, GIS-Nummer (diese eindeutige Nummer bildet den Link zwischen Graphik und Datenbank), Waldfläche, waldfreie Fläche und Gesamtfläche des Gebietes abgespeichert und in Tabellenform dargestellt.

Des Weiteren wurden Bilanzierungen nach Bundesländern durchgeführt. Für jedes Bundesland wurde der gesamte Waldanteil, Anteil der geschützten Gebiete sowie Waldanteil in Schutzgebieten berechnet. Außerdem werden die Waldgebiete entsprechend ihrer MCPFE-Klasse angeführt.

Exkurs: Überlagerungen von Schutzgebieten

Aufgrund der gültigen Rechtslage ist es möglich, dass ein und dieselbe Schutzgebietsfläche verschiedenen Verordnungen und damit Schutzgebietskategorien unterliegt. Folgendes Beispiel sei hier genannt:

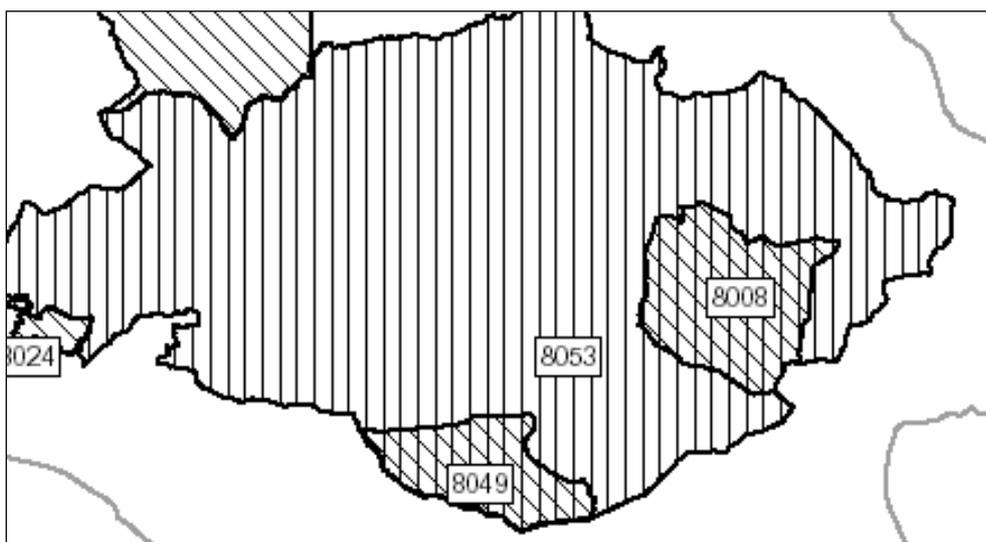


Abb. 3-1: Überlagerungen unterschiedlicher Schutzgebietskategorien

Die Vorarlberger Schutzgebiete Gadental und Faludriga–Nova sind Naturschutzgebiete und gehören zugleich dem Biosphärenpark „Großes Walsertal“ (Kategorie ‚Sonstige‘) an. Aus diesem Grund kann bei der Bilanzierung der einzelnen Gebiete nicht die Flächensumme quer über alle Kategorien gebildet werden. Um eine der Wirklichkeit entsprechende Fläche zu erhalten, kann daher nur die Summe einer bestimmten Kategorie gebildet werden.

Bei der Berechnung der gesamten geschützten Fläche eines Bundeslandes wird nicht mehr nach einzelnen Kategorien unterschieden. Die Grenzen innerhalb von Schutzgebieten werden aufgelöst (dissolve). Somit ist eine Berechnung der gesamten Schutzfläche in einem Bundesland möglich.

Den Waldgebieten innerhalb der einzelnen Schutzgebiete ist ein bestimmter MCPFE-Wert (Klasse) zugeordnet. Dadurch kommt es auch hier zu Überlagerungen, welche bei der Bilanzierung der Waldgebiete nach MCPFE zu beachten sind.

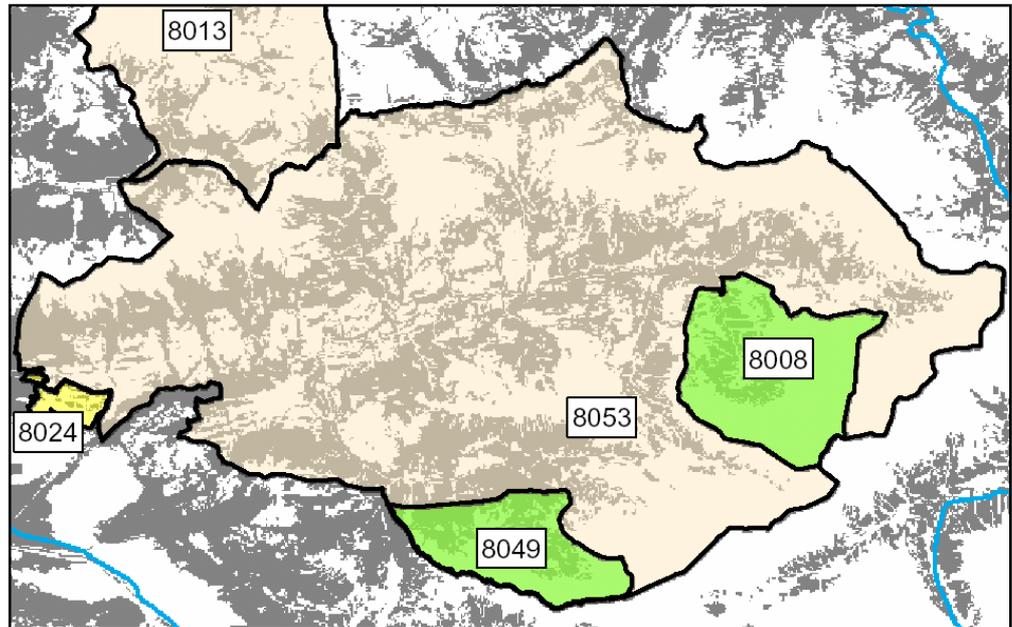


Abb. 3-2: Waldgebiete (grau) in Schutzgebieten und Unterscheidung nach MCPFE (hellgrün = Klasse 1.2, gelb = Klasse 1.3, hellbraun = Klasse 2)

Durch die Überlagerungen der Schutzkategorien würde beispielsweise der Wald im Schutzgebiet 8008 doppelt gerechnet werden. Einmal als MCPFE-Klasse 1.2 und nochmals als MCPFE-Klasse 2 des Schutzgebietes 8053. Diese Überlagerungen wurden hierarchisch folgendermaßen bereinigt:

1. Berechnung Waldflächen der Klasse 1.1
2. Berechnung Waldflächen der Klasse 1.2 minus Klasse 1.1
3. Berechnung Waldflächen der Klasse 1.3 minus Klasse 1.2 minus Klasse 1.1
4. etc. ...

Aufgrund unscharfer Abgrenzung von Schutzgebieten (die Genauigkeit der digitalen Grenze ist vom Erfassungsmaßstab abhängig) können Gebiete einen minimalen Waldanteil aufweisen, obwohl sie laut Verordnung (oder aufgrund anderer schlüssiger Gegebenheiten, z. B. Wasserfläche) eigentlich über keinen Wald verfügen dürften. In Gebieten, wo dies offensichtlich war, wurden diese – theoretischen, rechnerischen – Waldflächen bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt.

3.2 Klassifizierung der rechtlichen Schutzbestimmungen nach MCPFE

Voraussetzung der Klassifizierung der nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ausgewiesenen Gebiete sind sämtliche Verordnungen bzw. Bescheide nach Naturschutzgesetzen der neun Bundesländer bzw. im Fall von Nationalparks die entsprechenden Gesetze selbst. Weitere Grundlagen sind die jeweiligen Landesgesetze, die ebenfalls biodiversitäts-relevante Bestimmungen für Waldökosysteme enthalten können.

3.2.1 Grundlagen

Um eine nachvollziehbare Klassifizierung von Schutzgebieten in Österreich mit der anschließenden Möglichkeit der internationalen Vergleichbarkeit zu erarbeiten, sind folgende Grundlagen von Bedeutung:

3.2.1.1 Klassifizierungsschema nach MCPFE

Im Rahmen des "Work-Programme on the Conservation and Enhancement of Biological and Landscape Diversity in Forest Ecosystems 1997–2000" der MCPFE wurde in einem konsultativen Prozess der Teilnehmerstaaten und anderer Organisationen das Dokument "The MCPFE Assessment Guidelines for Protected and Protective Forest and Other Wooded Land in Europe" erarbeitet².

Eine Klassifizierung der Protected Forest Areas (PFAs) sollte sowohl unter dem Aspekt der globalen Einheitlichkeit, als auch unter dem der Vergleichbarkeit mit Nicht-Wald-Schutzflächen stehen. Hier ist besonders die Kompatibilität mit den Kategorien der IUCN erstrebenswert.

Unter diesen Voraussetzungen wurden fünf Klassen von PFAs vorgeschlagen, die als gemeinsame Grundlage folgende Grundprinzipien erfüllen müssen:

1. *gesetzlicher Status*
2. *langfristige Schutzverpflichtung (mindestens 20 Jahre)*
3. *eindeutige Ausweisung als Schutzgebiet*

Die Klassifizierung unterscheidet zudem drei (Haupt-)Schutzzielrichtungen der jeweiligen Klassen, und zwar

- a) *Schutz der Biodiversität (1)*
- b) *Schutz von Landschaften und besonderen Naturelementen (2) sowie*
- c) *Schutz, um Schutzwirkungen aufrecht zu erhalten (3).*

Die Klassifizierung nach diesen Grundsätzen (s. Tab. 3-1) stellt eine brauchbare Ausgangsbasis für weitere Spezifizierungen und Ergänzungen dar.

Tab. 3-1: MCPFE-Klassifizierung und Entsprechung in den Kategorien der Europäischen Umweltagentur (EEA) bzw. IUCN.

MCPFE Classes/Categories				EEA	IUCN
1	Main Management Objective 'Biodiversity'	1.1	No Active Intervention	A	I
		1.2	Minimum Intervention	A	II
		1.3	Conservation Through Active Management	A	IV
2	Main Management Objective 'Protection of Landscapes and Specific Natural Elements'		B	III, V, VI	
3	Main Management Objective 'Protective Functions (Soil, Water, Natural Hazards)'		(B)	---	

Quelle: MCPFE, 2002

² Dieses Dokument liegt mit der Bezeichnung Document 8 für die Ministerkonferenz im April 2003 in Wien vor und basiert im Wesentlichen auf den Entscheidungen des MCPFE Expert Level Meeting vom Juni 2002 in Wien. Geringfügige Abweichungen (z. B. andere Bezeichnungen) in diesem Bericht haben keine inhaltliche Bedeutung, sondern sind durch unterschiedlich aktuelle Versionen des zitierten Dokuments während der Erstellung dieses Berichts bedingt.



Für eine Differenzierung der Klassen werden folgende Charakteristika und Kriterien genannt:

Klasse 1.1: Main Management Objective 'Biodiversity', No Active Intervention:

Alle Eingriffe/Aktivitäten mit Ausnahme eines begrenzten *öffentlichen Zutritts* und *nicht zerstörend wirkender Forschungstätigkeiten* sind zu unterlassen.

Klasse 1.2: Main Management Objective 'Biodiversity', Minimum Intervention:

Direkte, menschliche Eingriffe sind auf ein Minimum beschränkt.

- Erlaubte Eingriffe sind:

Schalenwildkontrolle, Kontrolle von Krankheiten oder Insektengradationen, öffentlicher Zutritt, Feuerschutzmaßnahmen, nicht zerstörend wirkende Forschungsaktivitäten sowie Nutzung zur Selbstversorgung in geringem Ausmaß

Klasse 1.3: Main Management Objective 'Biodiversity', Conservation Through Active Management:

Bewirtschaftung mit aktiven Eingriffen, um ein bestimmtes Erhaltungsziel auf der Waldschutzfläche zu erreichen.

- Nicht erlaubt sind:

Nutzung von Ressourcen, Holzernte und andere Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, sofern sie dem Erhaltungsziel widersprechen.

Klasse 2: Main Management Objective 'Protection of Landscapes and Specific Natural Elements'

Eingriffe müssen auf die Erhaltung der ‚Landschaftsvielfalt, kultureller/ästhetischer Werte, Erholung sowie besonderer Naturerscheinungen‘ abzielen. Weiters ist eine eingeschränkte Nutzung forstlicher Ressourcen charakteristisch.

- Verboten sind alle Eingriffe, die die Landschaftscharakteristik und/oder besondere Naturerscheinungen beeinträchtigen können.

Aus Gründen der Vollständigkeit sei im folgenden auch noch die Klasse 3 genannt, die allerdings aus genannten Gründen (s. Kap. 2.3) in diesem Projekt nicht berücksichtigt wurde:

Klasse 3: Main Management Objective 'Protective Functions':

Die Bewirtschaftung zielt eindeutig auf den Schutz des Bodens und seiner Eigenschaften, der Wasserqualität und -quantität, anderer Waldwirkungen oder auf den Schutz von infrastrukturellen Einrichtungen vor Naturgefahren ab. Waldschutzgebiete dieser Art müssen nach einem festgelegten Managementplan oder basierend auf rechtlichen Bestimmungen bewirtschaftet werden, um ihre Schutzwirkungen zu erfüllen.

- Verboten sind sämtliche Tätigkeiten, die den Schutz des Bodens, des Wassers, andere Waldwirkungen oder die Fähigkeit, infrastrukturelle Einrichtungen vor Naturgefahren zu schützen, beeinträchtigen können.



3.2.1.2 IUCN-Managementkategorien

Um eine Vergleichbarkeit der Schutzkategorien von MCPFE und IUCN zu erleichtern (siehe auch Tab. 3-1), sind die 1994 von der IUCN beschlossenen Protected Area Management-Categories³ im folgenden angeführt (gekürzt):

Kategorie I:

Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet: Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Zwecke der Forschung oder des Schutzes der Wildnis verwaltet wird.

Kategorie Ia:

Strenges Naturreservat: Schutzgebiet das hauptsächlich zum Zwecke der Forschung verwaltet wird.

Landgebiet oder marines Gebiet, das herausragende oder beispielhafte Ökosysteme, geologische oder physiologische Merkmale und/oder Arten aufweist und dessen Management in erster Linie wissenschaftlicher Forschung und/oder dem Umwelt-Monitoring dient.

Kategorie Ib:

Wildnisgebiet: Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz der Wildnis verwaltet wird.

Ausgedehntes ursprüngliches oder leicht verändertes Landgebiet und/oder marines Gebiet, das seinen natürlichen Charakter bewahrt hat, in dem keine ständigen oder bedeutenden Siedlungen existieren und dessen Schutz und Management dazu dienen, seinen natürlichen Zustand zu erhalten.

Kategorie II:

Nationalpark: Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird

Natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde, um

[a] die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommenden Generationen zu schützen,

[b] Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und

[c] eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen, wobei diese umwelt- und kulturverträglich sein müssen.

Kategorie III:

Naturmonument: Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz einer besonderen Naturerscheinung verwaltet wird.

Gebiet, das eine oder mehrere besondere natürliche oder natürlich/kulturelle Erscheinungen enthält, die außerordentlich oder einzigartig sind und wegen der ihnen eigenen Seltenheit, Beispielhaftigkeit, ästhetischen Qualität oder kulturellen Bedeutung schützenswert sind.

³ Quelle: <http://wcpa.iucn.org/pubs/pdfs/IUCNCategories.pdf>

Kategorie IV:

Biotop-/Artenschutzgebiet mit Management: Schutzgebiet, für dessen Management gezielte Eingriffe erfolgen.

Landgebiet oder marines Gebiet, in dem Eingriffe mit dem Ziel stattfinden, den Fortbestand von Lebensräumen zu sichern und/oder die Bedürfnisse bestimmter Arten zu befriedigen.

Kategorie V:

Geschützte Landschaft/Geschütztes marines Gebiet: Gebiet, dessen Management hauptsächlich auf den Schutz einer Landschaft oder eines marinen Gebietes oder die Erholung ausgerichtet ist.

Landgebiet, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Küsten und marinen Gebieten, in dem das Zusammenwirken von Mensch und Natur im Lauf der Zeit eine Landschaft von besonderen Charakter geformt hat, und diese über herausragende ästhetische, ökologische und/oder kulturelle Werte und oft über außergewöhnliche biologische Vielfalt verfügt. Die ungestörte Fortführung dieses traditionellen Zusammenwirkens ist für den Schutz, Erhalt und die Weiterentwicklung des Gebiets unerlässlich.

Kategorie VI:

Ressourcenschutzgebiet mit Management: Schutzgebiet, dessen Management der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ökosysteme dient.

Gebiet, das überwiegend natürliche Systeme in ihrem Urzustand enthält und dessen Management einen dauerhaften Schutz und den Erhalt der Artenvielfalt gewährleistet, zugleich aber auch Naturprodukte und Dienstleistungen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gesellschaft nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit verfügbar machen soll.

3.2.2 Vorgangsweise bei der Klassifizierung

Die folgenden Ausführungen zur Klassifizierung von österreichischen Schutzgebieten basieren auf den Ergebnissen des *“Work-Programme on the Conservation and Enhancement of Biological and Landscape Diversity in Forest Ecosystems 1997–2000”*. Um Fragen zur Anwendung um Umsetzung dieser Vorgaben unter österreichischen Bedingungen zu diskutieren und zu beantworten, wurde am Umweltbundesamt ein **Wissenschaftlicher Beirat** eingerichtet, der zu drei Arbeitsbesprechungen zusammentrat (s. Kap. 2-4). Diesem gehörten Experten der betroffenen Fachrichtungen sowohl der Bundes- als auch Landesebene an. Die in diesem Kapitel beschriebene Vorgangsweise der Kategorisierung von Schutzgebieten wurde im Rahmen dieses Gremiums diskutiert und festgelegt.

In einem ersten Schritt wurden für jedes Bundesland die jeweils gültigen Naturschutzgesetze (NSchG) auf ihre Bestimmungen betreffend den Gebietsschutz geprüft. Teilweise werden sämtliche Einschränkungen in Schutzgebieten in den konkreten Verordnungen festgelegt (z. B. NSG in der Steiermark), in anderen Bundesländern wiederum sind bestimmte Bestimmungen für eine Schutzgebietskategorie im NSchG selbst festgelegt (z. B. besteht in Niederösterreich ein allgemeines Eingriffsverbot in NSG [§ 11], Ausnahmen werden in der Naturschutzverordnung erlassen; s. auch Oberösterreich, Salzburg).



Weitere wichtige Bestimmungen in NSchG, die Einfluss auf die Kategorisierung haben können, sind bestimmte Begriffsbestimmungen und -definitionen (z. B. ‚Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung‘, ‚zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung‘, ‚Naturhaushalt‘, ‚Eingriff‘), aber auch generelle Bestimmungen, wie Ausnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von möglichen Einschränkungen.

Alle diese Bestimmungen wurden dokumentiert und für die konkrete Klassifizierung der einzelnen Schutzgebiete berücksichtigt.

3.2.2.1 Überprüfung der Grundprinzipien (General Principles nach MCPFE)

Legale Grundlage (existence of a legal basis):

Die Erfüllung des Kriteriums ‚legale Grundlage‘ eines Schutzgebietes ist sowohl durch einen hoheitlichen Akt (Verordnung, Bescheid) als auch durch privatrechtliche Verträge (Vertragsnaturschutz, z. B. Naturwaldreservate) gegeben. Nicht ausreichend im Sinne der MCPFE-Festlegungen sind einseitige Verpflichtungserklärungen von Nutzungsberechtigten.

→ Für die Bearbeitung im Rahmen dieses Projektes ist dieses Kriterium unzweifelhaft erfüllt, da nur nach den obgenannten rechtlichen Grundlagen ausgewiesene Gebiete klassifiziert wurden.

Langfristigkeit (long term commitment):

Grundsätzlich sind durch hoheitliche Rechtsakte verordnete Schutzgebiete ‚unbefristet‘ als solche festgelegt. Eine mehr oder minder theoretische Möglichkeit des Außer-Kraft-Tretens bestimmter Rechtsakte bestünde in der Verlustigkeit des Schutzzweckes. Eine weitere (theoretische) Möglichkeit der Behörde bzw. des Gesetzgebers ist es, Verordnungen bzw. Bescheide wieder aufzuheben. In der legislativen Praxis sind solche Fälle – ohne entsprechende „Ersatzmaßnahme“ – weitgehend unbekannt. Aus Vorarlberg wird der Fall einer vorläufig befristeten Verordnung (Biosphärenpark Großes Walsertal) berichtet (s. Kap. 4.9), im Rahmen dieses Projektes blieb dieser jedoch ein Einzelfall.

Von Seiten der MCPFE wird als nähere Definitionen für ‚Langfristigkeit‘ ein zeitlicher Richtwert von mindestens 20 Jahren genannt (MCPFE, 2002). Die Problematik solcher Festlegungen besteht allerdings darin, die zeitliche Dimension der Entwicklung und Generationenfolge in Waldökosystemen einheitlich und objektiv festzulegen. Die Grundintention dieses Kriteriums liegt jedenfalls in der Dokumentation einer eindeutigen Schutzabsicht und ihrer glaubwürdigen Umsetzung.

Privatrechtliche Verträge, wie sie in Österreich der Ausweisung von Naturwaldreservaten (Naturwaldreservate-Programm des Bundes) zu Grunde liegen, sind für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Zudem besteht eine vertraglich festgehaltene Option auf Verlängerung dieses Vertrages um weitere 20 Jahre. Aufgrund dieser Vertragsinhalte wird das Kriterium der Langfristigkeit als erfüllt angesehen.

→ Das Kriterium ‚Langfristigkeit‘ ist für die zu kategorisierten Schutzgebiete und die Naturwaldreservate des Bundesprogramms erfüllt.

Eindeutige Ausweisung (explicit designation):

Die Abgrenzung sämtlicher Verordnungen zu konkreten Schutzgebieten ist mit hinreichender Genauigkeit gegeben. In vielen Fällen bilden maßstäbliche Pläne als Anhänge der jeweiligen Verordnung die Grundlage der eindeutigen Abgrenzung, oder es sind die Grundstücksnummern (nach Kataster) der betroffenen Gebiete Bestandteil der Verordnung selbst. Weiters finden sich auch naturräumliche Beschreibungen zur Abgrenzung eines Gebietes in den Verordnungstexten. Insbesondere für die digitale Verschneidung der Gebiete mit dem Waldlayer ist allerdings zu beachten, dass – je nach Bundesland in unterschiedlichem Ausmaß und unterschiedlicher Genauigkeit – die Grenzen der Schutzgebiete digital erfasst sind. Die Digitalisierung der Schutzgebietsgrenzen hat jedoch keine rechtliche Bedeutung für die Größe, Lage und Abgrenzung dieser Gebiete, außer es wird in der Verordnung selbst auf diese Form der Ausweisung explizit hingewiesen („jüngere“ Schutzgebiete).

Bei generellen Schutzbestimmungen, wie sie einige NSchG vorsehen (z. B. Uferschutz von Gewässern 150 m landeinwärts), ist eine flächenscharfe Erhebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (z. B. über Biotopkartierungen) möglich. Diese Gebiete erfüllen das Kriterium der 'explicit designation', wie sie die MCPFE fordert, nicht.

→ Das Kriterium der eindeutigen Ausweisung ist für alle in diesem Bericht kategorisierten Schutzgebiete erfüllt.

3.2.2.2 Klassifizierung des Schutzzieles

Allgemein ist das Schutzziel bzw. der Schutzzweck in den betreffenden VO definiert. Vor allem in älteren VO kann es vorkommen, dass dieses/r im VO-Text nicht explizit angeführt wird. Für die nach Naturschutzgesetzen verordneten Gebiete kommen von den drei von der MCPFE vorgegebenen Schutzziele (Main Management Objectives: 1-Biodiversität, 2-Landschaften und Naturelemente sowie 3-Schutzfunktionen) im Rahmen dieser Arbeit nur die Schutzziele Biodiversität und Landschaftsschutz (Klassen 1 und 2) in Betracht.

Biodiversität ist hier als weit gefasster Begriff zu sehen (jedenfalls weiter als die oft noch als Synonym gebrauchte Artenvielfalt), umso mehr, als er zum Zeitpunkt der rechtlichen Verordnung vieler Gebiete noch nicht im naturwissenschaftlichen Sprachgebrauch bzw. seiner jetzigen Bedeutung bekannt war. Der Konvention zum Schutz und der Erhaltung der Biodiversität folgend (Convention on Biological Diversity; CBD) ist darunter die Vielfalt der Gene, der Arten und ihrer Lebensräume zu verstehen. Ausgehend von den Intentionen der Unterschutzstellungen nach den Naturschutzgesetzen kann angenommen werden, dass ein Großteil diesem umfassenden Begriff der Biodiversität zugeordnet werden kann.

Gebiete, die zur Erhaltung des Landschaftsbildes etc. (z. B. Landschaftsschutzgebiete) ausgewiesen wurden, sind überwiegend der Schutzklasse 2 (Main Management Objective: Protection of Landscapes and Specific Natural Elements) zuzuschreiben, obwohl auch sie dem Biodiversitätsschutz im weiteren Sinne (Vielfalt der (Kultur-)Landschaften und Lebensräume) dienen können. Nicht unbedeutend sind jedoch auch die Aspekte der Raumordnung und/oder Tourismuslenkung, die immer wieder Beweggrund der Ausweisung von Schutzgebieten waren (sind). Dies spiegelt sich in der ursprünglich „klassischen“ Abgrenzung zwischen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wider: Schutzbestimmungen in NSG dienen oft dem Artenschutz oder dem ihrer Lebensräume, während in LSG insbesondere Bauvorhaben wie Gebäude, Straßen, aber auch Seilbahnen etc. stärkeren Einschränkungen unterworfen waren.



Abgrenzung zwischen den Schutzzielen „Biodiversität“ und „Landschaft“ (Klassen 1 und 2):

Die Abgrenzung zwischen den beiden Klassen erfolgte nach folgendem Kriterium: Enthält die betreffende VO Bestimmungen, die eindeutig direkte Auswirkungen auf Waldökosysteme nach sich ziehen, so wurde das betreffende Schutzgebiet der Klasse 1 zugeordnet. Neben allgemeinen Verboten forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung (Klasse 1.1 und 1.2; siehe unten) sind besonders Beispiele, die eine Klassifizierung nach 1.3 erfordern, interessant:

Vorschreibung einer bestimmten Waldbewirtschaftungsform:

- *Plenterung*
- *Femlung*
- *Einzelstammentnahme*
- *naturnahe Waldbewirtschaftung*
- *forstliche Managementplanung*
- *Änderung der (bisher ausgeübten) forstwirtschaftlichen Nutzung etc.*

Konkrete, waldbauliche Bestimmungen, Gebote/Verbote/Einschränkungen bezüglich:

- *Naturverjüngung/künstliche Verjüngung/Aufforstung*
- *Pflanzung standortfremder oder nicht heimischer Gehölze/Pflanzen*
- *Nutzung bestimmter Baumarten*
- *Schlagflächengröße (z. B. < 0,5 ha)*
- *zeitliche Begrenzung waldbewirtschaftlicher Aktivitäten*
- *Düngung*
- *Baumartenverteilung*
- *Bestockungsgrad*
- *Umtriebsalter*

Bestimmungen zu diesen beispielhaft angeführten Maßnahmen und Bewirtschaftungsformen ziehen unmittelbar Änderungen der Zusammensetzung von Pflanzengesellschaften (Arten), ihrer Strukturen und ökologischen Faktoren nach sich. Zudem verändern sie damit nicht nur die Lebensräume der betroffenen Pflanzenarten selbst, sondern in viel stärkerem Ausmaß wohl auch der Mehrzahl nicht forstlich genutzter Pflanzen und vieler Tierarten. Ihr Einfluss auf die Biodiversität der gesamten Waldökosysteme wird daher als gesichert angesehen.

Unter „**naturnaher Waldbewirtschaftung**“ wird nach (forst- bzw.) naturwissenschaftlicher Auffassung heute zumindest die Orientierung an der potenziell natürlichen Waldgesellschaft als ein Mindestanforderung für diese Art der Waldbewirtschaftung verstanden. Damit zieht diese Bestimmung durchaus eine Einschränkung der Waldbewirtschaftung im Vergleich zum Handlungsspielraum des Forstgesetzes nach sich (z. B. Einschränkung der Baumartenwahl). Ist für ein Schutzgebiet also eine naturnahe Waldbewirtschaftung vorgeschrieben, folgt daraus eine Zuordnung zur Klasse 1 (Main Management Objective 'Biodiversity').

Auch die Bestimmung, wonach die „**Änderung der forstwirtschaftlichen Nutzung**“ verboten sei, impliziert, dass die in jenem Gebiet bisher ausgeübte (oder unterlassene) Nutzung jenes Erscheinungsbild der Waldökosysteme ermöglicht habe, das aus Sicht der Behörde schützenswert ist. In vielen Fällen kann angenommen werden, dass diese Wälder einer – aus verschiedenen Gründen (z. B. fehlende Erschlie-

ßung) – sehr extensiven Nutzung unterlagen und die allfällige Fortführung dieser extensiven Nutzung dem Schutzzweck nicht widersprechen würde. Jede Änderung der Nutzung, also auch eine Intensivierung, würde aber gegen diese Bestimmung verstoßen. Weiters bedeutet diese Bestimmung aber auch, dass die allfällig bisher erfolgte forstwirtschaftliche Nutzung fortzusetzen ist, im weiteren Sinne also eine Managementverpflichtung besteht. Auch in diesem Fall ist eine bestimmte Form (Intensität) der Waldbewirtschaftung vorgegebenen, die eine Bewirtschaftungseinschränkung gegenüber nicht durch naturschutzrechtlichen Auflagen geschützte Waldökosystemen bedeutet.

Bestimmungen, die **keine direkten Auswirkungen** auf die Biodiversität in der flächigen Waldbewirtschaftung vermuten lassen und deren Charakter eher durch den Schutz von Strukturen höherer Ebenen der Diversität gekennzeichnet ist, wurden der **Klasse 2, Protection of Landscapes and Specific Natural Elements**, zugeordnet. Im konkreten sind dies Bestimmungen, die in erster Linie den Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes zum Ziel haben. Hier sind vor allem Bestimmungen zum Forststraßenbau zu nennen.

Die Errichtung (oder Veränderung) von **Forststraßen** hat direkte Wirkungen auf die Waldbiodiversität in situ, gravierender können jedoch die indirekten Auswirkungen über sich daran knüpfende Veränderungen der forstlichen, aber manchmal auch jagdlichen Bewirtschaftung sein. Im Vordergrund steht jedoch die offensichtliche Veränderung des Landschaftsbildes, sei es durch das Vorhandensein der Forststraße selbst, oder durch die Ermöglichung einer auf größeren Flächen vereinheitlichten, oft durch höheren Technisierungsgrad gekennzeichneten Bewirtschaftung von Waldgebieten.

Als Beispiele für Bestimmungen, die zur Zuordnung in die Klasse 2 führten, seien hier genannt:

- explizites Verbot des Forststraßenbaus
- Bewilligungs- oder Anzeigepflicht eines derartigen Vorhabens
- das Verbot/die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht der „Veränderungen des Bodens oder der Geländeform“. (Diese sinngemäße Wiedergabe wurde in den verschiedenen NSchG und Verordnungen in mehreren Formulierungsvarianten gefunden.)

In vielen Verordnungen von Schutzgebieten (insbesondere Landschaftsschutzgebieten) finden sich keine oder nur wenige direkt walddrelevante Bestimmungen. Bestimmungen zum Bau von (Forst-)Straßen sind oft die einzigen, für die sich ein Bezug zur Vegetationsform Wald herstellen lässt. Diese Gebiete wurden in Anbetracht der obigen Ausführungen der Klasse 2, Protection of Landscapes, zugeordnet. An dieser Stelle ist auch in Erwägung zu ziehen, dass einige Bundesländer in ihren Naturschutzgesetzen eine generelle Bewilligungspflicht für die Errichtung/Änderung von (Forst-)Straßen vorsehen. Diese Tatsache wurde in den Auswertungen entsprechend berücksichtigt.

Das oben Ausgeführte besagt aber auch, dass aus der naturschutzrechtlichen Kategorie eines Schutzgebietes (NSG, LSG) nicht zwingend auf die Klassifizierung des Schutzzieles nach MCPFE schließen lässt. Als Beispiel sei hier ein LSG im Burgenland angeführt, das als Schutzziel u. a. „... die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften zu erhalten und zu sichern oder wieder zu begründen ...“ nennt. Weiters findet sich in dieser Verordnung auch das Verbot, „... Aufforstungen in Wäldern mit nicht standortgerechten Baumarten durchzuführen ...“. Der direkte Einfluss dieser konkreten waldbaulichen Bestimmungen auf die Biodiversität der Waldökosysteme führt in diesem Fall zur Klassifizierung dieses Gebietes unter Klas-



se 1 (Biodiversity) und nicht – wie es die Naturschutzkategorie ‚Landschaftsschutzgebiet‘ vermuten ließe – unter Klasse 2 (Landscape Protection), wenngleich auch einschränkende Bestimmungen zum Forststraßenbau in der VO enthalten sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Schutzziel „Biodiversität“ für die vorgenommenen Klassifizierungen in weitem Rahmen ausgelegt wurde, jedoch vom Schutzziel „Landschaften bzw. Naturelemente“ klar abgegrenzt werden konnte.

Differenzierung des Schutzzieles ‚Biodiversity‘ (1.1 – 1.3)

Innerhalb des Schutzzieles „Biodiversity“ werden drei Subklassen unterschieden. Kriterien, die ein Schutzgebiet erfüllen muss, um entsprechend klassifiziert werden zu können, sind im folgenden angeführt:

Klasse 1.1 “No Active Intervention“:

Kein direkter menschlicher Eingriff findet statt. Alle Aktivitäten, mit Ausnahme eines beschränkten öffentlichen Zutritts und schonender (‘non-destructive’) Forschung, die dem Schutzziel nicht entgegensteht, sind zu unterbinden.

Klasse 1.2 “Minimum Intervention“:

Menschliche Eingriffe sind auf ein Minimum beschränkt. Alle Aktivitäten, mit Ausnahme

- der (Schalen-)Wildkontrolle,
- der Kontrolle von Krankheiten bzw. Insektengradationen,
- des öffentlichen Zutritts,
- der Intervention bei Waldbränden,
- der schonenden (‘non-destructive’) Forschung, die dem Schutzziel nicht entgegensteht, und
- der Nutzung für Grundbedürfnisse

sind zu unterbinden.

Im Falle von wahrscheinlichen, großflächigen Krankheiten bzw. Insektengradationen sind Kontrollmaßnahmen mittels biologischer Methoden unter der Voraussetzung erlaubt, dass keine gleichwertigen Maßnahmen in Pufferzonen ergriffen werden können. Unter der Nutzung für Grundbedürfnisse ist die nicht kommerzielle Bedarfsdeckung von indigenen Völkern bzw. Einheimischen zu verstehen, wenn sie dem Schutzziel nicht entgegensteht.

Klasse 1.3 “Conservation Through Active Management“

Im betroffenen Schutzgebiet findet eine auf einen spezifischen Erhaltungszustand zielgerichtete Bewirtschaftung mit aktiven Eingriffen statt. Jede Nutzung von Ressourcen, insbesondere die Holzernte, waldbauliche Maßnahmen, die dem Schutzziel entgegenstehen, aber auch andere derartige Maßnahmen sind im Schutzgebiet zu unterbinden.

Die Klassifizierung von Schutzgebieten, deren Schutzziel die Biodiversität darstellt, ist aufgrund der exakten Vorgaben des MCPFE-Schemas meist klar zu treffen. Da es in Österreich kein Gebiet gibt, in dem keine aktiven Eingriffe im obigen Sinne erfolgen, konnte keines der über 1.000 Schutzgebiete der Klasse 1.1 zugeordnet werden.

Als bemerkenswerter Einzelfall sei in diesem Zusammenhang ein in einem (Klein-) Stadtgebiet gelegener Uferstreifen eines Sees (NSG Orter Bucht in OÖ) erwähnt. Dieses Schutzgebiet erfüllt laut Verordnung formal die Kriterien der Klasse 1.1: Sämtliche Eingriffe sind verboten, implizit auch die Jagd. Da der ca. 5.000 m² große Waldanteil dieses 1,7 ha großen Schutzgebietes jedoch zweifelsohne einer Vielzahl von Einwirkungen seiner Umgebung ausgesetzt ist, wurde von einer entsprechenden Klassifizierung aus praktischen Überlegungen Abstand genommen: Dieses Gebiet entspricht in keiner Weise den Schutzinhalten und -zielen von Schutzgebieten, deren Ökosysteme eine vom Menschen möglichst ungestörte Entwicklung erfahren sollen. In der adäquaten IUCN-Kategorisierung entspräche diese Kategorie einem ‚Strict Nature Reserve‘ oder einer ‚Wilderness Area‘, beide Merkmale treffen auf das genannte Gebiet zweifelsohne nicht zu. Aufgrund dieser Überlegungen wurde dieses Gebiet der Klasse 1.2 zugeordnet.

Exkurs: Klassifizierung der Naturwaldreservate

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), hat 1995 zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen aus der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE, Resolution H 2, 1993) und dem Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention ein **österreichisches Naturwaldreservate-Programm (Bundesprogramm)** ins Leben gerufen. Grundlage sind privatrechtliche Verträge mit den jeweiligen Waldbesitzern, diese erhalten neben einem fixen Sockelbetrag ein Entgelt für entgehende Wirtschaftswerte. Im Gegensatz dazu verpflichten sich die Eigentümer u. a., jegliche Nutzungen und Wirtschaftsmaßnahmen mit Ausnahme der Jagdausübung auf die Dauer von 20 Jahren zu unterlassen. Auch die Waldbewirtschaftung in einer festgelegten Pufferzone (ca. drei Baumhöhen) hat naturnah und für das NWR selbst schonend zu erfolgen. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass im NWR Wildfütterungen und dergleichen nicht (mehr) betrieben werden.

Hinsichtlich der Klassifizierung nach MCPFE ergab sich folgende Fragestellung: Da in den NWR-Verträgen die jagdliche Nutzung zumindest im Falle der Nicht-Eigenjagdberechtigung bzw. bei Verpachtung der Jagd rechtlich nicht zwingend eingeschränkt ist, wurde das MCPFE-Kriterium für die Klasse 1.2 ‚ungulate control‘ – lediglich die (Schalen-)Wildkontrolle ist gestattet – als nicht erfüllt angesehen. In NWR, die vor Abschluss eines Vertrages aufgrund eines Gutachtens auf ihre Eignung geprüft werden, muss jedoch eine natürliche Verjüngung der Potentiell Natürlichen Waldgesellschaft (Baum- und Straucharten) gewährleistet sein. Dies setzt eine Form der Wildbewirtschaftung voraus, die einer (Schalen-)Wildkontrolle zumindest in einer Intention gleich kommt: Die (Schalen-)Wildkontrolle soll u. a. auch gewährleisten, dass die natürliche Vegetation ohne gravierende, flächige Störungen entwickeln kann. Im Sinne des Biodiversitätsschutzes in Waldökosystemen erscheint damit eine wesentliche Absicht des Kriteriums ‚ungulate control‘ erfüllt.

Mit Stand April 2002 waren ca. 8.270 ha Naturwaldreservate im Rahmen des Bundesprogramms in Österreich ausgewiesen. Nach Abzug von Nichtwaldflächen (Ödland, teilweise Latschenflächen etc.) wurden etwa 6.500 ha davon als Waldfläche der Klasse 1.2 zugeordnet, die auch in die (Gesamt-)Bilanzen entsprechend eingegangen ist.

Neben dem von der Republik Österreich ins Leben gerufenen Netz an Naturwaldreservaten existieren in Österreich auch viele **NWR auf anderen privatrechtlichen oder hoheitlich-rechtlichen Grundlagen**. Vertragspartner sind hier beispielsweise die Österreichischen Bundesforste AG, die Universität für Bodenkultur oder einzelne Bundesländer. Da diese NWR auf uneinheitlichen Rechtsgrundlagen (Verträge mit unterschiedlichen Inhalten) basieren, die teilweise auch nicht öffentlich zugänglich sind, konnten diese – sofern sie allen Grundprinzipien und Kriterien nach MCPFE entsprechen – im Rahmen dieser Arbeit nicht ausgewertet werden.

Hervorzuheben ist hier das Bundesland Salzburg. Hier wurde 1985 auf Landesebene ein NWR-Programm konstituiert, wobei sich einige NWR-Flächen mit dem Bundesprogramm decken, andere sind nicht im Bundesprogramm enthalten. Diese NWR wurden in der Regel zu Geschützten Landschaftsteilen (ältere zu Naturdenkmälern) erklärt, wodurch sie auch hoheitlichen Schutzbestimmungen unterliegen. Das Salzburger Naturschutzgesetz sieht in § 5 (als einzige Rechtsnorm in Österreich) eine Legaldefinition für Naturwaldreservate vor. Diese NWR sind als geschützte Gebiete auf naturschutzrechtlichen Grundlagen verordnet, daher wurden sie anhand der Kriterien von MCPFE klassifiziert und in die Auswertungen dieses Berichtes einbezogen. Da die Ausübung der Jagd in diesen NWR laut den jeweiligen VO nicht direkt eingeschränkt ist, wurde entsprechend den grundsätzlichen Überlegungen dieser Arbeit eine Zuordnung in die Klasse 1.2 – wie der NWR des Bundesprogramms – nicht vorgenommen. Es ist bei diesen Flächen jedoch in Erwägung zu ziehen, dass im Bundesland Salzburg ein Jagdgesetz in Kraft ist, das u. a. auch Möglichkeiten der Wildstandskontrolle bietet, wenn die natürliche Verjüngung oder die standortgemäße Mischung von Baumarten durch Verbiss des Wildes verhindert wird. Die gesamten Salzburger NWR – also auch jene, die als Naturdenkmäler nicht in diese Auswertung Eingang fanden – haben eine Waldfläche von über 300 ha.

Abgrenzung der Klassifizierung nach MCPFE:

Schutzgebiete, deren rechtliche Grundlagen keinerlei Bestimmungen zum Schutz der Biodiversität in Waldökosystemen oder des Landschaftsschutzes enthielten, konnten nicht nach MCPFE klassifiziert werden, auch wenn sie die Grundprinzipien ('General Principles'; s. o.) formal erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass einerseits keine Einschränkungen in der Waldbewirtschaftung, die über das Forstgesetz hinausgehen, und andererseits auch keine den Wald betreffenden Einschränkungen bezüglich seiner Funktion als Landschaftselement in den betreffenden Verordnungen oder Bescheiden und auch in den zu Grunde liegenden Gesetzen vorliegen. Eine bloße Erklärung eines Gebietes zum – beispielsweise – Geschützten Landschaftsteil, ohne dass nähere Bestimmungen zu Schutzinhalten in Bezug auf Waldökosysteme gefasst wurden, erlaubt daher keine Klassifizierung als Schutzgebiet im Sinne des MCPFE-Schemas.

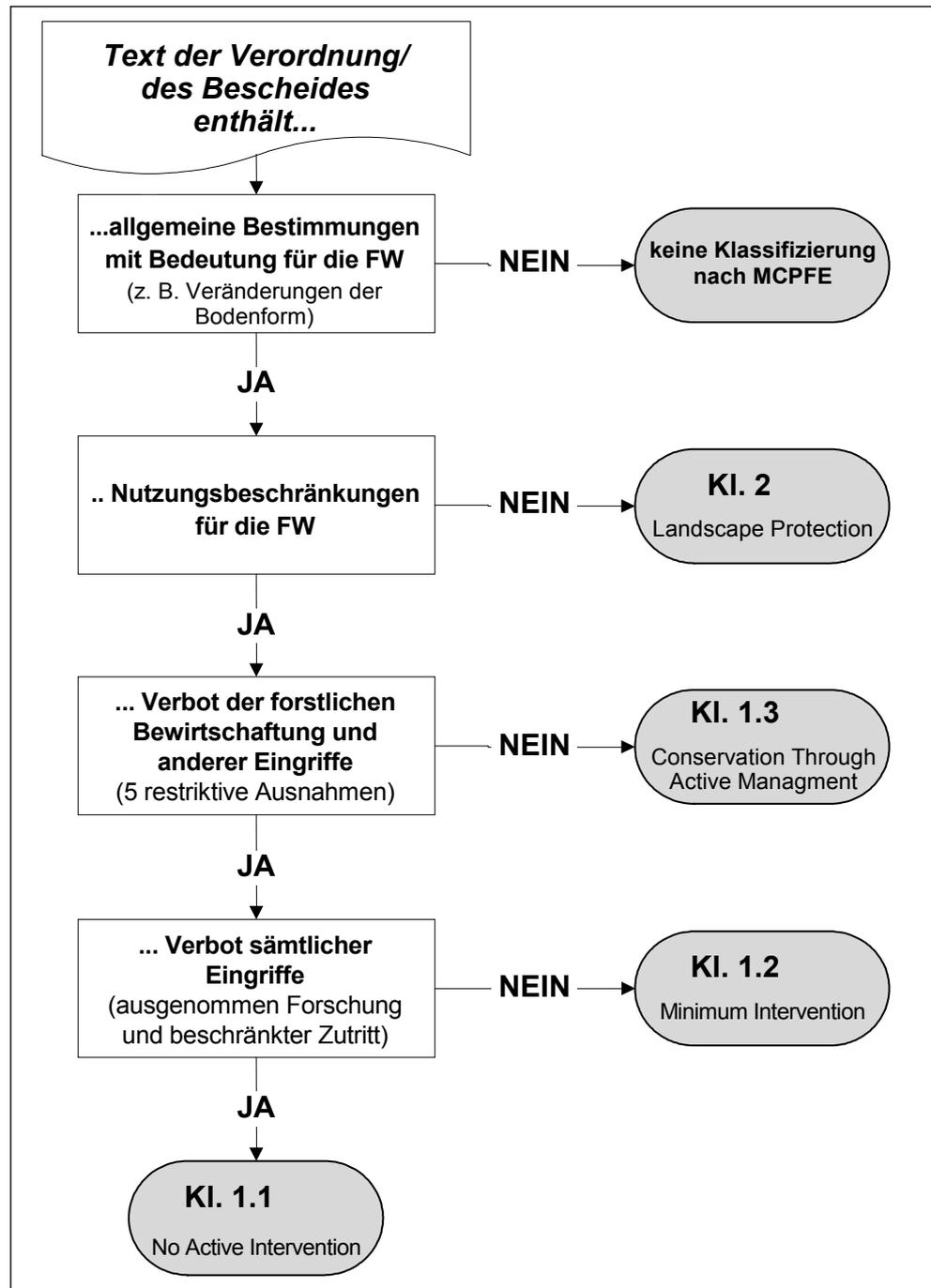


Abb. 3-3: Schematisierte Vorgangsweise bei der Klassifizierung von Schutzgebieten

Folgende Feststellungen sind besonders zu betonen:

I. Eine Zuordnung der Schutzgebiete zu den verschiedenen Klassen nach MCPFE bedeutet **keine Rangordnung**. Die unterschiedliche Klassifizierung der Gebiete lässt keine Aussagen über die Wertigkeit von Schutzgebieten zu, sondern versucht lediglich, verschiedene Schutzzinhalte und daraus abgeleitete Maßnahmen zu ordnen und in ein für die internationale Vergleichbarkeit geeignetes System zu integrieren.



II. Die Frage der **praktischen Umsetzung der Bestimmungen** in den Verordnungen bzw. die konkrete Auswirkung auf das betroffene Waldschutzgebiet wurde im Rahmen dieses Projektes nicht überprüft. Eine Erhebung der Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben in der Praxis (in situ) war nicht Gegenstand und Ziel dieses Projektes und wäre mit den vorgegebenen Mitteln und Methoden jedenfalls auch nicht nachvollziehbar und schematisiert durchzuführen gewesen. Zudem würden derartige Aussagen weit über die Anforderungen der Vergleichbarkeit von Schutzgebietsbestimmungen auf internationaler Ebene hinausgehen. Die vorgenommene Klassifizierung stützt sich daher nur auf die beschriebenen **theoretischen Grundlagen** und Rahmenbedingungen.

3.2.2.3 Beispiele für die Klassifizierung

Im folgenden sollen zwei konkrete Beispiele den Ablauf der Klassifizierung veranschaulichen.

Naturschutzgebiet Gadental/Vorarlberg:

Das **Naturschutzgebiet Gadental** in der Gemeinde Sonntag/Vorarlberg ist auch Teil des Biosphärenparks Großes Walsertal. Die drei Grundvoraussetzungen (general principles), rechtliche Grundlage, eindeutige Ausweisung und langfristige Unterschutzstellung, sind eindeutig erfüllt (s. auch Kap. 3.2.1).

Die Prüfung des der Verordnung zum NSG zu Grunde liegenden Naturschutzgesetzes ergab folgendes, für die Klassifizierung wichtiges Faktum: § 33 Abs 1 lit g des Vorarlberger **Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung** (LGBl. Nr. 22/1997 idF 38/2002) lautet:

§ 33

Bewilligungspflichtige Vorhaben

(1) *Einer Bewilligung der Behörde bedürfen die Errichtung und die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von*

a) ...

...

g) *Straßen mit einer Breite von mehr als 2,40 m und einer Länge von mehr als 200 m außerhalb bebauter Bereiche; davon ausgenommen sind Erweiterungen bestehender Anlagen durch Verlängerungen, Stichwege, oder dgl., wenn die nicht bewilligten Straßenstrecken insgesamt nicht länger als 200 m sind, wobei einzelne Straßenstücke, wenn sie miteinander in engem räumlichen Zusammenhang stehen, zusammenzurechnen sind,*

h) ...

Diese Formulierung bedeutet, dass die Errichtung bzw. die wesentliche Änderung von **Forststraßen** ab einer bestimmten Dimension einer Einschränkung durch das Naturschutzrecht unterworfen ist (Bewilligungspflicht). Sollten sich keine weiteren Bestimmungen zum Schutz der Waldökosysteme in der VO finden, wäre dieses NSG der Klasse 2 zuzuordnen.

In der **Verordnung** (LGBl. Nr. 40/1987 idF 5/1993) selbst sind die nachstehend angeführten Bestimmungen enthalten:

§ 3

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen der Landschaft vorzunehmen. Als Veränderungen der Landschaft gelten insbesondere

- a) die Errichtung oder Änderung von Bauwerken, Aufstiegshilfen, Freileitungen, Schipisten und Wegen,
- b) auch die Beseitigung von einzelstehenden Bäumen, Baumgruppen, Waldzungen und Sträuchern,
- c) die Ablagerung oder Entnahme von Materialien aller Art,
- d) die Vornahme von Aufforstungen.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es überdies verboten,

- a) Pflanzen jeder Art zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) zu kampieren, insbesondere Zelt- oder Lagerplätze einzurichten,
- c) unnotwendigen Lärm zu erzeugen,
- d) Ankündigungen oder Werbeanlagen anzubringen,
- e) mit Hubschraubern für touristische Zwecke zu landen,
- f) mit Schiern abzufahren, sofern als Aufstiegshilfe Hubschrauber verwendet wurden,
- g) mit Fahrzeugen, ausgenommen Pferdefuhrwerken, zu fahren,
- h) die bestehenden Gebäude einer anderen Verwendung zuzuführen, insbesondere an Fremde zu vermieten.

(3) Die übliche landwirtschaftliche Weidenutzung der im Naturschutzgebiet gelegenen Alpen ist weiterhin zulässig. Die Zufuhr von Dünger und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

(4) Im Naturschutzgebiet ist jede Nutzung und Pflege des Waldes verboten, ausgenommen

- a) die Gewinnung von Brennholz und Bauholz zur Versorgung und Instandhaltung der Alphütten, wobei jede Holzentnahme der Begutachtung durch den forstfachlichen Amtssachverständigen bedarf,
- b) Maßnahmen gegen Forstschädlinge gemäß § 44 Abs. 2 und 3 des Forstgesetzes 1975 zum Schutz von Waldflächen, die an das Naturschutzgebiet angrenzen.

(5) Im Naturschutzgebiet ist die Wildfütterung verboten. Das Schalenwild ist auf einem Stand zu halten, der gewährleistet, dass auch besonders verbissgefährdete Gehölzarten aufkommen können.

Für die Klassifizierung nach MCPFE sind insbesondere die Absätze (4) und (5) wichtig. Sie besagen, dass sämtliche Nutzungen des Waldes und auch seine Pflege verboten sind, Ausnahmen hievon betreffen lediglich die restriktive Versorgung von Alphütten und Maßnahmen des Forstschatzes zum Schutz angrenzender Wälder. Die Ausübung der Jagd ist weiterhin erlaubt, allerdings mit der Auflage, den Schalenwildbestand auf einem Niveau zu halten, das die vollständige natürliche Verjüngung der Waldökosysteme nicht gefährdet. Nach MCPFE sind in der Klasse 1.2 (Minimum Intervention) alle Eingriffe verboten, die genannten Ausnahmen decken sich nahezu vollkommen mit jenen, die in dieser Verordnung festgelegt sind. Die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes wurden daher der Klasse 1.2 zugeordnet.



Naturschutzgebiet Hangwälder im Tal der Großen Mühl/Oberösterreich:

Die drei Grundvoraussetzungen (general principles) – rechtliche Grundlage, eindeutige Ausweisung und langfristige Unterschützstellung (s. auch Kap. 3.2.1) – sind auch im **Naturschutzgebiet Hangwälder im Tal der Großen Mühl** (LGBl. Nr. 94/1996) im Bezirk Rohrbach/Oberösterreich erfüllt.

Nach § 25 (4) des **Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001** (LGBl. 129/2001) sind generell Eingriffe in ein Naturschutzgebiet verboten. Ausnahmen können in der jeweiligen VO gestattet werden.

Dem seit 1996 bestehenden NSG mit ca. 18 ha Wald liegt die folgende Verordnung zu Grunde (Auszug). Der für die Klassifizierung wesentliche § 2 lautet (diese VO bezieht sich noch auf das NSchG 1995):

Gemäß § 21 Abs. 4 O.ö. NSchG 1995 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) *Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;*
- b) *das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer, von ihnen Beauftragte und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde für wissenschaftliche Zwecke;*
- c) *die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild, ausgenommen die Neuerichtung von Wildfütterungen;*
- d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der Großen Mühl.

Aus dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz und der Verordnung geht hervor, dass sämtliche Maßnahmen der forstlichen Bewirtschaftung verboten sind; auch das allgemeine Betretungsrecht ist eingeschränkt. Allerdings ist die Jagd bezüglich des Schalenwildes (gehört zum Haarwild) vom Eingriffsverbot ausgenommen. Aufgrund der erlaubten jagdlichen Bewirtschaftung des Schalenwildes, die auch keinerlei Einschränkung in Hinblick auf die Wildstandskontrolle unterworfen ist, und der Möglichkeit, nach lit. a auch *forstliche* Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes durchzuführen, ist das Gebiet der Klasse 1.3 (Conservation Through Active Management) zuzuordnen.

3.2.2.4 Hilfsmittel für die Klassifizierung

Im Zuge der Auswertung der einzelnen Rechtsgrundlagen der Schutzgebiete stellte sich heraus, dass sich viele Bestimmungen zwar nicht wortgleich, aber doch inhaltlich in den verschiedenen Bundesländern aber auch im Naturschutzrecht innerhalb eines Bundeslandes glichen. Als Hilfsmittel bot sich die Codierung dieser Bestimmungen an. Die Kombination der „vergebenen“ Codes erleichtern einerseits die (tabellarische) Dokumentation der Klassifizierung und andererseits die schnelle Nachvollziehbarkeit der Zuordnung eines Gebietes zu einer Klasse für die interne Bearbeitung. Es ist jedenfalls zu beachten, dass die für ein Schutzgebiet vergebenen Codes alleine keine zwingende und ausschließliche Zuordnung zu einer MCPFE-Klasse erlauben.

Die Liste der Codes, die in Abb. 3-4 ersichtlich ist, wurde im Laufe der Arbeiten immer wieder erweitert, sodass keine durchgehende Systematik erkennbar ist.



Codes	1	ALLGEMEIN				
	1.1	Veränderung des natürlichen Zustandes				
	1.2	Entnahme/Schädigung von Pflanzen				
	1.3	Veränderung der Vegetation				
	1.4	Entnahme von Totholz				
	1.5	Sammeln von Pilzen und Beeren				
	1.6	Veränderung des Bodens und der Geländeform				
	1.7	Veränderung des Wasserhaushaltes				
	1.8	Pflegemaßnahmen für das Schutzgebiet				
	1.9	Verlassen der Wege				
	1.10	Waldweidenutzung				
	1.11	Allgemeines Betretungsverbot				
	1.12	Allgemeines Betretungsverbot mit Ausnahme (z. B. Gebietsteile bzw. Jagdzwecke)				
	1.13	Verwendung von Kraftfahrzeugen				
	2	FORSTWIRTSCHAFT				
	2.0	Forstwirtschaft allgemein				
	2.1	Schlägerung von Bäumen oder Sträuchern				
	2.2	Nutzung bestimmter Baumarten				
	2.3	Schlägerung einzelstehender Bäume oder Baumgruppen (sofern Waldeigenschaft)				
	2.4	Nutzung über Einzelstammentnahme hinaus				
	2.5	Nutzung über Plenterung hinaus				
	2.6	Nutzung über Femelung hinaus				
	2.7	Schlagflächenbegrenzung auf Flächen < 0,5 ha				
	2.8	Aufforstung				
	2.9	Pflegemaßnahmen zur Förderung der Naturnähe				
	2.10	Naturverjüngung				
	2.11	Pflanzung standortfremder Gehölze				
	2.12	Düngung im Wald				
	2.13	Einbringung von Pestiziden u. ä. in den Wald				
	2.14	Forstschutz (Maßnahmen gegen Forstschädlinge)				
	2.15	Naturnahe Waldbewirtschaftung				
	2.16	Forstliche Managementplanung				
	2.17	Forststraßenbau/-veränderung				
	2.18	Forst(wirtschaft)liche Nutzung				
	2.19	Änderung der forst(wirtschaft)lichen Nutzung				
	2.20	Forstwirtschaftliche Maßnahmen zeitlich begrenzt				
	2.21	Bewirtschaftungsziele (Baumartenverteilung, Bestockungsgrad, Umtriebsalter etc.)				
	2.22	Zweckgebundene Brennholznutzung (z. B. für Almhütten)				
	2.23	Schutzwaldsanierung				
	3	JAGD				
	3.1	Ausübung der Jagd				
	3.2	Wildstandregulierung				
	3.3	Beschränkung auf Tierarten				
	3.4	Wildfütterung				
	3.5	Wildäcker				
	3.6	Hochständen				
	3.7	Zäunung				

Abb. 3-4: Liste der Codes, die als Hilfsmittel für die Klassifizierung verwendet wurde.

Die eigentliche Klassifizierung wurde mit Hilfe von Excel-Tabellen vorgenommen. Ein Ausschnitt aus einer derartigen Tabelle ist in Abb. 3-5 dargestellt.

BL	Kat.	Schutzgebiet	Bezirk	Gemeinde	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Wald	Code	MCPFE	EEA	IUCN/ MCPFE
8	NSG	Faludriga-Nova	Bludenz	Raggal	LGBl.39/1999		8049	1	1.2; 1.6; 1.9; 1.13; 2.17; 2.22; 3.1; 3.2; 3.4	1.2	A	2
8	NSG	Farnacher Moos	Bregenz	Alberschwende; Bildstein	LGBl17/90	0	8006	2	1.2; 1.6; 1.7; 1.13; 2.8; 2.12; 2.17	1.3	A	4
8	NSG	Fohramoos	Bregenz; Dornbirn	Schwarzenberg; Dornbirn	LGBl. 27/1974 idF 60/2000	0	8007	1	2.12; 2.17	2	B	5
8	NSG	Gadental	Bludenz	Sonntag	LGBl. 40/1987 idF 5/1993	4	8008	1	1.2; 1.13; 2.0; 2.3; 2.14; 2.22; 3.2; 3.4	1.2	A	4
8	NSG	Gasserplatz	Feldkirch	Göfis	LGBl23/86	0	8009	2	1.2; 2.0	1.3	A	4
8	NSG	Gipslöcher	Bludenz	Lech	LGBl. 42/88	0	8010	2	1.2; 1.6; 1.9; 1.13; 2.17	1.3	A	4
8	NSG	Gsieg - Obere Mähder	Dornbirn	Lustenau	LGBl.92/1998	0	8011	2	1.2; 1.6; 1.9; 1.13; 2.17	1.3	A	4
8	NSG	Hirschberg	Bregenz	Langen bei Bregenz	LGBl28/74	0	8012	1	2.17	2	B	5

Abb. 3-5: Ausschnitt aus einer Excel-Tabelle, die zur Klassifizierung und Dokumentation verwendet wurde.

Nach Abschluss der parallel laufenden digitalen Verschneidungen der Waldflächen mit den Schutzgebietsgrenzen (s. Kap. 3.1.2) konnten die Bilanzierungen nach Bundesländern und Österreich gesamt vorgenommen werden.

3.2.3 MCPFE-Klassen und IUCN-Kategorien

Die Erstellung der Klassen für Waldschutzgebiete im Rahmen der MCPFE war u. a. vom Bemühen gekennzeichnet, diese auch mit den Managementkategorien der IUCN vergleichbar zu machen. Da die Schutzgebietskategorien der IUCN weltweite Bekanntheit und Verbreitung genießen, war es ein sinnvolles Unterfangen, im Rahmen des europäischen Waldschutzprozesses ein Kategorisierungssystem zu erarbeiten, das auch die weitgehende Kompatibilität und Einbindung in das globale Schutzgebietsklassifizierungssystem der IUCN erlaubt. Wie bereits in Kap. 3.2.1 dargestellt entsprechen daher die MCPFE-Klassen bestimmten Kategorien der IUCN (s. Tab. 3-1), die hier nochmals kurz in Erinnerung gerufen werden sollen:

Tab. 3-2: Entsprechung der MCPFE-Klassen im IUCN-System

MCPFE	IUCN
1.1	I
1.2	II
1.3	IV
2	III, V, VI

Wie auch von den Experten der MCPFE-Arbeitsgruppe beschrieben (MCPFE, 2002), ist die Entsprechung der MCPFE-Klassen im IUCN-System nicht immer eindeutig. Ein Konsultationsprozess zwischen den beiden Institutionen soll noch bestehende Unklarheiten und Unschärfen ausräumen.

Im Rahmen des vorliegenden Projektes konnten für Österreich folgende Erfahrungen mit der Schnittstelle MCPFE- und IUCN-Kategorien gemacht werden:

Ein Teil der österreichischen Schutzgebiete wurde bereits einer IUCN-Managementkategorie zugeordnet. Diese Zuordnungen erfolgten durch die zuständigen Verwaltungseinheiten der Bundesländer. Derzeit erfolgt die Weiterleitung dieser Daten durch das Umweltbundesamt an die Europäische Umweltagentur (EEA), die eine europaweite Datenbank zu Schutzgebieten führt. Die österreichischen Nationalparks der Kategorie II durchliefen ein entsprechendes Anerkennungsverfahren durch Organe der IUCN.

Die folgenden Beispiele veranschaulichen, dass die Klassifizierung nach IUCN aus verschiedenen Gründen nicht immer jener MCPFE-Klasse entspricht, welche aufgrund der erarbeiteten Kompatibilität der beiden Systeme (s. Tab. 3.1 bzw. 3.2) erwartet wird.

Naturschutzgebiet A

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3.300 ha, etwa 500 ha davon nimmt der Wald ein. Laut Verordnung wird dieses Gebiet aufgrund der Vielfalt der Pflanzenwelt und der darin vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tiere zum Naturschutzgebiet erklärt. Nach § 2 sind im Schutzgebiet eine Reihe von Maßnahmen verboten, dazu zählen

- die Errichtung von Anlagen, Straßen und Wegen, oberirdischen Starkstromleitungen etc.,
- die Vornahme von Neuaufforstungen,
- u. v. m.

Von diesen Verboten bleiben Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird (§ 3).

Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, gelten:

- die Vornahme von Neuaufforstungen und
- die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

Das Naturschutzgebiet wurde vom zuständigen Amt der Landesregierung der **IUCN-Kategorie IV** zugeordnet und ausgewiesen. Diese Ausweisung steht weitgehend im Einklang mit den Kriterien und Ausführungen der IUCN zu dieser Kategorie.

Die Klassifizierung dieses Schutzgebietes nach **MCPFE-Kriterien** ergab jedoch die Zuordnung in die **Klasse 2**, da in Bezug auf die Biodiversität der Waldökosysteme keine aktiven Schutzmaßnahmen in der VO festgeschrieben sind. Das Verbot von Neuaufforstungen bezieht sich nicht auf den Schutz bestehender Wälder sondern auf die Umwandlung von Kulturgattungen. Auch das Verbot der Verwendung von Giftstoffen spielt in der forstlichen Praxis – mit Ausnahme der intensiven Bekämpfung von Schadinsekten – eine geringe Rolle, sodass es als Managementmaßnahme auch innerhalb einer weit ausgelegten Interpretation des Kriteriums der Klasse 1.3, Conservation Through Active Management, nicht zu vertreten wäre.

An diesem Beispiel zeigt sich anschaulich, dass die IUCN-Kategorisierung als 'Habitat/Species Management Area' (Kategorie IV) auf Grundlagen basiert, die nicht spezifisch mit dem Schutz der Waldökosysteme Zusammenhang stehen. Geht man von den Bestimmungen zu ihrem Schutz aus, so ist eine entsprechende Klassifizierung nach MCPFE nicht gerechtfertigt (IUCN IV entspricht nicht MCPFE 2).

Ein weiteres Beispiel zeigt die fehlende Nachvollziehbarkeit der Kategorisierung nach den IUCN-Kriterien aufgrund der in der Verordnung getroffenen Bestimmungen. Allerdings ist hier das Alter der Verordnung zu berücksichtigen, sie stammt bereits aus dem Jahr 1979.

Naturschutzgebiet B

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7.500 ha, etwa die Hälfte dieser Fläche wird von Wald bedeckt. Laut Verordnung sind im Naturschutzgebiet eine Reihe von Maßnahmen verboten, die als „Veränderung der Landschaft“ gelten (§ 3). Dazu zählen

- die Errichtung von Bauwerken, Straßen, Aufstiegshilfen, Bodenabbauanlagen, Zelt- und Lagerplätzen etc.,
- das Pflücken oder Beschädigen von Pflanzen, die Erregung von Lärm etc.

Von diesen Verboten bleibt u. a. die „*ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung...*“ sowie „...*die Ausübung der Jagd und Fischerei ... unberührt*“.

Dieses Schutzgebiet wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde der **IUCN-Kategorie IV** zugewiesen. Ein Schutzgebiet der Kategorie IV ist durch das Schutzziel, spezifische Arten und/oder deren Lebensräume zu erhalten, charakterisiert. Dieses Schutzziel geht aus den Bestimmungen der Verordnung nicht direkt erkennbar hervor, insbesondere als zu diesem Schutzzweck ausdrücklich eine 'management intervention', also aktive Maßnahmen zur Erreichung des Schutzziels, genannt werden. Die in der Verordnung festgelegten Bestimmungen würden eher auf eine Zuordnung in die IUCN-Kategorie V hinweisen, deren Hauptmerkmal der Schutz der Landschaft ist. § 3 der VO führt auch explizit das Verbot der „Veränderung der Landschaft“ an, worauf in § 3 detailliertere Ausführungen folgen, welche Maßnahmen darunter zu verstehen sind (s. oben).

Die **Klassifizierung nach MCPFE** ergibt aufgrund der Tatsache, dass die forstwirtschaftlichen Nutzung von allen Verboten ausgenommen ist, eine Zuordnung zur **Klasse 2** (die Ausnahme der forstwirtschaftlichen Nutzung bezieht sich nicht auf das Verbot des (Forst-) Straßenbaus, der keine forstwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne ist).

Das Beispiel zeigt, dass die Zuordnung der Waldökosysteme nach den Kriterien von MCPFE nicht immer eine Entsprechung in jener nach IUCN findet. Aufgrund des Verordnungstextes ist die Klassifizierung nach IUCN als Kategorie IV nicht nachvollziehbar.

Auch die aus Tabelle 3-2 hervorgehende Gleichstellung von Schutzgebieten der **MCPFE-Klasse 1.2** mit der **IUCN-Kategorie II** hat sich nicht generell als zutreffend erwiesen. (Kleinflächige) Naturschutzgebiete, deren forstliche Bewirtschaftung im wesentlichen verboten ist und die auch sonst die Kriterien der MCPFE-Klasse 1.2 erfüllen, verfügen nicht automatisch über die Charakteristika eines Nationalparks der IUCN-Kategorie II. Insbesondere der für Nationalparks wesentliche Aspekt der Erholungs- und Bewusstseinsbildungsfunktion ist oft in kleineren Gebieten mit restriktiven Einschränkungen („Minimum Intervention“) nicht vorgesehen. Abgesehen von der für Nationalparks allgemein geforderten Mindestausdehnung würden diese Gebiete daher eher der IUCN-Kategorie IV – mit allerdings stark limitierten Eingriffsmöglichkeiten (z. B. Wildstandsregulation) – entsprechen.

Aus den Erfahrungen im Rahmen dieses Projektes lassen sich mehrere Gründe für die nicht immer eindeutige Vergleichbarkeit und Kompatibilität der beiden Klassifizierungssysteme festhalten. Die wichtigsten davon sind:

1. Die Kriterien und Charakteristika der Managementkategorien der IUCN sind für **Schutzgebiete im Allgemeinen** ausgerichtet, jene der MCPFE fokussieren auf den Schutz von **Waldökosystemen**. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise für ein Schutzgebiet, dessen Schutzziel die Lebensraumsicherung einer Tierart ist, die an landschaftlich offene oder aquatische Ökosysteme gebunden ist, keine Bestimmungen zu Waldökosystemen festgelegt wurden, obwohl das Schutzgebiet durchaus bedeutende Waldflächen enthält.
2. Die Kategorien der IUCN sind teilweise geprägt vom Charakter **großflächigen Schutzgebietsmanagements** wie es z. B. aus Nordamerika bekannt ist, während das (mittel-)europäische Schutzgebietsmanagement alleine aufgrund der geographischen Gegebenheiten **kleinflächig strukturiert** war und ist. So ist auch die äußerst geringe Wahrscheinlichkeit zu erklären, in (Mittel-, West-)Europa Wildnisgebiete der IUCN-Kategorie I vorzufinden, die nahezu frei von menschlichen Einflüssen sind (z. B. Problematik der jagdlichen Bewirtschaftung). An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass eine Arbeitsgruppe der World Commission on Protected Areas (WCPA) und IUCN eingerichtet ist, die Fragen der Schutzgebietsklassifizierung im IUCN-System für spezifisch europäische Verhältnisse diskutiert. Weiters wurde zu diesem Thema bereits ein Dokument publiziert, das Interpretationshilfe für das IUCN-Schutzgebietssystem in Europa anbietet (EUROPARC & IUCN, 2000).
3. Möglicherweise führt auch die unterschiedliche Herangehensweise der beiden Kategorisierungsschemata zu Problemen bei der Vergleichbarkeit der Ergebnisse: Die SG-Kategorien der IUCN haben auch die Funktion als 'Guidelines' **zur Ausweisung** von Schutzgebieten ('Guidance for Selection'), während die Kategorien der MCPFE (vorerst) zur Klassifizierung **bestehender Waldschutzgebiete** dienen sollen.

3.3 Bilanzierung der Waldflächen nach Schutzklassen

Nachdem jedes Schutzgebiet nach den Kriterien von MCPFE kategorisiert worden war, wurden die durch die Verschneidung des Waldlayers mit den Schutzgebietsflächen gewonnenen Waldflächen getrennt nach Bundesländern summiert. Auftretende Überlagerungen wurden wie in Kap. 3.1.2 dargestellt korrigiert. Ebenso wurden die Waldflächen der Naturwaldreservate zur Klasse 1.2 addiert, möglicherweise auftretende Überlagerungen entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse wurden – gemeinsam mit allgemeinen Daten des jeweiligen Bundeslandes – folgendermaßen aufbereitet:

Allgemeine Flächendaten:

- Fläche des Bundeslandes: Die Fläche der Bundesländer basiert auf den im GIS des Umweltbundesamtes vorliegenden offiziellen Datensätzen der Statistik Austria.
- Waldfläche des Bundeslandes: Die hier genannte Waldfläche wurde ebenso wie jene der Schutzgebiete aus dem Waldlayer der ÖK 50 berechnet. Sie kann daher von Flächenangaben, die sich auf andere Datengrundlagen stützen, unterscheiden.



den. Die Österreichische Waldinventur 1992/96 z. B. weist für das gesamte Bundesgebiet $39.240 \pm 460 \text{ km}^2$ Waldfläche aus, während die Berechnungen über den Waldlayer der ÖK 50 zu einer Fläche von ca. 38.830 km^2 führen. Dies ist einerseits auf differierende Walddefinitionen und andererseits auf unterschiedliche Erhebungsmethoden zurückzuführen.

- Fläche der Schutzgebiete: Diese Fläche basiert auf den Flächen jener Schutzgebiete, die in der Datenbank des Umweltbundesamtes gespeichert sind (Stand Juni 2002). Diese kann aus mehreren Gründen (Aktualität, Digitalisiergenauigkeit etc.; s. Kap. 3.1.2) von anderen Erhebungen abweichen. Überlagerungen wurden korrigiert.
- Waldfläche in Schutzgebieten: Diese Fläche ist das Ergebnis der Schnittmenge aus ‚Fläche der Schutzgebiete‘ und dem Waldlayer der ÖK 50.

Flächenkennzahlen eines Bundeslandes:

Jeder Graphik (Tortendiagramm) liegt die Gesamtfläche des jeweiligen Bundeslandes zu Grunde. Die Flächen sind als Prozentsätze der Gesamtfläche des Bundeslandes angegeben.

- Wald außerhalb von Schutzgebieten: Diese Fläche ist die Differenz aus ‚Waldfläche des Bundeslandes‘ und ‚Waldfläche in Schutzgebieten‘.
- Wald in Schutzgebieten: Diese Fläche umfasst die ‚Waldfläche in Schutzgebieten‘ (s. oben) zuzüglich der Waldflächen der Naturwaldreservate (Überschneidungen korrigiert).
- Schutzgebiete ohne Wald: Flächen in Schutzgebieten, die nicht von Wald bedeckt sind.
- andere Flächen: jene Flächen eines Bundeslandes, die weder Wald enthalten, noch in Schutzgebieten liegen.

Zusätzlich sind in Kästchen noch die (Prozentpunkte-)Summen der Kategorien ‚Wald‘ und ‚Schutzgebiete‘ angegeben.

MCPFE-Klassifizierung

Die Tabellen ‚Flächenkennzahlen naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in ...‘ enthalten neben anderen Informationen die Waldflächen der einzelnen MCPFE-Klassen, aber auch jener Schutzgebiete, die keinen Wald aufweisen oder keiner Klasse nach MCPFE zugeordnet worden waren. In den Tabellen ‚Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in ...‘ finden sich die Flächenangaben nach MCPFE-Klassen inklusive der Flächen der Naturwaldreservate; in der graphischen Darstellung sind diese Daten mittels Säulendiagramm aufbereitet.

Kartographische Darstellung

Um die Anschaulichkeit zu erhöhen, wurden für jedes Bundesland zwei Karten erstellt. Die erste Karte, ‚Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in ... nach Schutzgebietskategorien‘ zeigt die räumliche Verteilung der Schutzgebiete je nach Schutzgebietskategorie unterschiedlich schraffiert (NSG, LSG, GLT, ...).

Die Farbkarte ‚Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in ... nach MCPFE-Klassen‘ hat im Hintergrund die Waldflächen der ÖK 50 grau unterlegt. Die im Falle von Schutzgebieten darüber liegenden Transparentfarben (je nach MCPFE-Kategorie) sollen die darunter liegenden Waldflächen sichtbar verbleiben lassen. Dadurch ist es möglich, dass sich der Farbton des Schutzgebietes bzw. seiner MCPFE-Klasse leicht verändert. Eine eindeutige Zuordnung ist dennoch gewährleistet. Des weiteren enthält jede Karte eine kleine Tabelle mit grundlegenden Flächenkennzahlen des dargestellten Bundeslandes.

3.3.1 Exkurs Nationalparks Donau-Auen, Thayatal und Kalkalpen

Die Nationalparks Donau-Auen (Wien u. Niederösterreich), Thayatal (NÖ) und Kalkalpen (OÖ) sind in Zonen eingeteilt, für die unterschiedliche Bestimmungen bezüglich der Eingriffsintensität gelten (unterschiedliche MCPFE-Klassen). Da diese Zonierungen dem Umweltbundesamt zur Zeit der Berichterstellung nicht digital vorlagen, wurden die Waldflächenzahlen der einzelnen Zonen bei den NP-Verwaltungen recherchiert. Da die Gesamtwaldflächen der einzelnen NP bereits durch die GIS-Verschneidung feststand, wurden die Flächenzahlen für die einzelnen Zonen durch Interpolation ermittelt, sodass in die Bilanzen folgende Zahlen eingingen:

Tab. 3-3: Waldflächen der NP Donau-Auen, Thayatal und Kalkalpen nach Zonen (ha)

Nationalpark	Naturzone (NZ)	NZ m. Management bzw. Bewahrungszone	Außenzone
MCPFE-Klasse	1.2	1.3	2
Kalkalpen	13.035,0	1.336,0	-
Donau-Auen NÖ	4.075,4	258,1	0
Donau-Auen W	1.318,1	0	0
Thayatal	1.154,8	42,8	-

Da wie erwähnt diese Zonierungen nicht digital vorlagen, war es auch nicht möglich, die unterschiedlichen MCPFE-Klassen der NP in den entsprechenden Karten zu zeichnen. Sie sind nunmehr als einheitliches Gebiet mit der Farbe der flächenmäßig größten MCPFE-Klasse (1.2) dargestellt.

Die verbleibenden Nationalparks verfügen ebenfalls über verschiedene Zonen. Entweder standen deren digitale Daten dem Umweltbundesamt zur differenzierten Auswertung zur Verfügung oder die Zuordnung der betroffenen Waldflächen nach MCPFE erfolgte zur gleichen Kategorie.



4 ERGEBNISSE

4.1 Österreich

Die in diesem Kapitel folgenden Zahlen und Darstellungen basieren auf den Flächensummen der einzelnen Bundesländer. Rechtliche Grundlagen und Besonderheiten der Klassifizierung einzelner Schutzgebiete sind in den Kapiteln der einzelnen Bundesländer näher erläutert. Dieses Kapitel beschränkt sich daher auf eine kurze Darstellung des österreichischen Gesamtergebnisses.

4.1.1 Schutzgebiete

Im gesamten Bundesgebiet Österreichs sind ca. 1.000 Schutzgebiete (ohne Europaschutzgebiete⁴ und Naturdenkmäler) von den zuständigen Landesverwaltungsbehörden ausgewiesen (Stand 2001 bzw. 2002; s. unten). Viele von ihnen überlagern sich, so sind z. B. in dieser Zahl auch Naturparke enthalten, die gleichzeitig Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind. Dem Umweltbundesamt lagen digitale Datensätze von ca. 730 Schutzgebieten vor. Die Differenz ist in der Tatsache begründet, dass in einem Bundesland die Digitalisierung bestimmter Schutzgebiete noch nicht erfolgt ist. Da diese Schutzgebiete in der Regel kleinflächig sind und vielfach auch keine Waldflächen enthalten, gewährleisteten die dargestellten Zahlen dennoch einen umfassenden Einblick in die Flächendimensionen naturschutzrechtlich geschützter Wälder Österreichs und zeichnen ein im wesentlichen exaktes Bild ihrer quantitativen und qualitativen Situation. Ein Überblick über die digital vorliegenden Schutzgebietsdaten und deren Verteilung in den Schutzgebietskategorien zeigt die folgende Tabelle.

Tab. 4-1: Schutzgebietskategorien naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Österreich, für die digitale Datensätze vorliegen.

Schutzgebietskategorie	Anzahl
Naturschutzgebiete	271
Landschaftsschutzgebiete	248
Geschützte Landschaftsteile	151
Nationalparks	9
Naturparks	31
Sonstige	20
SUMME	730

Der Erhebungsstand der vorliegenden Gebiete ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. Von den Ämtern der Landesregierungen wurden dem Umweltbundesamt digitale Daten der Schutzgebiete zu verschiedenen Zeitpunkten zur Verfügung

⁴ **Europaschutzgebiete:** Schutzgebiete, die aufgrund der EU-Richtlinien 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) ausgewiesen wurden (Schutzgebietsnetz Natura 2000). Die Schutzgebietskategorie ‚Europaschutzgebiet‘ wurde unter diesem Namen bereits von einigen Bundesländern in ihre Rechtsnormen aufgenommen (z. B. Burgenland, Salzburg, Vorarlberg).

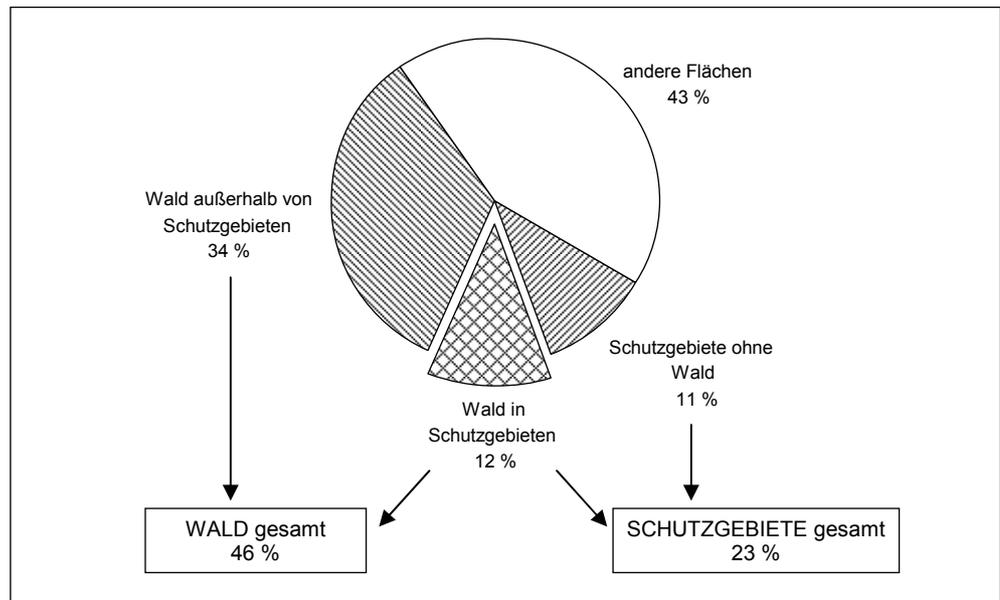
gestellt, ebenso unterschiedlich erfolgte deren Aktualisierung. Von Seiten des Umweltbundesamtes wurden im Rahmen dieses Projektes bis zum Stichtag 1. Juli 2002 die digitalen Schutzgebietsdaten aktualisiert; daher kann dieses Datum in der Regel als Bezugszeitpunkt angenommen werden. Nähere Informationen dazu werden in den folgenden Kapiteln der Bundesländer gegeben, eine Liste der bearbeiteten Gebiete findet sich im Anhang.

Tab. 4-2 gibt einen Überblick über die österreichischen Basisdaten. Die Flächenangaben zu Schutzgebieten und Wald in Schutzgebieten sind die Summen der in die Auswertung eingegangenen Schutzgebiete der einzelnen Bundesländer.

Tab. 4-2: Flächenkennzahlen Österreichs.

Flächen	km ²	%
Österreich	83.859	100,0
Wald gesamt	38.835	46,3
Schutzgebiete (SG)	19.831	23,6
Wald in SG	10.191	12,2

Die gesamte Fläche beträgt 83.858,7 km², ca. 46,3 % davon sind bewaldet (38.835 km²). Die in diese Auswertung eingegangenen naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete nehmen mit einer Fläche von 19.831 km² fast ein Viertel der Staatsfläche ein (23,6 %). Davon sind wiederum 10.191 km² Wald. Diese Zahl beinhaltet bereits Waldflächen des Naturwaldreservate-Programms des Bundes in der Höhe von ca. 65 km², die sich teilweise mit bereits bestehenden Schutzgebieten überschneiden und in die Gesamtbilanz entsprechend korrigiert eingegangen sind. Eine Übersicht über die Flächen zeigen Tab. 4-2 und Abb. 4-1.



* Das Segment „Wald in Schutzgebieten“ beinhaltet auch die Waldflächen der Naturwaldreservate.

Abb. 4-1: Flächenkennzahlen Österreichs.

4.1.2 Klassifizierung nach MCPFE

Die Zuordnung der einzelnen Schutzgebiete zu den Klassen nach MCPFE erfolgte nach Bundesländern. Auch die Waldflächen des Naturwaldreservate-Programms wurden in diesen Bilanzen bereits berücksichtigt. Die Summe der Waldflächen in den einzelnen Klassen ergibt für Österreich folgendes Bild (s. Tab. 4-3 und Abb. 4-2).

Tab. 4-3: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Österreich incl. Naturwaldreservate.

Klasse (MCPFE)	Waldfläche (ha)	Anteil (%) am	
		geschützten* Wald	Gesamt-Wald
1.1	0,0	0,0 %	0,0 %
1.2	28.137,7	2,8 %	0,7 %
1.3	88.538,2	8,7 %	2,3 %
2	902.469,7	88,6 %	23,2 %
SUMME	1.019.145,6	100,0 %	26,2 %

* geschützt = klassifiziert nach den Richtlinien der MCPFE

Von der österreichischen Gesamtwaldfläche von ca. 3,884 Mio. Hektar konnten 1,019 Mio. Hektar, oder 26,2 %, einer Klasse nach **MCPFE** zugeordnet werden.

In keinem Schutzgebiet Österreichs bestehen Beschränkungen, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.1** erlauben. Gründe dafür sind in erster Linie die relativ kleinflächigen Landschaftsstrukturen in Mitteleuropa, die die Existenz bzw. das Entstehen von entsprechend großflächigen Wildnisgebieten ohne jegliche Eingriffe und Einwirkungen nahezu unmöglich mach(t)en (s. dazu auch Kap. 3.2.2.2 und 5). Bezüglich eines 2002 laufenden Anerkennungsverfahrens eines Wildnisgebietes (Kat. I nach IUCN) in Niederösterreich siehe Kap. 4.4.2.

Der **Klasse 1.2**, Minimum Intervention, waren 28.138 ha oder ca. 2,8 % der kategorisierten Waldfläche zuzuordnen. Den überwiegenden Anteil davon (ca. 19.600 ha) stellen die Naturzonen der drei großen „Wald-Nationalparks“ Donau-Auen (W und NÖ), Thayatal (NÖ) und Kalkalpen (OÖ). Weitere 6.500 kommen aus den Naturwaldreservaten, die übrigen Flächen von etwa 2.000 ha setzen aus den wenigen Waldflächen der Nationalparks Hohe Tauern (S und T) und einzelne Naturschutzgebieten zusammen, wobei insbesondere die großflächigen NSG Rohrach, Gadental und Faludriga-Nova (775 ha) sowie die drei NSG Rothwald in NÖ (800 ha) zu nennen sind.

Die **Klasse 1.3**, Conservation Through Active Management, beinhaltet jene Waldgebiete, in denen durch bestimmte Einschränkungen der forstlichen Bewirtschaftung direkter Einfluss zum Schutz der Biodiversität genommen wird. In Österreich umfassen sie ca. 88.500 ha Wald. Mit Ausnahme von Kärnten verfügen alle Bundesländer über Flächen dieser Kategorie, häufig in Naturschutzgebieten. Ihre Ausdehnung reicht von < 1 ha in Geschützten Landschaftsteilen bis zu großflächigen Nationalparkzonen, aber auch einigen Landschaftsschutzgebieten. Hervorzuheben sind große Flächen in Tirol (Karwendel, Kaisergebirge), der Steiermark (Dachsteinplateau, Totes Gebirge etc.), in Salzburg (Tennengebirge und Kalkhochalpen) und im Burgenland (LSG Raab).

Den weitaus überwiegenden Anteil an den nach MCPFE klassifizierten Wälder erreicht die **Klasse 2**. Diese Flächen rekrutieren sich im wesentlichen aus großflächigen Landschaftsschutzgebieten, aber auch vielen (kleinflächigeren) Naturschutzgebieten und anderen, für die keine Beschränkungen hinsichtlich der forstlichen Bewirtschaftung bestehen. Das fast ausschließliche Kriterium der Zuordnung zu dieser Klasse war die rechtliche Verpflichtung, die Errichtung oder Änderung einer Forststraße einer Bewilligung durch die Naturschutzbehörde zu unterziehen.

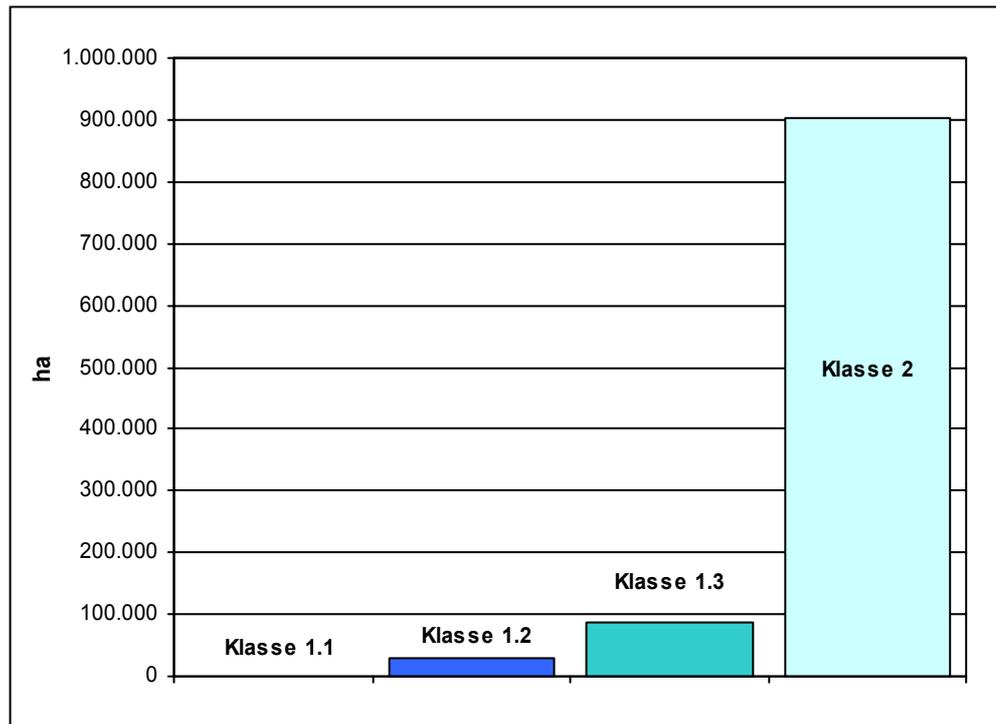


Abb. 4-2: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Österreich.

Wie aus Tab. 4-3 ersichtlich ist, konnten in Österreich etwas **mehr als eine Million Hektar Wald** in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten und Naturwaldreservaten den Klassen 1 und 2 des Klassifizierungssystems der MCPFE zugeordnet werden. Diese Zahl entspricht ca. einem Viertel der Gesamtwaldfläche Österreichs. Nahezu 89 % dieser Fläche entfallen auf die Klasse 2 (Protection of Landscapes and Specific Natural Elements), während ca. 11,5 % der klassifizierten Waldfläche einer Klasse zugeordnet werden konnte, deren Management Objective der Schutz der Biodiversität ist (s. Abb. 4-3).

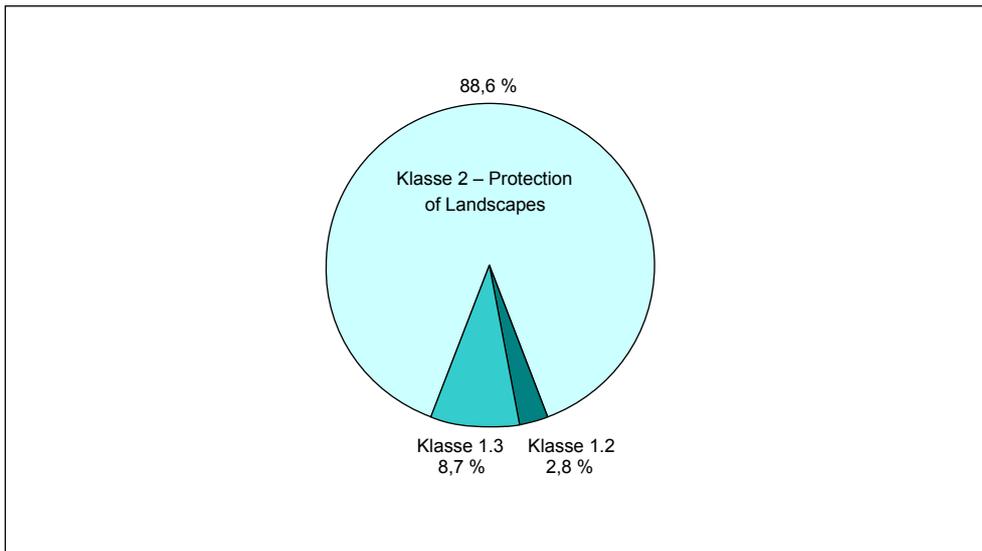


Abb. 4-3: Relative Verteilung der nach MCPFE klassifizierten Waldflächen Österreichs auf die einzelnen Klassen.

Stellt man die Flächensummen der einzelnen Klassen in Relation zur österreichischen Gesamtwaldfläche, zeigt sich folgendes Bild (s. Tab. 4-3): Lediglich **0,7 % der Waldflächen** wurden der **Klasse 1.2** zugeordnet. Zusammen mit den **2,3 % der Klasse 1.3** sind damit **3,0 %** der österreichischen Waldflächen von Bestimmungen (naturschutzrechtlich sowie privatrechtlich) betroffen, die dem Management Objective 'Biodiversity' der MCPFE-Klasse 1 entsprechen. Für die übrigen **23,2 % der österreichischen Waldfläche**, die nach den Kriterien von MCPFE erfasst werden konnten, bestehen keine Schutzbestimmungen bezüglich der Waldbiodiversität, sondern für den **Landschaftsschutz**. Mit ihnen sind keine Einschränkungen der forstlichen Nutzung verbunden.

4.2 Burgenland

4.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Angelegenheiten des Naturschutzes werden im Burgenland im **Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz** (LGBl. Nr. 27/1991 idF 32/2001) geregelt. Verbote, bewilligungspflichtige Vorhaben und mögliche Ausnahmen, die der Erfüllung des Schutzzweckes dienen, können generell in den jeweiligen Verordnungen zu den Schutzgebietskategorien NSG (§ 21), LSG (§ 23) und GLT (§ 24) formuliert werden.

In **Naturschutzgebieten** gilt, dass „für die zeitgemäße, nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd ... insoweit Ausnahmebestimmungen vorzusehen [sind], als damit keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.“ (§ 21a (2)).

Alle Bestimmungen, die Einfluss auf die Klassifizierung der Schutzgebiete nach MCPFE haben können, sind somit in den Verordnungen/Bescheiden selbst enthalten.

Nationalparkgesetz:

Im Gesetz über den **Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel** (LGBl. Nr. 28/1993 idF 44/2001) wird dieses über 9.000 ha große Gebiet zum Nationalpark erklärt. Weniger als 1 % davon sind Waldfläche (55 ha), die den Bestimmungen der Bewahrungszone (§ 7) unterliegt.

4.2.2 Schutzgebiete

Im Burgenland, dem mit weniger als einem Drittel der Landesfläche waldärmsten Bundesland Österreichs, sind 43 Schutzgebiete (ohne Europaschutzgebiete) ausgewiesen (Stand 2002). Einige von ihnen überlagern sich, auch sind in dieser Zahl Naturparke enthalten, die gleichzeitig Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind. Im Folgenden ein Überblick über die dem Umweltbundesamt vorliegenden Schutzgebietsdaten und deren Verteilung in den Schutzkategorien.

Tab. 4-4: Schutzgebietskategorien naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete im Burgenland.*

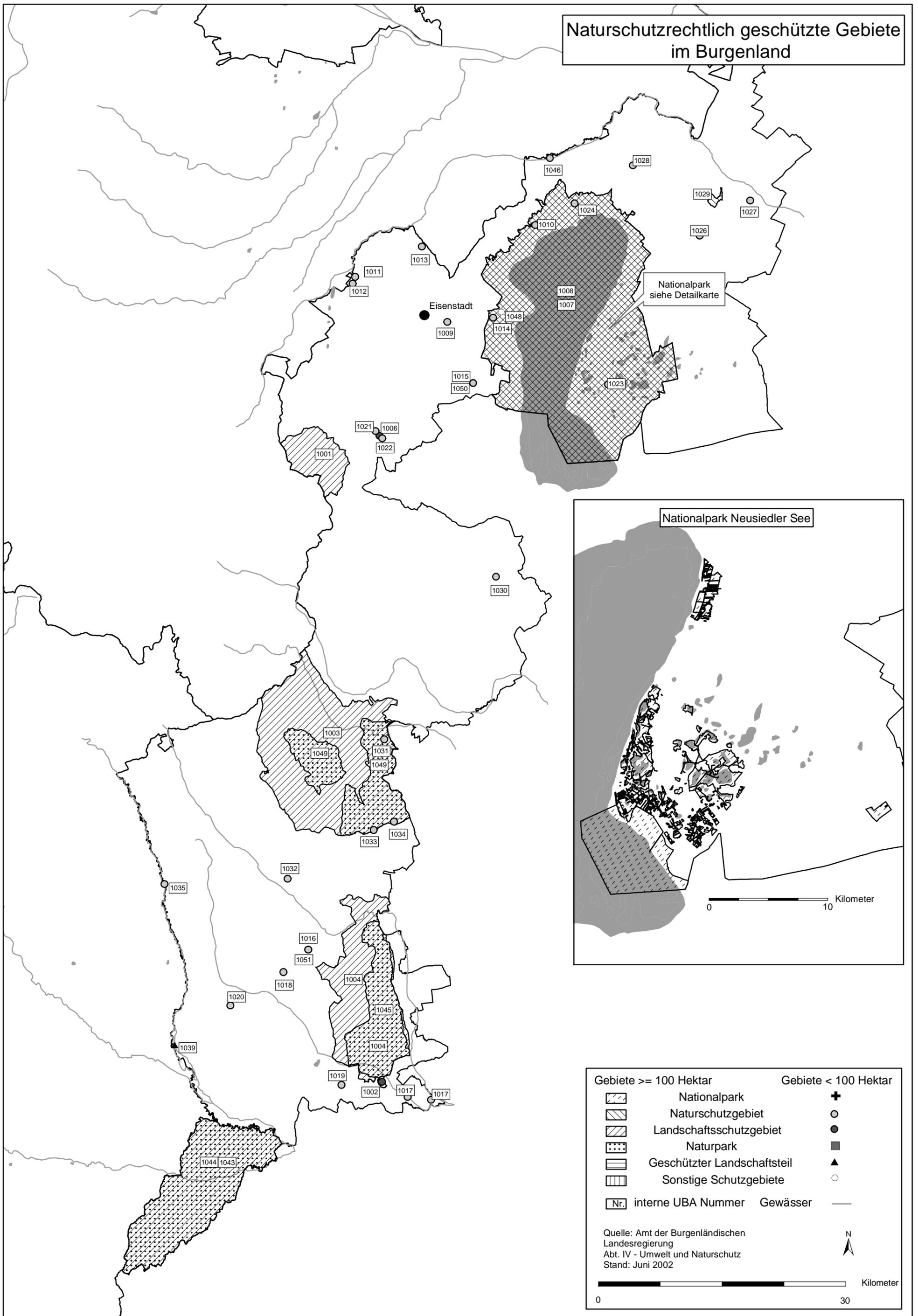
Schutzgebietskategorie	Anzahl
Naturschutzgebiete	28
Landschaftsschutzgebiete	9
Geschützte Landschaftsteile	1
Nationalparks	1
Naturparks	3
Geschützter Lebensraum	1
SUMME	43

* Die folgenden Zusammenstellungen und Auswertungen beziehen sich auf jene Schutzgebiete, die dem Umweltbundesamt vom Amt der Burgenländischen Landesregierung als digitale Datensätze zur Verfügung gestellt wurden (Stand 2002). Eine Liste der bearbeiteten Gebiete findet sich im Anhang.

Eine Übersicht über die Art und Lage der Schutzgebiete zeigt die folgende Abbildung.

Abb. 4-4: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete im Burgenland nach Schutzgebietskategorien.

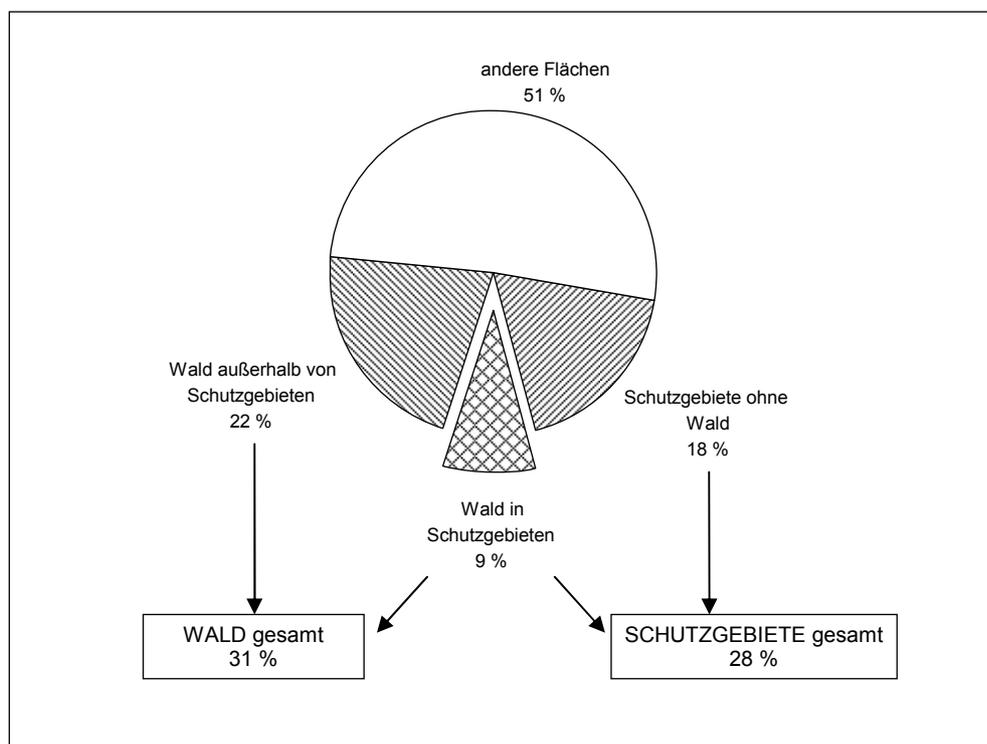
Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete im Burgenland



Die gesamte Landesfläche beträgt 3.965,5 km², ca. 31 % davon sind bewaldet (1.230 km²). Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete nehmen mit einer Fläche von 1.095,1 km² mehr als ein Viertel der Landesfläche ein (28 %). Davon sind wiederum 365,2 km² Wald. Hinzu kommen noch Waldflächen des Naturwaldreservate-Programms des Bundes in der Höhe von 200 ha, die teilweise in bereits bestehenden Schutzgebieten liegen und bei der Gesamtbilanz entsprechend berücksichtigt wurden. Eine Übersicht über die Flächen zeigen Tab. 4-5 und Abb. 4-5:

Tab. 4-5: Flächenkennzahlen des Burgenlandes.

Flächen	km ²	%
Burgenland	3.966	100,0
Wald	1.230	31,0
Schutzgebiete (SG)	1.095	27,6
Wald in SG (incl. NWR)	367	9,3



* Das Segment „Wald in Schutzgebieten“ beinhaltet auch die Waldflächen der Naturwaldreservate.

Abb. 4-5: Flächenkennzahlen des Burgenlandes (Rundungsfehler möglich).

4.2.3 Klassifizierung nach MCPFE

Die Auswertung der Verordnungen der Schutzgebiete nach den Kriterien der MCPFE ergab folgendes Bild (s. Abb. 4-6)

Für kein Schutzgebiet bestehen Beschränkungen, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.1** erlauben.

In die **Klasse 1.2** fallen die Waldbestände des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel, die mit etwa 55 ha einen allerdings äußerst geringen Anteil an der Nationalparkfläche einnehmen (< 1 %). Sie befinden sich größtenteils in der Bewahrungszone, in der nach § 7 des Nationalparkgesetzes (LGBl. Nr. 28/1993 idF 44/2001) jeder Aufenthalt sowie Eingriff verboten ist. Das (ausnahmsweise, restriktive) Betreten ist nur auf markierten Wegen gestattet, nach § 9 ist auch das Jagen zumindest auf die Wildstandsregulierung beschränkt.

Der **Klasse 1.3** waren 16 Schutzgebiete aller Schutzgebietskategorien mit dem Schwerpunkt auf kleinflächige Naturschutzgebiete zuzuordnen. Das größte Gebiet mit über 6.000 ha Wald war das LSG Raab, das aufgrund des in der VO bestimmten Verbotes, „... Aufforstungen in Wäldern mit nicht standortgerechten Baumarten durchzuführen ...“, dieser Klasse zugeordnet wurde (s. auch Kap. 3.2.2.2).

Schließlich fallen in die **Klasse 2** zwölf Schutzgebiete, eher großflächige Landschaftsschutzgebiete und kleine Naturschutzgebiete, in denen eine Bewilligungspflicht für den Forststraßenbau besteht.

Sechs Schutzgebiete enthielten **keinen Wald**, das Schutzgebiet ‚Trockenbiotop beim Friedhof Rechnitz‘ verfügt zwar nach ÖK 50 über 0,22 ha Wald, für den aber keine relevanten Schutzbestimmungen in der VO existieren (keine Klassifizierung nach MCPFE).

Die Differenz zu den 43 oben genannten Schutzgebieten ergibt sich aus den Überlagerungen (LSG – NAP etc.).

4.2.4 Waldflächen nach MCPFE

Eine Übersicht über Flächenkennzahlen der naturschutzrechtlich verordneten Gebiete gibt Tab. 4-6:

Tab. 4-6: Flächenkennzahlen naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete im Burgenland.

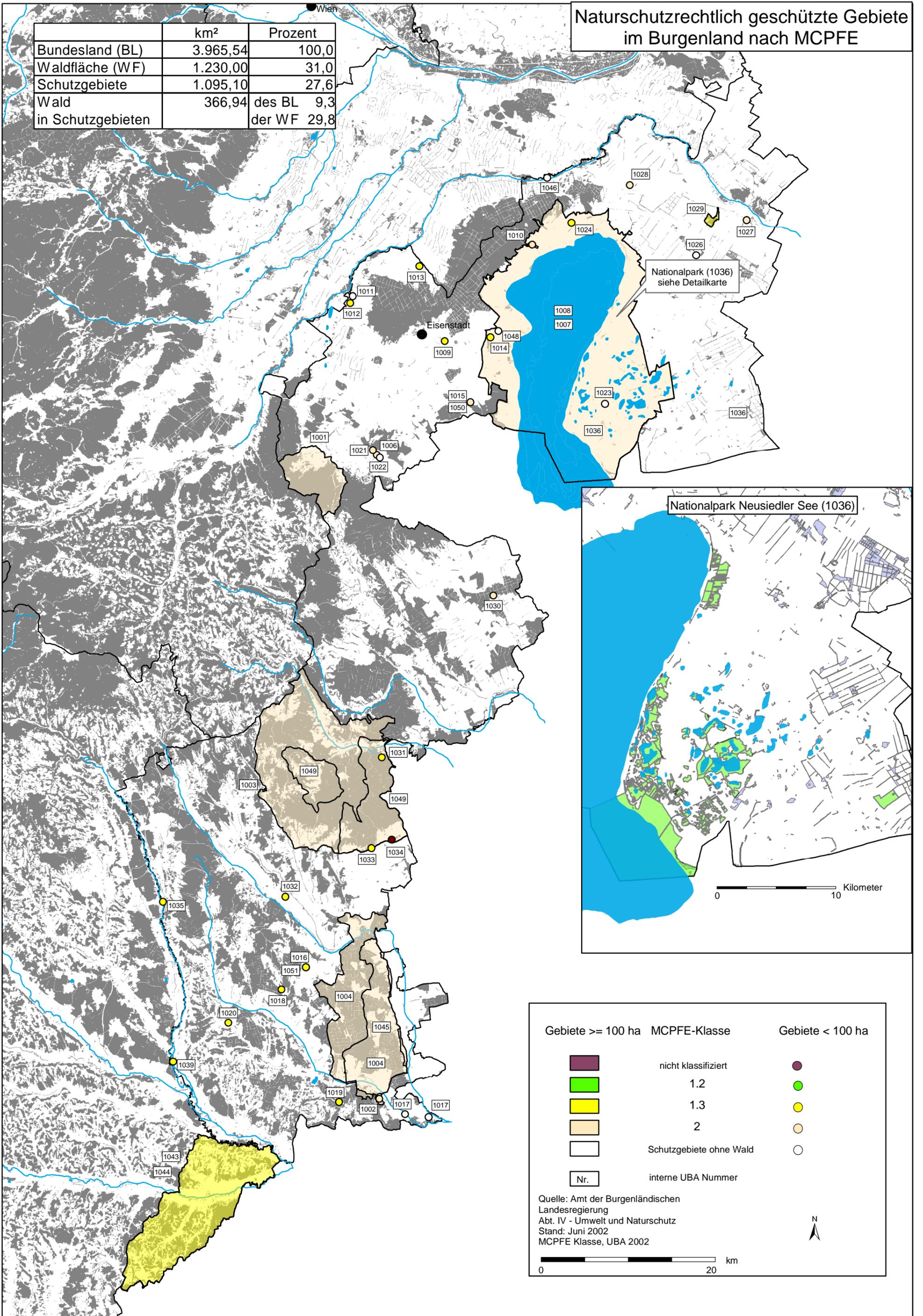
Klasse (MCPFE)	Anzahl	SG-Kategorie	Waldfläche (ha)	Waldanteil MCPFE (%)*
1.1	0	--	--	--
1.2	1	NP	55,1	0,2 %
1.3	16	alle außer NP, S	6.396,7	17,5 %
2	12	NSG, LSG, (NAP)	30.072,6	82,3 %
kein Wald	6	NSG, S	--	--
SUMME			36.524,4	100,0 %

* Anteil der einzelnen Klasse an der Summe der nach MCPFE geschützten Waldfläche (Kl. 1.1 – 2)

Abb. 4-6: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete im Burgenland nach MCPFE-Klassen. Grau unterlegt die Waldflächen nach ÖK 50. Die Bezeichnungen der Schutzgebiete sind über die GIS-Nummern zuordenbar (siehe Anhang, Kap. 7.2).

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete im Burgenland nach MCPFE

	km ²	Prozent
Bundesland (BL)	3.965,54	100,0
Waldfläche (WF)	1.230,00	31,0
Schutzgebiete	1.095,10	27,6
Wald in Schutzgebieten	366,94	des BL 9,3 der WF 29,8



Nationalpark (1036)
siehe Detailkarte

Nationalpark Neusiedler See (1036)

0 10 Kilometer

Gebiete >= 100 ha MCPFE-Klasse		Gebiete < 100 ha
	nicht klassifiziert	
	1.2	
	1.3	
	2	
	Schutzgebiete ohne Wald	
	interne UBA Nummer	

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abt. IV - Umwelt und Naturschutz
Stand: Juni 2002
MCPFE Klasse, UBA 2002

0 20 km





Wie Tab. 4-6 zeigt, enthalten sechs Schutzgebiete keine Waldflächen. Unter das 'Management Objective Biodiversity' (Klasse 1.x) fallen 17,7 % der nach MCPFE geschützten Waldflächen oder ca. 6.450 ha. Der Großteil davon (6.400 ha) entfällt auf die Klasse 1.3 (Conservation Through Active Management), nur 55 ha auf die Klasse 1.2 (Minimum Intervention), hier findet eine Waldbewirtschaftung de facto nicht statt.

Naturwaldreservate

Im Burgenland stehen mit Stand April 2002 13 Naturwaldreservate des Bundesprogramms unter Vertrag. Nach MCPFE werden diese Flächen der Klasse 1.2 zugeordnet (s. Kap. 3.2.2). Drei hievon berühren zumindest bereits bestehende Schutzgebiete, die Überlappungsflächen wurden entsprechend berücksichtigt. Die um die Naturwaldreservate ergänzte Bilanz des Burgenlandes ist in Tab. 4-7 ersichtlich:

Tab. 4-7: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder im Burgenland.

Klasse (MCPFE)	Waldfläche (ha)	Anteil (%) am geschützten* Wald	Anteil (%) am Gesamt-Wald
1.1	0,0	0,0 %	0,0 %
1.2	254,7	0,7 %	0,2 %
1.3	6.396,7	17,4 %	5,2 %
2	30.042,8	81,9 %	24,4 %
SUMME	36.694,1	100,0 %	29,8 %

* geschützt = klassifiziert nach den Richtlinien der MCPFE

Durch die Addition der Flächen der NWR wächst die Klasse 1.2 von etwa 55 ha auf knapp über 250 ha und damit ihr Anteil an der gesamten geschützten Waldfläche von 0,2 auf 0,5 %. Durch die Überlagerungen verringert sich die Waldfläche der Klasse 2, das Gesamtbild der nach MCPFE geschützten Waldflächen ändert sich jedoch nur marginal (s. Abb. 4-7). Der Anteil dieser Flächen an der gesamten Waldfläche des Burgenlandes beträgt ca. 30 %.

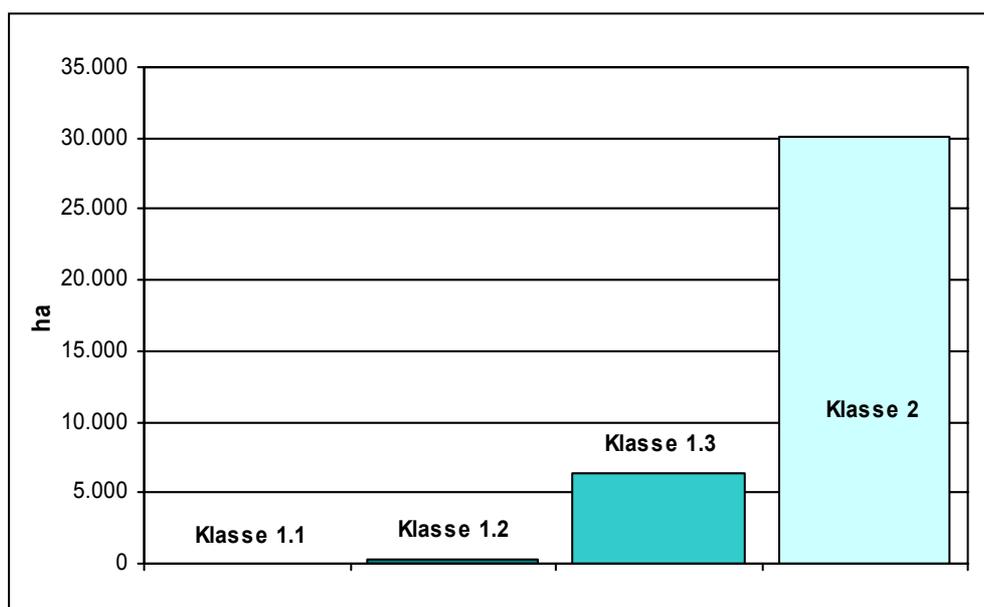


Abb. 4-7: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder im Burgenland.

4.3 Kärnten

4.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Angelegenheiten des Naturschutzes werden in Kärnten durch das **Kärntner Naturschutzgesetz** (LGBl. 54/1986 idF 12/2002) geregelt.

§ 5 enthält Bestimmungen zum „Schutz der freien Landschaft“, Abs. 1 lit. b unterwirft „... Abgrabungen und Anschüttungen auf einer Fläche von mehr als 2000 m², wenn das Niveau überwiegend mehr als einen Meter verändert wird und ähnlich weitreichende Geländeänderungen“ einer Bewilligungspflicht. Das ursprüngliche Flächenkriterium von 1.000 m² wurde zuletzt durch das LGBl. Nr. 12/2002 auf 2.000 m² erhöht.

Bestimmung zum Schutz von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind von der Landesregierung in der jeweiligen Verordnung vorzusehen. In Naturschutzgebieten sind für „... die zeitgemäße, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei ... insoweit Ausnahmebestimmungen vorzusehen, als damit keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist“.

Nationalparkgesetz

Mit dem **Kärntner Nationalparkgesetz** (LGBl. Nr. 55/1983 Nr. 6/1998) wurden 1983 die Voraussetzung und Rahmenbedingungen für die Errichtung von Nationalparks geschaffen. Demnach kann ein NP in Kernzone, Sonderschutzgebiet(e) und Außenzone unterteilt werden (§ 5).

Nach § 6 (2) ist in Kernzonen jeder Eingriff verboten, davon ausgenommen sind „Tätigkeiten im Rahmen einer zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ sowie „die Ausübung der Jagd und Fischerei ...“.

In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff verboten, Ausnahmen können erteilt werden (§ 7). Ebenso sind für die Außenzonen Maßnahmen zu verbieten oder an eine Bewilligung zu binden, sofern sie landschaftliche Schönheit und Naturhaushalt beeinträchtigen können (§ 8).

Nähere Durchführungsbestimmungen für die beiden Kärntner Nationalparks, **Hohe Tauern** (LGBl. Nr. 74/1986 idF 84/2001) und **Nockberge** (LGBl. Nr. 79/1986 idF 36/1989), wurden durch Verordnung erklärt.

4.3.2 Schutzgebiete

In Kärnten sind 115 Schutzgebiete ausgewiesen (Stand Juni 2002), die sich wie folgt aufteilen:

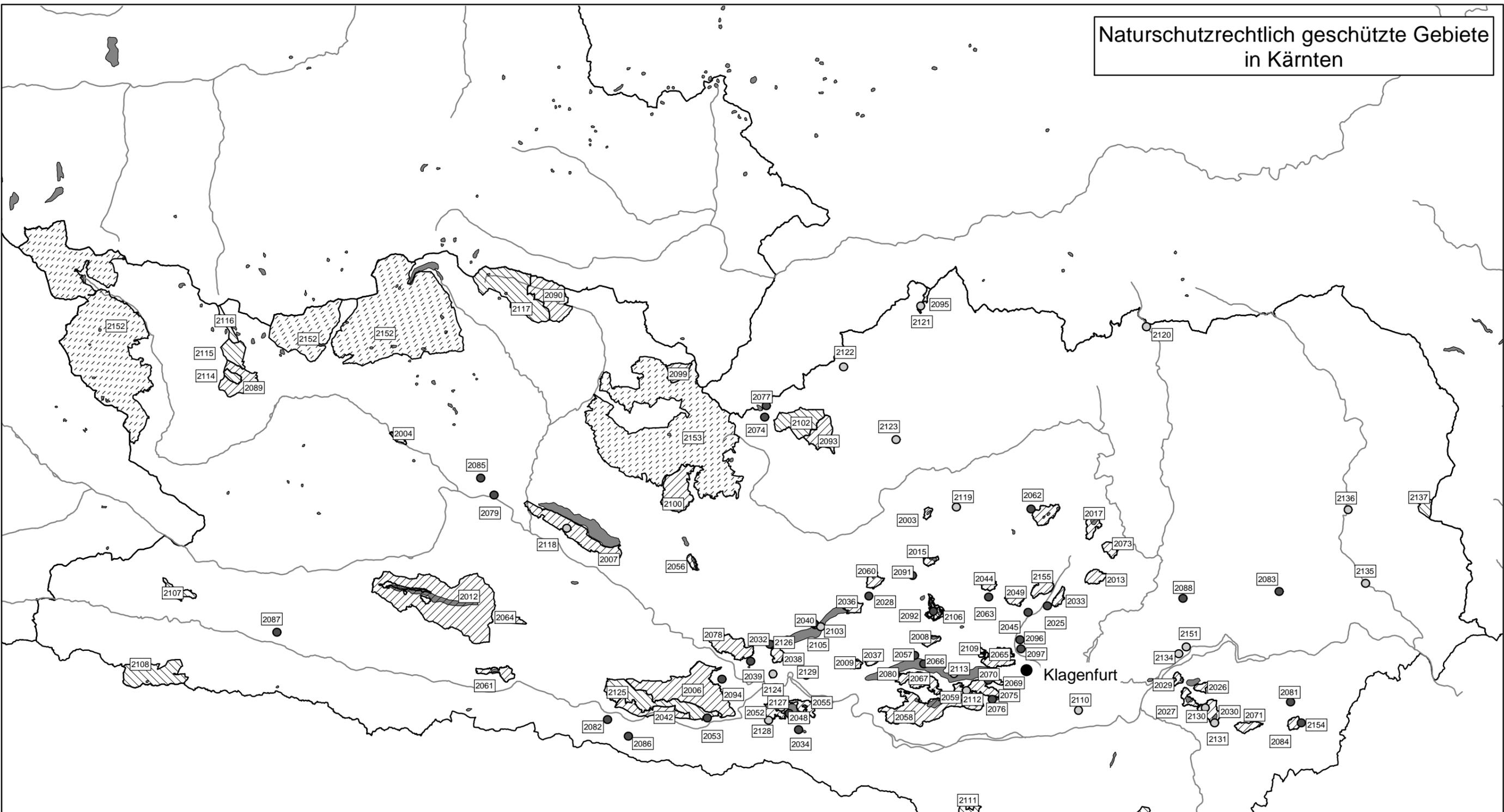
Tab. 4-8: Schutzgebietskategorien naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Kärnten.

Schutzgebietskategorie	Anzahl
Naturschutzgebiete	37
Landschaftsschutzgebiete	76
Nationalparks	2
SUMME	115

Eine Übersicht über die Art und Lage der Schutzgebiete zeigt folgende Abbildung.

Abb. 4-8: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Kärnten nach Schutzgebietskategorien

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Kärnten



Gebiete >= 100 Hektar		Gebiete < 100 Hektar	
	Nationalpark		
	Naturschutzgebiet		
	Landschaftsschutzgebiet		
	Naturpark		
	Geschützter Landschaftsteil		
	Sonstige Schutzgebiete		
	Nr. interne UBA Nummer		Gewässer

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 20 / Landesplanung
Stand: Dezember 2000

N

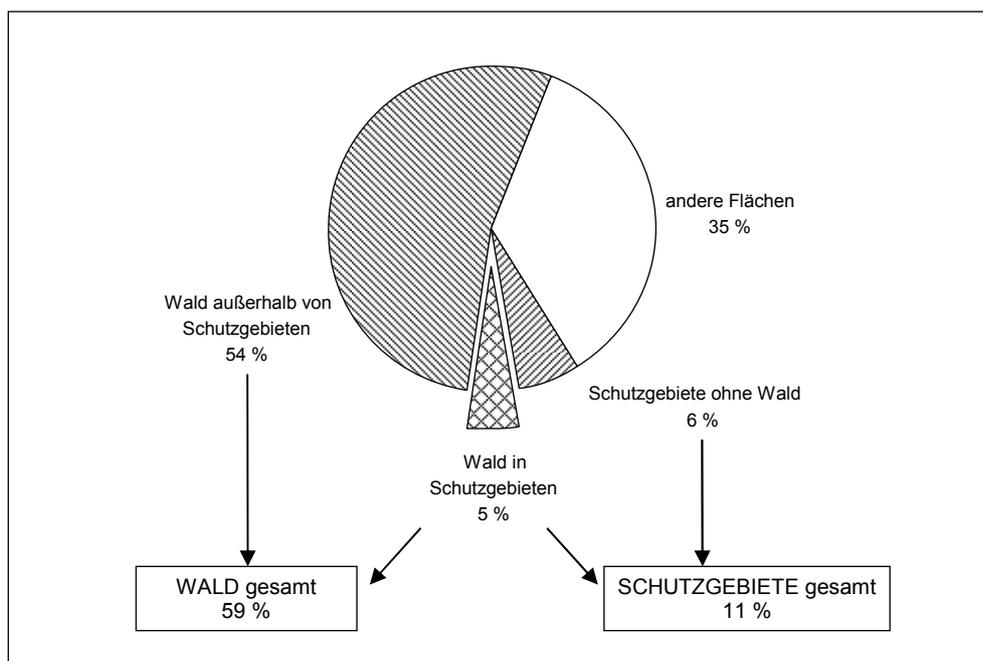
Kilometer

0 ————— 30

Die gesamte Landesfläche beträgt 9.533,1 km², ca. 59 % davon sind bewaldet (5.590 km²). Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete nehmen mit einer Fläche von 1.036 km² etwas mehr als ein Zehntel der Landesfläche ein (11 %). Davon sind wiederum 435 km² Wald. Hinzu kommen noch Waldflächen des Naturwaldreservate-Programms des Bundes (43 NWR) in der Höhe von 1.593 ha, ein Teil davon liegt in bereits bestehenden Schutzgebieten und wurde bei der Gesamtbilanz entsprechend berücksichtigt. Eine Übersicht über die Flächen zeigen Tab. 4-9 und Abb. 4-9.

Tab. 4-9: Flächenkennzahlen Kärntens.

Flächen	km ²	%
Kärnten	9.533	100,0
Wald	5.590	58,6
Schutzgebiete (SG)	1.036	10,9
Wald in SG (incl. NWR)	447	4,7



* Das Segment „Wald in Schutzgebieten“ beinhaltet auch die Waldflächen der Naturwaldreservate.

Abb. 4-9: Flächenkennzahlen Kärntens.

4.3.3 Klassifizierung nach MCPFE

Die Auswertung der Verordnungen der Schutzgebiete nach den Kriterien der MCPFE ergab folgendes Bild (s. auch Abb. 4-10):

Keine Verordnung zu einem Schutzgebiet weist Bestimmungen auf, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.1** erlauben.

Ein Naturschutzgebiet, das Flachwasserbiotop Neudenstein, wurde aufgrund seiner in der VO enthaltenen Bestimmungen der **Klasse 1.2** zugeordnet. Dieses aquatische Biotop an der Drau weist laut digitaler Verschneidung eine Waldfläche von ca. 8 ha

auf. Laut Verordnung (LGBl. Nr. 92/1994) sind hier das Betreten mit Ausnahme des Grundeigentümers, die Entnahme von Pflanzen und auch die Ausübung der Jagd verboten; gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nach dem Forstgesetz 1975 und dem Kärntner Jagdgesetz (Nachsuche etc.) sind von den Verboten ausgenommen.

Für kein Schutzgebiet bestehen Beschränkungen, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.3** erlauben.

Mit Ausnahme eines Schutzgebietes (s. o.) entfallen alle 113 verbleibenden Schutzgebiete, die Wald umfassen, auf die **Klasse 2**. Sie können zum überwiegenden Teil dadurch charakterisiert werden, dass in den Verordnungen keinerlei Bestimmungen, die einen Schutz der Waldbiodiversität über das Forstgesetz hinaus gewährleisten, zu finden sind. In diesen Gebieten besteht lediglich die in Kap. 4.3.1 ausgeführte Bewilligungspflicht für Forststraßen aus dem indirekten Tatbestand „...Abgrabungen und Anschüttungen auf einer Fläche von mehr als 2000 m², wenn das Niveau überwiegend mehr als einen Meter verändert wird und ähnlich weitreichende Geländeänderungen“. Legt man im steileren Gelände eine Manipulationsbreite beim Forststraßenbau von 10 m zu Grunde, so ergibt sich eine theoretische Bewilligungspflicht ab einer Länge von 200 m. Im flacheren Gelände und/oder im Falle einer Unterschreitung der Veränderung des Geländeniveaus von einem Meter, ist der Bau von entsprechend längeren Forststraßen bewilligungsfrei. Im Sinne des Landschaftschutzes ist diese Bestimmung daher als nur bedingt wirksam einzustufen, wenn auch eine Zuordnung zur Klasse 2 gerechtfertigt erscheint.

Auch die ausgedehnten Waldflächen der beiden **Nationalparks Hohe Tauern** und **Nockberge** (ca. 5.000 und 9.000 ha) fallen in die **Klasse 2**. In beiden VO sind „Tätigkeiten im Rahmen einer bodenständig üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ von den Eingriffsverboten ausgenommen.

4.3.4 Waldflächen nach MCPFE

Eine Übersicht über Flächenkennzahlen der naturschutzrechtlich verordneten Gebiete gibt Tab. 4-10:

Tab. 4-10: Flächenkennzahlen naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Kärnten.

Klasse (MCPFE)	Anzahl	SG-Kategorie	Waldfläche (ha)	Waldanteil MCPFE (%)*
1.1	0	--	--	--
1.2	1	NSG	9,0	0,0 %
1.3	0	--	--	--
2	113	NSG, LSG	43.504,8	100,0 %
kein Wald	1	NSG	0,0	0,0 %
SUMME	115		43.513,8	

* Anteil der einzelnen Klasse an der Summe der nach MCPFE geschützten Waldfläche (Kl. 1.1 – 2)

Abb. 4-10: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Kärnten nach MCPFE-Klassen. Grau unterlegt die Waldflächen nach ÖK 50. Die Bezeichnungen der Schutzgebiete sind über die GIS-Nummern zuordenbar (siehe Anhang, Kap. 7.2).

Wie Tab. 4-10 zeigt, enthält ein Schutzgebiet, das ca. 300 ha große NSG Wurten-West, keine Waldflächen. Praktisch 100 % der nach MCPFE klassifizierten Waldflächen in Kärnten oder ca. 43.500 ha entfallen auf die Klasse 2, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die forstliche Nutzung naturschutzrechtlich nicht eingeschränkt ist.

Naturwaldreservate

Mit 43 Naturwaldreservaten steht Kärnten bezüglich der Anzahl, aber (knapp) auch bzgl. der Waldfläche an der Spitze der österreichischen Bundesländer. Die unter Vertrag stehende Fläche beträgt 1.593 ha, ein knappes Drittel davon liegt in bereits bestehenden Schutzgebieten und wurde bei der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt. Nach MCPFE werden diese Flächen der Klasse 1.2 zugeordnet (s. Kap. 3.2.2). Die um die Naturwaldreservate ergänzte Bilanz des Bundeslandes Kärnten ist in Tab. 4-11 ersichtlich:

Tab. 4-11: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Kärnten.

Klasse (MCPFE)	Waldfläche (ha)	Anteil (%) am	
		geschützten* Wald	Gesamt-Wald
1.1	0,0	0,0 %	0,0 %
1.2	1.601,9	3,6 %	0,3 %
1.3	0,0	0,0 %	0,0 %
2	43.050,4	96,4 %	7,7 %
SUMME	44.652,3	100,0 %	8,0 %

* geschützt = klassifiziert nach den Richtlinien der MCPFE

Durch die Addition der Flächen der NWR wächst die Klasse 1.2 von 9 ha auf knapp über 1.600 ha und damit ihr Anteil an der gesamten geschützten Waldfläche von praktisch 0 auf 3,6 %. Durch die Überlagerungen verringert sich die Waldfläche der Klasse 2, das Gesamtbild der nach MCPFE geschützten Waldflächen ändert sich jedoch nur wenig (s. Abb. 4-11). Der Anteil dieser Flächen an der gesamten Waldfläche Kärntens beträgt ca. 8 %.

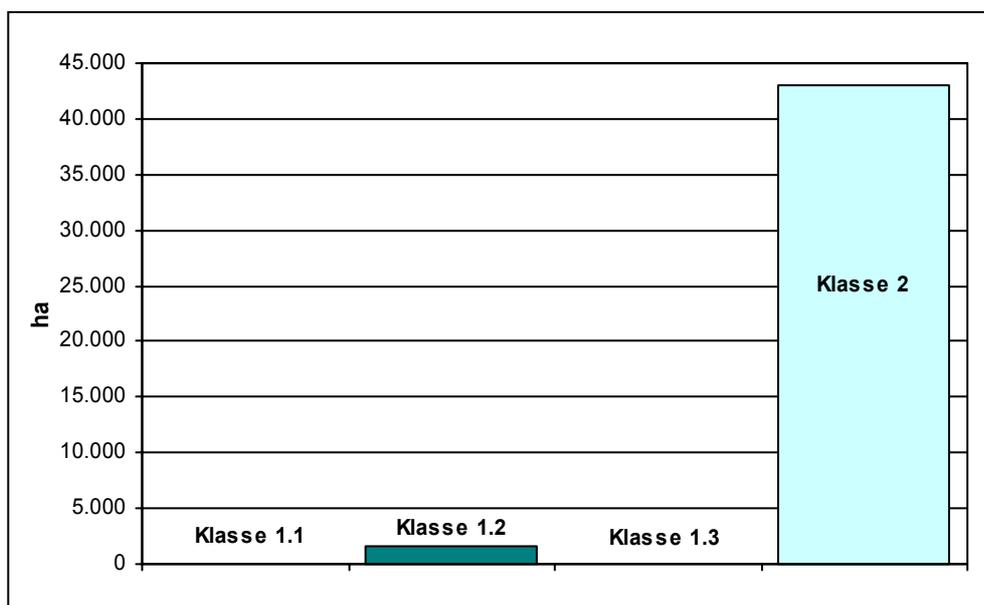


Abb. 4-11: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Kärnten.

4.4 Niederösterreich

4.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im flächenmäßig größten österreichischen Bundesland Niederösterreich werden Angelegenheiten des Naturschutzes im **Niederösterreichischen Naturschutzgesetz 2000** (LGBl. Nr. 87/2000 idF 107/2001) geregelt.

Der dritte Abschnitt, ‚Besondere Schutzbestimmungen‘, enthält nähere Bestimmungen zum Gebietsschutz, folgende sind für die Vegetationsform Wald von Bedeutung:

In **Landschaftsschutzgebieten** (§ 8) sind Abgrabungen und Anschüttungen und damit der Bau von Forststraßen von der allgemeinen Bewilligungspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht – wie sonst explizit für Forststraßen – ausgenommen. Allerdings ist hinsichtlich einer Bewilligung auf die *„Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.“* (§ 8 Abs. 4 Z 5).

Eingriffe in das Tierleben und Pflanzenkleid sowie das Betreten ausgenommen auf Wegen sind in **Naturschutzgebieten** verboten (§ 11 Abs. 4). Ausgenommen sind nach Abs. 5 die Ausübung der Jagd und Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft kann in der VO vom Eingriffsverbot ausgenommen werden. Die Erklärung zum NSG, die Abgrenzung und die Ausnahmen vom Eingriffsverbot sind für alle Naturschutzgebiete in der **Verordnung über die Naturschutzgebiete** (LGBl. Nr. 40/1978 idF 77/2000) festgelegt.

Naturparks (§ 13) müssen Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder Teile derselben sein.

Das **Niederösterreichische Nationalparkgesetz** (LGBl. Nr. 26/1996 idF 176/2001) bildet die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der niederösterreichischen Nationalparks. In den §§ 4-6 werden Bestimmungen über Eingriffsverbote und Ausnahmen in Naturzone, Naturzone mit Managementmaßnahmen und Außenzone festgelegt.

4.4.2 Schutzgebiete

In Niederösterreich sind 100 Schutzgebiete ausgewiesen (Stand 2002, ohne Europaschutzgebiete), wobei es zu mehrfachen Überlagerungen kommt (insbesondere Naturparks). In die Auswertungen dieses Projektes sind 99 Schutzgebiete eingegangen, für das NSG Lainsitzniederungen lagen dem Umweltbundesamt zum Zeitpunkt der Bearbeitung (Stichtag: Juni 2002) keine digitalen Daten vor. Die 99 Schutzgebiete setzen sich wie folgt zusammen:

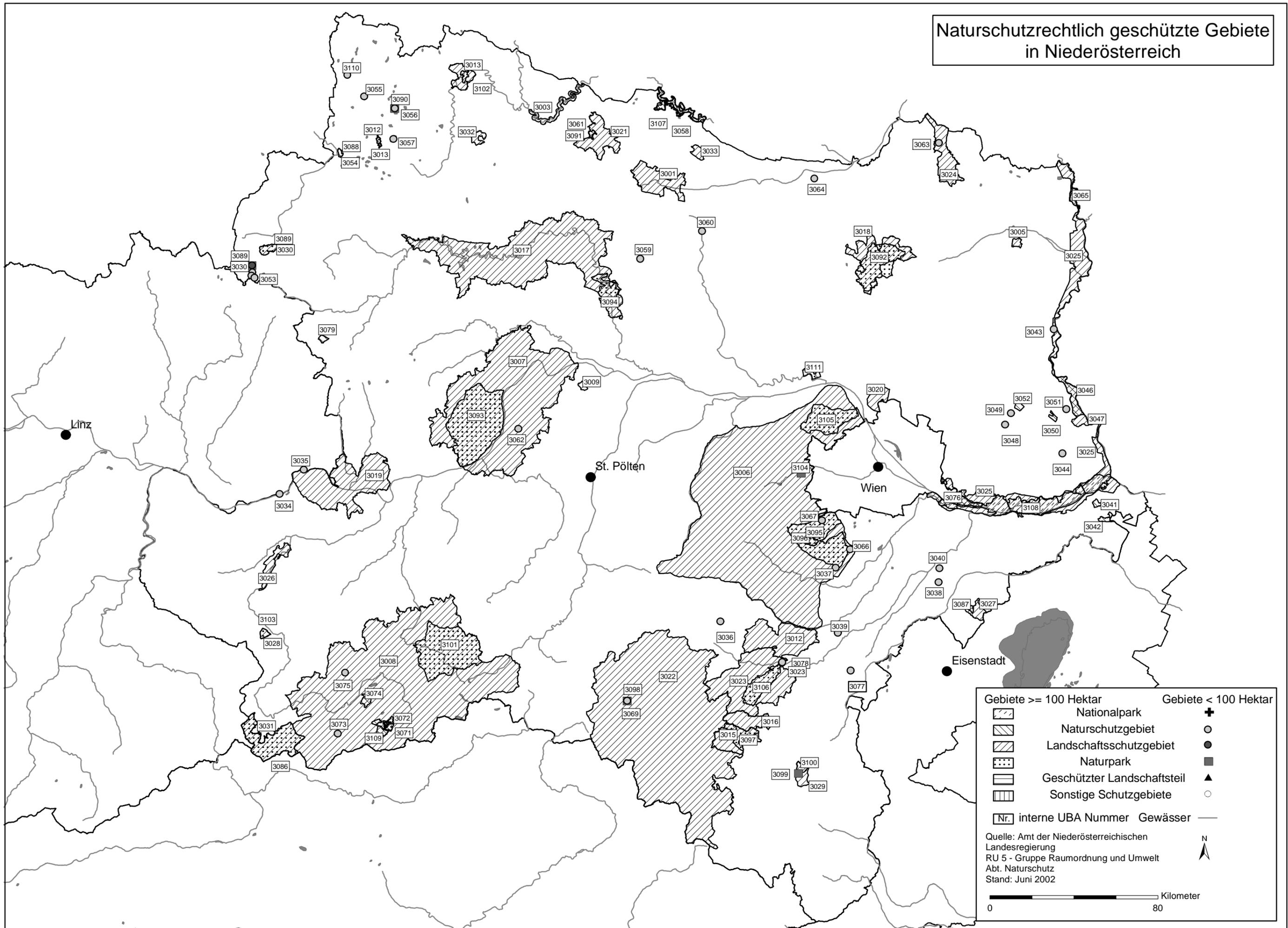
Tab. 4-12: Schutzgebietskategorien naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Niederösterreich.

Schutzgebietskategorie	Anzahl
Naturschutzgebiete	47
Landschaftsschutzgebiete	28
Nationalparks	2
Naturparks	22
SUMME	99

Eine Übersicht über die Art und Lage der Schutzgebiete zeigt folgende Abbildung.

Abb. 4-12: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Niederösterreich nach Schutzgebietskategorien.

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Niederösterreich



Gebiete ≥ 100 Hektar		Gebiete < 100 Hektar	
	Nationalpark	+	
	Naturschutzgebiet	○	
	Landschaftsschutzgebiet	●	
	Naturpark	■	
	Geschützter Landschaftsteil	▲	
	Sonstige Schutzgebiete	○	
[Nr.]	interne UBA Nummer		Gewässer

Quelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
RU 5 - Gruppe Raumordnung und Umwelt
Abt. Naturschutz
Stand: Juni 2002

0 80 Kilometer

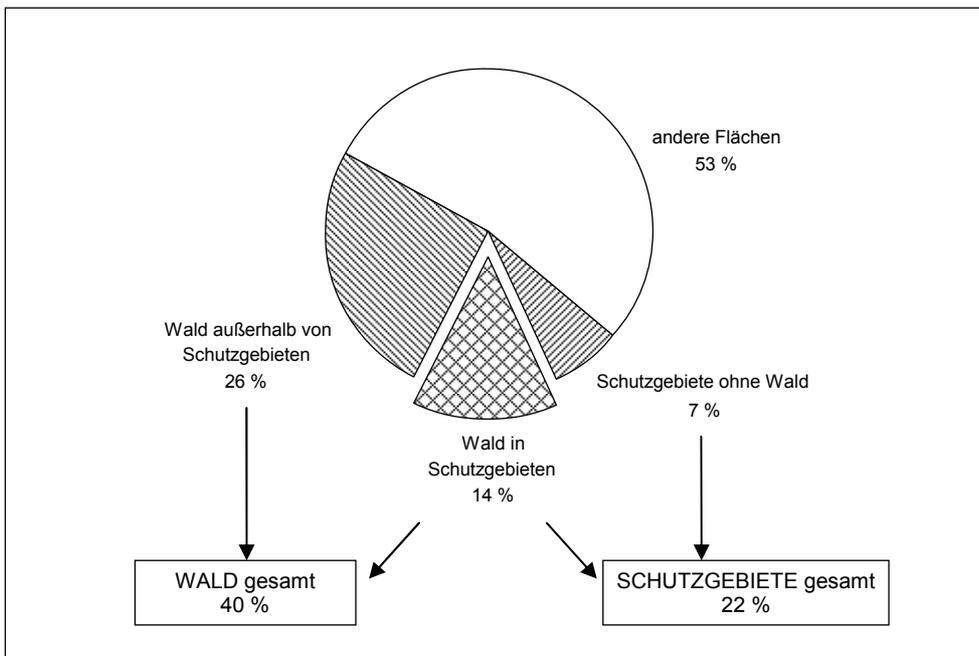
N



Die gesamte Landesfläche beträgt 19.174 km², ca. 40 % davon sind bewaldet (7.677 km²). Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete nehmen mit einer Fläche von 4.201 km² mehr als ein Fünftel der Landesfläche ein (22 %). Davon sind wiederum 2.766 km² Wald. Hinzu kommen noch Waldflächen des Naturwaldreservate-Programms des Bundes in der Höhe von 1.417 ha, wovon der Großteil in bereits bestehenden Schutzgebieten liegt. Eine Übersicht über die Flächen zeigen Tab. 4-13 und Abb. 4-13.

Tab. 4-13: Flächenkennzahlen Niederösterreichs.

Flächen	km ²	%
Niederösterreich	19.174	100,0
Wald	7.677	40,0
Schutzgebiete (SG)	4.201	21,9
Wald in SG (incl. NWR)	2.769	14,4



* Das Segment „Wald in Schutzgebieten“ beinhaltet auch die Waldflächen der Naturwaldreservate.

Abb. 4-13: Flächenkennzahlen Niederösterreichs.

4.4.3 Klassifizierung nach MCPFE

Die Auswertung der Verordnungen der Schutzgebiete nach den Kriterien der MCPFE ergab folgendes Bild (s. auch Abb. 4-14):

Für kein Schutzgebiet bestehen Beschränkungen, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.1** erlauben. Die Entsprechung der Klasse 1.1 im IUCN-System ist die Kategorie I ('wilderness area'). Derzeit (2002) läuft in Niederösterreich ein Anerkennungsverfahren für das Wildnisgebiet ‚Dürrenstein‘ bei der IUCN (Kategorie I), das aus mehreren zusammenhängenden NSG (u. a. die drei NSG Rothwald) bestehen soll. Eine etwaige Zuordnung dieses zukünftigen ‚Schutzgebietsverbundes‘ zur MCPFE-Klasse 1.1 wäre nach dessen Einrichtung zu prüfen.

Zur **Klasse 1.2** waren sechs Schutzgebiete zu zählen: die beiden NP Donau-Auen, die drei NSG Rothwald I, II und III sowie das NSG Pischelsdorfer Wiesen. Während letztgenanntes Gebiet nur über einen halben Hektar Wald verfügt und die Schutzbestimmungen in erster Linie auf die Wiesenflächen abzielen, sind die verbleibenden fünf Gebiete großflächige Waldschutzgebiete.

Die niederösterreichischen **Nationalparks Donau-Auen und Thayatal** werden – wie auch der Wiener Teil des NP Donau-Auen – in eine Naturzone (NZ), eine Naturzone mit Managementmaßnahmen (NZM) und in eine Außenzone (AZ) gegliedert. Die gesamte Waldfläche des niederösterreichischen NP Donau-Auen beträgt 4.333,4 ha, nahezu 95 % davon liegen in der Naturzone, die restlichen 5 % in der NZM, während in der Außenzone praktisch keine Waldflächen vorkommen (s. auch Kap. 3.3.1, Exkurs Nationalparks).

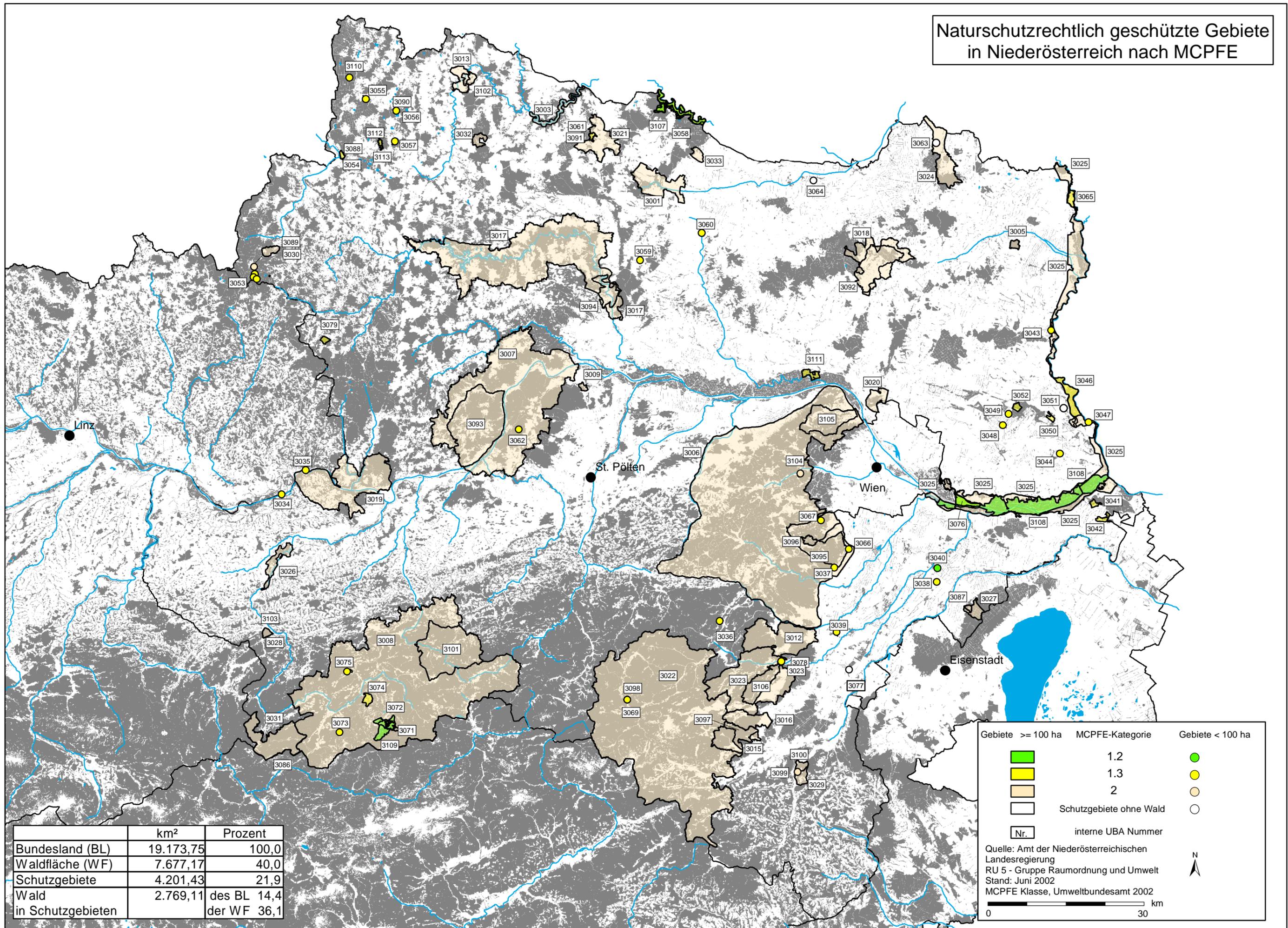
In den Naturzonen ist laut § 5 des NÖ Nationalparkgesetz (s. oben) jeder Eingriff verboten. Ausnahmen sind das Betreten auf bestimmten Wegen und, an eine Bewilligung gebunden, Maßnahmen der Wildstandsregulierung sowie Forschungstätigkeiten. Nach § 5 (1) sind auch Managementmaßnahmen binnen einer bestimmten Übergangsfrist möglich. Die Übergangsfristen sind in den Verordnungen zu den Nationalparks (Donau-Auen LGBl. Nr. 175/1996, Thayatal LGBl. Nr. 153/1999) definiert und betragen zwischen 5 und 30 Jahre, die Art der Maßnahmen ist in einem Managementplan (§ 10 (2) NÖ Nationalparkgesetz) festzulegen.

Nach MCPFE sind in der Klasse 1.2 alle Wald-Managementmaßnahmen mit Ausnahme von solchen des Forstschutzes bei Epidemien, des Feuerschutzes, der Schalenwildkontrolle und der lokalen, restriktiven Ressourcennutzung (z. B. f. Alphütten) verboten (s. Kap. 3.2.2). Da in den Naturzonen der NP Eingriffe mit dem Ziel der Renaturierung bzw. der Bekämpfung von Neophyten innerhalb bestimmter Übergangsfristen erlaubt sind, wären diese Waldflächen streng nach den Vorgaben der MCPFE mit 1.3 zu klassifizieren. Aufgrund der Intentionen des Gesetzgebers und der Nationalparkzielsetzungen wird jedoch eine Klassifizierung mit 1.2 vorgenommen, da die – vorübergehend – erlaubten Eingriffe der Erhöhung der Naturnähe dienen. Mit diesen restriktiven Eingriffen soll erreicht werden, dass sich die Waldökosysteme ab dem Zeitpunkt, an dem sie sich selbst überlassen werden (in spätestens 30 Jahren), in möglichst naturnahem Zustand befinden.

Die **Naturschutzgebiete Rothwald I, II und III** wurden ebenfalls der Klasse 1.2 zugeordnet. Die drei NSG bilden ein zusammengehöriges Waldgebiet, bis auf ein Wegegebot im Rothwald I sind laut Naturschutzverordnung alle Eingriffe untersagt (LGBl. Nr. 40/1978 idF 77/2000). Nach § 11 (5) des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Ausübung der Jagd und Fischerei generell vom Eingriffsverbot in NSG ausgenommen. Diese Rahmenbedingungen bedeuten, dass eine Klassifizierung nach MCPFE 1.2 nicht möglich ist. Da jedoch für diese Gebiete, in denen auch der Braunbär sein Hauptvorkommen in Österreich hat, die Jagd nach einem restriktiven Managementplan ausgeübt wird, der in Bezug auf das Schalenwild lediglich die Kontrolle deren Populationen erlaubt, wurden die genannten Gebiete der Klasse 1.2 zugeordnet.

Abb. 4-14: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Niederösterreich nach MCPFE-Klassen. Grau unterlegt die Waldflächen nach ÖK 50. Die Bezeichnungen der Schutzgebiete sind über die GIS-Nummern zuordenbar (siehe Anhang, Kap. 7.2).

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Niederösterreich nach MCPFE



	km ²	Prozent
Bundesland (BL)	19.173,75	100,0
Waldfläche (WF)	7.677,17	40,0
Schutzgebiete	4.201,43	21,9
Wald in Schutzgebieten	2.769,11	des BL 14,4 der WF 36,1

Gebiete >= 100 ha	MCPFE-Kategorie	Gebiete < 100 ha
	1.2	
	1.3	
	2	
	Schutzgebiete ohne Wald	
Nr.	interne UBA Nummer	

Quelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
RU 5 - Gruppe Raumordnung und Umwelt
Stand: Juni 2002
MCPFE Klasse, Umweltbundesamt 2002

0 30 km

Diese Zuordnung zur Klasse 1.2 lässt sich auch dadurch rechtfertigen, als eine Anerkennung des gesamten Gebietes (alle 3 NSG Rothwald) inklusive einer Erweiterung auf insgesamt 2.300 ha als 'Strict Nature Reserve/Wilderness Area', IUCN-Kategorie I, angestrebt wird. Das Wildnisgebiet Dürrenstein, in dem die genannten NSG liegen, war Gegenstand eines LIFE-Projektes, das von der Niederösterreichischen Landesregierung und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1997) durchgeführt wurde. Schlussfolgerungen dieses Projektes, das 2001 abgeschlossen wurde, sind u. a.: Das Wildnisgebiet Dürrenstein, in dem auch die drei NSG Rothwald liegen, ist aufgrund seiner ökologischen Voraussetzungen geeignet, als Gebiet der IUCN-Kategorie I anerkannt zu werden. Dazu bedarf es der Schutzlegung weiterer Gebiete, um eine Flächengröße von 2.300 ha, die als Mindestfläche für ein derartiges Gebiet angesehen wird, zu erreichen. Diese Verfahren sind zu Zeit (Juni 2002) im Laufen. Die traditionelle Jagd ist bereits derzeit nicht gestattet: Auf 25 % der Gesamtfläche des geplanten Schutzgebietes ist lediglich die Regulierung des Schalenwildes aus ökologischen Gründen erlaubt (AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, 2001).

Zur **Klasse 1.3** sind neben den (kleinflächigeren) Naturzonen mit Managementmaßnahmen der beiden NP nahezu alle Naturschutzgebiete – sofern sie über Waldflächen verfügen – zu zählen. Die VO über die Naturschutzgebiete schreibt für die meisten dieser Gebiete konkrete Waldbewirtschaftungsmaßnahmen vor, sofern überhaupt Waldnutzungsaktivitäten vom Eingriffsverbot ausgenommen sind. Der Großteil der NSG hat einen Waldanteil < 200 ha, eine erwähnenswerte Ausnahme ist das NSG Untere Marchauen mit über 800 ha Waldfläche.

Schließlich waren die Waldflächen der Landschaftsschutzgebiete vorwiegend der **Klasse 2** zu zuordnen. Sie verfügen oft über 10.000 ha Waldanteil (LSG Rax-Schneeberg und Wienerwald jeweils etwa 60.000 ha Wald) und sind oft auch gleichzeitig als Naturparks ausgewiesen. In ihnen ist für den Bau von Forststraßen eine Bewilligung nach dem Naturschutzrecht erforderlich.

4.4.4 Waldflächen nach MCPFE

Eine Übersicht über Flächenkennzahlen der naturschutzrechtlich verordneten Gebiete gibt Tab. 4-14:

Tab. 4-14: Flächenkennzahlen naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Niederösterreich

Klasse (MCPFE)	Anzahl	SG-Kategorie	Waldfläche (ha)	Waldanteil MCPFE (%)*
1.1	0	--	--	--
1.2	6	NP, NSG	6.038,1	2,2 %
1.3	38	NSG (NAP)	2.993,4	1,1 %
2	27	LSG (NAP)	267.539,8	96,7 %
kein Wald	4	NSG		
SUMME	75**		276.571,2	

* Anteil der einzelnen Klasse an der Summe der nach MCPFE geschützten Waldfläche (Kl. 1.1 - 2)

**Die Summe weicht aufgrund der Nichtberücksichtigung mehrfach ausgewiesener Flächen von der obgenannten beträchtlich ab.

Aus Tab. 4-14 ist ersichtlich, dass unter das 'Management Objective Biodiversity' (Klasse 1.x) nur 3,3 % der nach MCPFE geschützten Waldflächen oder ca. 9.000 ha fallen. Zwei Drittel davon fallen allerdings in die stärker geschützte Klasse 1.2 (Minimum Intervention), wobei hier vor allem die Waldflächen der Nationalparks ins Gewicht fallen. Mit nahezu 97 % der nach MCPFE geschützten Waldflächen schlagen die durch Landschaftsschutzaspekte charakterisierten Wälder in dieser Bilanz zu Buche.

Naturwaldreservate

49 Naturwaldreservate mit über 1.400 ha Wald ergänzen die naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete in Niederösterreich in der Gesamtbilanz. Nach MCPFE werden diese Flächen der Klasse 1.2 zugeordnet (s. Kap. 3.2.2.2). Die um Überschneidungen mit bereits ausgewiesenen Schutzgebieten erweiterte Bilanz des Bundeslandes Niederösterreich ist in Tab. 4-15 ersichtlich:

Tab. 4-15: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Niederösterreich.

Klasse (MCPFE)	Waldfläche (ha)	Anteil (%) am	
		geschützten* Wald	Gesamt-Wald
1.1	0,0	0,0 %	0,0 %
1.2	7.454,9	2,7 %	1,0 %
1.3	2.987,8	1,1 %	0,4 %
2	266.467,9	96,2 %	34,7 %
SUMME	276.910,6	100,0 %	36,1 %

* geschützt = klassifiziert nach den Richtlinien der MCPFE

Durch die Addition der Flächen der NWR wächst die Klasse 1.2 von etwa 6.000 ha auf über 7.400 ha und damit ihr Anteil an der gesamten geschützten Waldfläche von 2,2 auf 2,7 %. Durch die Überlagerungen verringern sich die Waldflächen der Klassen 1.3 und 2 geringfügig, das Gesamtbild der nach MCPFE geschützten Waldflächen ändert sich jedoch nur marginal (s. Abb. 4-15). Der Anteil dieser Flächen an der gesamten Waldfläche Niederösterreichs beträgt ca. 36 %.

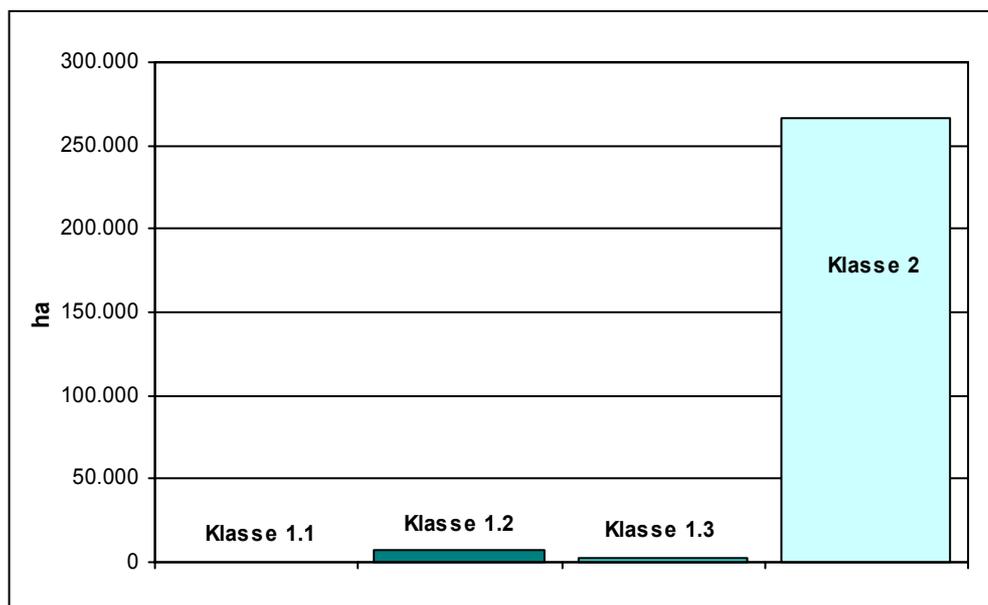


Abb. 4-15: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Niederösterreich.



4.5 Oberösterreich

4.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Erhaltung der Natur und Landschaft ist u. a. im **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001** (LGBl. Nr. 129/2001) gesorgt.

Allgemeine Bewilligungspflichten im Grünland bestehen laut § 5 Z 2 für die **Neuanlage, Umlegung oder Verbreiterung von Forststraßen** wenn nach Forstgesetz 1975 eine Planung und Bauaufsicht durch eine befugte Fachkraft erforderlich ist. Dies ist nach § 61 des Forstgesetzes grundsätzlich der Fall. Darüber hinaus sind auch Gelände gestaltende Maßnahmen, die eine Fläche über 2.000 m² betreffen und eine Änderung der Höhenlage um mehr als 1 m nach sich ziehen, bewilligungspflichtig.

In **Naturschutzgebieten** (§ 25) ist generell jeder Eingriff verboten. Bestimmte Ausnahmen sind im wesentlichen nur dann bewilligungsfähig, wenn das öffentliche Interesse am Schutz des Gebietes nicht überwiegt und der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

In Verordnungen zu **Landschaftsschutzgebieten** (§ 11) und **Geschützten Landschaftsteilen** (§ 12) können Maßnahmen, die bewilligungs- bzw. anzeigepflichtig sind, festgelegt werden.

Nationalpark

Das **Oberösterreichische Nationalparkgesetz** (LGBl. Nr. 20/1997) sieht die Untergliederung eines Nationalparks in Natur- und Bewahrungszonen vor (§ 2 Abs. 3). Allgemeine Bestimmungen zu Natur- und Bewahrungszone finden sich in den §§ 8 und 9. Demnach besteht in der **Naturzone** ein allgemeines Eingriffsverbot, die Jagdausübung wird auf die Vollziehung von Managementplänen zur Wildstandsregulierung eingeschränkt und es besteht ein explizites Verbot der Ausbringung von Pestiziden und Düngemitteln. In der **Bewahrungszone** sind ebenfalls grundsätzlich alle Eingriffe verboten, ausgenommen davon ist u. a. eine ökologisch orientierte Forstwirtschaft. Bezüglich der Jagd gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Naturzone.

Nähere Ausführungen zum Nationalpark Kalkalpen sind in der **VO Managementpläne Nationalpark Oö. Kalkalpen** (LGBl. 113/1997) erlassen. Laut dieser sind als Maßnahmen in der Naturzone des NP Kalkalpen genau definierte Eingriffe zur Bestandesüberführung bzw. -umwandlung nicht naturnaher Wälder für die Dauer von längstens 30 Jahren gestattet; um eine standortangepasste Eigendynamik zu erreichen. Die Maßnahmen der **Bewahrungszone** beziehen sich u. a. auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit von Bannwäldern und auf bestimmte Formen der Kulturlandschaften (z. B. Almen, Waldweide). Für beide Zonen werden umfangreiche Maßnahmen werden in Bezug auf die Wildstandsregulierung (§ 6ff) festgelegt.

4.5.2 Schutzgebiete

In Oberösterreich sind 95 Schutzgebiete (ohne Europaschutzgebiete) ausgewiesen (Stand Juni 2002), wobei 94 davon für die Auswertung im Rahmen dieses Berichtes vorlagen (es fehlt das NSG Schlossberg Neuhaus). Die 94 Gebiete teilen sich auf folgende Kategorien auf:

Tab. 4-16: Schutzgebietskategorien naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Oberösterreich.

Schutzgebietskategorie	Anzahl
Naturschutzgebiete	80
Landschaftsschutzgebiete	7
Geschützte Landschaftsteile	5
Nationalpark	1
Naturpark	1
SUMME	94

Eine Übersicht über die Art und Lage der Schutzgebiete zeigt die Abbildung 4-16.

Die gesamte Landesfläche beträgt 11.979,7 km², ca. 41 % davon sind bewaldet (4.905,5 km²). Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete nehmen mit einer Fläche von 386,2 km² den österreichweit mit Abstand geringsten Prozentsatz (3,2 %) der Landesfläche ein. Davon sind wiederum 246,3 km² Wald. Hinzu kommen noch Waldflächen des Naturwaldreservate-Programm des Bundes in der Höhe von 231,5 ha, die alle außerhalb der Schutzgebiete liegen. Eine Übersicht über die Flächen zeigen Tab. 4-17 und Abb. 4-17:

Tab. 4-17: Flächenkennzahlen Oberösterreichs.

Flächen	km ²	%
Oberösterreich	11.980	100,0
Wald	4.906	41,0
Schutzgebiete (SG)	386	3,2
Wald in SG (incl. NWR)	249	2,1

Abb. 4-16: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Oberösterreich nach Schutzgebietskategorien.

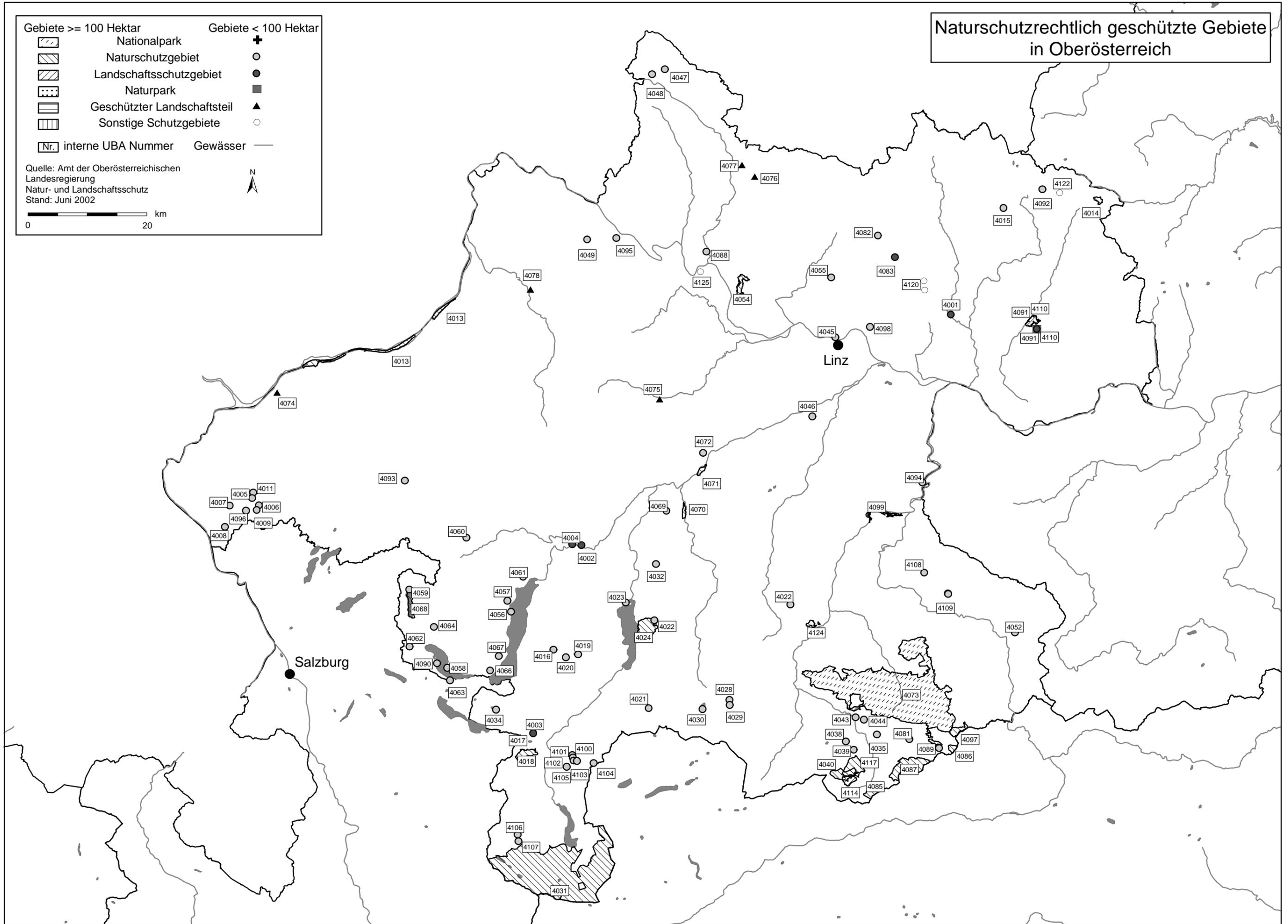
Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Oberösterreich

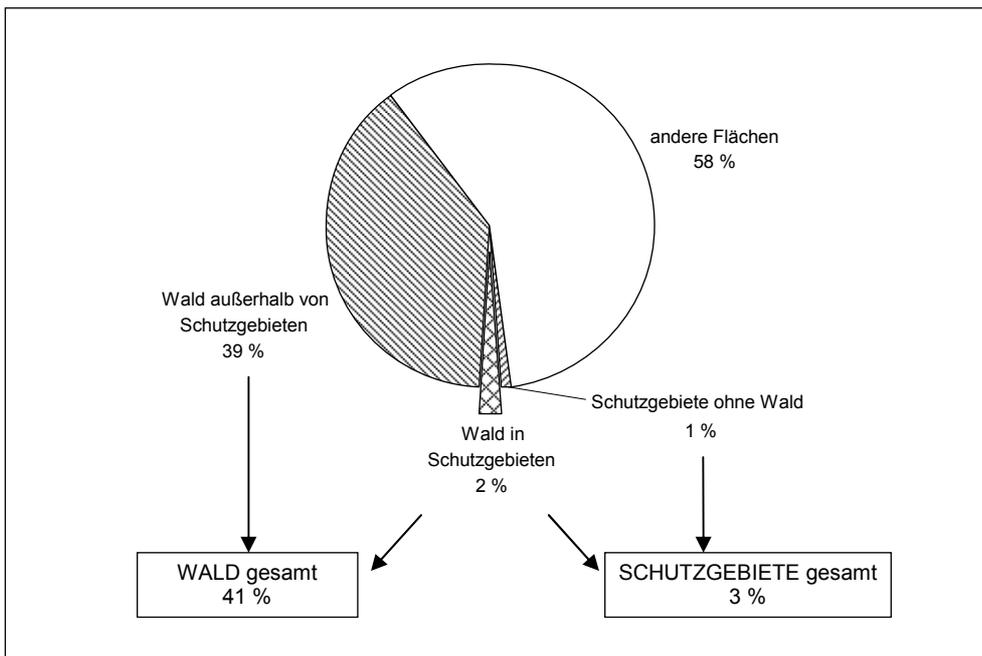
Gebiete \geq 100 Hektar		Gebiete $<$ 100 Hektar	
	Nationalpark		
	Naturschutzgebiet		
	Landschaftsschutzgebiet		
	Naturpark		
	Geschützter Landschaftsteil		
	Sonstige Schutzgebiete		
	Nr. interne UBA Nummer		Gewässer

Quelle: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Natur- und Landschaftsschutz
Stand: Juni 2002

0 20 km

N





* Das Segment „Wald in Schutzgebieten“ beinhaltet auch die Waldflächen der Naturwaldreservate.

Abb. 4-17: Flächenkennzahlen Oberösterreichs.

4.5.3 Klassifizierung nach MCPFE

Die Auswertung der Verordnungen der Schutzgebiete nach den Kriterien der MCPFE ergab folgendes Bild (s. auch Abb. 4-18):

Für das Naturschutzgebiet **Orter Bucht** (LGBl. Nr. 21/1996) bestehen theoretisch Beschränkungen, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.1** erlauben. Wie jedoch bereits in Kap. 3.2.2.2 ausgeführt, handelt es sich dabei um ein ca. 5.000 m² großes (Ufer-) Waldstück im Stadtgebiet der Bezirkshauptstadt Gmunden, in dem sämtliche Eingriffe verboten sind, implizit auch die Jagd. De facto entspricht dieses Gebiet jedoch in keiner Weise den Schutzinhalten und -zielen von Gebieten, deren Ökosysteme eine vom Menschen möglichst ungestörte Entwicklung erfahren sollen ('Strict Nature Reserve' oder 'Wilderness Area' nach IUCN). Aufgrund dieser Überlegungen wurde dieses Gebiet der Klasse 1.2 zugeordnet.

Im Verhältnis zu anderen Bundesländern sehr große Waldflächen sind der **Klasse 1.2** zuzuordnen. Von den insgesamt 13.043 ha liegen 13.035 ha in der Naturzone des NP Kalkalpen. Die Restflächen sind Wälder in 5 kleinflächigen NSG (u. a. die schon erwähnte Orter Bucht), in denen sämtliche forstliche Eingriffe verboten sind und zumindest Beschränkungen der Jagdausübung bestehen.

Überwiegend Naturschutzgebiete, aber auch jeweils fünf Landschaftsschutzgebiete und Geschützte Landschaftsteile, mit ca. 9.900 ha Wald erfüllen die Kriterien der **Klasse 1.3**. Mit mehr als 5.800 ha davon nimmt das NSG Dachstein den größten Anteil ein, in dem die forstliche Bewirtschaftung einem restriktiven Waldmanagement unterliegt. Weiters zählen hierzu die Bewahrungszone des NP Kalkalpen sowie viele NSG mit Waldflächen von ca. 600 ha (Warscheneck-Süd/Stubwies) abwärts, in denen nur bestimmte forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vom Eingriffsverbot ausgenommen sind.

14 NSG und zwei LSG, für die im wesentlichen keine forstlichen Einschränkungen bestehen, wurden aufgrund der Bewilligungspflicht für den Bau von Forststraßen der **Klasse 2** zugeordnet. Darunter fallen auch größerer Waldgebiete wie die NSG Traunstein und Pesenbachtal.

4.5.4 Waldflächen nach MCPFE

Eine Übersicht über Flächenkennzahlen der naturschutzrechtlich verordneten Gebiete gibt Tab. 4-18.

Tab. 4-18: Flächenkennzahlen naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Oberösterreich

Klasse (MCPFE)	Anzahl	Kategorie	Waldfläche (ha)	Waldanteil MCPFE (%)*
1.1	0	-	-	-
1.2	6	NP-N, NSG	13.043,0	53,0 %
1.3	64	GLT, NSG, LSG, NP-B, (NAP)	9.914,2	40,3 %
2	16	NSG, LSG	1.673,6	6,8 %
kein Wald	20	NSG		
SUMME	106**		24.630,8	

* Anteil der einzelnen Klasse an der Summe der nach MCPFE geschützten Waldfläche (Kl. 1.1 - 2)

**Die Summe kann aufgrund der Nichtberücksichtigung mehrfach ausgewiesener Flächen von der obgenannten beträchtlich abweichen.

Aus Tab. 4-18 ist ersichtlich, dass 20 Naturschutzgebiete keine Waldflächen enthalten, es sind dies meist Gewässer oder Moore. Unter das 'Management Objective Biodiversity' (Klasse 1.x) fallen 93,3 % der nach MCPFE geschützten Waldflächen oder fast 23.000 ha. Auffallend ist, dass der größere Teil davon zur Klasse 1.2 zu zählen ist ('Minimum Intervention'), dieser wiederum nahezu vollständig von der Naturzone des NP Kalkalpen gestellt wird. Nur ca. 7 % der nach MCPFE klassifizierten Wälder gehören zur Klasse 2, ein Indiz für die im Vergleich zu den anderen Bundesländern „sparsame“ Ausweisung von großflächigen Landschaftsschutzgebieten, die nach Fläche in dieser Klasse meist deutlich überwiegen.

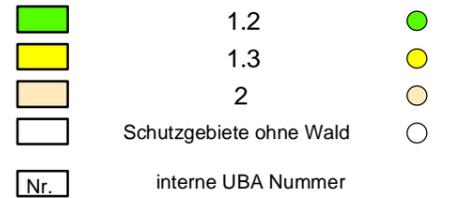
Naturwaldreservate

231,5 ha Wald in 15 Naturwaldreservaten sind vollständig zur Bilanz der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete in Oberösterreich zu zählen (keine Überlappungen). Nach MCPFE werden diese Flächen der Klasse 1.2 zugeordnet (s. Kap. 3.2.2.2). Die aktuelle Bilanz des Bundeslandes Oberösterreich ist in Tab. 4-19 ersichtlich.

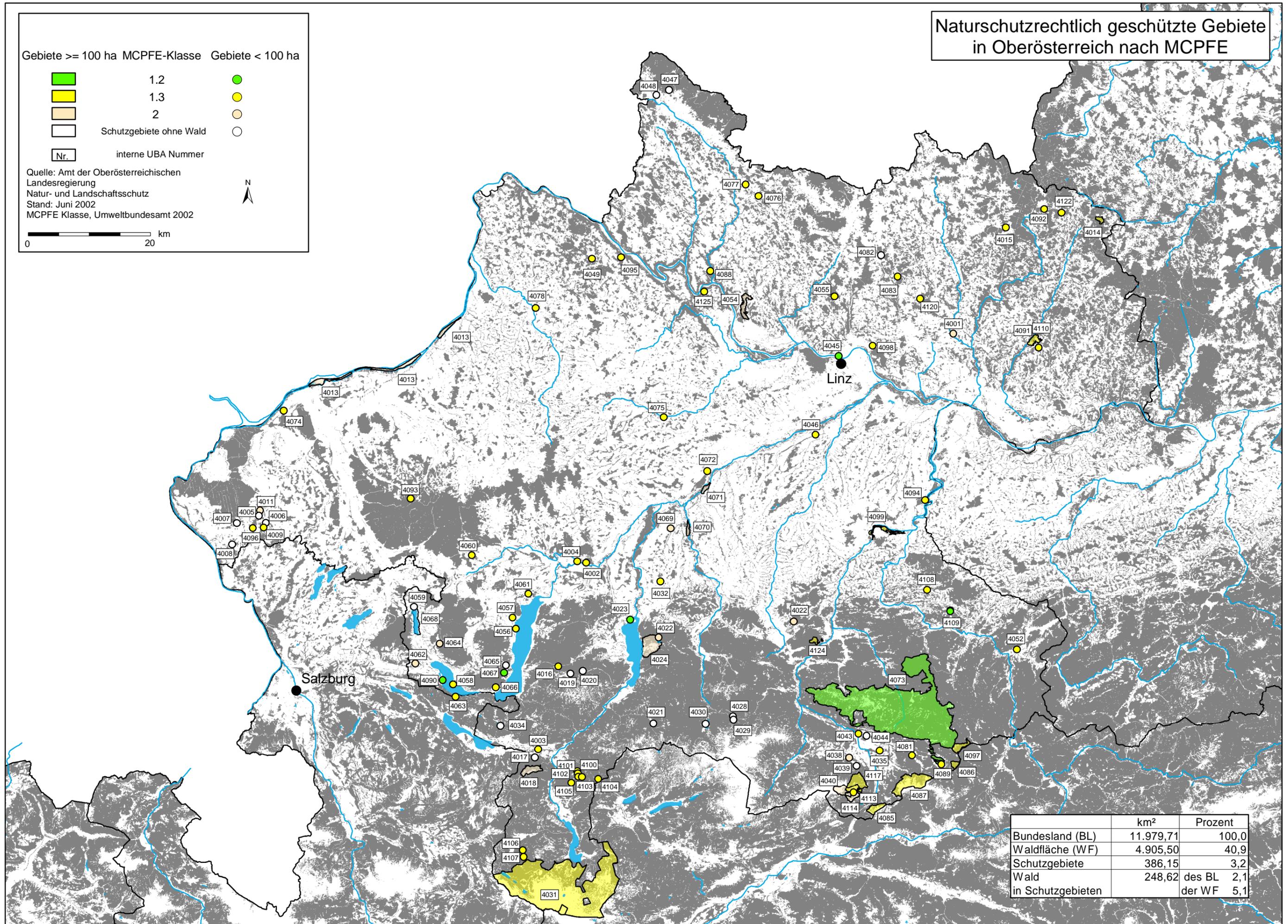
Abb. 4-18: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Oberösterreich nach MCPFE-Klassen. Grau unterlegt die Waldflächen nach ÖK 50. Die Bezeichnungen der Schutzgebiete sind über die GIS-Nummern zuordenbar (siehe Anhang, Kap. 7.2).

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Oberösterreich nach MCPFE

Gebiete ≥ 100 ha MCPFE-Klasse Gebiete < 100 ha



Quelle: Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung
Natur- und Landschaftsschutz
Stand: Juni 2002
MCPFE Klasse, Umweltbundesamt 2002



	km ²	Prozent
Bundesland (BL)	11.979,71	100,0
Waldfläche (WF)	4.905,50	40,9
Schutzgebiete	386,15	3,2
Wald in Schutzgebieten	248,62	des BL 2,1 der WF 5,1

Tab. 4-19: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Oberösterreich.

Klasse (MCPFE)	Waldfläche (ha)	Anteil (%) am	
		geschützten* Wald	Gesamt-Wald
1.1	0,0	0,0 %	0,0 %
1.2	13.274,4	53,4 %	2,7 %
1.3	9.914,2	39,9 %	2,0 %
2	1.673,6	6,7 %	0,3 %
SUMME	24.862,2	100,0 %	5,1 %

* geschützt = klassifiziert nach den Richtlinien der MCPFE

Durch die Addition der Flächen der NWR wächst der Anteil der Klasse 1.2 an der gesamten geschützten Waldfläche geringfügig von 53,0 auf 53,4 % auf knapp 13.300 ha. Da alle 15 oberösterreichischen NWR außerhalb bestehender Schutzgebiete liegen, kommt es zu keinen Reduktionen der Flächen in den anderen Klassen. Das Gesamtbild der nach MCPFE geschützten Waldflächen ändert sich daher wenig (s. Abb. 4-19).

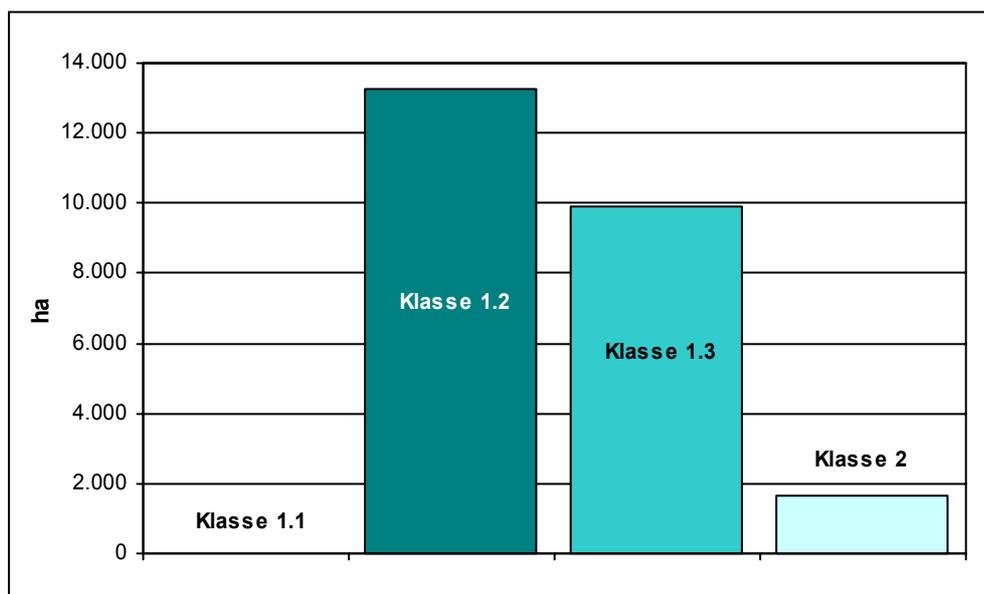


Abb. 4-19: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Oberösterreich.

4.6 Salzburg

4.6.1 Gesetzliche Grundlagen

Schutz und Pflege der Natur werden im **Salzburger Naturschutzgesetz 1999**, LGBl. Nr. 73/1999 idF LGBl. Nr. 8/2002, geregelt. Von den generellen Bestimmungen ist für die Fragestellungen im Rahmen dieses Projektes die Bewilligungspflicht von Forststraßen relevant (§ 25 Abs. 1 lit. d).

Regelungen zum Gebietsschutz finden sich im 2. Abschnitt. In **Naturschutzgebieten** (§ 19ff) sind sämtliche Eingriffe verboten, in **Geschützten Landschaftsteilen** (§ 12ff) jene, die dem Schutzzweck widersprechen. generelle Ausnahmen können in der jeweiligen VO (NSG Landesregierung, GLT Bezirksverwaltungsbehörde) festgelegt werden. In VO zu **Landschaftsschutzgebieten** (§ 16ff) sind jene Maßnahmen anzu-

führen, die einer Bewilligungspflicht durch die Behörde unterliegen, in der Regel gilt die unten zitierte **Allgemeine Landschaftsschutzverordnung**. Zu **Naturparks** (§ 23) können Flächen, die in NSG; GLT oder LSG liegen, erklärt werden, wenn sie auch der Erholung und Bildung dienen und entsprechende Einrichtungen dazu geschaffen worden sind. **Naturdenkmäler** (§ 6) sind Naturgebilde, in die keine, den Bestand oder das Erscheinungsbild beeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden dürfen. Sie werden durch Bescheid erklärt. Des weiteren sieht das Salzburger Naturschutzgesetz in § 5 (als einzige Rechtsnorm in Österreich) eine Legaldefinition für **Naturwaldreservate** vor.

Weiters ist nach der **Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung** (LGBl. Nr. 89/1995 idF 32/2001) sinngemäß die Errichtung/Änderung von Forststraßen bzw. die Drainagierung und Melioration von Böden in Landschaftsschutzgebieten bewilligungspflichtig.

Nationalpark

Mit dem **Nationalparkgesetz** (LGBl. Nr. 89/1989 idF 46/2001) wurde der **NP Hohe Tauern** eingerichtet. Es enthält Bestimmungen zu Kernzonen, Außenzonen und Sonderschutzgebieten (§ 4ff).

4.6.2 Schutzgebiete

In Salzburg sind – ohne Naturdenkmäler und Europaschutzgebiete – 200 Schutzgebiete ausgewiesen (Stand Juni 2002). Für die Auswertung in diesem Bericht lagen 192 Gebiete vor, die sich wie folgt aufteilen:

Tab. 4-20: Schutzgebietskategorien naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Salzburg.

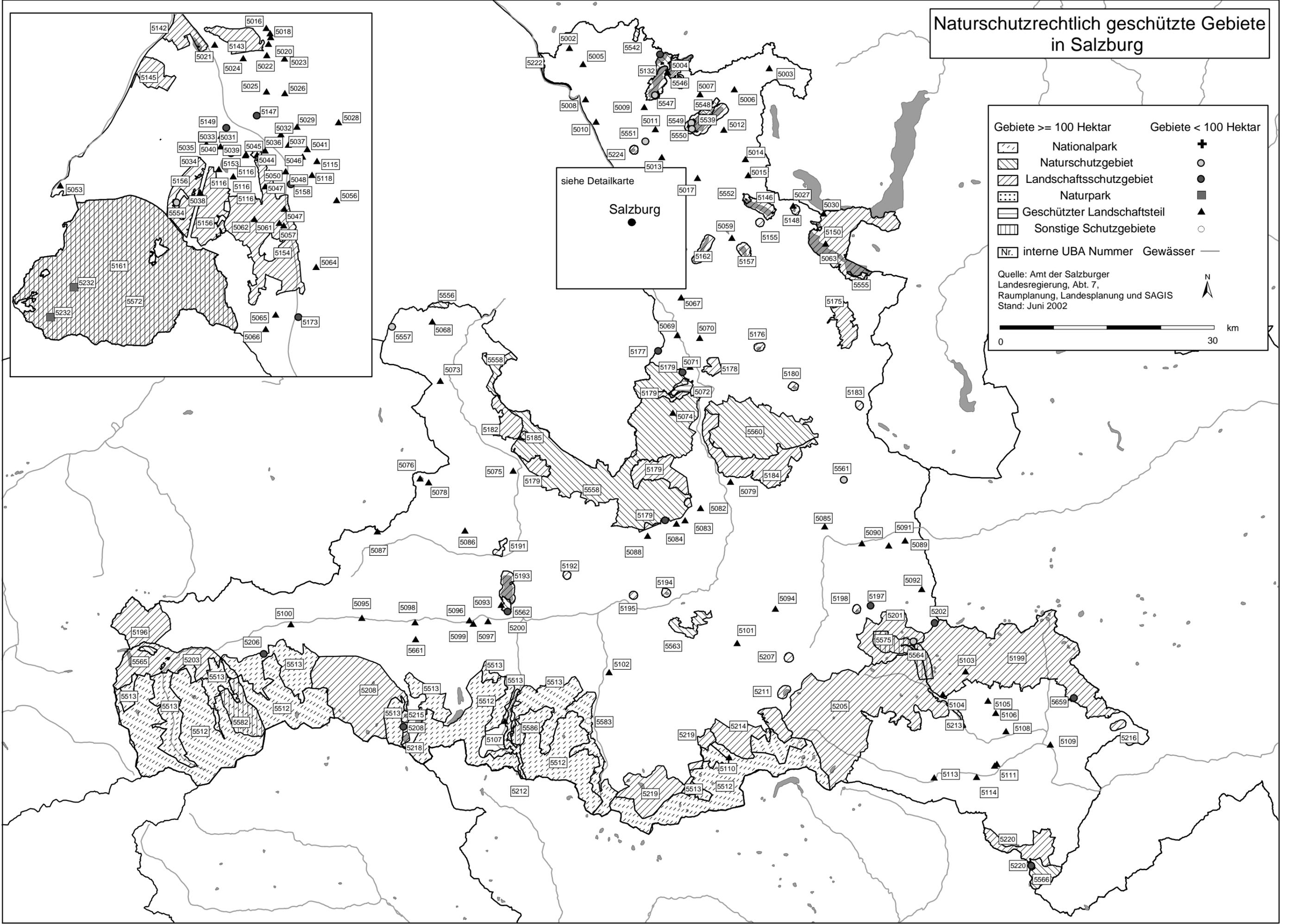
Schutzgebietskategorie	Anzahl
Naturschutzgebiete	21
Landschaftsschutzgebiete	58
Nationalparks	1
Geschützte Landschaftsteile	106
Pflanzenschutzgebiete	2
Naturparks	1
Sonderschutzgebiete	3
SUMME	192

Mit Ausnahme von acht Schutzgebieten der Kategorie Geschützter Landschaftsteil (GLT) lagen somit dem Umweltbundesamt alle Schutzgebiete in digitaler Form vor. Bei dieser Schutzgebietskategorie handelt es sich mit einer Ausnahme (Bluntautal) um kleine bis sehr kleinflächige Gebiete, die zu mehr als einem Drittel keinen Wald enthalten (Alleen, Parks, Einzelbäume etc.). In der Gesamtbilanz der Waldflächen können die dadurch auftretenden Differenzen durchaus als vernachlässigbar eingestuft werden.

Der NP Hohe Tauern liegt auch in digitaler Form in seiner Differenzierung in Kern- und Außenzone vor. Dies ist insofern von Bedeutung, als die beiden Zonen in der Klassifizierung nach MCPFE unterschiedlich zugeordnet wurden.

Abb. 4-20: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Salzburg nach Schutzgebietskategorien.

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Salzburg



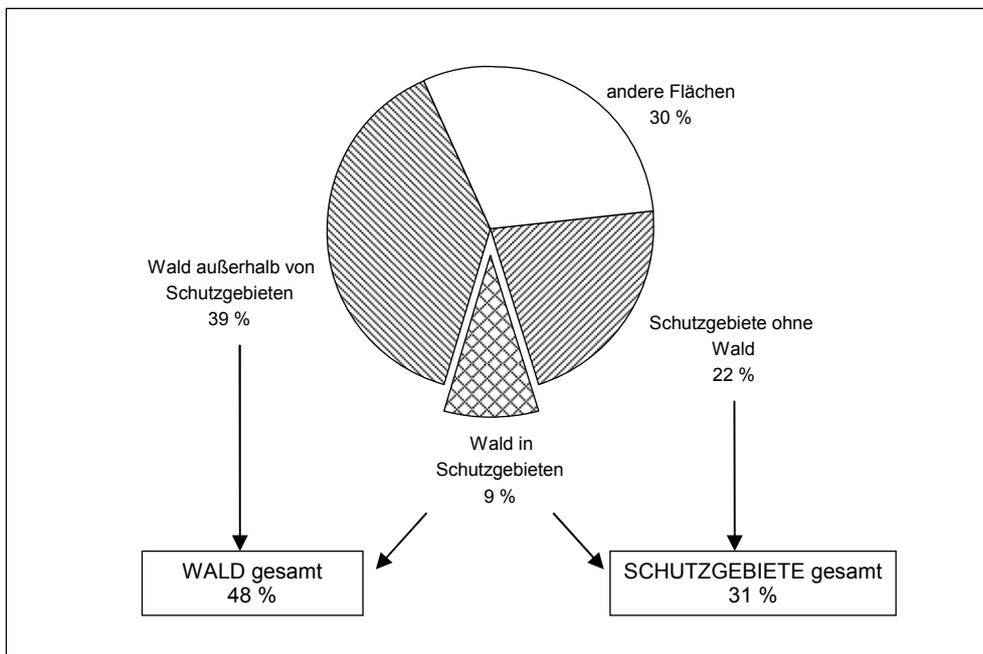
Die meisten der derzeit 13 Salzburger Naturwaldreservate – nicht zu verwechseln mit jenen des Bundesprogramms – sind als GLT ausgewiesen, die älteren als Naturdenkmäler. Erstere fanden daher Eingang in diese Auswertung (zur Klassifizierung s. auch Kap. 3.2.2.2, ‚Exkurs: Klassifizierung der Naturwaldreservate‘).

Eine Übersicht über die Art und Lage der Schutzgebiete zeigt Abb. 4-20.

Tab. 4-21: Flächenkennzahlen Salzburgs.

Flächen	km ²	%
Salzburg	7.154	100,0
Wald	3.421	47,8
Schutzgebiete (SG)	2.236	31,3
Wald in SG (incl. NWR)	644	9,0

Die gesamte Landesfläche beträgt 7.154,2 km², nahezu 48 % davon sind bewaldet (3.421,1 km²). Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete nehmen mit einer Fläche von 2.236,2 km² ein knappes Drittel der Landesfläche ein (31 %). Davon sind wiederum 642,4 km² Wald. Hinzu kommen noch Waldflächen des Naturwaldreservate-Programms des Bundes in der Höhe von 230 ha, drei NWR liegen in Schutzgebieten und wurden bei der Gesamtbilanz entsprechend berücksichtigt. Eine Übersicht über die Flächen zeigen Tab. 4-21 und Abb. 4-21.



* Das Segment „Wald in Schutzgebieten“ beinhaltet auch die Waldflächen der Naturwaldreservate.

Abb. 4-21: Flächenkennzahlen Salzburgs.

4.6.3 Klassifizierung nach MCPFE

Die Auswertung der Verordnungen der Schutzgebiete nach den Kriterien der MCPFE ergab folgendes Bild (s. auch Abb. 4-22):

Für kein Schutzgebiet bestehen Beschränkungen, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.1** erlauben.

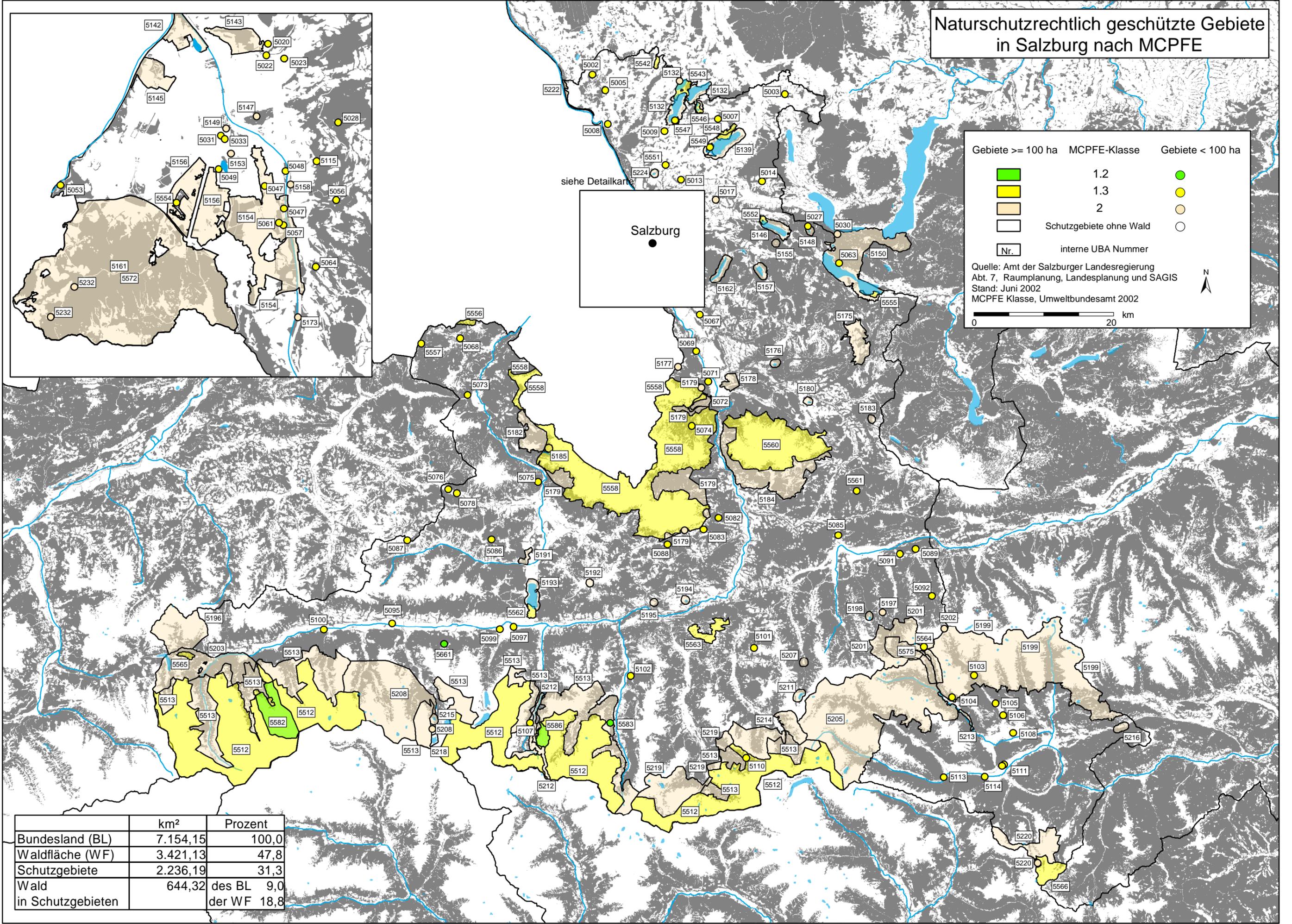
Der **Klasse 1.2** wurden vier Schutzgebiete zugeordnet. Drei davon sind Sonderschutzgebiete im NP Hohe Tauern (Inneres Sulzbachtal, Piffkar und Wandl), die zusammen über eine Waldfläche von ca. 205 ha verfügen. In ihnen ist generell jeder Eingriff verboten, in Ausnahmefällen können Maßnahmen zur Regulierung des Schalenwildbestandes und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes bewilligt werden. Das vierte Schutzgebiet ist ein Geschützter Landschaftsteil (Hutterwald), der gleichzeitig auch als Naturwaldreservat des Bundesprogramms ausgewiesen ist (s. Kap. 3.2.2.2).

In die **Klasse 1.3** fallen nahezu alle Geschützten Landschaftsteile und Naturschutzgebiete sowie die Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern. Der Großteil dieser Waldflächen verteilt sich auf drei Schutzgebiete, das NSG Kalkhochalpen (~6.000 ha), die Kernzone des NP Hohe Tauern (~2.200 ha) und das NSG Tennengebirge (~1.900 ha). Die Bestimmungen in diesen Gebieten sehen Einschränkungen in der forstlichen Bewirtschaftung vor wie z. B. das Verbot von Kahlschlägen oder des Einbringens standortfremder Pflanzen. Die verbleibende Differenz auf die insgesamt etwa 11.300 ha verteilt sich auf über 70 Schutzgebiete zwischen 0,1 und 140 ha Wald.

61 Schutzgebiete, vorwiegend Landschaftsschutzgebiete, aber auch die Außenzone des NP Hohe Tauern mit ca. 10.300 ha Wald, wurden als der **Klasse 2** zugehörig klassifiziert. Die forstliche Nutzung unterliegt hier keinen naturschutzrechtlichen Einschränkungen, die über das Forstgesetz hinausgehen.

Abb. 4-22: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Salzburg nach MCPFE-Klassen. Grau unterlegt die Waldflächen nach ÖK 50. Die Bezeichnungen der Schutzgebiete sind über die GIS-Nummern zuordenbar (siehe Anhang, Kap. 7.2). Geschützte Landschaftsteile (GLT), die keinen Wald enthalten, sind nicht dargestellt.

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Salzburg nach MCPFE



	km ²	Prozent
Bundesland (BL)	7.154,15	100,0
Waldfläche (WF)	3.421,13	47,8
Schutzgebiete	2.236,19	31,3
Wald in Schutzgebieten	644,32	des BL 9,0 der WF 18,8



4.6.4 Waldflächen nach MCPFE

Eine Übersicht über Flächenkennzahlen der naturschutzrechtlich verordneten Gebiete gibt Tab. 4-22.

Tab. 4-22: Flächenkennzahlen naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Salzburg

Klasse (MCPFE)	Anzahl	SG-Kategorie	Waldfläche (ha)	Waldanteil MCPFE (%)*
1.1	0	--	--	--
1.2	4	3 SSG, 1 GLT	232,6	0,4 %
1.3	80	NSG, GLT, NP-K	11.285,5	17,6 %
2	61	LSG, NAP, GLT, NP-A, PSG	52.725,7	82,1 %
kein Wald	48	GLT, 1 NSG	--	--
SUMME	193**		64.243,7	

* Anteil der einzelnen Klasse an der Summe der nach MCPFE geschützten Waldfläche (Kl. 1.1 – 2)

** Die Summe weicht aufgrund der Differenzierung des NP in zwei Zonen von jener der Tab. 4-20 ab.

Wie Tab. 4-22 zeigt, enthalten 48 Schutzgebiete (47 davon GLT) keine Waldflächen. Unter das ‚Management Objective Biodiversity‘ (Klasse 1.x) fallen 18 % der nach MCPFE geschützten Waldflächen oder ca. 11.500 ha. Der weitaus größere Teil davon gehört zur Klasse 1.3 (‘Conservation Through Active Management‘), forstliche Nutzung kann in diesen Gebieten, wenn auch mehr oder weniger eingeschränkt, erfolgen. Über 80 % der nach MCPFE geschützten Waldfläche sind vorwiegend unter das Ziel des Landschaftsschutzes einzureihen, hier besteht im Allgemeinen eine Bewilligungspflicht für die Errichtung/Änderung von Forststraßen.

Naturwaldreservate

Sieben Naturwaldreservate des Bundesprogramms sind in Salzburg vertraglich gesichert, wobei das NWR Hutterwald gleichzeitig auch als GLT ausgewiesen wurde und damit auch hoheitlichen Schutz genießt. Ein Teil dieser Gebiete liegt in bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten. Nach MCPFE werden diese Flächen der Klasse 1.2 zugeordnet (s. Kap. 3.2.2.2).

Auch auf Landesebene wurde 1985 ein NWR-Programm konstituiert (derzeit 13 NWR), wobei sich einige NWR-Flächen mit dem Bundesprogramm decken, andere sind nicht im Bundesprogramm enthalten. Diese NWR wurden in der Regel zu Geschützten Landschaftsteilen erklärt, wodurch sie auch hoheitlichen Schutzbestimmungen unterliegen. Diese NWR sind als geschützte Gebiete auf naturschutzrechtlichen Grundlagen verordnet, daher wurden sie anhand der Kriterien von MCPFE klassifiziert und in die Auswertungen dieses Berichtes einbezogen.

Die um die Naturwaldreservate des Bundesprogramms adaptierte Bilanz des Bundeslandes Salzburg ist in Tab. 4-23 ersichtlich.

Tab. 4-23: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Salzburg.

Klasse (MCPFE)	Waldfläche (ha)	Anteil (%) am	
		geschützten* Wald	Gesamt-Wald
1.1	0,0	0,0 %	0,0 %
1.2	463,0	0,7 %	0,1 %
1.3	11.285,5	17,5 %	3,3 %
2	52.683,2	81,8 %	15,4 %
SUMME	64.431,7	100,0 %	18,8 %

* geschützt = klassifiziert nach den Richtlinien der MCPFE

Durch die Addition der Flächen der NWR wächst die Klasse 1.2 von 233 ha auf fast das Doppelte (463 ha und damit ihr Anteil an der gesamten geschützten Waldfläche von 0,4 auf 0,7 %. Durch die Überlagerungen verringert sich die Waldfläche der Klasse 2, das Gesamtbild der nach MCPFE geschützten Waldflächen ändert sich jedoch nur marginal (s. Abb. 4-23).

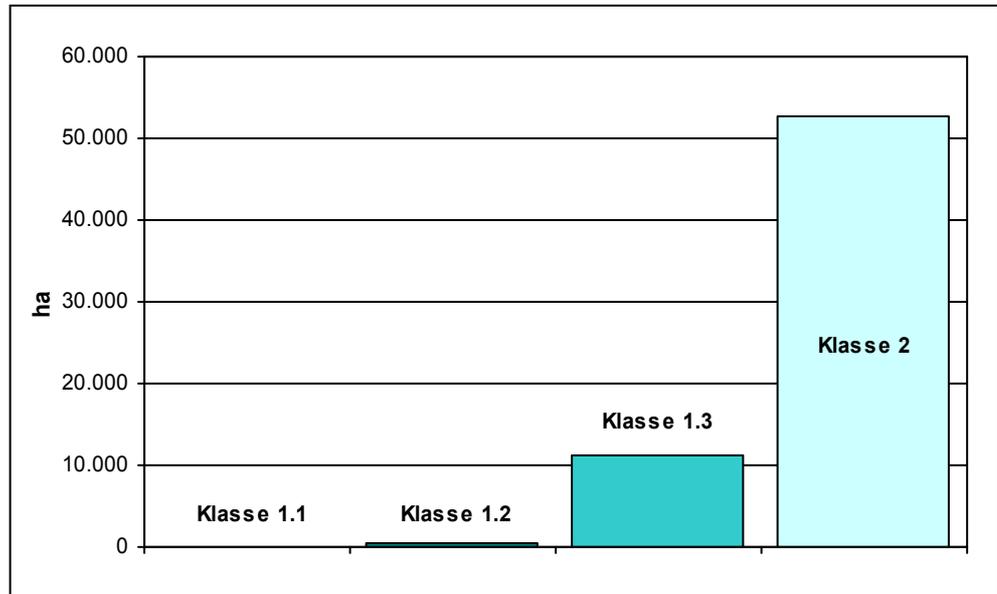


Abb. 4-23: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Salzburg.

4.7 Steiermark

4.7.1 Gesetzliche Grundlagen

Bestimmungen zum Schutz der Natur und Landschaft enthält das **Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976**; LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. 35/2000.

In der Kategorie **Naturschutzgebiete** (§ 5 Abs. 2 lit. a–c) werden drei Subkategorien unterschieden:

- a) alpine Landschaften, Berg-, See- und Flusslandschaften (lit. a);
- b) Urwaldreste, Moore, anmoorige Flächen oder Sümpfe (lit. b);
- c) Standorte und abgegrenzte Lebensräume von schutzwürdigen oder gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten (Pflanzen- oder Tierschutzgebiete) (lit. c).



NSG nach lit. a und b können von der Landesregierung verordnet werden, nach lit. c von den Bezirksverwaltungsbehörden. Generell wird die zeitgemäße, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Einschränkungen ausgenommen, sofern nicht explizit andere Bestimmungen dazu in der VO erlassen werden.

In **Landschaftsschutzgebieten** (§ 6) wird der Bau von Forststraßen indirekt an eine Bewilligung gebunden: Es besteht eine Bewilligungspflicht für Erdbewegungen, sofern sie Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs.1 [nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. Landschaftsbild] zur Folge haben. Die land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung wird explizit von allen möglichen Einschränkungen ausgenommen (Abs. 8).

Ein Landschaftsraum, der Schutzgebiet (NSG lit. a, LSG) oder Teil desselben ist und u. a. der Wissensvermittlung dient, kann durch VO der Landesregierung die Bezeichnung **Naturpark** (§ 8) erhalten.

Zum **Naturdenkmal** (§ 10) kann eine „hervorragende Einzelschöpfung der Natur“ (z. B. Baum, Quelle, Höhle etc.) mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde erklärt werden.

Ebenso kann ein Teilbereich einer Landschaft, der z. B. natur- und kulturdenkmalwürdige Landschaftsbestandteile aufweist wie z. B. ein Wasserlauf, eine Parkanlage oder Allee, mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zum **Geschützten Landschaftsteil** (§ 11) erklärt werden. Nach § 12 dürfen Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile durch menschliche Einwirkungen nicht zerstört, verändert oder in ihrem Bestand gefährdet werden; die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird, wenn nicht anders bestimmt, nicht beschränkt.

4.7.2 Schutzgebiete

In der Steiermark sind über 350 Schutzgebiete (ohne Europaschutzgebiete) ausgewiesen (Stand Juni 2002), die sich wie folgt aufteilen:

Tab. 4-24: Schutzgebietskategorien naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in der Steiermark.

Schutzgebietskategorie	Anzahl
Naturschutzgebiete	116
Landschaftsschutzgebiete	50
Geschützte Landschaftsteile	186
Naturparke	4
SUMME	356

Dem Umweltbundesamt lagen zur Auswertung in diesem Projekt 70 Schutzgebiete digital vor (eine Liste dieser Schutzgebiete findet sich im Anhang, Kap. 7.2.6). Der Grund dafür besteht darin, dass die von Seiten der Steiermärkischen Landesregierung vorgenommene Digitalisierung der Schutzgebiete noch nicht abgeschlossen ist. Dem Umweltbundesamt standen daher die Daten der Naturschutzgebiete nach § 5 Abs. 2 lit. a (16 Gebiete), der 50 Landschaftsschutzgebiete sowie der 4 Naturparke zur Verfügung. Da es sich jedoch bei den zahlreichen NSG nach § 5 Abs. 2 lit. b und c und insbesondere bei den GLT meist um sehr kleinflächige Gebiete handelt, die vielfach keinen Wald enthalten (Alleen, Parkanlagen etc.) sind, kann davon ausgegangen werden, dass mit den vorliegenden Daten die in Hinblick auf Waldökosysteme bedeutendsten Schutzgebiete erfasst sind und damit ein repräsentativer Großteil der Waldflächen in Schutzgebieten berücksichtigt werden konnte.

Obwohl das Landschaftsschutzgebiet ‚Südsteirisches Weinland‘ zum Bearbeitungsstichtag (Juni 2002) bereits rechtsgültig ausgewiesen war, lag eine digitaler Datensatz zur Bearbeitung noch nicht vor. In diesem Bericht wurden daher noch die „alten“ LSG Sausal und Schlossberg, die nunmehr Bestandteile des neuen LSG ‚Südsteirisches Weinland‘ sind, ausgewertet.

Eine weiterer Ungenauigkeitsfaktor besteht darin, dass viele Schutzgebiete im relativ ungenauen Erfassungsmaßstab 1:200.000 digitalisiert wurden. Die Flächenangaben zu den Schutzgebieten können daher je nach Quelle mehr oder minder stark differieren. Die in diesem Bericht errechneten Schutzgebietsflächen wurden einer Überprüfung und Abklärung auf Plausibilität durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und das Umweltbundesamt unterzogen.

Eine Übersicht über die Art und Lage der digital vorliegenden Schutzgebiete zeigt Abb. 4-24.

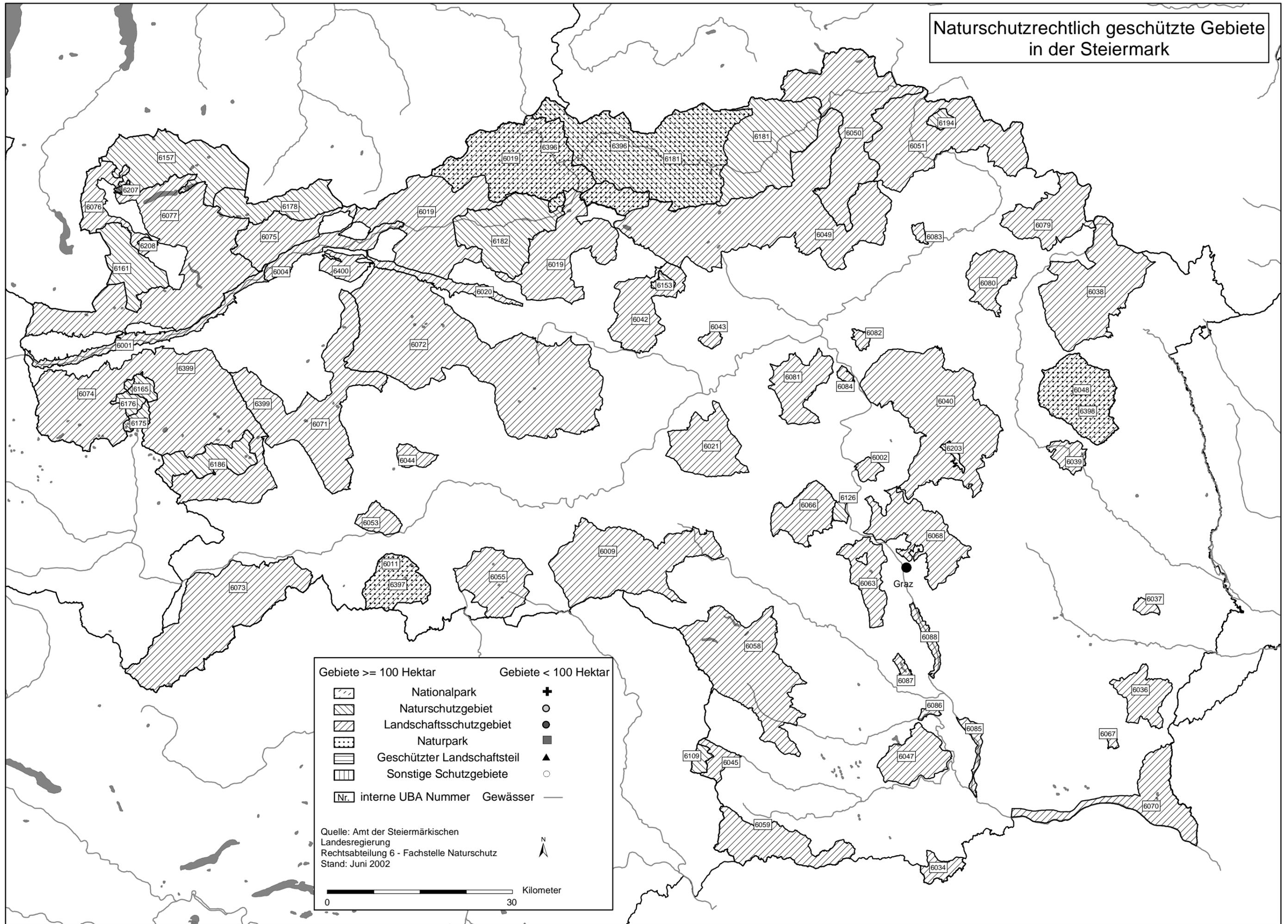
Die gesamte Landesfläche beträgt 16.388,1 km², mit knapp 61 % Bewaldung ist die Steiermark das walddreichste Bundesland Österreichs (9.940,2 km²). Die dieser Auswertung vorliegenden naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete nehmen mit einer Fläche von 7.158,5 km² nahezu die Hälfte (!) der Landesfläche ein (44 %). Davon sind wiederum 4733,8 km² Wald. Hinzu kommen noch Waldflächen der Naturwaldreservate in der Höhe von etwa 900 ha, Überschneidung mit anderen Schutzgebieten wurden bei der Gesamtbilanz entsprechend berücksichtigt. Eine Übersicht über die Flächen zeigen Tab. 4-25 und Abb. 4-25:

Tab. 4-25: Flächenkennzahlen der Steiermark.

Flächen	km ²	%
Steiermark	16.388	100,0
Wald	9.940	60,7
Schutzgebiete (SG)	7.159	43,7
Wald in SG (incl. NWR)	4.735	28,9

Abb. 4-24: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in der Steiermark nach Schutzgebietskategorien.

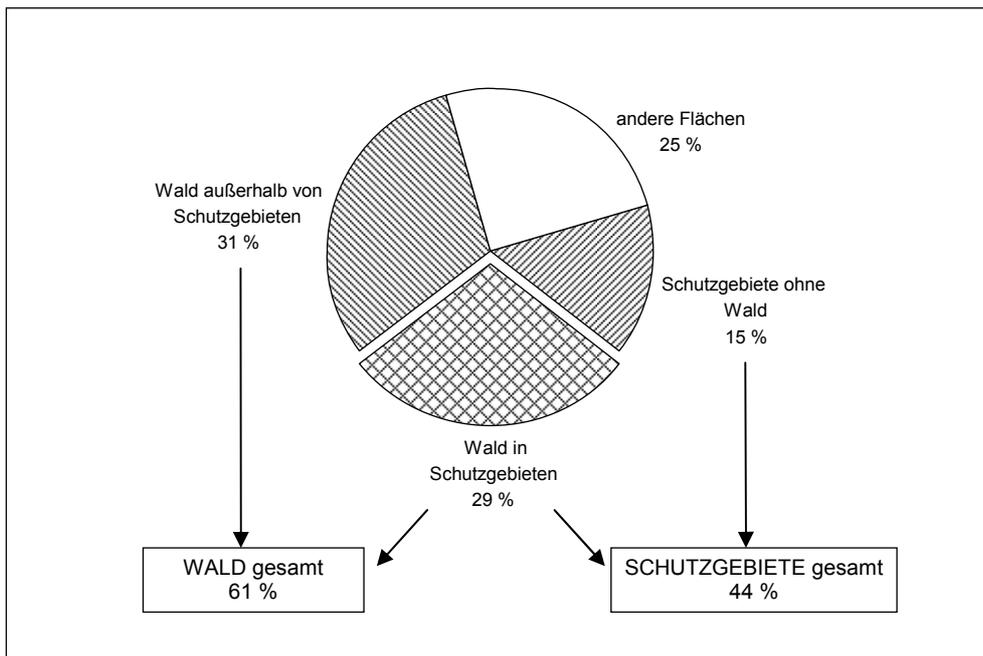
Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in der Steiermark



Gebiete >= 100 Hektar		Gebiete < 100 Hektar	
	Nationalpark		
	Naturschutzgebiet		
	Landschaftsschutzgebiet		
	Naturpark		
	Geschützter Landschaftsteil		
	Sonstige Schutzgebiete		
	Nr. interne UBA Nummer		Gewässer

Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Rechtsabteilung 6 - Fachstelle Naturschutz
Stand: Juni 2002

0 30 Kilometer



* Das Segment „Wald in Schutzgebieten“ beinhaltet auch die Waldflächen der Naturwaldreservate.

Abb. 4-25: Flächenkennzahlen der Steiermark.

4.7.3 Klassifizierung nach MCPFE

Die Auswertung der Verordnungen der Schutzgebiete nach den Kriterien der MCPFE ergab folgendes Bild (s. auch Abb. 4-26):

Für kein Schutzgebiet bestehen Beschränkungen, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.1**, aber auch zur **Klasse 1.2** erlauben.

Zur **Klasse 1.3** sind elf der 16 Naturschutzgebiete nach lit. a (§ 5) zu zählen. Ausgedehnte Waldflächen (z. B. NSG Totes Gebirge Ost und West, Steirisches Dachsteinplateau) unterliegen mehr oder weniger restriktiven Bestimmungen bezüglich ihrer Bewirtschaftung (z. B. Verbot der forstlichen Nutzung ausgenommen Einforschtungsberechtigte, Gebot der naturnahen Waldbewirtschaftung, Verbot der Änderung der forstlichen Nutzung; s. auch Kap. 3.2.2.2).

Die verbleibenden fünf Naturschutzgebiete, alle 50 Landschaftsschutzgebiete sowie die vier Naturparke (diese sind gleichzeitig LSG oder NSG) wurden aufgrund der aus dem NSchG § 6 hervorgehenden, indirekten Bewilligungspflicht für die Errichtung von Forststraßen der **Klasse 2** zugeordnet. Weitere Bestimmungen in Bezug auf die forstliche Bewirtschaftung wurden durch die jeweiligen Verordnungen nicht erlassen.

4.7.4 Waldflächen nach MCPFE

Eine Übersicht über Flächenkennzahlen der naturschutzrechtlich verordneten Gebiete gibt Tab. 4-26.

Tab. 4-26: Flächenkennzahlen naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in der Steiermark.

Klasse (MCPFE)	Anzahl	SG-Kategorie	Waldfläche (ha)	Waldanteil MCPFE (%)*
1.1	0	--	--	--
1.2	0	--	--	--
1.3	11	NSG	20.752,0	4,4 %
2	59	NSG, LSG, (NAP)	452.576,4	95,6 %
kein Wald	0	--	--	--
SUMME	70		473.328,4	100,0 %

* Anteil der einzelnen Klasse an der Summe der nach MCPFE geschützten Waldfläche (Kl. 1.1 – 2)

Wie Tab. 4-26 zeigt, enthalten alle in die Auswertung eingegangenen Schutzgebiete Waldflächen. Unter das 'Management Objective Biodiversity' (Klasse 1.x) fallen 4,4 % der nach MCPFE geschützten Waldflächen oder ca. 20.800 ha. Die gesamte Fläche davon gehört zur Klasse 1.3 ('Conservation Through Active Management'), in die Klasse 1.2 fallen keine Waldflächen.

Naturwaldreservate

In der Steiermark bestehen 14 Naturwaldreservate des Bundesprogramms mit einer Waldfläche von 897,7 ha. Die Hälfte davon liegt in bereits bestehenden naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten. Nach MCPFE werden diese Flächen der Klasse 1.2 zugeordnet (s. Kap. 3.2.2.2). Die um die Naturwaldreservate ergänzte Bilanz der Steiermark ist in Tab. 4-27 ersichtlich:

Tab. 4-27: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in der Steiermark.

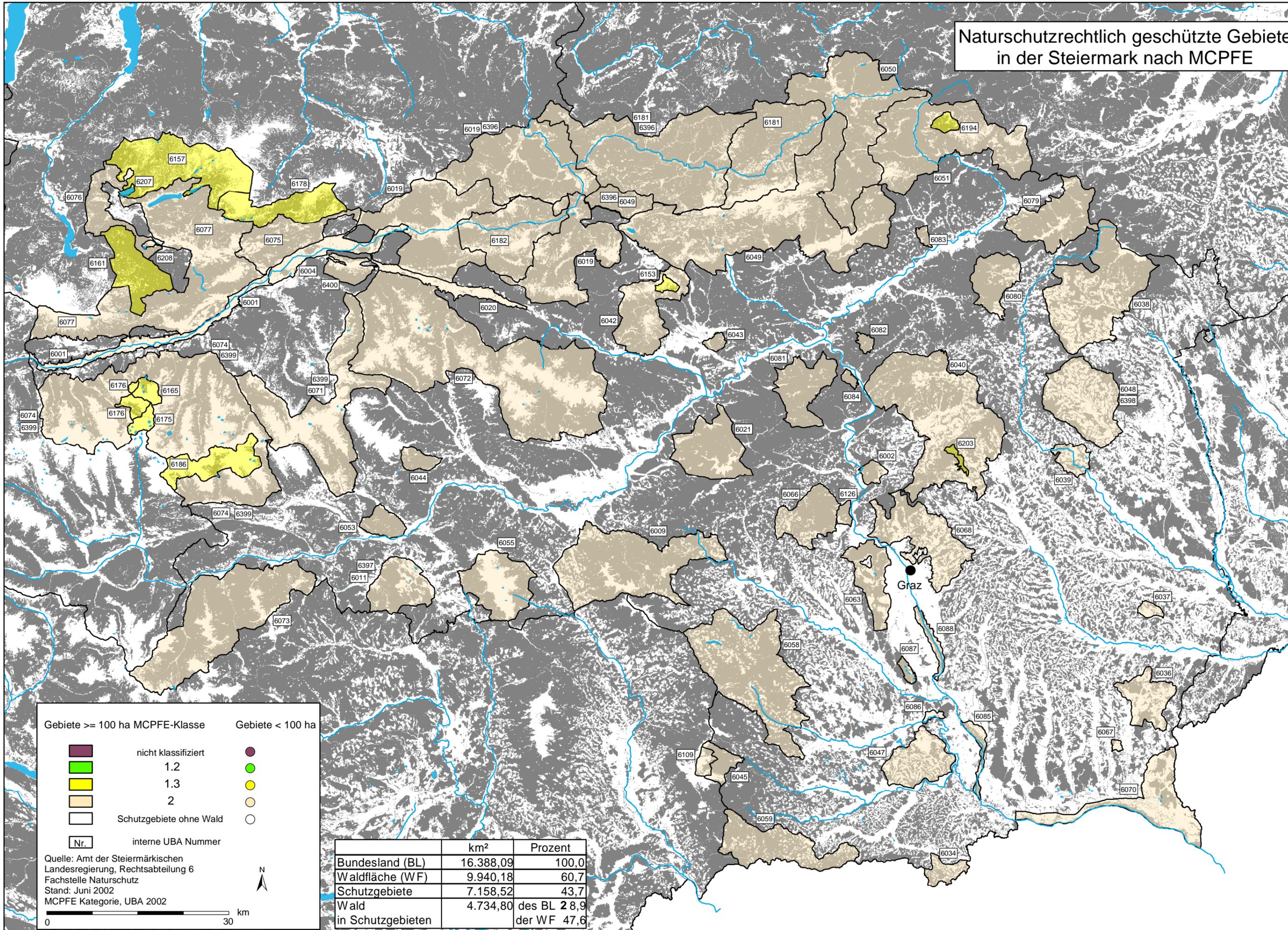
Klasse (MCPFE)	Waldfläche (ha)	Anteil (%) am	
		geschützten* Wald	Gesamt-Wald
1.1	0,0	0,0 %	0,0 %
1.2	897,7	0,2 %	0,1 %
1.3	20.653,2	4,4 %	2,1 %
2	451.929,2	95,4 %	45,5 %
SUMME	473.480,1	100,0 %	47,6 %

* geschützt = klassifiziert nach den Richtlinien der MCPFE

Durch die Einbeziehung der NWR erreicht die Klasse 1.2 etwa 900 ha, und damit einen Anteil an der gesamten geschützten Waldfläche von 0,2 %. Durch die Überlagerungen verringert sich die Waldfläche der Klasse 2, das Gesamtbild der nach MCPFE geschützten Waldflächen ändert sich jedoch nur marginal (s. Abb. 4-27).

Abb. 4-26: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in der Steiermark nach MCPFE-Klassen. Grau unterlegt die Waldflächen nach ÖK 50. Die Bezeichnungen der Schutzgebiete sind über die GIS-Nummern zuordenbar (siehe Anhang, Kap. 7.2).

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete
in der Steiermark nach MCPFE



Gebiete \geq 100 ha MCPFE-Klasse Gebiete < 100 ha

 nicht klassifiziert	
 1.2	
 1.3	
 2	
 Schutzgebiete ohne Wald	
 Nr. interne UBA Nummer	

Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 6
Fachstelle Naturschutz
Stand: Juni 2002
MCPFE Kategorie, UBA 2002



	km ²	Prozent
Bundesland (BL)	16.388,09	100,0
Waldfläche (WF)	9.940,18	60,7
Schutzgebiete	7.158,52	43,7
Wald in Schutzgebieten	4.734,80	des BL 28,9 der WF 47,6

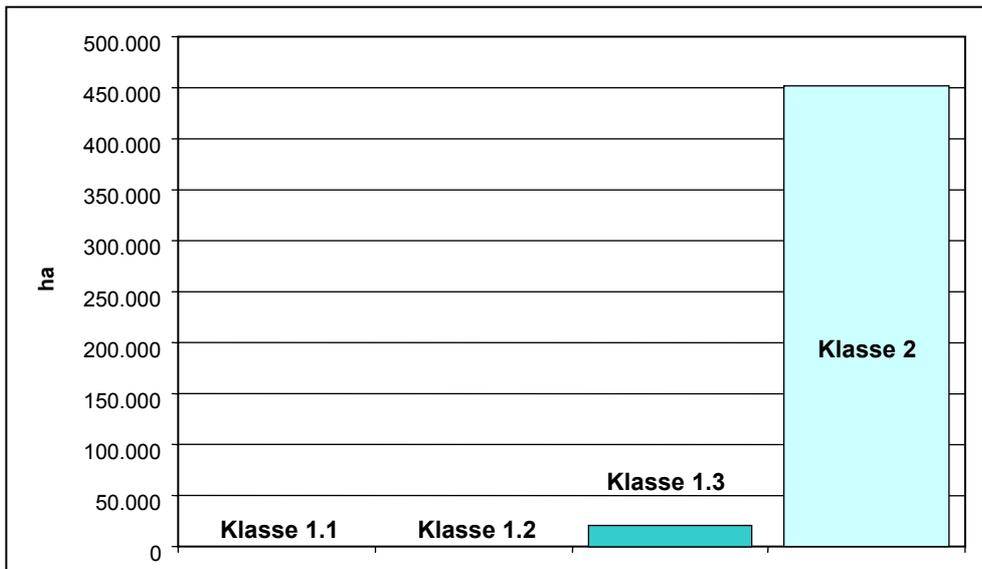


Abb. 4-27: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in der Steiermark.

4.8 Tirol

4.8.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Naturschutzrecht des Landes Tirol ist im Tiroler Naturschutzgesetz 1997 LGBl. Nr. 33/1997 idF. 89/2002 geregelt. Alle Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind von einer Bewilligung nach diesem Gesetz befreit (§ 2 (2)), diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Auwälder, Feuchtgebiete, Naturschutz- und Sonderschutzgebiete.

Der **Landschaftsschutz** (2. Abschnitt) sieht eine allgemeine Bewilligungspflicht für den Neubau bzw. die Änderung von Straßen und Wegen oberhalb 1.700 m oder einer Länge von mehr als 500 m vor (§ 6 lit. d, f). Enger wird diese Bestimmung in **Landschaftsschutzgebieten** gefasst, in denen der Neubau, Ausbau und die Verlegung von Straßen einer Bewilligung bedürfen, falls dies zur Erhaltung der Eigenart oder Schönheit und des sich daraus ergebenden Erholungswertes erforderlich ist. In **Ruhegebieten** kann dieser Tatbestand an eine Bewilligung gebunden werden (§ 11 (3)).

Ausführlichere Möglichkeiten von Schutzmaßnahmen räumen die Bestimmungen zu Naturschutzgebieten und Sonderschutzgebieten ein (§ 20, 21). In **Naturschutzgebieten** können – soweit es für die Erhaltung des Gebietes notwendig erscheint – bestimmte Maßnahmen verboten werden, allerdings wird die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung generell von den Verboten ausgenommen, sofern sie nicht dem Schutzzweck widerspricht. Strengere Bestimmungen finden sich zu den **Sonderschutzgebieten**: Generell ist hier jeder Eingriff in die Natur verboten, bewilligungsfähige Ausnahmen sind z. B. bestimmte Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Ausübung der Jagd. Außerdem besteht die Möglichkeit ein (teilweises) Betretungsverbot über das Gebiet zu verhängen.

Nationalparkgesetz

Tirol hat mit dem Nationalparkgesetz (LGBl. 103/1991) den **Nationalpark Hohe Tauern** errichtet. Er ist in Außen- und Kernzone untergliedert, die gemeinsam etwa 614 km² umfassen. In der Kernzone (~ 350 km²) sind in Bezug auf die Waldbewirtschaftung bis auf Schutzwaldsanierung sämtliche Eingriffe verboten, sie ist jedoch nur zu 0,6 % bewaldet, das sind ca. 196 ha. Erlaubt hingegen ist die Ausübung der Jagd. Für die zu knapp 10 % mit Wald bestockte **Außenzone** (~ 264 km², davon 2.539 ha Wald) bestehen lediglich Einschränkungen bzgl. des Neu-, Ausbaus und der Verlegung von (Forst-)Straßen (§ 7 (1) lit. d). Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind in (§ 7 (2)) explizit von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

4.8.2 Schutzgebiete

In Tirol sind 66 Schutzgebiete (ohne Europaschutzgebiete) ausgewiesen (Stand Juni 2002), die sich auf folgende Kategorien aufteilen:

Tab. 4-28: Schutzgebietskategorien naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Tirol

Schutzgebietskategorie	Anzahl
Naturschutzgebiete	15
Landschaftsschutzgebiete	14
Geschützte Landschaftsteile	27
Sonderschutzgebiete	2
Nationalparks	1
Ruhegebiete	7
SUMME	66

Eine Übersicht über die Art und Lage der Schutzgebiete zeigt Abb. 4-28.

Die gesamte Landesfläche beträgt 12.648 km². Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete nehmen mit einer Fläche von 3.141,6 km² knapp ein Viertel der Landesfläche ein. Fast 40 % Tirols sind von Wald bedeckt (4.967 km²). Ein Viertel oder 25 % der Schutzgebiete ist bewaldet (785,6 km²), das sind 16 % der Gesamtwaldfläche Tirols (s. Tab. 4-29 und Abb. 4-29).

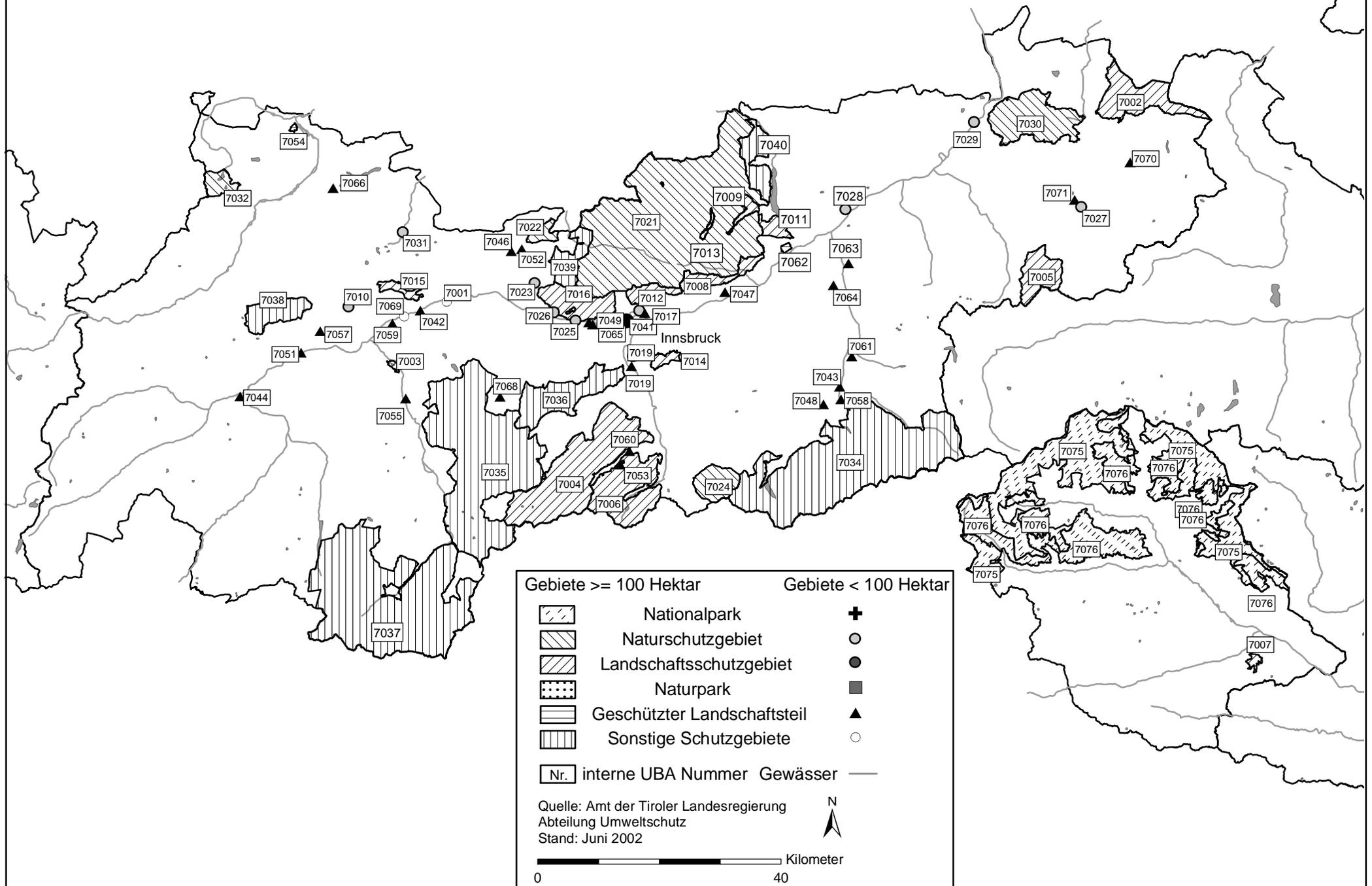
Tab. 4-29: Flächenkennzahlen Tirols.

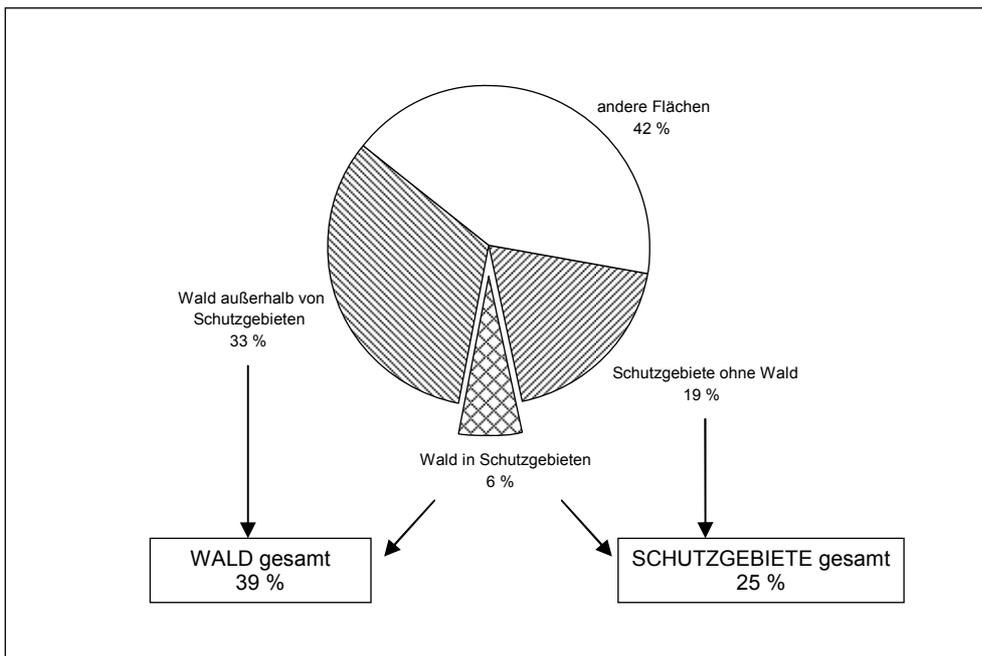
Flächen	km ²	%
Tirol	12.648	100,0
Wald	4.967	39,3
Schutzgebiete (SG)	3.142	24,8
Wald in SG* (incl. NWR)	785	6,2

* Waldgebiete, die nicht nach MCPFE kategorisiert werden konnten (GLT), sind hier nicht berücksichtigt.

Abb. 4-28: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Tirol nach Schutzgebietskategorien.

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Tirol





* Das Segment „Wald in Schutzgebieten“ beinhaltet auch die Waldflächen der Naturwaldreservate.

Abb. 4-29: Flächenkennzahlen Tirols.

4.8.3 Klassifizierung nach MCPFE

Die Auswertung der Verordnungen der Schutzgebiete nach den Kriterien der MCPFE ergab folgendes Bild (s. auch Abb. 4-30):

Für kein Schutzgebiet bestehen Beschränkungen, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.1** erlauben.

In die **Klasse 1.2** fallen – neben den Naturwaldreservaten – die zwei Sonderschutzgebiete (SSG) Mieminger und Rietzer Innauen sowie Silzer Innau und die Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern. Die beiden Auwaldgebiete sind mit allgemeinen Eingriffsverboten belegt, für die Silzer Innau gilt ein Betretungsverbot zu bestimmten Zeiten. Auch in der Kernzone des NP Hohe Tauern gilt ein allgemeines Eingriffsverbot, der im Vergleich zur Gesamtfläche jedoch äußerst geringe Bewaldungsanteil beträgt lediglich knappe 200 ha (0,6 %). Diese Fläche ist naturgemäß auf viele Teilgebiete am Übergang zwischen Kern- und Außenzone verteilt, sodass vermutlich nicht von unter Schutz stehenden homogenen Waldflächen ausgegangen werden kann. Vielmehr dürften auch methodische Ungenauigkeiten aufgrund der Verschneidung des ÖK-Waldlayers mit den technischen Grenzen (Unschärfe der Waldgrenze) an der langen Grenzlinie zwischen Kern- und Außenzone eine wesentliche Rolle spielen.

Der **Klasse 1.3** sind in Tirol fünf NSG zuzuordnen. Zwei davon sind kleinflächige Feuchtgebiete/Moore, während Ahrnspitze, Kaisergebirge und Karwendel von 10 bis über 500 km² große Gebiete mit hohen Waldanteilen darstellen. Die waldwirtschaftlichen Einschränkungen sind unterschiedlich und reichen vom Verbot des Einbringens standortfremder Baumarten bis zur Vorschreibung einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

29 Gebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie die nur in Tirol vorkommende Kategorie der Ruhegebiete) entfallen auf die **Klasse 2**. Für die Waldbiodiversität möglicherweise wirksame Einschränkungen in der Waldbewirtschaftung bestehen lediglich in der Bewilligungspflicht für der Errichtung bzw. Änderung von Forststraßen.

27 Gebiete der Schutzgebietskategorie Geschützter Landschaftsteil sowie ein Landschaftsschutzgebiet (Mieminger Plateau) konnten **keiner Klasse** nach MCPFE zugeordnet werden, da in den Verordnungen keine Maßnahmen definiert wurden, die dem Bewirtschaftungsziel ‚Landschaftsschutz‘ in Bezug auf den Wald entsprechen. Keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf auch der Forststraßenbau im LSG Mieminger Plateau, da hier auch die für das gesamte Bundesland gültige Kriterium (ab einer Seehöhe von 1.700 m) nicht zutrifft.

4.8.4 Waldflächen nach MCPFE

Eine Übersicht über Flächenkennzahlen der naturschutzrechtlich verordneten Gebiete gibt Tab. 4-30:

Tab. 4-30: Flächenkennzahlen naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Tirol

Klasse (MCPFE)	Anzahl	SG-Kategorie	Waldfläche (ha)	Waldanteil MCPFE (%)*
keine	25	GLT, 1 LSG	911,6	
1.1	0	--	--	
1.2	3	2 SSG, NP-K	212,0	0,3 %
1.3	5	NSG	32.747,1	42,2 %
2	29	**	44.694,1	57,6 %
kein Wald	5	NSG, GLT		
SUMME	67***		78.564,7	100,0 %

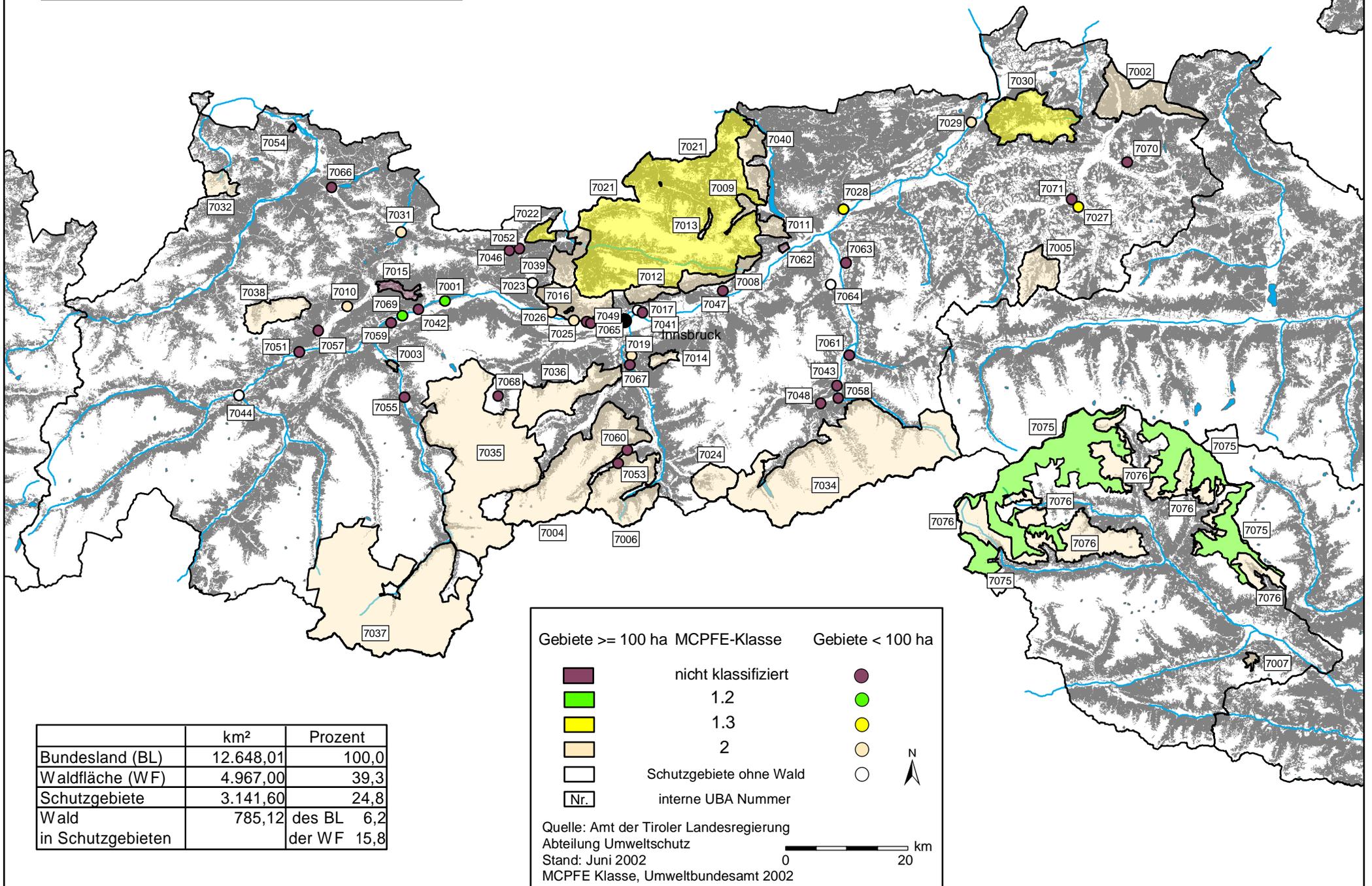
* Anteil der einzelnen Klasse an der Summe der nach MCPFE geschützten Waldfläche (Kl. 1.1 – 2)

** 8 NSG, 13 LSG, 7 RG, 1 NP-A

***Die um eins höhere Summe an Gebieten ergibt sich aus der Differenzierung des NP Hohe Tauern in Kern- und Außenzone.

Abb. 4-30: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Tirol nach MCPFE-Klassen. Grau unterlegt die Waldflächen nach ÖK 50. Die Bezeichnungen der Schutzgebiete sind über die GIS-Nummern zuordenbar (siehe Anhang, Kap. 7.2).

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Tirol nach MCPFE



	km ²	Prozent
Bundesland (BL)	12.648,01	100,0
Waldfläche (WF)	4.967,00	39,3
Schutzgebiete	3.141,60	24,8
Wald in Schutzgebieten	785,12	des BL 6,2 der WF 15,8

Gebiete \geq 100 ha MCPFE-Klasse		Gebiete < 100 ha	
	nicht klassifiziert		
	1.2		
	1.3		
	2		
	Schutzgebiete ohne Wald		
	interne UBA Nummer		

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Stand: Juni 2002
MCPFE Klasse, Umweltbundesamt 2002

0 20 km



Wie Tab. 4-30 zu entnehmen ist, enthalten fünf Schutzgebiete keine Waldflächen. Weitere 25 Schutzgebiete umfassen zwar ausgedehnte Waldflächen, in den zugehörigen Verordnungen finden sich jedoch keinerlei Bestimmungen, die Auswirkungen auf den Schutz der Biodiversität in Waldökosystemen erwarten lassen könnten. Es sind dies 24 Geschützte Landschaftsteile und ein Landschaftsschutzgebiet. Obwohl das Tiroler Naturschutzgesetz für GLT die Möglichkeit vorsieht, zur Erhaltung des Naturhaushalts oder von Tieren und Pflanzen Maßnahmen zu ergreifen (§ 13 (2)), wird davon in Bezug auf Wälder nicht Gebrauch gemacht. Allein die naturschutzrechtliche Verordnung zu einem Schutzgebiet bedeutet daher nicht per se, dass Waldökosysteme einem konkreten Schutz unterliegen.

Unter das 'Management Objective Biodiversity' fallen 42,5 % der nach MCPFE geschützten Waldfläche oder ca. 33.000 ha. Der Großteil davon gehört zur Klasse 1.3 ('Conservation Through Active Management'). Auf diesen Waldflächen sind meist bestimmte waldbauliche Maßnahmen, die der Erhaltung eines natürlichen Waldbildes (z. B. über die Baumartenzusammensetzung) widersprechen könnten, untersagt.

212 ha waren der Klasse 1.2 ('Minimum Intervention') zuzuordnen. Im Wesentlichen ist das die Kernzone des NP Hohe Tauern, wobei hier nur mit Vorsicht von einem konkret zu schützendem Waldbestand zu sprechen ist (s. Ausführung dazu in vorigem Kapitel 4.8.3). Ca. 16 ha in dieser Klasse fallen auf zwei Innauen (Sonderschutzgebiete).

Den größten Anteil der geschützten Wälder nimmt mit 57,6 % die Klasse 2 ein. Das Kriterium für diese Klassifizierung ist in diesen Fällen die Bewilligungspflicht des Forststraßenbaus, bezüglich forstlicher Maßnahmen gibt es keine Einschränkungen in diesen Wäldern.

Naturwaldreservate

Das Bundesland Tirol verfügt über 23 Naturwaldreservate im Rahmen des Bundesprogramms. Sie haben eine Waldfläche von 1.573,1 ha, etwas weniger als die Hälfte davon liegt in bereits naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten. Nach MCPFE werden diese Flächen der Klasse 1.2 zugeordnet (s. Kap. 3.2.2.2). Die um die Naturwaldreservate erweiterte Bilanz des Bundeslandes Tirol ist in Tab. 4-31 ersichtlich.

Tab. 4-31: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Tirol

Klasse (MCPFE)	Waldfläche (ha)	Anteil (%) am	
		geschützten* Wald	Gesamt-Wald
1.1	0,0	0,0 %	0,0 %
1.2	1.785,1	2,3 %	0,4 %
1.3	32.505,7	41,4 %	6,5 %
2	44.221,2	56,3 %	8,9 %
SUMME	78.512,0	100,0 %	15,8 %

* geschützt = klassifiziert nach den Richtlinien der MCPFE

Durch die Addition der Flächen der NWR wächst die Klasse 1.2 von etwa 200 auf knapp 1.800 ha und damit ihr Anteil an der gesamten geschützten Waldfläche von 0,3 auf 2,3 %. Durch die Überlagerungen verringern sich die Waldflächen der beiden anderen Klassen, das Gesamtbild der nach MCPFE geschützten Waldflächen ändert sich jedoch nur marginal (s. Abb. 4-31).

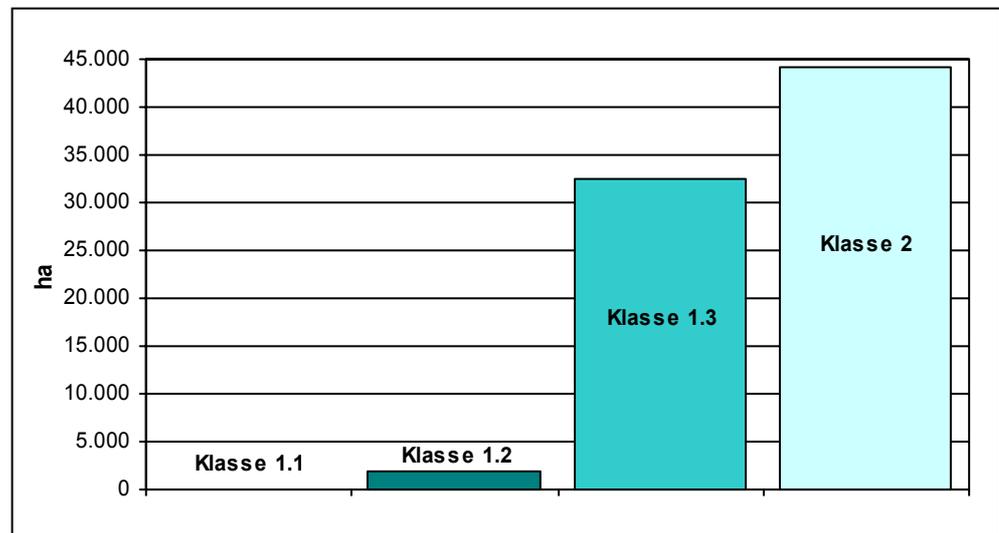


Abb. 4-31: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Tirol.

4.9 Vorarlberg

4.9.1 Gesetzliche Grundlagen

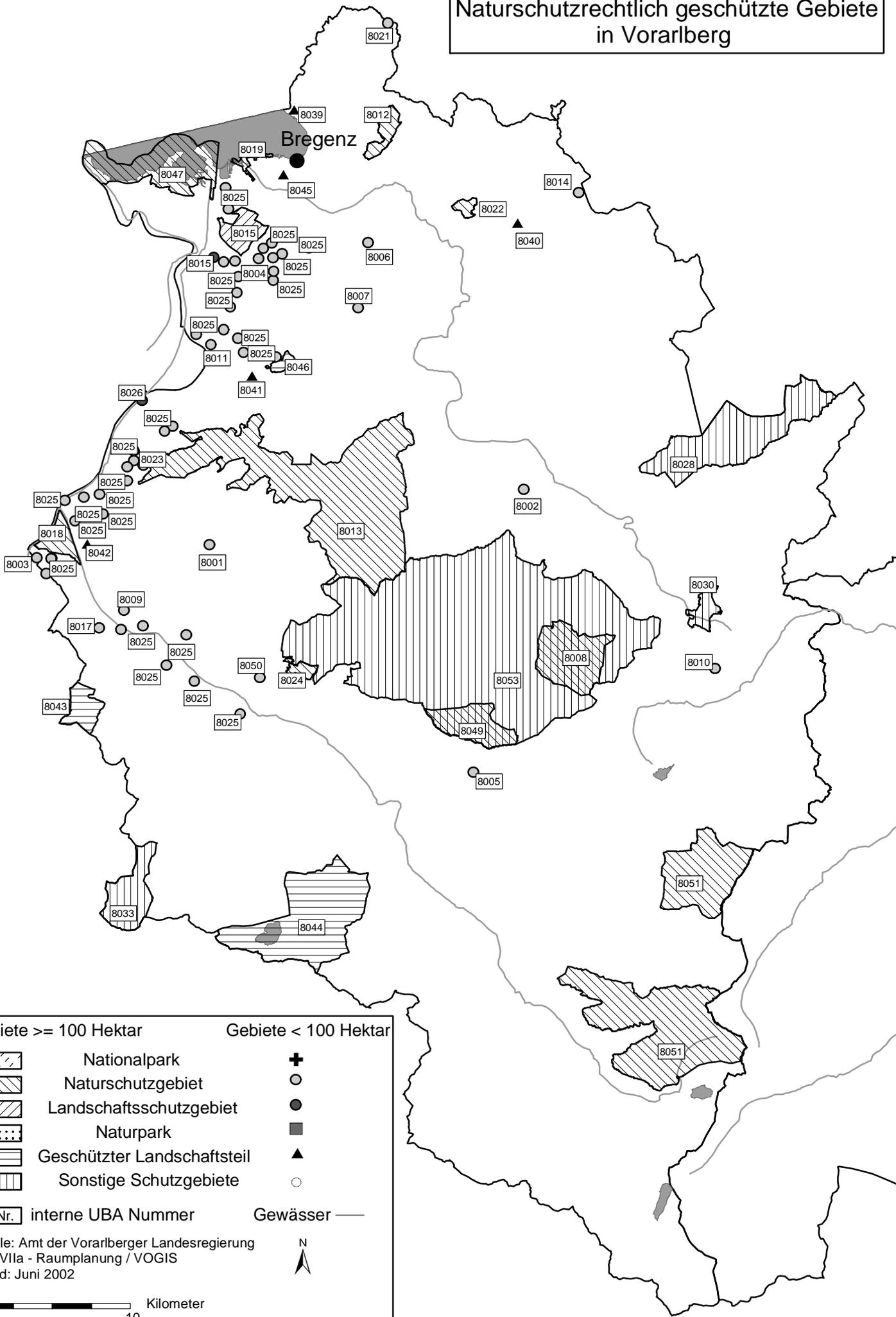
Im Bundesland Vorarlberg werden Regelungen über den „Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft“ im **Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung** (LGBl. Nr. 22/1997 idF 38/2002) getroffen. Der dritte Abschnitt enthält nähere Bestimmungen zum Gebietsschutz, folgende sind für die Vegetationsform Wald von Bedeutung:

§ 24, Uferschutz, setzt eine Bewilligung für Veränderungen, wie u. a. die Beschädigung oder Beseitigung von Gehölzen explizit genannt werden, innerhalb einer unterschiedlich breit definierten Zone von fließenden und stehenden Gewässern (i. A. 20 bzw. 50 m) voraus. Nicht als Beeinträchtigung gilt eine Beschädigung/Beseitigung im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung oder zur Pflege des Bestandes bzw. die „nicht bestandsgefährdende periodische Ausholzung“. Bewilligungspflichtig bleibt die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen.

Nach **§ 25, Schutz von Auwäldern, Feuchtgebieten und Magerwiesen**, bedürfen Geländeänderungen und Entwässerungen einer Bewilligung. Diese ist jedoch nicht für die Aufrechterhaltung der bisher ausgeführten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Abb. 4-32: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Vorarlberg nach Schutzgebietskategorien.

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Vorarlberg



Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abt. Villa - Raumplanung / VOGIS
 Stand: Juni 2002

0 10 Kilometer



§ 26 enthält Bestimmungen über explizit per Verordnung auszuweisende **Schutzgebiete**. Nach Aufzählung der Voraussetzungen werden die einzelnen Schutzgebietskategorien näher definiert:

- Naturschutzgebiete für Gebiete, in denen die Natur in ihrer Gesamtheit geschützt werden soll,
- Ruhezonen zur Abwehr von Störungen insbesondere durch Freizeit- und Erholungsbetrieb,
- Landschaftsschutzgebiete zum Schutz der Landschaft sowie analog
- Pflanzenschutzgebiete.

Eine eigenständige Schutzgebietskategorie wird im § 27 definiert: **Biosphärenparks** dienen insbesondere dem Schutz von Kulturlandschaften und beinhalten u. a. auch die Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen.

Nach § 33 Abs 1 lit g ist für die Errichtung von Straßen mit einer Breite von mehr als 2,40 m und einer Länge von mehr als 200 m außerhalb bebauter Bereiche allgemein eine Bewilligung erforderlich. Damit ist der **Forststraßenbau** ab einer bestimmten Dimension einer Einschränkung durch Naturschutzrecht unterworfen.

4.9.2 Schutzgebiete

In Vorarlberg sind 40 Schutzgebiete (ohne Europaschutzgebiete) ausgewiesen (Stand Dezember 2000), die sich wie folgt aufteilen:

Tab. 4-32: Schutzgebietskategorien naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Vorarlberg.

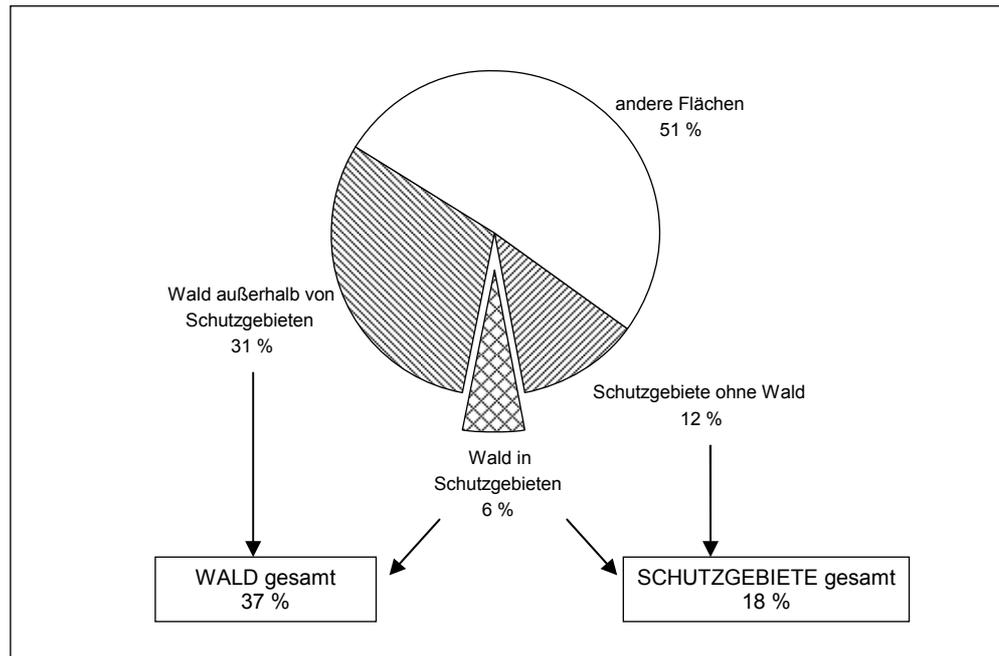
Schutzgebietskategorie	Anzahl
Naturschutzgebiete	24
Landschaftsschutzgebiete	2
Geschützte Landschaftsteile	9
Pflanzenschutzgebiete	3
Biosphärenparks	1
Sonstige	1
SUMME	40

Eine Übersicht über die Art und Lage der Schutzgebiete zeigt folgende Abbildung:

Die gesamte Landesfläche beträgt 2.601,4 km², ca. 37 % davon sind bewaldet (949,9 km²). Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete nehmen mit einer Fläche von 467,5 km² ein knappes Fünftel der Landesfläche ein (18 %). Davon sind wiederum 148,5 km² Wald. Eine Übersicht über die Flächenkennzahlen zeigen Tab. 4-33 und Abb. 4-33:

Tab. 4-33: Flächenkennzahlen Vorarlbergs.

Flächen	km ²	%
Vorarlberg	2.601	100,0
Wald	950	36,5
Schutzgebiete (SG)	468	18,0
Wald in SG (incl. NWR)	151	5,8



* Das Segment „Wald in Schutzgebieten“ beinhaltet auch die Waldflächen der Naturwaldreservate.

Abb. 4-33: Flächenkennzahlen Vorarlbergs.

4.9.3 Klassifizierung nach MCPFE

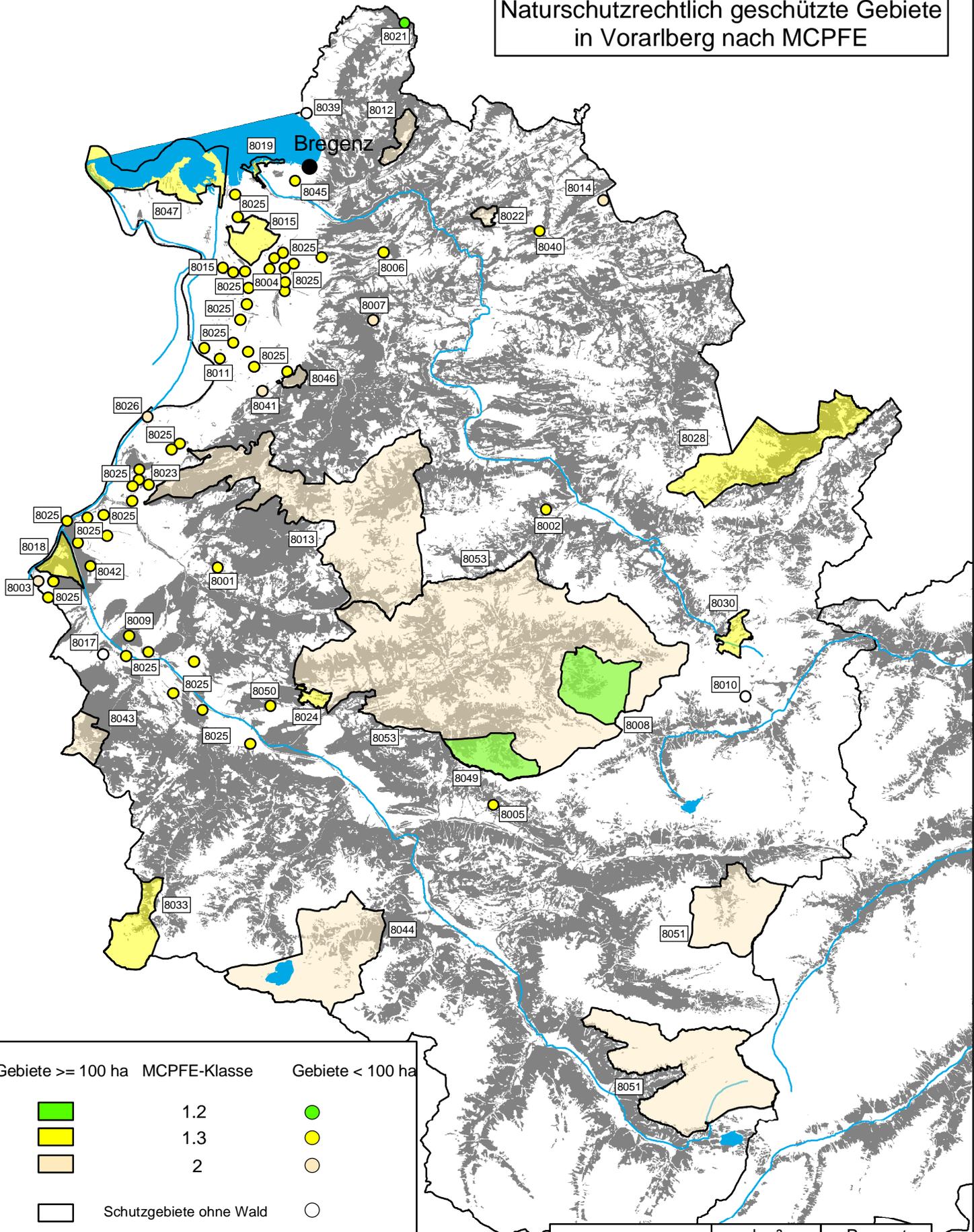
Die Auswertung der Verordnungen der Schutzgebiete nach den Kriterien der MCPFE ergab folgendes Bild (s. auch Abb. 4-34):

Für kein Schutzgebiet bestehen Beschränkungen, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.1** erlauben.

In die **Klasse 1.2** fallen die drei Naturschutzgebiete (NSG) Faludriga Nova, Gadental sowie Rohrach. Die beiden ersten sind Teile des Bioparkes Großes Walsertal und stellen gemeinsam im Wesentlichen dessen Kernzone dar. In allen drei Gebieten ist jegliche Pflege und Nutzung der Wälder verboten, ausgenommen davon bleiben teilweise die Versorgung der Alphütten mit Brennholz sowie Maßnahmen gegen Forstschädlinge gemäß § 44 des Forstgesetzes 1975 idGF zum Schutz von Waldflächen, die an das Naturschutzgebiet angrenzen. Auch ist die Jagd nur insofern gestattet, als das Schalenwild auf einem solchen Stand zu halten ist, der gewährleistet, dass auch besonders verbissgefährdete Gehölzarten aufkommen können (hier wird das Kriterium 'ungulate control' der MCPFE-Klasse 1.2 als erfüllt angesehen). Gadental und Faludriga Nova enthalten je zwischen 300 und 400 ha Wald, Rohrach ca. 50 ha, sodass eine Fläche von 774 ha der Klasse 1.2 zuzuordnen sind.

Abb. 4-34: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Vorarlberg nach MCPFE-Klassen. Grau unterlegt die Waldflächen nach ÖK 50. Die Bezeichnungen der Schutzgebiete sind über die GIS-Nummern zuordenbar (siehe Anhang, Kap. 7.2).

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Vorarlberg nach MCPFE



Gebiete >= 100 ha MCPFE-Klasse Gebiete < 100 ha

	1.2	
	1.3	
	2	
	Schutzgebiete ohne Wald	
Nr.	interne UBA Nummer	

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Villa - Raumplanung / VOGIS
Stand: Juni 2002
MCPFE Klasse, Umweltbundesamt 2002

N

Kilometer

0 10

	km ²	Prozent
Bundesland (BL)	2.601,40	100,0
Waldfläche (WF)	949,92	36,5
Schutzgebiete	467,50	18,0
Wald in Schutzgebieten	150,67	des BL 5,8 der WF 15,9



In Vorarlberg gibt es derzeit (Stand Mai 2001) neun **Naturwaldreservate** des Bundesprogramms, die ebenfalls zur Klasse 1.2 zu zählen sind (s. Kap. 3.2.2.2). Deren Waldfläche beträgt gesamt 229,8 ha, zwei kleine Reservate liegen in bereits bestehenden naturschutzrechtlich verordneten Gebieten.

Zur **Klasse 1.3** zählen in Vorarlberg 21 Schutzgebiete mit Waldanteilen. Diese setzen sich aus eher kleinflächigen Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsteilen zusammen, von jenen Gebieten die über größere Waldanteile verfügen, sind die Pflanzenschutzgebiete Körbersee, Nenzinger Himmel sowie Hochifen und Gottesackerwände zu nennen, in denen die „forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß“ lt. VO nicht berührt ist (zur Methodik der Klassifizierung siehe auch Kap. 3.2.2). Weitere Bestimmungen in den Gebieten nach Klasse 1.3, die den Schutz der Biologischen Vielfalt in Wäldern betreffen, sind das Verbot der künstlichen Verjüngung, die Einschränkung der forstlichen Nutzung auf die Plenterung, aber auch die Vorschreibung forstlicher Managementplanungen.

13 Schutzgebiete unterschiedlicher Schutzgebietskategorien entfallen auf die MCPFE-**Klasse 2**. Hierzu zählt auch der Biosphärenpark Großes Walsertal ohne seine Kernzonen, die zur Klasse 1.2 zählenden NSG Faludriga Nova und Gadental. In der Pflegezone wird zwar ein naturnaher Waldbau angestrebt, diese Bestimmung hat jedoch keinen normativen Charakter und beruht auf freiwilliger Selbstverpflichtung der Waldeigentümer. Die Gültigkeit der Verordnung zum Biosphärenpark ist mit 31. Oktober 2005 begrenzt. Das MCPFE-Kriterium des langfristigen Schutzes ('long term commitment') von Gebieten kann in diesem Fall als erfüllt angesehen werden, da eine Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung aus heutiger Sicht wahrscheinlich ist (STUDER, 2002, mündl. Mitteilung). In den meisten anderen Gebieten bestehen für die Waldbiodiversität möglicherweise wirksame Einschränkungen in der Waldbewirtschaftung lediglich in der Bewilligungspflicht für der Errichtung bzw. Änderung von Forststraßen.

4.9.4 Waldflächen nach MCPFE

Eine Übersicht über Flächenkennzahlen der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete gibt Tab. 4-34:

Tab. 4-34: Flächenkennzahlen naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Vorarlberg.

Klasse (MCPFE)	Anzahl	SG-Kategorie	Waldfläche (ha)	Waldanteil MCPFE (%)*
1.1	0	--	--	
1.2	3	NSG	774,3	5,2 %
1.3	21	alle	2.038,5	13,7 %
2	13	alle	12.037,5	81,1 %
kein Wald	3	NSG, GLT		
SUMME	40		14.850,2	100,0 %

* Anteil der einzelnen Klasse an der Summe der nach MCPFE geschützten Waldfläche (Kl. 1.1 – 2)

Wie Tab. 4-34 zeigt, enthalten drei (kleine) Schutzgebiete keine Waldflächen. Unter das 'Management Objective Biodiversity' (Klasse 1.x) fallen 18,9 % der nach MCPFE geschützten Waldflächen oder ca. 2.800 ha. Der größere Teil davon gehört zur **Klas-**

se 1.3 ('Conservation Through Active Management'). Auf diesen Waldflächen sind meist bestimmte waldbauliche Maßnahmen, die der Erhaltung eines natürlichen Waldbildes (z. B. künstliche Verjüngung, Kahlschlag) widersprechen könnten, untersagt.

Kein Waldschutzgebiet war der **Klasse 1.1** zuzuordnen. Auf die **Klasse 1.2** ('Minimum Intervention') entfielen 774 ha oder 5,2 %. Zwei dieser drei Naturschutzgebiete sind – wie bereits oben erwähnt – nahezu deckungsgleich mit der Kernzone des Biosphärenparks Großes Walsertal, alle drei Gebiete haben gemein, dass ihr Schutzzweck auf die Erhaltung von Wäldern möglichst ohne menschliche Eingriffe ausgerichtet ist.

Den überwiegenden Anteil der geschützten Wälder nimmt mit 81,1 % die **Klasse 2** ein. Das Kriterium für diese Klassifizierung ist in diesen Fällen die Bewilligungspflicht des Forststraßenbaus, bezüglich waldbaulicher Maßnahmen gibt es keine Einschränkungen in diesen Wäldern.

Naturwaldreservate

Vorarlberg verfügt über neun Naturwaldreservate im Rahmen des Bundesprogramms. Sie haben eine Waldfläche von 229,8 ha, nur ein geringer Teil davon liegt in bereits naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten. Nach MCPFE werden diese Flächen der Klasse 1.2 zugeordnet (s. Kap. 3.2.2.2). Die um die Naturwaldreservate erweiterte Bilanz des Bundeslandes Tirol ist in Tab. 4-35 ersichtlich:

Tab. 4-35: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Vorarlberg.

Klasse (MCPFE)	Waldfläche (ha)	Anteil (%) am	
		geschützten* Wald	Gesamt-Wald
1.1	0,0	0,0 %	0,0 %
1.2	1.004,1	6,7 %	1,1 %
1.3	2.038,5	13,5 %	2,1 %
2	12.024,9	79,8 %	12,7 %
SUMME	15.067,5	100,0 %	15,9 %

* geschützt = klassifiziert nach den Richtlinien der MCPFE

Durch die Addition der Flächen der NWR wächst die Klasse 1.2 von etwa 770 auf knapp über 1.000 ha und damit ihr Anteil an der gesamten geschützten Waldfläche von 5,2 auf 6,7 %. Durch die Überlagerungen verringert sich die Waldfläche der Klasse 2, das Gesamtbild der nach MCPFE geschützten Waldflächen ändert sich jedoch nur marginal (s. Abb. 4-35).

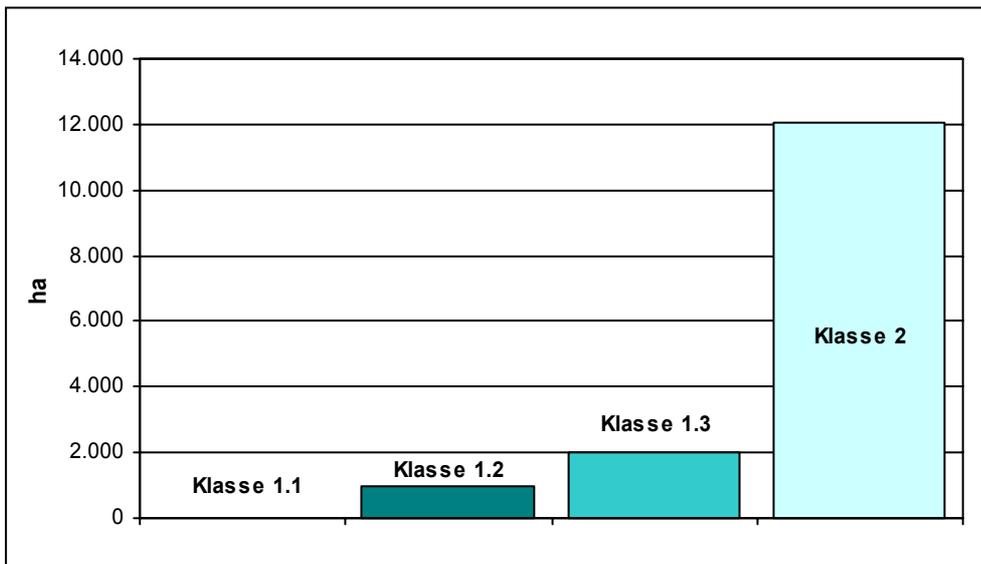


Abb. 4-35: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Vorarlberg.

4.10 Wien

4.10.1 Gesetzliche Grundlagen

Naturschutzangelegenheiten sind im **Wiener Naturschutzgesetz** (LGBl. Nr. 45/1998) geregelt. Im Abschnitt 4, Allgemeiner Landschaftsschutz, bedarf u. a. die Neuanlage, Verlegung und Verbreiterung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und Forststraßen einer Bewilligung im Grünland (§ 18 (2)).

Abschnitt 5, Gebiets- und Objektschutz, enthält Bestimmungen zu Schutzgebieten. In **Naturschutzgebieten** (§ 23) sind generell Eingriffe in die Natur untersagt. VO haben die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten. Eingriffe, die dem Schutzzweck nicht widersprechen, können bewilligt werden.

Ebenso hat eine VO zu einem **Landschaftsschutzgebiet** (§ 24) die für die Erreichung des Schutzzweckes nötigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten. Bewilligungspflichtig sind u. a. alle Maßnahmen des § 18 (Abs. 1 und 2; siehe oben).

§ 25 enthält ähnliche Bestimmungen zur Schutzgebietskategorie **Geschützter Landschaftsteil**. Die Verordnung hat die für die Erreichung des Schutzzweckes nötigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten, es sind vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen alle Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

Nationalpark

Bestimmungen zum im Wiener Stadtgebiet liegende Teil des NP Donau-Auen finden sich im **Wiener Nationalparkgesetz** (LGBl. Nr. 37/1996 idF 45/1998). Grundlegende Regelungen zur Einteilung des NP in Naturzonen, Naturzonen mit Management-

maßnahmen und Außenzonen werden hier getroffen sowie Eingriffsverbote und bewilligungspflichtige Maßnahmen festgelegt (§§ 5ff). Aufgrund dieser Bestimmungen sind auch konkrete Managementpläne bzw. ein Naturraumplan zu erlassen.

4.10.2 Schutzgebiete

In der Bundeshauptstadt Wien sind 11 Schutzgebiete ausgewiesen (Stand 2002), die das grundlegende Kriterium 'designated area' (s. Kap. 3.2.2.2) erfüllen. Diese teilen sich wie folgt auf die einzelnen Schutzgebietskategorien auf, wobei es mehrfach zu Überschneidungen verschiedener Kategorien kommt:

Tab. 4-36: Schutzgebietskategorien naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Wien.

Schutzgebietskategorie	Anzahl
Naturschutzgebiete	3
Landschaftsschutzgebiete	4
Geschützte Landschaftsteile	3
Nationalparks	1
SUMME	11

Eine Übersicht über die Art und Lage der Schutzgebiete zeigt Abb. 4-36.

Die gesamte Landesfläche Wiens beträgt 415,0 km², ca. 37 % davon sind bewaldet (153,4 km²). Die naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete nehmen mit einer Fläche von 75,31 km² nahezu ein Fünftel der Landesfläche ein (18,1 %). Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass in dieser Bilanz die „ex-lege“-Schutzgebiete (z. B. Wald- und Wiesengürtel) nicht enthalten sind. 45,1 km² der Schutzgebiete sind von Wald bedeckt. Hinzu kommen noch Waldflächen des Naturwaldreservate-Programm des Bundes in der Höhe von 84 ha, zwei davon liegen in bereits bestehenden Schutzgebieten und wurden bei der Gesamtbilanz entsprechend berücksichtigt. Eine Übersicht über die Flächen zeigen Tab. 4-37 und Abb. 4-37:

Tab. 4-37: Flächenkennzahlen Wiens.

Flächen	km ²	%
Wien	415	100,0
Wald	153	36,9
Schutzgebiete (SG)	75	18,1
Wald in SG (incl. NWR)	45	10,9

Abb. 4-36: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Wien nach Schutzgebietskategorien.

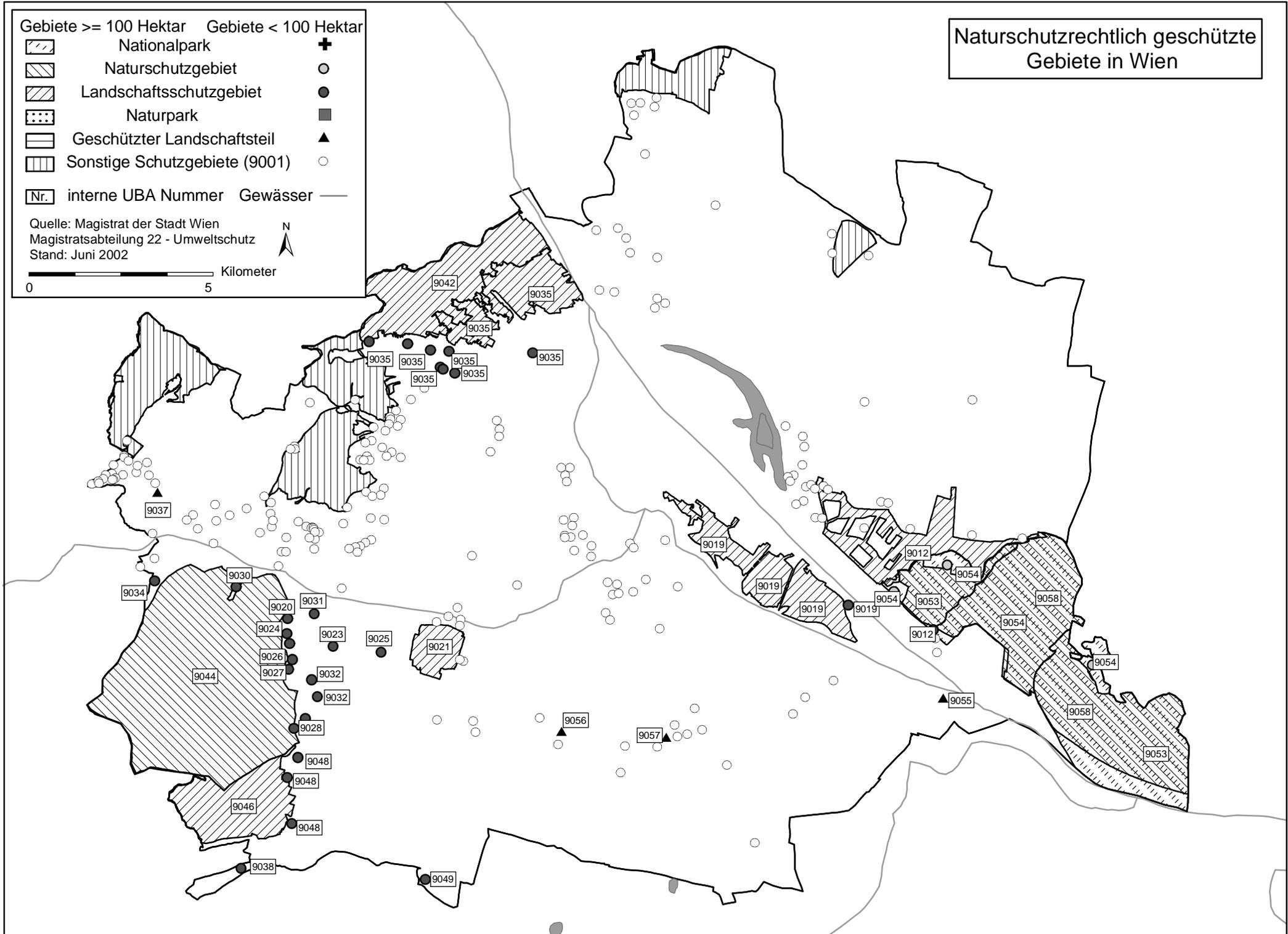
Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Wien

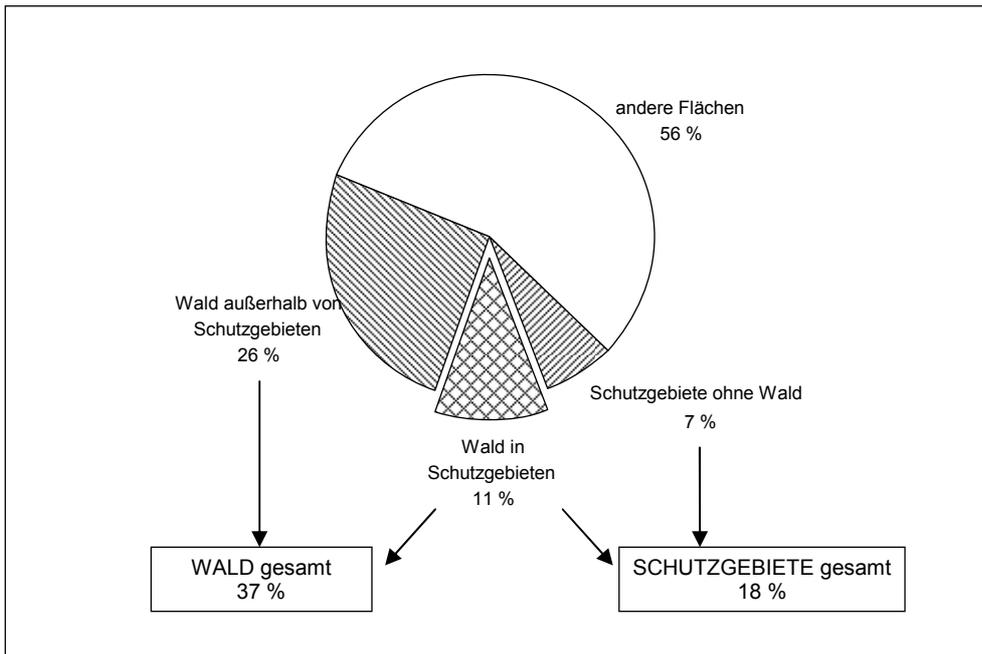
Gebiete \geq 100 Hektar		Gebiete $<$ 100 Hektar	
	Nationalpark		
	Naturschutzgebiet		
	Landschaftsschutzgebiet		
	Naturpark		
	Geschützter Landschaftsteil		
	Sonstige Schutzgebiete (9001)		
	interne UBA Nummer		Gewässer

Quelle: Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz
Stand: Juni 2002

N

0 ————— 5 Kilometer





* Das Segment „Wald in Schutzgebieten“ beinhaltet auch die Waldflächen der Naturwaldreservate.

Abb. 4-37: Flächenkennzahlen Wiens.

4.10.3 Klassifizierung nach MCPFE

Die Auswertung der Verordnungen der Schutzgebiete nach den Kriterien der MCPFE ergab folgendes Bild (s. auch Abb. 4-38):

Für kein Schutzgebiet bestehen Beschränkungen, die eine Zuordnung zur **Klasse 1.1** erlauben.

Die Waldflächen der Naturzone des NP Donau-Auen wurden der **Klasse 1.2** zugeordnet. Der Ausschluss jeglicher wirtschaftlicher Nutzung und die Vornahme festgelegter Renaturierungsmaßnahmen laut Naturraumplan aufgrund der verschiedenen Ausgangsbedingungen zur Zeit der Einrichtung 1996 in bestimmten Zeithorizonten führte zur Klassifizierung als Gebiet mit dem Management Objective 'Minimum Intervention' (s. auch Kap. 3.2.2.3, Exkurs Nationalparke).

Fünf Schutzgebiete bzw. Teile davon sind durch Bestimmungen gekennzeichnet, die die Kriterien für die **Klasse 1.3** erfüllen. Konkrete waldbauliche Vorgaben (keine Änderung der Ursprünglichkeit, Erhaltung konkreter Waldgesellschaften etc.) weisen auf das Bewirtschaftungsziel 'Conservation Through Active Management' hin. Das NSG Lainzer Tiergarten, Teile der LSG Liesing und Döbling sowie der GLT Wienerberg sind durch derartige Bestimmungen charakterisiert.

Die aus dem Wiener Naturschutzgesetz hervorgehende Bewilligungspflicht für die Errichtung von Forststraßen (§ 18) stellt das Kriterium für die Zuordnung von neun – sich teilweise überlappenden – (Teil-)Schutzgebieten zur **Klasse 2** dar. Andere Schutzbestimmungen zur forstlichen Bewirtschaftung der Wälder existieren nicht. Zu diesen Gebieten zählen im wesentlichen die Waldflächen des LSG Prater, Teile der LSG Döbling und Liesing sowie jene der zwei geschützten Landschaftsteile (Blaues Wasser und Mauerbach).

4.10.4 Waldflächen nach MCPFE

Eine Übersicht über Flächenkennzahlen der naturschutzrechtlich verordneten Gebiete gibt Tab. 4-38.

Tab. 4-38: Flächenkennzahlen naturschutzrechtlich ausgewiesener Gebiete in Wien.

Klasse (MCPFE)	Anzahl	SG-Kategorie	Waldfläche (ha)	Waldanteil MCPFE (%)*
1.1	0	--	--	--
1.2	1	NP	1.318,1	29,2 %
1.3	5	NSG, LSG, GLT	2.812,9	62,4 %
2	9	NSG, LSG, GLT	376,7	8,4 %
kein Wald	0	--	--	--
SUMME	15**		4.507,7	

* Anteil der einzelnen Klasse an der Summe der nach MCPFE geschützten Waldfläche (Kl. 1.1 – 2)

**Die höhere Summe an Gebieten ergibt sich aus der Differenzierung der LSG Döbling und Liesing in Teilflächen unterschiedlicher MCPFE-Kategorie.

Wie Tab. 4-38 zeigt, enthalten alle den Auswertungskriterien entsprechenden Schutzgebiete Waldflächen. Unter das 'Management Objective Biodiversity' (Klasse 1.x) fallen 91,6 % der nach MCPFE geschützten Waldflächen oder ca. 4.100 ha. Der größere Teil davon gehört zur Klasse 1.3 ('Conservation Through Active Management') und ist durch konkrete forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen charakterisiert. Immerhin etwa 1.300 ha zählen zur streng geschützten Klasse 1.2 'Minimum Intervention' (Nationalpark Donau-Auen) Zum Management Objective 'Landscape Protection' sind nur 8,4 % oder ca. 380 ha Wald zu zählen, sicherlich ein Resultat der Tatsache, dass Wien als Bundesland gleichzeitig auch Großstadt ist.

Naturwaldreservate

Auf Wiener Stadtgebiet sind auch 6 Naturwaldreservate des Bundesprogramms mit einer Gesamtfläche von 84 ha eingerichtet. Zwei davon liegen in bereits naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten. Nach MCPFE werden diese Flächen der Klasse 1.2 zugeordnet (s. Kap. 3.2.2.2). Die um die Naturwaldreservate ergänzte Bilanz der Bundeshauptstadt Wien ist in Tab. 4-39 ersichtlich:

Tab. 4-39: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Wien.

Klasse (MCPFE)	Waldfläche (ha)	Anteil (%) am	
		geschützten* Wald	Gesamt-Wald
1.1	0,0	0,0 %	0,0 %
1.2	1.401,8	30,9 %	9,1 %
1.3	2.756,7	60,8 %	18,0 %
2	376,7	8,3 %	2,5 %
SUMME	4.535,2	100,0 %	29,6 %

* geschützt = klassifiziert nach den Richtlinien der MCPFE

Abb. 4-38: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete in Wien nach MCPFE-Klassen. Grau unterlegt die Waldflächen nach ÖK 50. Die Bezeichnungen der Schutzgebiete sind über die GIS-Nummern zuordenbar (siehe Anhang, Kap. 7.2).

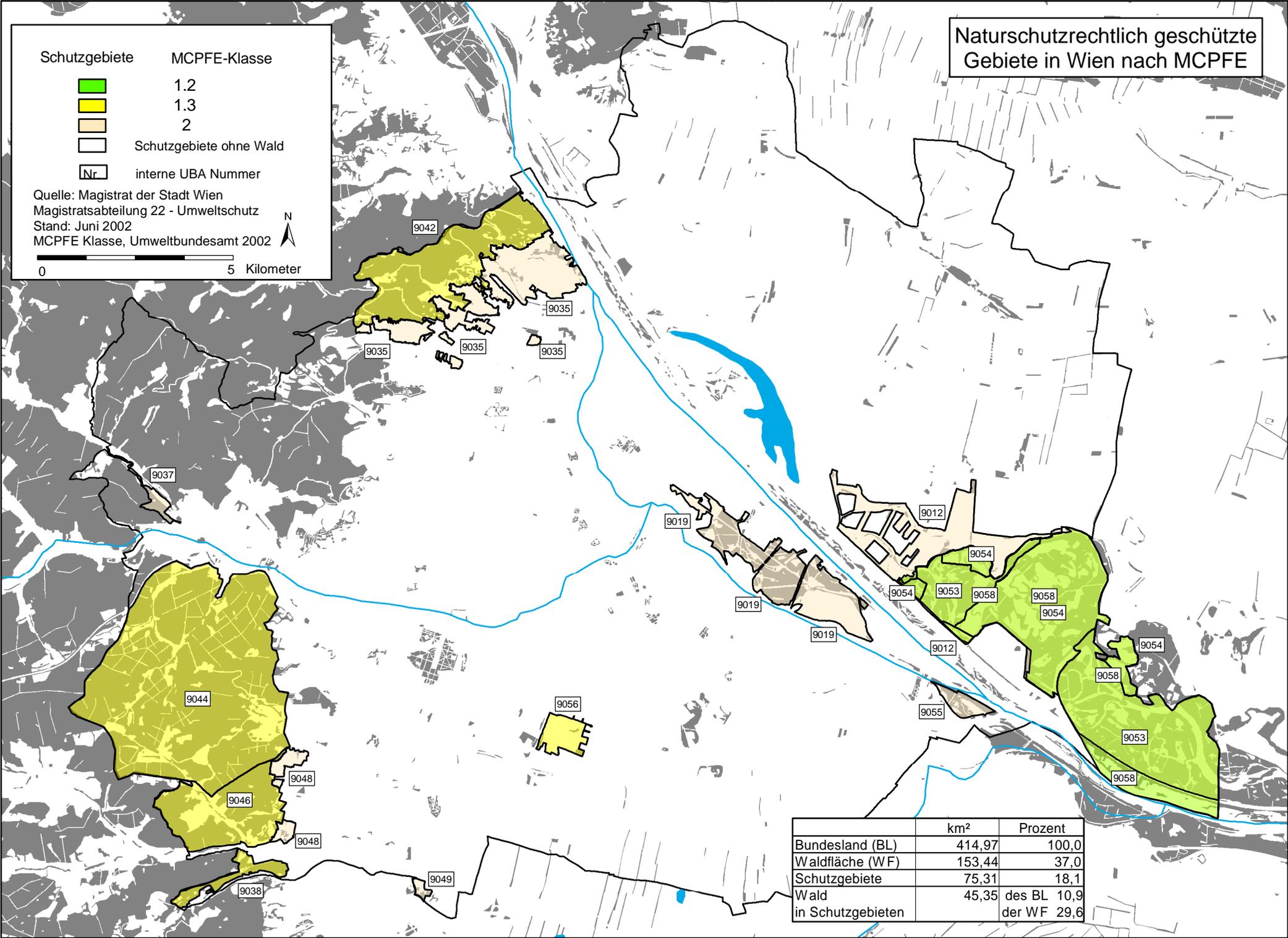
Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Wien nach MCPFE

Schutzgebiete **MCPFE-Klasse**

- 1.2
- 1.3
- 2
- Schutzgebiete ohne Wald
- interne UBA Nummer

Quelle: Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz
Stand: Juni 2002
MCPFE Klasse, Umweltbundesamt 2002

0 5 Kilometer



	km ²	Prozent
Bundesland (BL)	414,97	100,0
Waldfläche (WF)	153,44	37,0
Schutzgebiete	75,31	18,1
Wald in Schutzgebieten	45,35	des BL 10,9 der WF 29,6

Durch die Addition der Flächen der NWR wächst die Klasse 1.2 unwesentlich auf knapp über 1.400 ha und hält damit einen Anteil an der gesamten geschützten Waldfläche von 1,8 %. Durch die Überlagerungen verringert sich die Waldfläche der Klasse 1.3, das Gesamtbild der nach MCPFE geschützten Waldflächen ändert sich jedoch nur marginal (s. Abb. 4-39).

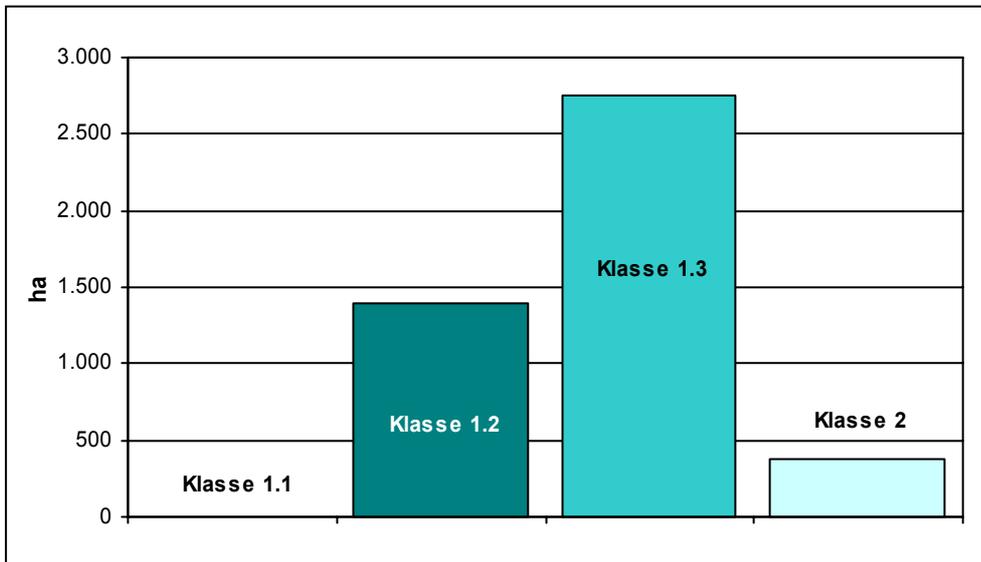


Abb. 4-39: Gesamtbilanz der nach MCPFE geschützten Wälder in Wien.

4.11 Vergleich der Bundesländer

Vergleicht man die Ergebnisse der Bundesländer miteinander, so kann man feststellen, dass die Anteile der nach MCPFE geschützten Waldflächen an den jeweiligen Gesamtwaldflächen stark schwanken und auch die Verteilung in den einzelnen MCPFE-Klassen auffällige Unterschiede aufweist.

4.11.1 Flächenanteile gesamt

Abb. 4-40 zeigt den prozentuellen Anteil aller nach MCPFE geschützten Flächen an der gesamten Waldfläche eines Bundeslandes. Der entsprechende Wert beträgt für Österreich ca. 26 %; ein gutes Viertel der Waldfläche unterliegt daher Bestimmungen, die eine Klassifizierung nach MCPFE erlaubten. Die Reihung der Bundesländer zeigt einen sehr geringen Anteil von nur ca. 5 % in Oberösterreich, während in der Steiermark fast die Hälfte der Waldflächen als Schutzgebiete im Sinne der MCPFE ausgewiesen sind. Diese Gegenüberstellung sagt jedoch wenig über die Intensität des Schutzes bzw. die Schutzziele aus, weil hier alle MCPFE-Klassen undifferenziert betrachtet werden.

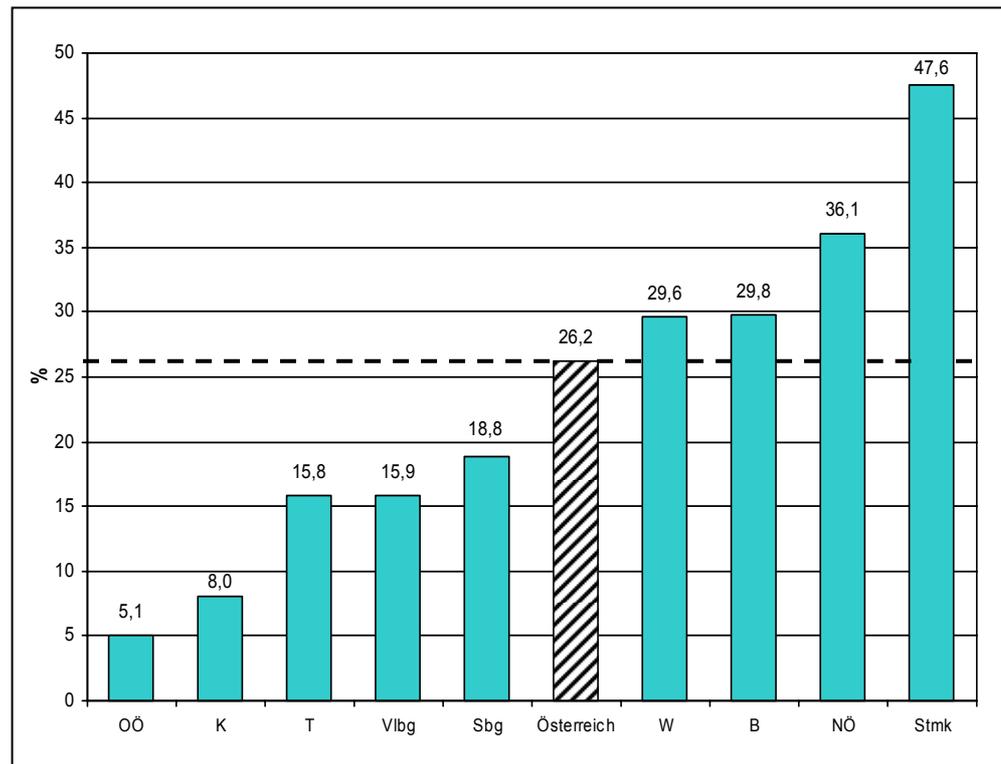


Abb. 4-40: Prozentueller Anteil aller nach MCPFE geschützten Flächen an der gesamten Waldfläche eines Bundeslandes (die strichlierte Linie zeigt den Wert für ganz Österreich).

4.11.2 Differenzierung nach Klasse 1 und 2

Unterscheidet man die beiden Klassen 1 und 2 (Management Objective Biodiversity und Landscape Protection) und reiht die prozentuellen Anteile der Waldflächen der Klasse 1 an der gesamten Waldfläche des Bundeslandes (s. Abb. 4-41), wird ersichtlich, dass kein Zusammenhang mit der Reihung in Abb. 4-40 mehr besteht. In Bezug auf den Schutz der Biodiversität in Waldökosystemen hat die Bundeshauptstadt Wien die anteilmäßig größten Flächen mit Schutzbestimmungen belegt. Dies erklärt sich u. a. aus der Tatsache, dass der NP Donau-Auen (Naturzone, Klasse 1.2) einen sehr hohen Anteil an der Gesamtwaldfläche einnimmt. Hohe Bewertungen der Erholungs- und Wohlfahrtswirkungen in Zusammenhang mit einem weniger ökonomisch orientierten Bild vom Wald können als Ursachen für die gesellschaftspolitischen Prozesse, die zu rigorosen Schutzbestimmungen in Form eines Nationalparks geführt haben, angesehen werden.

Dem untypischen Ergebnis von Wien folgen die Bundesländer Tirol (großflächige Gebiete der Klasse 1.3), das Burgenland und Oberösterreich (s. Abb. 4-41). An letztgenanntem Bundesland ist auffällig, dass hier nahezu keine Waldflächen der Klasse 2 zugeordnet wurden. Oberösterreich verfügt über sehr wenige (üblicherweise großflächige) Landschaftsschutzgebiete, dafür jedoch über den großflächigen Nationalpark Kalkalpen mit restriktiven Bestimmungen zur Waldbiodiversität (keine kommerzielle Nutzung). Die in dieser Betrachtungsweise unter dem österreichischen Durchschnitt liegenden Bundesländer Steiermark, Niederösterreich und Kärnten haben zwar große Flächenanteile an Klasse 2-Gebieten, in Bezug zu ihrer Waldfläche jedoch geringe Anteile an Biodiversitäts-Schutzflächen. Würde Kärnten nicht über überdurchschnittlich hohe Flächen an NWR verfügen, wäre der schon geringste

Anteil an Klasse 1-Flächen unter allen Bundesländern noch kleiner: Aufgrund von Bestimmungen des hoheitlichen Naturschutzes ist lediglich ein sehr kleines NSG dem Ziel des Wald-Biodiversitätsschutzes zuzuordnen.

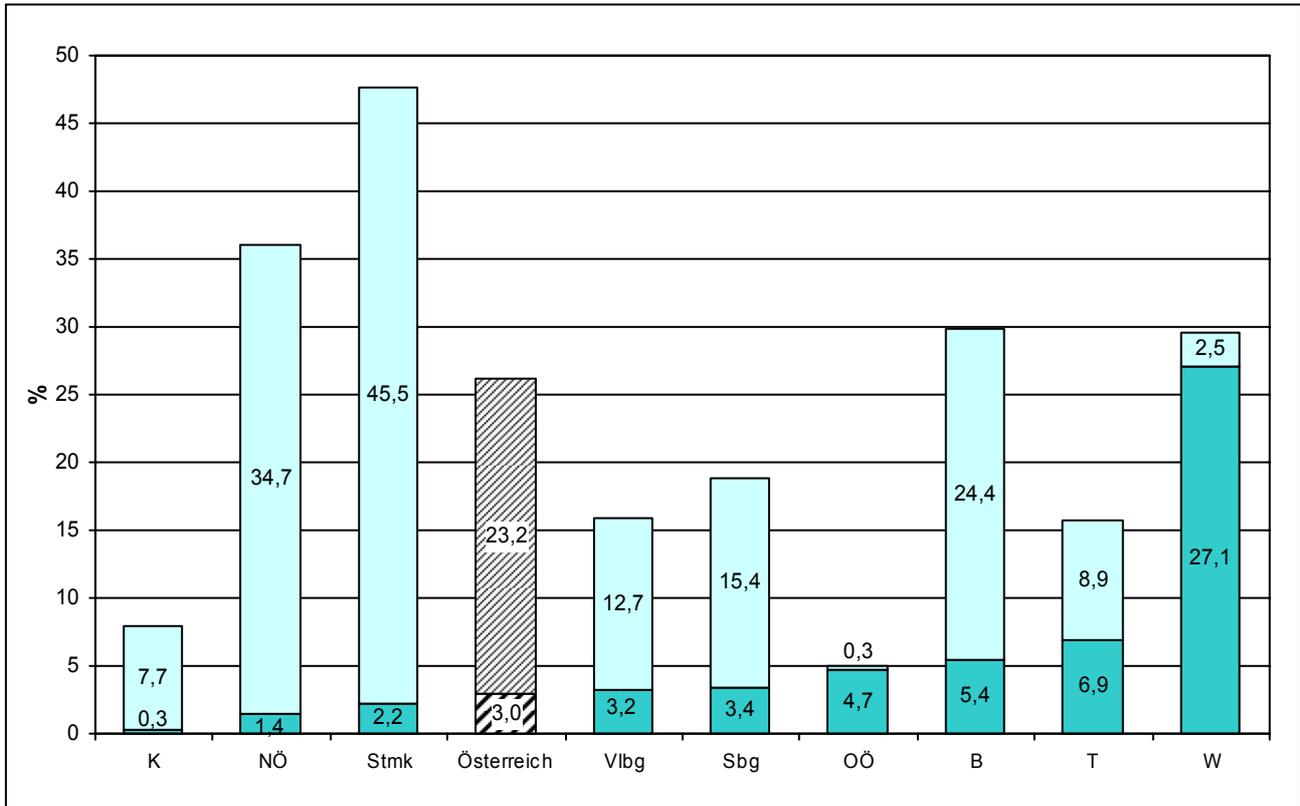


Abb. 4-41: Prozentuelle Anteile der nach MCPFE klassifizierten Waldflächen an der Gesamtwaldfläche des Bundeslandes, differenziert nach Klassen (dunkelgrau = Klasse 1.x, hellgrau = Klasse 2). Reihung nach Klasse 1.x.

4.11.3 Klasse 1.2

Abb. 4-42 zeigt die anteilmäßige Verteilung der Waldflächen, die der Klasse 1.2 (Minimum Intervention) zugeordnet wurden (in Promille; ‰). Diese Waldgebiete unterliegen restriktiven Schutzbestimmungen, eine forstliche Nutzung aus ökonomischen Gründen ist in diesen Gebieten ausgeschlossen. Zu dieser Klasse wurden auch die Flächen der Naturwaldreservate gezählt (s. Kap. 3.2.2.2), die jedoch in dieser Darstellung nicht berücksichtigt wurden, um ausschließlich die Auswirkungen des hoheitlichen Naturschutzes betrachten zu können. Wie schon in der vorhergehenden Abbildung ist auch hier Wien aus den obgenannten Gründen jenes Bundesland, das über die anteilmäßig höchsten Waldflächen der Klasse 1.2 verfügt (8,6 ‰). Mit Abstand folgt Oberösterreich, wo fast 2,7 ‰ der Waldflächen dieser Klasse zugeordnet werden konnten. Diese Flächen stammen fast ausschließlich aus dem großen „Wald-Nationalpark“ Kalkalpen. Vorarlberg und Niederösterreich liegen beide noch über dem österreichischen Durchschnitt von 5,6 ‰ (!), was in erstem Fall u. a. auf die Ausweisung großer Waldgebiete als Kernzonen des Biosphärenreservates Großes Walsertal und im zweiten auf die ebenfalls großflächigen NP Donau-Auen und Thayatal zurückzuführen ist. Die verbleibenden Bundesländer weisen alle Anteile unter 1 ‰ auf, in Kärnten sind ca. 8 ha dieser Klasse zugeordnet, in der Steiermark keine Waldflächen.

Unabhängig von den großen Unterschieden zwischen den Bundesländern ergibt sich aus diesen Darstellungen die Notwendigkeit, die Flächenanteile von Wäldern dieser Klasse im Sinne des Biodiversitätsschutzes insgesamt markant zu erhöhen (der Anteil von österreichweit einem halben Prozentpunkt der Waldflächen aus hoheitlichen Naturschutzakten ist äußerst gering). Diese Forderung richtet sich naturgegeben besonders an jene Bundesländer, deren Anteile zurzeit eher gegen Null tendieren. Auch die nach Addition der Flächen der Naturwaldreservate des Bundesprogramms etwas günstigeren Zahlen dieser Klasse (s. Abb. 4-43) entbindet den hoheitlichen Naturschutz nicht, verstärkt Maßnahmen zum flächenhaften Schutz der Waldbiodiversität zu ergreifen. Der Appell an den hoheitlichen Naturschutz ist u. a. auch darin begründet, als die rechtliche Grundlage dieser Form Unterschutzstellung im Vergleich zu privatrechtlichen Verträgen mit umfassenderen Sanktionsmöglichkeiten gegen Dritte ausgestattet ist, in der Regel einen zeitlich, „unbegrenzten“ Schutz bietet und darin auch die eindeutige Absicht der Allgemeinheit (des Staatswesens) zum Ausdruck kommt, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

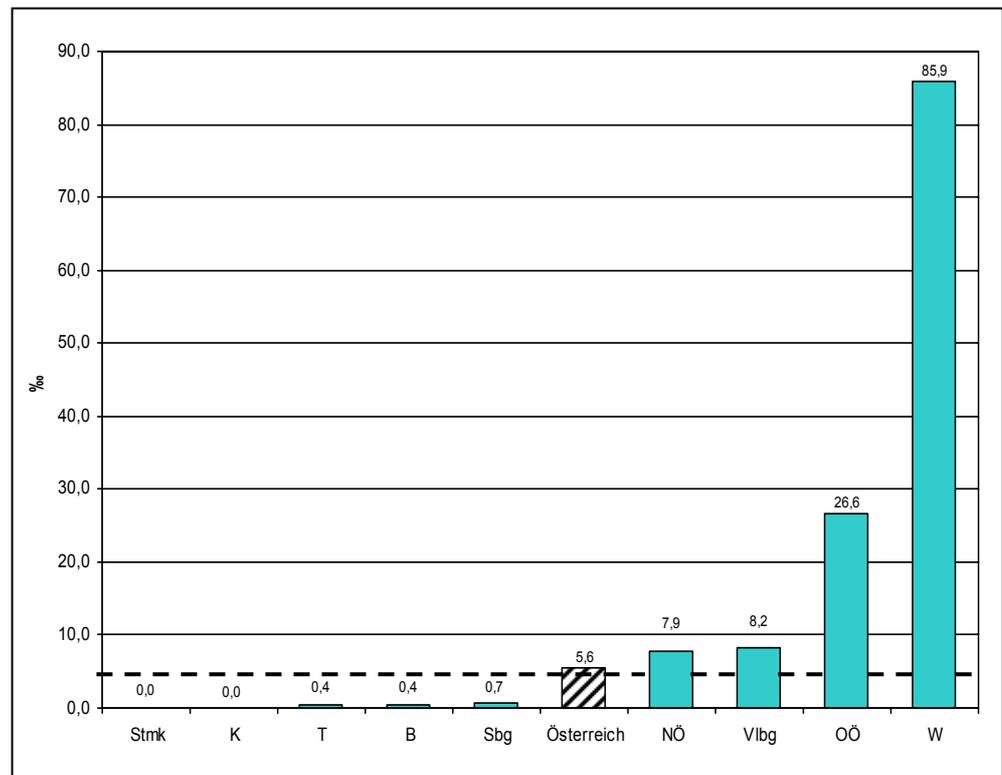


Abb. 4-42: Anteile der Waldflächen der Klasse 1.2 an der gesamten Waldfläche jedes Bundeslandes in %, ohne Naturwaldreservate (die strichlierte Linie zeigt den Wert für ganz Österreich).

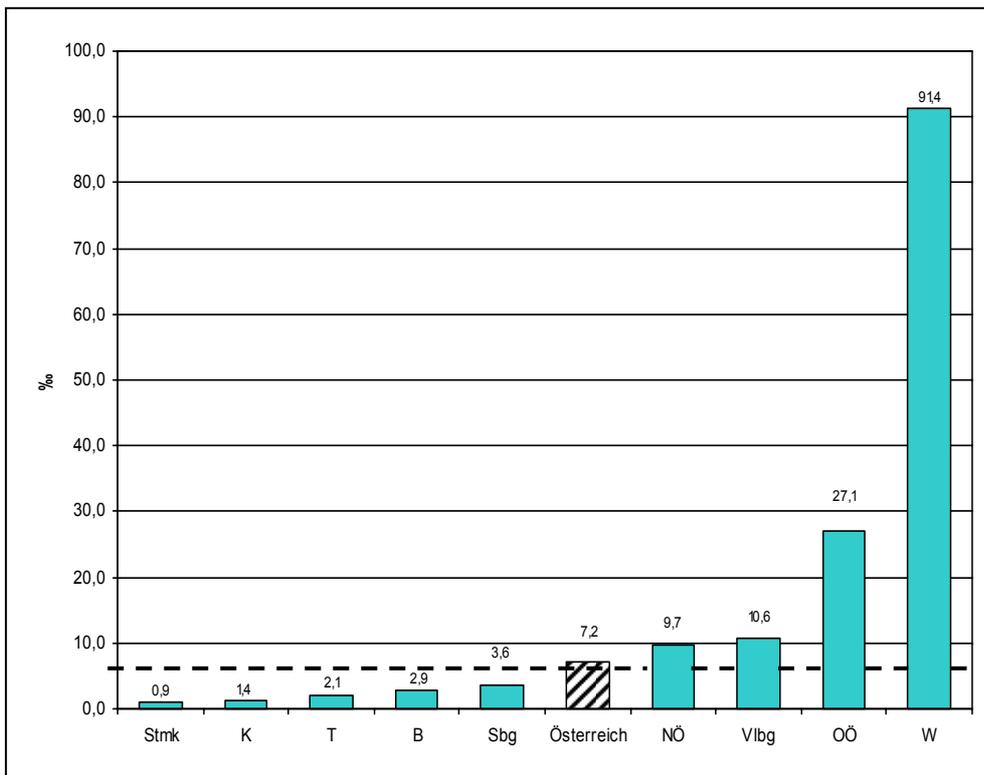


Abb. 4-43: Anteile der Waldflächen der Klasse 1.2 an der gesamten Waldfläche jedes Bundeslandes, mit Naturwaldreservaten in % (die strichlierte Linie zeigt den Wert für ganz Österreich).

4.11.4 Klasse 1.3

Die prozentuelle Verteilung der Waldflächen der Klasse 1.3 sind in Abb. 4-44 zu sehen. Wiederum bestätigt sich die Ausnahmestellung Wiens aus den bereits erwähnten Gründen. Über dem österreichweiten Schnitt von 2,3 % der Waldflächen folgen die Bundesländer Tirol, Burgenland und Salzburg, knapp darunter Vorarlberg, Oberösterreich und die Steiermark. Markant geringere Anteile dieser Klasse an ihren Waldflächen weisen Niederösterreich und Kärnten auf. Auch hier gilt das bereits oben Gesagte: Der durchschnittliche Anteil von 2,3 % der Waldflächen, die dem Erhaltungsziel 'Conservation Through Active Management' zugeordnet werden konnten, ist aus Sicht des Biodiversitätsschutzes zu gering. In dieser Klasse ist die forstliche Nutzung nicht untersagt, unterliegt jedoch bestimmten, mehr oder weniger starken Einschränkungen zum Schutz der Biodiversität. Eine Ausweitung des Anteils dieser Waldflächen, die durchaus auch Nutzungen erlauben, ist anzustreben und sollte durch die Inanspruchnahme verschiedener Instrumente (Vertragsnaturschutz, hoheitliche Schutzaktivitäten, Anreizsysteme etc.) möglich sein.

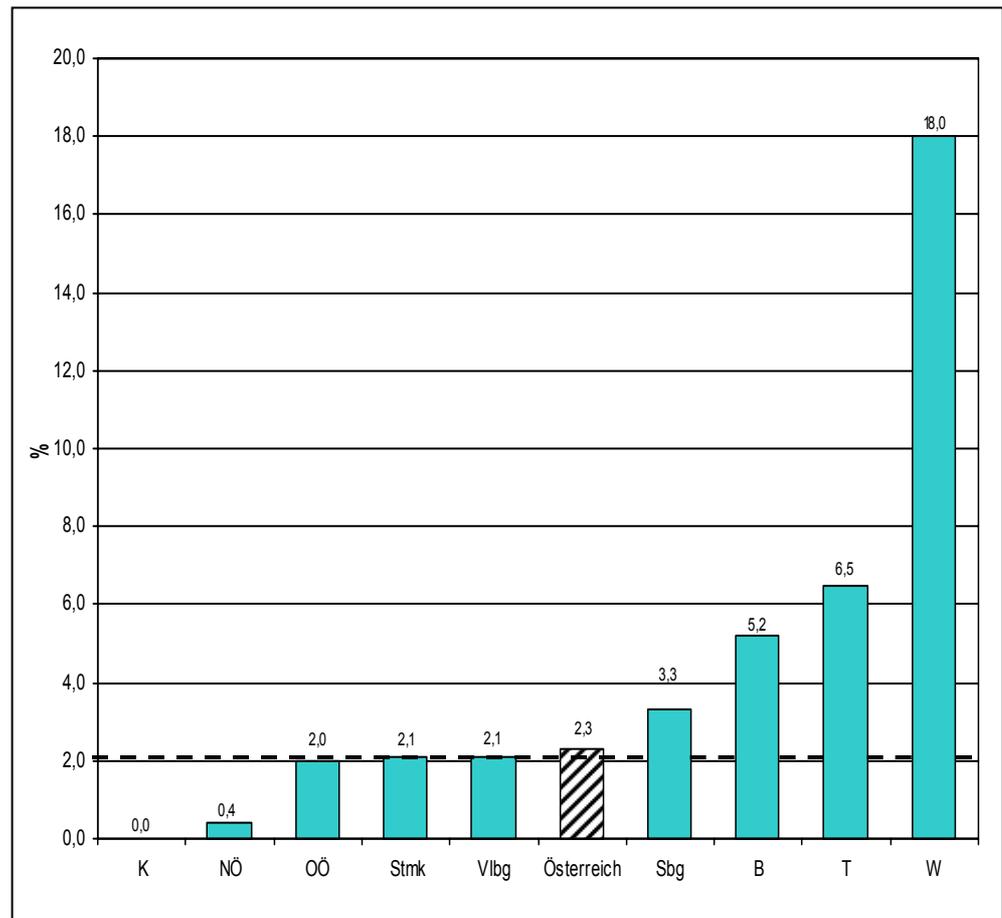


Abb. 4-44: Prozentuelle Anteile der Waldflächen der Klasse 1.3 an der gesamten Waldfläche jedes Bundeslandes (die strichlierte Linie zeigt den Wert für ganz Österreich).

4.11.5 Klasse 2

Die Anteile der Waldflächen der Klasse 2 an der Gesamtwaldflächen ist in Abb. 4-45 dargestellt. Waldflächen dieser Klasse sind durch Bestimmungen gekennzeichnet, die auf den Schutz der Landschaft abzielen. Im Fall dieses Projektes betrifft dies fast ausschließlich die Bewilligungspflicht für die Errichtung/Änderung einer Forststraße, die forstliche Nutzung und Waldbewirtschaftung unterliegt in diesen Gebieten grundsätzlich keiner Einschränkung, die über die Bestimmungen des Forstgesetzes hinausgehen.

Große derartige Gebiete mit nahezu der Hälfte der Waldfläche finden sich in der Steiermark, gefolgt von Niederösterreich und dem Burgenland. Unter dem österreichischen Durchschnitt von etwa 23 % liegen die verbleibenden Bundesländer, auffallend geringe Anteile hat Oberösterreich mit nur 0,3 % seiner Waldfläche in dieser Kategorie. Die Ausweisung von großflächigen Landschaftsschutzgebieten hat in diesem Bundesland offensichtlich keine Tradition.

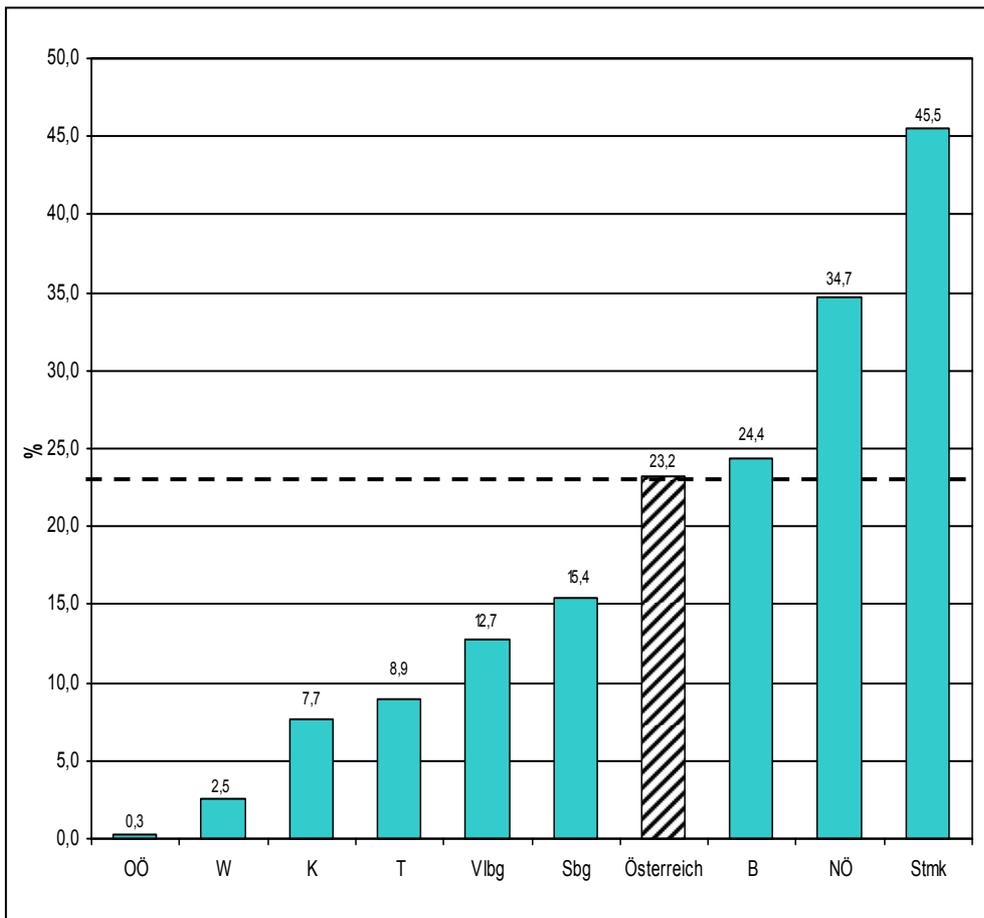


Abb. 4-45: Prozentuelle Anteile der Waldflächen der Klasse 2 an der gesamten Waldfläche jedes Bundeslandes (die strichlierte Linie zeigt den Wert für ganz Österreich).

5 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aus den Ergebnissen und Erfahrungen dieser Arbeit lassen sich folgende Schlussfolgerungen sowohl aus der Methodik der Klassifizierung als auch aus den Ergebnissen ziehen:

Methodik der Klassifizierung:

1. Die Differenzierung des Schutzzieles (Management Objective) zwischen 'Biodiversity' und 'Protection of Landscapes and Specific Natural Elements' ist aus mehreren Gründen nicht immer einfach:

a) historisch: Viele, vor allem ältere VO zu Schutzgebieten definieren Schutzzweck und -inhalt gar nicht oder nur wenig konkret (Beispiel: „... *Schutzzweck ist, die Schönheit/Einzigartigkeit der Landschaft und seiner Tiere und Pflanzen zu erhalten ...*“). Damit ist es notwendig, den Schutzzweck bzw. das Schutzziel aus den weiteren Bestimmungen der VO (Verbote, Gebote, Bewilligungspflichten) zu interpretieren.

b) Biodiversität umfasst laut Konvention über die Biologische Vielfalt drei Ebenen: Vielfalt der Gene, Arten und Lebensräume. Bestimmungen zum Schutz von Lebensräumen lassen sich nicht immer klar von Bestimmungen zum Schutz der Landschaft abgrenzen: Die Erhaltung der Vielfalt von (kleinflächigen) Strukturelementen der Landschaft ist unzweifelhaft auch gleichzeitig als Schutz von Lebensräumen zu sehen.

2. Unter dem Schutzziel Biodiversität werden drei Subklassen unterschieden. Während die Klassen 1.1 und 1.2 sehr genau definiert sind und wenig Interpretationsspielräume zulassen, sind die Kriterien der Klasse 1.3 verhältnismäßig weit gefasst und dementsprechend weit interpretierbar:

Laut Definition sollen aktive Eingriffe dazu dienen, ein konkretes Erhaltungsziel zu erreichen. Vielen Schutzgebieten – insbesondere solchen älteren Entstehungsdatums – mangelt es an wirklich konkreten Erhaltungszielen. Somit ist der Auslegung, welcher Eingriff nunmehr dem Schutzziel nicht nur nicht widerspricht, sondern ihm dient, breiter Raum gegeben.

Weiters sind die Nutzung von Ressourcen, die Holzernte und waldbauliche Maßnahmen verboten, wenn sie dem Schutzziel widersprechen. Auch hier stellt sich die gleiche Problematik wie oben.

Als Hilfestellung böte sich die demonstrative Auflistung von möglichen (Arten von) Schutzzielen und die darauf folgende, ebenso demonstrative, Angabe waldbaulicher Maßnahmen oder sonstiger Aktivitäten, die diesem Schutzzweck widersprechen könnten, an.

3. Ein Kriterium für die Zuordnung zum Schutzziel der Klasse 2 (Protection of Landscapes and Specific Natural Elements) lautet, dass die Nutzung forstlicher Ressourcen generell eingeschränkt zu sein hat. Es werden keinerlei Angaben zur Art der Einschränkung gemacht, sodass auch hier ein großer Interpretationsspielraum, der auch vor unterschiedlichen Standards der Waldbewirtschaftung in verschiedenen Ländern nicht halt macht, herrscht. In weiterer Folge ist es unverständlich, dass bei den Kriterien der Klasse 1.3 die Bedingung, dass ein Eingriff dem Schutzzweck nicht zu widersprechen habe, explizit angeführt wird, in der Klasse 2 die Einschränkung der forstlichen Nutzung jedoch bedingungslos erfüllt



sein muss. Auch hier könnte eine nähere Ausführung, ev. mit Hilfe von Beispielen, Unterstützung leisten, mehr Klarheit bei der Klassifizierung von Schutzgebieten zu erlangen.

4. Bei den Erläuterungen der Klasse 2 ist es unverständlich, warum an dieser Stelle auf die Kriterien langfristige Verpflichtung, eindeutige Ausweisung etc. verwiesen wird, sind diese doch unbedingte Voraussetzungen ('general principles') für eine Klassifizierung überhaupt.
5. Die Entsprechung der Kategorien/Klassen von MCPFE und IUCN im jeweils anderen System ist nicht immer eindeutig. Dies ist einerseits möglicherweise in den teilweise unterschiedlichen Intentionen der beiden Systeme begründet (Ausweisung bzw. Klassifikation von Schutzgebieten) und andererseits in den Inhalten und Zielen (Schutzgebiete generell bzw. Waldschutzgebiete). Auch im Rahmen dieser Arbeit konnte bei einigen Beispielen keine zufrieden stellende Lösung gefunden werden. Offensichtlich ist es entweder notwendig, eines der beiden Systeme dem anderen gravierend anzupassen, oder immer wieder auftretende Inkompatibilitäten zu akzeptieren.
6. Trotz einer möglichst systematischen Vorgangsweise mit Hilfe eines Schlüssels (Codierung verschiedener Bestimmungen), birgt die Klassifizierung der Schutzgebiete nach MCPFE in einzelnen Fällen naturgemäß Unschärfen. Dies ist in erster Linie auf unterschiedliche Möglichkeiten der (juristischen) Interpretation von Verordnungstexten zurückzuführen. Auch der Konkretisierungsgrad von Verordnungsbestimmungen ist sowohl regional als auch historisch (Zeitpunkt der Erlassung der VO) unterschiedlich. Aus diesen Gründen leitet sich die Empfehlung möglichst detaillierter und konkreter Formulierungen in zukünftigen Verordnungstexten, wie sie in einigen Bundesländern bereits erfolgen, ab. Eine Harmonisierung verwendeter Begriffe würde zudem die Klassifizierung anhand vorliegender Schemata (z. B. MCPFE, IUCN) erleichtern.

(Flächen-)Ergebnisse für Österreich:

1. **Kein Schutzgebiet in Österreich entspricht den Kriterien der Klasse 1.1.** Aufgrund der kleinflächigen Strukturen in Mitteleuropa gibt es derart große (Wald-)gebiete, die vollständig sich selbst überlassen werden können, nicht. Auch in den großräumigen alpinen Landschaften Österreichs würde der Verzicht auf jeden Eingriff (No Active Intervention) – auch der Wildstandskontrolle – aufgrund fehlender natürlicher Feinde zu unnatürlich hohen Populationen des Schalenwilds und damit vermutlich langfristig zu starken Veränderungen der natürlichen (Wald-)Vegetation führen.
2. Der überwiegende Anteil der Waldflächen der Klasse 1.2 findet sich in Nationalparks, und zwar in jenen, die im vergangenen Jahrzehnt eingerichtet wurden. Diese Tatsache zeigt, dass die „klassische“ **Naturschutzpolitik früherer Jahrzehnte ihren Schwerpunkt nicht auf den Schutz von Waldökosystemen gelegt hatte.**
3. Nur 0,7 % der gesamten Waldfläche Österreichs unterliegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die eine forstliche Bewirtschaftung nicht erlauben. Daraus lässt sich schließen, dass **nahezu die gesamte Waldfläche Österreichs (> 99 %) – unbeschadet naturgegebener Einschränkungen (z. B. ‚Schutzwald außer Ertrag‘) – forstlich bewirtschaftet werden kann.**

4. Waldflächen der „klassischen“ Naturschutzgebiete finden sich vorwiegend in der Klasse 1.3. Sie sind meist durch konkrete Bestimmungen für die forstliche Bewirtschaftung gekennzeichnet (Bewirtschaftungsart, Schlagflächenreduktion etc.), die forstliche Nutzung ist jedoch nicht verboten. Da diese Flächen gemeinsam mit jenen der Klasse 1.2 weniger als 3 % der gesamten Waldfläche einnehmen, bedeutet dies, dass auf **mehr als 97 % der Waldfläche keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen für die forstliche Bewirtschaftung bestehen**.
5. Angesichts des relativ geringen Flächenanteils, in dem die Biodiversität der Waldökosysteme stärkeren Schutzbestimmungen unterliegt (Klassen 1.2 und 1.3), erscheint es zur Umsetzung der Ziele der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE), aber auch des Naturschutzes allgemein, angebracht, weitere Aktivitäten zum Schutz der bedrohten Waldbiodiversität zu setzen. Ein Vorschlag dazu wäre die **partizipative Definition weiterer Schutzziele in Bezug auf den Gebietsschutz** im Sinne des ökosystemaren Ansatzes. Jedenfalls ist hier auch die aktive Mitwirkung der Verantwortungsträger für Naturschutzagenden in den Ländern wichtig und notwendig. Zur Umsetzung dieser Ziele könnte ein erster Schritt die **Erarbeitung von Kriterien aufbauend auf den Grundlagen der Klasse 1.3** sein, die einen umfassenden, flächigen Schutz der Biodiversität in Waldökosystemen gewährleisten. Ein weiterer Schritt der Umsetzung könnte sich methodisch am Beispiel des Naturwaldreservate-Programms des Bundes orientieren.
6. Der Vergleich der Ergebnisse der Schutzgebietsklassifizierungen unter den Bundesländern zeigt eine **große Heterogenität der gesamten Schutzgebietspolitik** in Österreich. Im Sinne des Waldbiodiversitätsschutzes ist es erstrebenswert, möglichst hohe qualitative und auch quantitative Standards der Naturschutzpolitik auf diesem Sektor zu erreichen. Eine **Koordination und gleichzeitig ein intensiver Erfahrungsaustausch unter den Ländern** einerseits und zwischen den Ländern und den mit Wald und Naturschutz befassten Stellen des Bundes andererseits könnte beitragen, **Ziele eines umfassenden Wald-Naturschutzes zu definieren** und Standards der Schutzgebietspolitik zu etablieren, um bestehende Lücken zu schließen.
7. Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass das Naturwaldreservate-Programm des Bundes bereits einen wesentlichen Teil zum flächigen Schutz der Waldbiodiversität beiträgt. Vor dem Hintergrund des sehr geringen Anteils aus der Nutzung gestellter Waldflächen erscheint es sinnvoll, die **Ausweisung weiterer Naturwaldreservate zu forcieren**, um einerseits deren Flächenanteil zu vergrößern und andererseits bestehende regionale Unterschiede auszugleichen.
8. Auch die bereits bestehenden **Initiativen einzelner Bundesländer und Institutionen zur Ausweisung von Naturwaldreservaten** leisten einen wertvollen Beitrag zum Ziel des Biodiversitätsschutzes. Diese sind zu unterstützen und könnten durch die **Definition einheitlicher Standards** bezüglich erlaubter Eingriffe und durch koordinierte Datenerhebung Eingang in zukünftige nationale Auswertungen finden.
9. Die von den Verantwortlichen der Naturschutzpolitik eingeforderte Koordination und verstärkte Aktivität zum Schutz der Waldbiodiversität ist gleichermaßen an die Verantwortlichen der Forstpolitik zu richten: Beispielsweise könnten langfristig überprüfbare Maßnahmen, die **positive Auswirkungen auf die Biodiversität** von klar definierten Waldgebieten haben, vermehrt **Eingang in das forstliche Förderungssystem** finden.



6 LITERATURVERZEICHNIS

- AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG (2001): LIFE-Projekt Wildnisgebiet Dürrenstein – Endbericht. St. Pölten.
- AUBRECHT, P. & PETZ, K. (2002): Naturschutzfachlich bedeutende Gebiete in Österreich. Eine Übersicht. Monographien, Bd. 134, Umweltbundesamt Wien.
- EUROPARC & IUCN (2000): Interpretation and Application of the Protected Area management Categories in Europe. EUROPARC, Germany.
- MCPFE (2002): MCPFE Assessment Guidelines for Protected and Protective Forest and Other Wooded Land in Europe. ELM Oct 02 – Document 8. Liaison Unit Vienna.
- ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ, ÖROK (1997): Naturschutzrechtliche Festlegungen in Österreich. Schriftenreihe Nr. 135, Wien.
- TIEFENBACH, M. (1998): Naturschutz in Österreich. Monographien Bd. 91, Umweltbundesamt Wien.

7 ANHANG

7.1 Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BVG	Bundesverfassungs-Gesetz
CBD	Convention on Biological Diversity (Übereinkommen über die Biologische Vielfalt)
EEA	European Environment Agency (Europäische Umweltagentur)
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
FW	Forstwirtschaft
GLT	Geschützter Landschaftsteil
idF	in der Fassung
IUCN	The World Conservation Union
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MCPFE	Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe
NAP	Naturpark
ND	Naturdenkmal
NP	Nationalpark
NP-A	Nationalpark Außenzone
NP-B	Nationalpark Bewahrungszone
NP-K	Nationalpark Kernzone
NP-N	Nationalpark Naturzone
NSchG	Naturschutzgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NWR	Naturwaldreservat
ÖK 50	Österreichische Karte 1:50.000 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV)
PA	Protected Area
PFA	Protected Forest Area
PSG	Pflanzenschutzgebiet
RG	Ruhegebiet (nur Tirol)
S	Sonstiges Schutzgebiet
SG	Schutzgebiet
SSG	Sonderschutzgebiet
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG
Z	Ziffer



7.2 Listen der Schutzgebiete

Auf den folgenden Seiten sind die in diese Arbeit eingegangenen Schutzgebiete nach Bundesländern geordnet aufgelistet. Innerhalb eines Bundeslandes wurden die SG nach SG-Kategorie und anschließend alphabetisch sortiert. Bezüglich der verwendeten Abkürzungen sei auf Kap. 7.1, bezüglich der Codes auf Tab. 3-4 verwiesen.

Wie in Kap. 3.2.2.4 ausgeführt handelt es sich bei den vergebenen Codes lediglich um ein Hilfsmittel, das jedoch alleine keine zwingende und ausschließliche Zuordnung zu einer MCPFE-Klasse ermöglicht.

Bezüglich der Angaben zur IUCN-Kategorie (Spalte ‚IUCN‘) wird hier auf die Ausführungen in Kap. 3.2.3 verwiesen.

Die in den Tabellen angegebenen GIS-Nummern folgen einer internen Bearbeitungssystematik und beziehen sich auf die in den Karten der Bundesländer ausgewiesenen Schutzgebietsnummern.

Alle Flächenangaben der folgenden Tabellen (Spalten ‚Wald‘, ‚kein Wald‘, ‚gesamt‘) erfolgen in Hektar (ha).

7.2.1 Burgenland

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
GLT	Lahnbach	Jennersdorf	LGBl. 43/79	0	1039	1.1; 1.6; 2.7; 2.11	1.3	13,69	8,64	22,33
LSG	Bernstein – Lockenhaus – Rechnitz	Oberwart	LGBl. 19/72	5	1003	2.17	2	17.766,53	7.933,63	25.700,16
LSG	Dolnji Trink	Güssing	LGBl. 49/89	0	1051	1.1; 1.3; 1.6; 2.11; 2.12; 2.7;3.4; 3.5; 3.6	1.3	0,95	0,88	1,82
LSG	Forchtenstein-Rosalia	Mattersburg	LGBl. 17/68	5	1001	2.17	2	2.699,98	1.162,34	3.862,32
LSG	Hangwiesen Rohrbach; Loipersbach; Schattendorf	Mattersburg	LGBl. 58/79	0	1006	2.17	2	4,85	94,29	99,14
LSG	Kellerviertel	Güssing	LGBl. 28/69	0	1002	2.17	2	18,76	40,52	59,27
LSG	Neusiedler See und Umgebung	Eisenstadt; Neusiedl am See	LGBl. 22/80	5	1008	2.17; (tw. 3.3)	2	926,73	49.235,85	50.162,58
LSG	Raab	Jennersdorf	LGBl. 68/97	0	1043	2.8; 2.11	1.3	6.253,74	8.416,22	14.669,96
LSG	Siegendorfer Pußta und Heide	Eisenstadt-Umgebung	LGBl. 31/70	0	1050	1.2; 1.3; 1.6; 1.12; 2.11; 2.12; 2.18; 3.5; 3.6	2	11,49	16,39	27,87
LSG	Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland	Oberwart; Güssing	LGBl. 30/74	5	1004	2.17	2	8.687,06	5.605,70	14.292,76
NAP	Geschriebenstein	Oberpullendorf; Oberwart	LGBl. 42/99	0	1049	2.17	2	6.655,63	2.291,99	8.947,63
NAP	Naturpark in der Weinidylle	Güssing; Oberwart	LGBl. 32/99	0	1045	2.17	2	3.670,34	3.627,69	7.298,03
NAP	Raab	Jennersdorf	LGBl. 68/97	0	1044	2.8; 2.11	1.3	6.253,74	8.416,22	14.669,96
NP	Neusiedler See – Seewinkel	Neusiedl am See	LGBl. 28/93	2	1036	NZ: 2.0; 3.2 BZ: 1.9; (2.16); 3.2	1.2	55,12	7.203,44	7.258,56
NSG	Auwiesen Zickenbachtal	Güssing	LGBl. 45/93	0	1020	1.9; 2.0	1.3	4,27	34,85	39,12
NSG	Bachau Lug	Güssing	LGBl. 13/91	0	1018	1.1; 1.6; 2.12; 2.13; 2.11; 3.4; 3.6	1.3	0,53	4,58	5,11
NSG	Batthyanyfeld	Neusiedl am See	LGBl. 50/98	0	1046	1.9; 2.0	1.3		29,56	29,56
NSG	Bubanj	Eisenstadt-Umgebung	LGBl. 42/87	0	1011				0,91	0,91
NSG	Dolnji Trink	Güssing	LGBl. 49/89	0	1016	1.1; 1.3; 1.6; 2.11; 2.12; 2.7;3.4; 3.5; 3.6	1.3	0,95	0,88	1,82
NSG	Friedhofswiesen Jabling	Oberwart	LGBl. 25/87	0	1032	1.1;1.2; 1.6; 2.8; 2.11; 2.12; 3.5; 3.6	1.3	2,30	1,50	3,81
NSG	Fronwiesen und Kuhlacke	Eisenstadt	LGBl. 40/87	0	1009	1.1; 1.2; 1.6; 2.8; 2.11; 2.12; 3.5; 3.6	1.3	1,39	17,05	18,44
NSG	Galgenberg Rechnitz	Oberwart	LGBl. 24/87	0	1033	1.6; 2.8; 2.11; 2.12; 2.13; 3.5; 3.6	1.3	1,01	8,78	9,79
NSG	Goldberg	Eisenstadt-Umgebung	LGBl. 49/73	0	1014	1.1; 1.6; 2.11; 2.12; 2.13	1.3	0,76	8,36	9,12
NSG	Gößbachgraben	Oberpullendorf	LGBl. 45/79	0	1031	1.1;1.2; 1.6; 2.1; 2.11; 2.12; 2.13	1.3	9,26		9,26



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Haidel Nickelsdorf	Neusiedl am See	LGBl. 29/79	0	1027	2.17	2	1,36	10,88	12,24
NSG	Hutweide Mönchhof	Neusiedl am See	LGBl. 11/88	0	1026	1.1; 1.3; 1.6; 3.5; 3.6	1.3		1,68	1,68
NSG	Hutweiden/Tuifwiesen/Escherwiesen/Kraitwiesen, Auwald	Güssing	LGBl. 21/88	0	1017	1.1; 1.2; 1.3; 1.6; 1.7;3.5; 3.6	1.3		38,60	38,60
NSG	Jungerberg	Neusiedl am See	LGBl. 36/65	0	1024	1.1; 1.3; 1.6; 1.12; 2.11; 2.12;	1.3	1,03	1,11	2,14
NSG	Lafnitz-Stögersbach-Auen Wolfau	Oberwart	LGBl. 49/90	0	1035	1.1; 1.3; 1.6; 2.11; 2.12; 2.16; 3.5; 3.6	1.3	21,74	32,59	54,33
NSG	Luka Großmürbisch	Güssing	LGBl. 26/91	0	1019	1.3; 1.6;2.11; 2.12; 2.13; 3.5; 3.6	1.3	1,15	0,77	1,92
NSG	Marzer Kogel	Mattersburg	LGBl. 32/73	0	1021	1.1; 1.3; 1.6; 2.11; 2.18	2	0,33	4,11	4,44
NSG	Neusiedler See und Umgebung	Eisenstadt; Neusiedl am See	LGBl. 22/80	4	1007	2.17; 2.18; (tw. 3.3)	2	916,85	49.170,80	50.087,66
NSG	Parndorfer Heide	Neusiedl am See	LGBl. 22/92	0	1028	2.17	2	1,82	5,63	7,44
NSG	Pfarrwiesen Illmitz	Neusiedl am See	LGBl. 41/87	0	1023				23,03	23,03
NSG	Ried Frauenwiesen	Eisenstadt-Umgebung	LGBl. 4/76	0	1013	1.1; 1.3; 1.6; 2.11; 2.12;3.5; 3.6	1.3	0,49	12,77	13,26
NSG	Siegenderfer Pußta und Heide	Eisenstadt-Umgebung	LGBl. 31/70	0	1015	2.17	2	11,49	16,39	27,87
NSG	Teichwiesen	Mattersburg	LGBl. 58/79	0	1022				15,16	15,16
NSG	Thenau	Eisenstadt-Umgebung	LGBl. 30/79	0	1010	2.17	2	8,08	32,56	40,64
NSG	Trockenbiotop beim Friedhof Rechnitz	Oberwart	LGBl. 16/91	0	1034		0	0,22	2,63	2,84
NSG	Waldteich Deutschkreutz	Oberpullendorf	LGBl. 28/79	0	1030	1.6; 1.7; 2.11; 2.17; 3.4	2	1,57	5,32	6,89
NSG	Zurndorfer Eichenwald und Hutweide	Neusiedl am See	LGBl. 27/69	0	1029	1.1; 1.2; 1.6; 2.1; 2.7; 2.11;	1.3	81,44	70,26	151,70
NSG	Zylinderteich	Eisenstadt-Umgebung	LGBl. 12/88	0	1012	1.1; 1.3; 1.6; 1.7; 2.11; 2.12; 2.13; 3.5; 3.6; 3.7	1.3	2,90	2,98	5,88
S	Hölzlstein	Eisenstadt-Umgebung	ABl. 289/97	0	1048				2,46	2,46

7.2.2 Kärnten

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Afritzer See	Villach-Land	LGBl. 63/83	0	2056	1.6; 2.17	2	61,72	80,39	142,11
LSG	Aichwaldsee	Villach-Land	LGBl. 41/70	0	2034	1.6; 1.7; 2.17	2	9,81	15,90	25,71
LSG	Alpenrosenhain Lendorf	Spittal an der Drau	LGBl. 88/71	0	2085	1.6; 1.7; 2.17	2	58,17	10,48	68,65
LSG	Auen	St. Veit an der Glan	LGBl. 40/84	0	2095	1.6;2.17	2	25,82	88,93	114,75
LSG	Äußeres Pöllatal	Spittal an der Drau	LGBl. 83/73	5	2090	1.7; 2.17	2	952,81	799,13	1.751,94



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Bodensdorf	Feldkirchen	LGBl. 25/70	0	2040		2	5,37	6,46	11,83
LSG	Burg Hochosterwitz	St. Veit an der Glan	LGBl. 84/70	0	2073	1.6; 1.7; 2.17	2	87,25	198,15	285,40
LSG	Burgberg Straßfried	Villach-Land	LGBl. 91/71	0	2086	1.6; 1.7; 2.17	2	15,49	13,89	29,38
LSG	Danielsberg	Spittal an der Drau	LGBl. 49/70	0	2004	1.6; 1.7; 2.17	2	105,17	25,81	130,97
LSG	Derther Platte	Villach-Land	LGBl. 90/71	0	2082	1.6; 1.7; 2.17	2	11,99	26,46	38,45
LSG	Dietrichstein	Feldkirchen	LGBl. 95/76	0	2091	1.6; 1.7; 2.17	2	9,48	22,93	32,41
LSG	Eggerteich	Villach	LGBl. 12/81	0	2094	1.6; 2.17	2	54,56	22,73	77,29
LSG	Ehrentalerberg	Klagenfurt	LGBl. 42/84	0	2096	1.6; 2.17	2	40,57	12,42	52,99
LSG	Faaker See Insel	Villach-Land	LGBl. 40/70	0	2048	1.6; 2.17	2	5,31	2,73	8,04
LSG	Faaker See-Ost	Villach; Villach-Land	LGBl. 38/70	0	2055	1.6; 1.7; 2.17	2	375,26	145,64	520,90
LSG	Faaker See-West	Villach; Villach-Land	LGBl. 68/78	0	2052	1.6; 2.17	2	319,11	75,32	394,44
LSG	Farchtner See	Villach-Land	LGBl. 85/70	0	2064	1.6; 1.7; 2.17	2	144,57	63,69	208,26
LSG	Flatschacher See – Krahkogel	Feldkirchen	LGBl. 79/70	0	2060	1.6; 1.7; 2.17	2	157,59	124,41	282,00
LSG	Goggausee	Feldkirchen	LGBl. 80/70	0	2003	1.6; 1.7; 2.17	2	66,38	40,20	106,58
LSG	Gösselsdorfer See	Völkermarkt	LGBl. 51/70 idF 73/86	0	2030	1.6; 2.17	2	256,41	258,08	514,49
LSG	Griffner Schloßberg	Völkermarkt	LGBl. 96/71	0	2083	1.6; 1.7; 2.17	2	8,11	1,96	10,07
LSG	Großfragant	Spittal an der Drau	LGBl. 82/73	5	2089	1.6; 1.7; 2.17	2	284,15	836,32	1.120,47
LSG	Gurina	Hermagor	LGBl. 87/71	0	2087	1.6; 1.7; 2.17	2	29,79	17,72	47,51
LSG	Haidensee-Hardegg	St. Veit an der Glan; Feldkirchen	LGBl. 60/83	0	2068	1.6;2.17	2	208,86	35,87	244,73
LSG	Hemmaberg	Völkermarkt	LGBl. 88/70	0	2071	1.6; 1.7; 2.17	2	246,26	42,51	288,77
LSG	Herzogstuhl	Klagenfurt-Land	LGBl. 29/70	0	2025		2	2,14	85,90	88,05
LSG	Hochrindl-Seebachern	Feldkirchen	LGBl. 11/81	0	2093	1.6; 2.17	2	687,33	273,60	960,94
LSG	Hörzendorfer See-Tanzenberg	St. Veit an der Glan	LGBl. 36/70	0	2044	1.6; 1.7; 2.17	2	211,85	238,10	449,95
LSG	Innerkrams	Spittal an der Drau	LGBl. 81/86	0	2100	1.6; 2.17	2	1.313,63	316,08	1.629,72
LSG	Jeserzer (Saisser) See	Villach-Land	LGBl. 43/70	0	2009	1.6; 1.7; 2.17	2	83,90	23,93	107,83
LSG	Karnburg	Klagenfurt-Land	LGBl. 28/70	0	2045	1.6; 1.7; 2.17	2	1,52	3,34	4,86
LSG	Katharinakogel	Völkermarkt	LGBl. 94/71	0	2081	1.6; 1.7; 2.17	2	24,94	3,96	28,90
LSG	Keutschacher See-Tal	Klagenfurt-Land	LGBl. 86/71	5	2058	1.6; 1.7; 2.17	2	1.733,44	761,75	2.495,19
LSG	Kleinsee	Völkermarkt	LGBl. 20/79	0	2029	1.6; 2.17	2	60,22	67,02	127,23
LSG	Kraiger Schlösser	St. Veit an der Glan	LGBl. 83/70	0	2062	1.6;1.7; 2.17	2	384,23	168,96	553,19
LSG	Kreuzbergl	Klagenfurt	LGBl. 67/70	0	2065	1.6;1.7; 2.17	2	525,94	152,16	678,10



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Lamprechtskogel und Trixner Schlösser	Völkermarkt	LGBl. 46/92	0	2088	1.6; 1.7; 2.17	2	53,83	36,01	89,83
LSG	Längsee	St. Veit an der Glan	LGBl. 26/67 idF. 35/70	0	2017	1.6; 1.7; 2.17	2	118,89	271,39	390,27
LSG	Lendspitz-Siebenhügel	Klagenfurt	LGBl. 68/70	0	2069	1.6;1.7; 2.17	2	33,03	77,43	110,46
LSG	Leonstein	Klagenfurt-Land	LGBl. 75/70	0	2057	1.6;1.7; 2.17	2	18,19	3,44	21,63
LSG	Magdalensberg	St. Veit an der Glan; Klagenfurt-Land	LGBl. 61/83	0	2013	1.6; 2.17	2	220,21	118,50	338,71
LSG	Maiernigg	Klagenfurt	LGBl. 69/70	0	2070	1.6;1.7; 2.17	2	14,71	11,08	25,79
LSG	Millstätter See – Süd	Spittal an der Drau; Villach-Land	LGBl. 50/70	5	2007	1.6;1.7; 2.17	2	1.701,65	266,75	1.968,41
LSG	Moosburger Teichlandschaft	Klagenfurt-Land	LGBl. 26/ 67 idF 30/70	0	2008	1.6; 1.7; 2.17	2	127,48	74,42	201,90
LSG	Ossiacher See-Ost	Feldkirchen	LGBl. 26/70	0	2036	1.6; 1.7; 2.17	2	6,22	283,06	289,28
LSG	Ossiacher See-West	Villach; Villach-Land	LGBl. 37/70	5	2032	1.6; 1.7; 2.17	2	7,04	18,00	25,04
LSG	Pirkdorfer See	Völkermarkt	LGBl. 19/99		2154	1.7; 2.17	2	0,60	2,86	3,46
LSG	Pirker See	Völkermarkt	LGBl. 93/71	0	2084	1.6; 1.7; 2.17	2	128,28	66,54	194,82
LSG	Pörtschacher Halbinsel	Klagenfurt-Land	LGBl. 76/70	0	2066	1.6; 1.7; 2.17	2	1,99	2,51	4,50
LSG	Pressegger See	Hermagor	LGBl. 62/83	0	2061	1.6; 2.17	2	33,15	379,69	412,84
LSG	Priedröf	Spittal an der Drau	LGBl. 80/86	5	2099	1.6; 2.17	2	333,06	171,32	504,39
LSG	Pyramidenkogel	Klagenfurt-Land	LGBl. 73/70	0	2067	1.6; 1.7; 2.17	2	671,32	113,31	784,63
LSG	Rauth	Klagenfurt-Land	LGBl. 72/70	0	2059	1.6; 1.7; 2.17	2	140,75	14,28	155,03
LSG	Ruine Landskron	Villach	LGBl. 44/70	0	2038	1.6; 1.7; 2.17	2	223,92	11,85	235,77
LSG	Schrottkogel	Klagenfurt; Klagenfurt-Land	LGBl. 71/70	0	2075	1.6; 1.7; 2.17	2	466,43	38,68	505,11
LSG	Schütt-Ost	Villach	LGBl. 47/70	0	2053	1.6; 1.7; 2.17	2	27,79	63,58	91,37
LSG	Schütt-West	Villach; Villach-Land	LGBl.46/70	0	2042	1.6; 1.7; 2.17	2	851,40	95,31	946,71
LSG	Spitalberg	Klagenfurt	LGBl. 41/84	0	2097	1.6; 2.17	2	48,27	13,15	61,42
LSG	St. Georgsberg	Völkermarkt	LGBl.54/70	0	2026	1.6; 1.7; 2.17	2	125,57	24,34	149,91
LSG	St. Urbaner See	Feldkirchen	LGBl. 26/67 idF. 31/70	0	2015	1.6; 1.7; 2.17	2	82,04	58,78	140,82
LSG	Strußnig Teich	Feldkirchen; Klagenfurt-Land	LGBl. 100/79	0	2092	1.6; 2.17	2	31,10	139,38	170,47
LSG	Techelsberger Kleinsee	Klagenfurt-Land; Villach-Land	LGBl. 34/70	0	2037	1.6; 1.7; 2.17	2	190,41	11,68	202,09
LSG	Teurnia	Spittal an der Drau	LGBl. 89/71	0	2079	1.6; 1.7; 2.17	2	41,67	35,02	76,69



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Tiffner Kirche	Feldkirchen	LGBl. 24/70	0	2028	1.6; 1.7; 2.17	2	11,92	2,44	14,36
LSG	Treimischer Teich	Klagenfurt	LGBl. 70/70	0	2076	1.6; 1.7; 2.17	2	15,42	11,85	27,27
LSG	Turnersee	Völkermarkt	LGBl. 53/70	0	2027	1.6; 1.7; 2.17	2	94,36	159,80	254,16
LSG	Turracher Grünsee	Feldkirchen	LGBl. 78/70	0	2074	1.6; 1.7; 2.17	2	38,50	29,91	68,41
LSG	Turracher Schwarzsee	Feldkirchen	LGBl. 77/70	0	2077	1.6; 1.7; 2.17	2	27,06	30,06	57,13
LSG	Ulrichsberg	St. Veit an der Glan; Klagenfurt	LGBl. 26/67 idF. 32/70	0	2049	1.6; 1.7; 2.17	2	293,78	13,69	307,47
LSG	Vassacher See	Villach	LGBl. 42/70	0	2039	1.6; 1.7; 2.17	2	20,84	11,32	32,15
LSG	Villa Alban Berg	Klagenfurt-Land	LGBl. 92/71	0	2080	1.6; 1.7; 2.17	2	10,54	2,13	12,67
LSG	Villacher Alpe (Dobratsch)	Villach; Villach-Land	LGBl. 45/70	5	2006	1.6; 1.7; 2.17	2	3.247,47	631,74	3.879,21
LSG	Virunum	Klagenfurt-Land	LGBl. 27/70	0	2033	1.6; 1.7; 2.17	2	70,50	127,58	198,09
LSG	Weißensee	Spittal an der Drau	LGBl. 48/70	5	2012	1.6; 1.7; 2.17	2	6.031,24	1.583,23	7.614,47
LSG	Wollanig - Oswaldiberg	Villach; Villach-Land	LGBl. 87/70	5	2078	1.6; 1.7; 2.17; 2.18	2	1.040,12	71,59	1.111,71
LSG	Zmulner See	St. Veit an der Glan	LGBl. 81/70	0	2063	1.6; 1.7; 2.17	2	12,83	30,65	43,48
NP	Hohe Tauern	Spittal an der Drau	LGBl. 74/86 idF 96/96	5	2152	1.6; 1.7; 2.17	2	4.823,84	31.743,75	36.567,59
NP	Nockberge	Feldkirchen; Spittal an der Drau	LGBl. 79/86	5	2153	KZ: 2.18; AZ: 1.6;1.7; 2.17	2	9.158,12	9.254,04	18.412,16
NSG	Auenmoos	St. Veit an der Glan	LGBl. 38/84	0	2121	1.6; 1.7; 2.17; 2.18	2	3,74	3,90	7,63
NSG	Bretterich	Spittal an der Drau	LGBl. 81/73	0	2114	1.3;1.6; 1.7; 2.18	2	13,81	210,31	224,12
NSG	Drobollacher Moor	Villach; Villach-Land	LGBl. 67/78	0	2127	1.3; 1.6;1.7; 2.18	2	34,68	44,00	78,68
NSG	Egelsee	Spittal an der Drau	LGBl. 121/91	0	2118	1.6; 1.7; 2.17	2	4,51	4,83	9,34
NSG	Finkensteiner Moor	Villach-Land	LGBl. 39/84 idF 47/96	0	2128	1.6; 1.7; 2.17; 2.18	2	7,30	67,43	74,73
NSG	Flachwasserbiotop Neudenstein	Völkermarkt	LGBl. 92/94	0	2151	1.2; 1.6; 1.7; 1.12; 2.17; 3.1	1.2	8,98	9,46	18,44
NSG	Flattnitzbach-Hochmoor	St. Veit an der Glan	LGBl. 9/84	0	2122	1.3;1.6; 2.18	2	2,28	40,82	43,10
NSG	Gösselsdorfer See Süd	Völkermarkt	LGBl. 71/86 idF 73/86	0	2131	1.6; 1.7;2.18;	2	0,48	24,39	24,87
NSG	Großedlinger Teich	Wolfsberg	LGBl. 8/81	0	2136	1.6; 1.7; 2.18	2	3,35	2,60	5,95
NSG	Grünsee und Umgebung	Villach	LGBl. 2/64 idF 72/86	0	2124	1.6;2.17	2	39,90	9,80	49,71
NSG	Gurkursprung	Feldkirchen	LGBl. 24/82	4	2102	1.6; 1.7; 2.18	2	318,48	1.187,67	1.506,15
NSG	Gut Walterskirchen	Klagenfurt-Land	LGBl. 37/53; 22/55	0	2113	1.3; 1.6; 1.7; 2.18	2	16,95	16,47	33,42



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Hallegger Teiche	Klagenfurt; Klagenfurt Land	LGBl. 32/59 idF 3/71	0	2109	1.6;2.18;	2	67,02	42,25	109,26
NSG	Höflein Moor	Klagenfurt-Land	LGBl. 25/65; 42/78	0	2110	1.3; 1.6; 1.7; 2.18	2	16,49	7,81	24,29
NSG	Hörfeld	St. Veit an der Glan	LGBl. 37/84	0	2120	1.6;1.7; 2.17; 2.18;	2	28,25	68,48	96,73
NSG	Innere Wimitz	St. Veit an der Glan	LGBl. 5/89 idF 18/95	0	2119	1.6; 1.7; 2.17	2	31,65	11,37	43,02
NSG	Inneres Bodental und Vertatscha	Klagenfurt-Land	LGBl. 15/57 idF 41/78	0	2111	1.3;1.6; 1.7; 2.18	2	576,05	164,77	740,82
NSG	Inneres Pöllatal	Spittal an der Drau	LGBl. 80/73	4	2117	1.3;1.6; 1.7; 2.18	2	386,94	2.780,31	3.167,25
NSG	Jammernspitz	Feldkirchen	LGBl. 31/59 idF 19/60	0	2105	1.3;1.6; 1.7; 2.18	2	3,03	1,02	4,05
NSG	Kaltschacher Moor	Villach-Land	LGBl. 52/93	0	2129	1.6; 1.7; 2.17; 2.18	2	5,27	14,66	19,93
NSG	Kleinfragant	Spittal an der Drau	LGBl. 63/89	0	2115	1.6; 1.7; 2.17; 2.18	2	3,00	706,46	709,46
NSG	Koralpe – großes und kleines Kar	Wolfsberg	LGBl. 23/82	0	2137	1.6; 1.7; 2.17; 2.18	2	78,65	244,72	323,37
NSG	Lavantteich bei St. Paul	Wolfsberg	LGBl. 39/85	0	2135	1.6; 1.7; 2.17; 2.18	2	1,02	1,75	2,77
NSG	Meerspitz	Feldkirchen	LGBl. 65/57	0	2103	1.3; 1.6; 1.7; 2.18	2	0,95	7,05	8,01
NSG	Mussen	Hermagor	LGBl. 54/78	0	2107	1.3; 1.6; 1.7; 2.18	2	69,27	329,39	398,66
NSG	Ossiacher See-Westbucht	Villach; Villach-Land	LGBl. 15/64	0	2126	1.3; 1.6; 2.18	2	1,77	6,12	7,90
NSG	Sablatnigmoor bei Eberndorf	Völkermarkt	LGBl. 102/79	0	2130	1.3; 1.6; 1.7; 2.18	2	17,07	79,66	96,72
NSG	Spintik-Teiche	Klagenfurt-Land	LGBl. 18/59 idF 84/71	0	2112	1.3; 1.6; 2.18	2	56,34	23,44	79,78
NSG	Strußnig Teich	Feldkirchen; Klagenfurt-Land	LGBl. 103/79	0	2106	1.3; 1.6; 1.7; 2.18	2	107,85	105,21	213,07
NSG	Tiebelmündung	Feldkirchen	LGBl. 30/59 idF 16/68	0	2104	1,6; 1.7; 2.18	2	4,05	24,86	28,92
NSG	Trögner Klamm	Völkermarkt	LGBl. 35/54	0	2132	1.3; 1.6; 2.18	2	112,35	37,61	149,96
NSG	Türkenmoos	St. Veit an der Glan	LGBl. 12/86	0	2123	1.6; 1.7; 2.18	2	19,13	0,04	19,17
NSG	Vellacher Kotschna	Völkermarkt	LGBl. 34/59;19/60	0	2133	1.6; 1.7; 2.18	2	364,77	212,58	577,35
NSG	Villacher Alpe (Dobratsch)	Villach; Villach-Land	LGBl. 84/42 idF 23/70	4	2125	1.3; 1.6; 1.7; 2.18	2	1.547,52	667,71	2.215,23
NSG	Völkermarkter Stausee	Völkermarkt	LGBl. 10/81	0	2134	1.6; 2.17; 2.18	2	8,41	76,17	84,58
NSG	Wolayersee und Umgebung	Hermagor	LGBl. 73/83	4	2108	1.6; 1.7; 2.17; 2.18	2	405,32	1.510,65	1.915,97
NSG	Wurten-West	Spittal an der Drau	LGBl. 85/93	0	2116	1.6; 1.7; 2.17; 2.18	2	0,00	298,83	298,83



7.2.3 Niederösterreich

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Bisamberg und seine Umgebung	Korneuburg	LGBl. 5500/35-082/79	5	3020	2.17	2	489,08	711,01	1.200,10
LSG	Buchenberg	Waidhofen an der Ybbs	LGBl. 5500/35-523/87	0	3028	2.17	2	224,35	12,89	237,24
LSG	Dietmanns	Waidhofen an der Thaya	LGBl. 5500/35-765/87	0	3032	2.17	2	397,53	76,37	473,89
LSG	Dobersberg	Waidhofen an der Thaya	LGBl. 5500/35-082/79	5	3013	2.17	2	278,98	1.237,93	1.516,91
LSG	Donau-March-Thaya-Auen	Bruck an der Leitha; Gänserndorf; Mistelbach; Wien-Umgebung	LGBl. 5500/35-229/82	5	3025	2.17	2	9.459,84	11.043,90	20.503,73
LSG	Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein	Baden	LGBl. 5500/35-082/79	5	3012	2.17	2	5.135,79	1.494,49	6.630,28
LSG	Falkenstein/MI	Mistelbach	LGBl. 5500/35-16/81	5	3024	2.17	2	1.217,03	2.222,53	3.439,56
LSG	Forstheide	Amstetten	LGBl. 5500/35-373/83	5	3026	2.17	2	756,28	554,17	1.310,46
LSG	Gamsstein-Voralpe	Amstetten	LGBl. 5500/35-765/87	5	3031	2.17	2	4.576,01	362,05	4.938,07
LSG	Geras und seine Umgebung	Horn	LGBl. 5500/35-082/79	5	3021	2.17	2	754,21	2.589,25	3.343,46
LSG	Göttweigerberg und seine Umgebung	Krems an der Donau	LGBl. 5500/35-082/79	0	3009	2.17	2	112,26	60,96	173,22
LSG	Großpertholz	Gmünd	LGBl. 5 500/35-657/87	0	3030	2.17	2	356,26	169,39	525,65
LSG	Hohe Wand – Dürre Wand	Neunkirchen	LGBl. 5500/35-082/79	5	3023	2.17	2	8.952,53	4.368,77	13.321,30
LSG	Johannisbachklamm	Neunkirchen	LGBl. 5500/35-082/79	5	3016	2.17	2	1.391,92	870,57	2.262,49
LSG	Kamptal	Krems	LGBl. 5500/35-082/79	5	3017	2.17	2	15.643,11	17.473,85	33.116,96
LSG	Leiser Berge	Mistelbach, Korneuburg	LGBl. 5500/35-082/79	5	3018	2.17	2	1.949,34	4.470,75	6.420,10
LSG	Leithagebirge	Bruck an der Leitha	LGBl. 5500/35-45/84	0	3027	2.17	2	739,96	62,12	802,07
LSG	Oberes Pulkatal	Hollabrunn	LGBl. 5500/11 idF 5500/35-0	5	3001	2.17	2	918,76	2.903,23	3.821,99

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Ötscher-Dürrenstein	Amstetten	LGBl. 5500/35-082/79	5	3008	2.17	2	64.864,81	15.301,88	80.166,69
LSG	Rax-Schneeberg	Neunkirchen	LGBl. 5500/35-082/79	5	3022	2.17	2	57.996,45	13.835,37	71.831,82
LSG	Retzer Hügelland	Hollabrunn	LGBl. 5500/35-8109/89	0	3033	2.17	2	99,87	345,43	445,30
LSG	Seebenstein-Scheiblingkirchen-Thernberg	Neunkirchen	LGBl. 5500/35-523/87	0	3029	2.17	2	733,20	255,06	988,25
LSG	Sierningtal	Neunkirchen	LGBl. 5500/35-082/79	5	3015	2.17	2	2.608,24	678,49	3.286,73
LSG	Steinbergwald	Gänserndorf	LGBl. 5500/35-082/79	0	3005	2.17	2	244,97	11,25	256,22
LSG	Strudengau und Umgebung	Melk	LGBl. 5500/35-082/79	5	3019	2.17	2	6.319,62	6.040,40	12.360,03
LSG	Thayatal	Horn	LGBl. 5500/35-082/79	5	3003	2.17	2	1.559,00	557,50	2.116,50
LSG	Wachau und Umgebung	Krems	LGBl. 5500/35-082/79	5	3007	2.17	2	27.028,42	18.746,37	45.774,80
LSG	Wienerwald	Mödling	LGBl. 5500/35-082/79	5	3006	2.17	2	59.986,56	35.673,32	95.659,88
NAP	Blockheide-Eibenstein	Gmünd	LGBl. 5500/50-083/79	0	3088	1.9; 2.19	1.3	34,44	71,14	105,58
NAP	Buchenberg	Waidhofen an der Ybbs	LGBl. 5500/50-424/87	0	3103	2.17	2	224,35	12,89	237,24
NAP	Dobersberg	Waidhofen an der Thaya	LGBl. 5500/50-083/79	0	3102	2.17	2	59,44	140,37	199,80
NAP	Eichenhain	Wien-Umgebung	LGBl. 5500/50-1106/83	5	3105	2.17	2	2.460,29	1.385,19	3.845,48
NAP	Eisenwurzten	Amstetten	LGBl. 5500/50-666/87	5	3086	2.17	2	4.576,01	362,05	4.938,07
NAP	Falkenstein/NK	Neunkirchen	LGBl. 5500/50-083/79	0	3098	1.9; 2.19	1.3	14,24	2,70	16,94
NAP	Föhrenberge	Mödling	LGBl. 5500/32-083/79	5	3095	2.17	2	4.327,86	2.181,48	6.509,34
NAP	Gemeindeau-Heidenreichstein	Gmünd	LGBl. 5500/50-7110/79	0	3090	1.9; 2.19, Moorteil: 2.0	1.3	28,57	2,07	30,64
NAP	Geras	Horn	LGBl. 5500/50-083/79	0	3091	1.9; 2.19	1.3	68,00	53,35	121,34
NAP	Hohe Wand	Wiener Neustadt	LGBl. 5500/50-083/79	5	3106	2.17	2	1.858,66	496,02	2.354,68



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NAP	Jauerling-Wachau	Krems	LGBl. 5500/50-1106/83	5	3093	2.17	2	7.526,21	4.024,15	11.550,36
NAP	Kamptal-Schönberg	Krems	LGBl. 5500/50-345/86	5	3094	2.17	2	567,73	957,20	1.524,93
NAP	Leiser Berge	Mistelbach, Korneuburg	LGBl. 5500/50-083/79	0	3092	2.17	2	1.143,17	3.321,60	4.464,78
NAP	Mannersdorf am Leithagebirge – Wüste	Bruck an der Leitha	LGBl. 5500/50-26/84	0	3087	2.17	2	104,02	10,89	114,91
NAP	Nordwald	Gmünd	LGBl. 5500/50-558/87	0	3089	2.17	2	356,26	169,39	525,65
NAP	Ötscher-Tormauern	Scheibbs	LGBl. 5500/50-083/79	5	3101	2.17	2	7.940,43	1.360,78	9.301,21
NAP	Sandstein-Wienerwald	Wien-Umgebung	LGBl. 5500/50-083/79	0	3104	2.17	2	71,02	6,12	77,14
NAP	Schremser Hochmoor	Gmünd	LGBl. 5500/13-23	-	3113	Zone A: 2.0 Zone B: 2.16 Zone C: 2.0	1.3	93,30	13,90	107,20
NAP	Seebenstein	Neunkirchen	LGBl. 5500/50-424/87	0	3100	2.17	2	311,56	53,72	365,28
NAP	Sierningtal – Flatzer Wand	Neunkirchen	LGBl. 5500/50-9	0	3097	2.17	2	1.114,56	182,73	1.297,29
NAP	Sparbach	Mödling	LGBl. 5500/50-083/79	0	3096	2.17	2	327,49	27,76	355,26
NAP	Türkensturz	Neunkirchen	LGBl. 5500/50-424/87	0	3099	2.17	2	77,49	11,86	89,35
NP	Donau-Auen	Bruck an der Leitha; Gänserndorf; Wien-Umgebung	LGBl. 5505/1-0	2	3108		-	4.333,40	2.749,30	7.082,70
	<i>Donau-Auen Naturzone</i>					1.9; 2.0; 3.2	1.2	4075,35	-	-
	<i>Donau-Auen Naturzone m. M.</i>					1.9; 2.16; (3.2)	1.3	258,05	-	-
NP	Thayatal	Hollabrunn	LGBl. 5505/3-0	2	3107		-	1.197,60	128,10	1.325,70
	<i>Thayatal Naturzone</i>					1.9; 2.0; 3.2	1.2	1154,79	-	-
	<i>Thayatal Naturzone m. M.</i>					1.9; 2.16; (3.2)	1.3	42,81	-	-
NSG	Angerner und Dürnkruiter Marchschlingen	Gänserndorf	LGBl. 5500/13-1047/85	0	3043	1.9, Zone A: 2.0, Zone B: 2.19	1.3	56,65	36,49	93,14
NSG	Blockheide-Eibenstein	Gmünd	LGBl. 5500/13-040/78	0	3054	1.9; 2.19	1.3	34,44	71,14	105,58
NSG	Braunsberg-Hundsheimerberg	Bruck an der Leitha	LGBl. 5500/13-040/78	0	3041	1.9; 2.19	1.3	80,47	90,49	170,96
NSG	Bruneiteich	Gmünd	LGBl. 5500/13-411/80	0	3055	1.9; 2.19	1.3	9,71	50,64	60,35



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Eichkogel	Mödling	LGBl. 5500/13-040/78	0	3066	1.9; 2.19	1.3	15,67	44,54	60,22
NSG	Falkenstein/NK	Neunkirchen	LGBl. 5500/13-040/78	0	3069	1.9; 2.19	1.3	14,24	2,70	16,94
NSG	Gebhartsteich	Gmünd	LGBl. 5500/13-411/80	0	3057	1.9; 2.19	1.3	19,18	72,43	91,62
NSG	Gemeindeau	Gmünd	LGBl. 5500/13-559/81	0	3056	1.9; 2.19; Moorteil: 2.0	1.3	28,57	2,07	30,64
NSG	Geras	Horn	LGBl. 5500/13-040/78	0	3061	1.9; 2.19	1.3	68,00	53,35	121,34
NSG	Glaslauerriegel-Heferlberg	Baden	LGBl. 5500/13-185/78	0	3037	1.9, Zone A: 2.0, Zone B: 2.2; 2.19; 2.21	1.3	7,70	5,79	13,50
NSG	Goldberg	Baden	LGBl. 5500/13-559/81	0	3038	1.9; 2.19	1.3	1,38	2,19	3,56
NSG	Gurhofgraben	Melk	LGBl. 5500/13-3166/79	0	3062	1.9; 2.0	1.3	4,81	0,00	4,81
NSG	Hochau	Amstetten	LGBl. 5500/13-17135/91	0	3034	1.12; 2.0; 2.3	1.3	0,98	2,72	3,71
NSG	Insel Wörth	Amstetten	LGBl. 5500/13-040/78	0	3035	1.9; 2.0	1.3	10,20	7,69	17,89
NSG	Kalkklippe Oberpiesting	Wr. Neustadt	LGBl. 5500/13-411/80	0	3078	1.9; 2.0	1.3	0,05	4,15	4,21
NSG	Kalkschottersteppe Obereggendorf	Wr. Neustadt	LGBl. 5500/13-411/80	0	3077		-	0,00	10,16	10,16
NSG	Karlstifter Moore	Gmünd	LGBl. 5500/13-559/81	0	3053	1.7; 1.9; 2.19	1.3	56,80	4,22	61,02
NSG	Kleiner Breitensee	Gänserndorf	LGBl. 5500/13-3166/79	0	3047	1.9; 2.19	1.3	10,93	41,32	52,25
NSG	Lasse	Gänserndorf	LGBl. 5500/13-040/78	0	3044	1.9; 2.0;	1.3	2,89	2,28	5,16
NSG	Lechnergraben	Scheibbs	LGBl. 5500/13-040/78	0	3074	1.9; 2.6; 2.11; 2.21 (tw.: 2.0, Zone 16g)	1.3	193,44	121,45	314,89
NSG	Leckermoos	Scheibbs	LGBl. 5500/13-966/84	0	3073	1.9; Zone A: 2.0 Zone B: 2.11; 2.19	1.3	24,43	0,57	25,01
NSG	Lobau-Schüttelau-Schönauer Haufen	Wien-Umgebung	LGBl. 5500/13-2131/7	0	3076	1.9; Zone A: 2.0; Zone B: 2.10; 2.21	1.3	278,32	251,65	529,97
NSG	Meloner Au	Zwettl	LGBl. 5500/13-19	0	3079	Gebiet A: 2.0; Gebiet B: 2.4; 2.5; 2.10; 2.11; 2.12; 2.20; 2.21	1.3	157,85	5,19	163,04
NSG	Mühlberg	Hollabrunn	LGBl. 5500/13-040/78	0	3060	1.9; 2.0	1.3	0,02	4,51	4,53



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Pischelsdorfer Wiesen	Bruck an der Leitha	LGBl. 5500/13-040/78	0	3040	2.18	1.2	0,57	9,81	10,38
NSG	Rabensburger Thaya-Auen	Mistelbach	LGBl. 5500/13-777/82	0	3065	1.9; 2.19	1.3	81,60	281,92	363,52
NSG	Rothwald I	Scheibbs	LGBl. 5500/13-040/78	0	3071	1.9; 2.0	1.2	262,56	6,50	269,06
NSG	Rothwald II	Scheibbs	LGBl. 5500/13-12101/88	0	3072	1.12; 2.0	1.2	170,65	123,57	294,21
NSG	Rothwald III	Scheibbs	LGBl. 5500/13-20	0	3109	1.12; 2.0	1.2	374,18	182,79	556,98
NSG	Rottalmoos	Gmünd	LGBl. 5500/13-22	-	3110	1.9; 2.4; 2.20	1.3	9,48	1,26	10,73
NSG	Salzsteppe Baumgarten an der March	Gänserndorf	LGBl. 5500/13-040/78	0	3051		-	0,00	11,49	11,49
NSG	Sandberge Oberweiden	Gänserndorf	LGBl. 5500/13-040/78	0	3050	1.9; 2.19	1.3	38,58	94,89	133,47
NSG	Schleinitzbachniederung	Hollabrunn	LGBl. 5500/13-6136/81	0	3059	1.9; 2.0	1.3	1,06	13,36	14,42
NSG	Schloßpark Obersiebenbrunn	Gänserndorf	LGBl. 5500/13-3166/79	0	3048	1.9; 2.10; 2.19	1.3	27,27	18,17	45,44
NSG	Schönauer Teich	Baden	LGBl. 5500/13-3166/79	0	3039	1.9; 2.19	1.3	0,49	59,04	59,53
NSG	Schremser Hochmoor	Gmünd	LGBl. 5500/13-23	-	3112	Zone A: 2.0 Zone B: 2.16 Zone C: 2.0	1.3	93,30	13,90	107,20
NSG	Spitzerberg	Bruck an der Leitha	LGBl. 5500/13-6136/8	0	3042	1.9; 2.19	1.3	130,44	98,63	229,07
NSG	Stockerauer Au	Korneuburg	LGBl. 5500/13-21	-	3111	Zone A. 1.12; Zone A1: 1.12; 2.11; 2.16; 2.20; Zone B: 1.9; 2.4; 2.5; 2.6; 2.11; 2.16; 2.21	1.3	330,78	63,01	393,79
NSG	Stockgrund-Kothbergtal	Scheibbs	LGBl. 5500/13-040/78	0	3075	1.9; 2.19	1.3	49,30	8,49	57,79
NSG	Teufelstein	Mödling	LGBl. 5500/13-040/78	0	3067	1.9; 2.0	1.3	4,75	0,00	4,75
NSG	Thayatal	Hollabrunn	LGBl. 5500/13-133/89	0	3058	1.9; Zone A: 2.4; Zone A1: 2.4, 2.5; Zone B: 2.5, 2.7, 2.11; Zone C: 2.11, 2.19	1.3	997,73	124,63	1.122,36
NSG	Untere Marchauen	Gänserndorf	LGBl. 5500/13-040/78	4	3046	1.9; 2.9; 2.11;	1.3	845,72	372,72	1.218,43
NSG	Wachholderheide Obersiebenbrunn	Gänserndorf	LGBl. 5500/13-411/80	0	3049	1.9; Zone A: 2.19; Zone B: 2.2; 2.4; 2.8; 2.21	1.3	27,24	9,76	37,01



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Weikendorfer Remise	Gänserndorf	LGBl. 5500/13-040/78	0	3052	1.9; 2.0	1.3	134,57	57,45	192,01
NSG	Wieselthaler Steinwand	Baden	LGBl. 5500/13-559/81	0	3036	1.9; Zone A: 2.19; Zone B:2.5	1.3	58,61	1,55	60,16
NSG	Zeiserberg	Mistelbach	LGBl. 5500/13-040/78	0	3063	-	-	0,00	3,81	3,81
NSG	Zwingendorfer Glaubersalzböden	Mistelbach	LGBl. 5500/13-3166/79	0	3064	1.9; 2.0	-	0,00	4,73	4,73

7.2.4 Oberösterreich

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
GLT	Ascherweiher	Braunau am Inn	LGBl. 110/91	0	4074	1.6; 1.7; 2.4; 2.11 2.17; 3.1	1.3	2,99	2,82	5,82
GLT	Moosleithen	Schärding	LGBl. 39/95 idF 75/97	0	4078	1.6; 2.6; 2.7; 2.10; 2.11; 2.17	1.3	2,97	4,96	7,93
GLT	Schloßpark Schlüßlberg	Grieskirchen	LGBl. 35/88	0	4075	1.6; 2.7;2.17	1.3	2,70	0,31	3,01
GLT	Unterriedl	Rohrbach	LGBl. 42/84	0	4076	1.2;1.6; 1.7;2.7; 2.11;2.17	1.3	1,06	1,37	2,43
GLT	Welsset-Pühret	Rohrbach	LGBl. 13/87	0	4077	1.6; 2.2; 2.4; 2.17	1.3	4,76	0,14	4,90
LSG	Fasanenau	Vöcklabruck	LGBl. 48/94	5	4004	1.6; 2.4; 2.11; 2.12; 2.17;	1.3	1,92	0,60	2,52
LSG	Feldaisttal	Freistadt	LGBl. 32/86	5	4001	1.7; 2.17	2	49,72	12,68	62,40
LSG	Naturpark Rechberg	Perg	LGBl. 88/96	-	4091	1.6; 1.7; 2.7; 2.17	1.3	226,32	89,01	315,33
LSG	Pfandler-Au	Gmunden	LGBl. 7/93	5	4003	1.6; 2.5; 2.11; 2.12;2.17; 3.1	1.3	12,01	3,26	15,27
LSG	Roadlberg	Urfahr-Umgebung	LGBl. 106/97	0	4083	1.6; 2.2; 2.4; 2.7; 2.8; 2.11; 2.17; 3.6	1.3	23,24	20,60	43,84
LSG	Schalchhamer Auwald	Vöcklabruck	LGBl. 88/92	5	4002	1.6; 2.4; 2.17;	1.3	4,73	0,28	5,01
LSG	Tal der Kleinen Gusen	Freistadt, Urfahr-Umgebung	LGBl. 22/00	-	4120	1.6; 2.17	2	15,19	6,50	21,69
LSG	Warscheneck-Süd-Wurzeralm	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 78/00	-	4114	1.6; 1.7; 2.17	2	127,73	129,65	257,38
NAP	Rechberg	Perg	LGBl. 88/96	-	4110	1.6; 1.7; 2.7; 2.17	1.3	226,32	89,01	315,33
NP	Kalkalpen ...Bewahrungszone ...Naturzone	Kirchdorf an der Krems; Steyr-Land	LGBl. 20/97 idF 112/97	2	4073	2.16; 2.21; 3.2	s. u.	14.370,98	2.264,17	16.635,16
							1.3	1.336,03		
							1.2	13.034,95		
NSG	Almauen bei Bad Wimsbach	Wels-Land	LGBl. 49/78 idF 35/00	0	4070	2.18	2	93,52	11,61	105,13

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Almsee	Gmunden	LGBl. 35/00	0	4030	-	-	0,00	86,05	86,05
NSG	Atzmoos	Gmunden	LGBl. 80/98	-	4105	1.9; 1.12; 2.2; 2.4; 2.6; 2.14; 3.3; 3.4; 3.6	1.3	0,66	0,00	0,66
NSG	Aufhammer Uferwald	Vöcklabruck	LGBl. 65/87	0	4056	2.4	1.3	2,43	0,55	2,98
NSG	Bruckangerlau (Haiböckau)	Freistadt	LGBl. 29/84	0	4015	1.0; 1.6; 1.12; 2.0; 2.17	1.3	3,82	0,00	3,82
NSG	Brunnsteinersee-Teichelboden	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 23/65 idF 35/00	0	4040	2.18	2	212,26	343,76	556,02
NSG	Bumau	Freistadt	LGBl. 49/01	-	4122	2.0; (tw. 2.4; 2.6); 2.21; 3.3; 3.6	1.3	11,04	4,32	15,36
NSG	Dachstein	Gmunden	LGBl. 10/01	-	4031	1.0; 2.14; 2.16; 2.21; 2.22; 3.3; 3.4	1.3	5.846,68	7.908,62	13.755,30
NSG	Edelkastanienwald Unterach	Vöcklabruck	LGBl. 76/89	0	4066	2.2; 2.4	1.3	1,94	1,16	3,10
NSG	Edlbacher Moor	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 34/94 idF 101/95	0	4035	1.8; 1.12; 2.18	1.3	11,45	2,36	13,81
NSG	Egelsee	Vöcklabruck	LGBl. 35/00	0	4065	-	-	0,00	0,83	0,83
NSG	Egelsee und angrenzende Niedermoorflächen	Vöcklabruck	LGBl. 15/92	0	4063	1.12; 2.0	-	0,00	4,79	4,79
NSG	Egelseemoor	Vöcklabruck	LGBl. 44/95	0	4067	1.12;2.0; 3.1	1.2	0,47	2,81	3,29
NSG	Feuchtwiese „Spießmoja (Spießmoller)“	Braunau am Inn	LGBl. 100/85	-	4093	1.9; 1.12; 2.0	1.3	1,43	0,00	1,43
NSG	Fischlhamerau	Wels-Land	LGBl. 24/63 idF 35/00	0	4071	2.18	2	71,14	35,78	106,92
NSG	Gerlhamer Moor	Vöcklabruck	LGBl. 56/93	0	4061	1.12; 2.0; 3.6	1.3	3,30	5,21	8,51
NSG	Gierer-Streuwiese	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 40/95	0	4044	-	-	0,00	1,92	1,92
NSG	Gleinkersee	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 35/00	0	4039	-	-	0,00	12,86	12,86
NSG	Glöckl-Teich	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 18/88	0	4038	2.18	2	0,25	2,62	2,87
NSG	Gmöser Moor	Gmunden	LGBl. 35/87	0	4032	1.9; 1.12; 2.4	1.3	2,84	0,28	3,12
NSG	Großer Ödsee	Gmunden	LGBl. 35/00	0	4028	-	-	0,00	8,68	8,68
NSG	Großes Langmoos	Gmunden	LGBl. 80/98	-	4102	1.9; 1.12; 2.2; 2.4; 2.6; 2.14; 3.3; 3.4; 3.6	1.3	3,50	0,49	3,99
NSG	Großes Löckenmoos und Grubenalmmoor	Gmunden	LGBl. 80/98	-	4107	1.9; 1.12; 2.2; 2.4; 2.6; 2.14; 3.3; 3.4; 3.6	1.3	24,51	2,28	26,79
NSG	Grünberg	Vöcklabruck	LGBl. 11/01	-	4119	1.12; 2.2; 2.10; 2.21; 3.3; 3.4; 3.6	1.3	0,86	0,00	0,86
NSG	Hangwald Puckinger-Leiten	Linz-Land	LGBl. 53/95	0	4046	2.2; 2.4; 2.7; 2.10; 3.7	1.3	9,07	0,53	9,60
NSG	Hangwälder im Tal der Großen Mühl	Rohrbach; Lilienfeld	LGBl. 94/96	-	4088	1.12; 2.0; 3.3; 3.4	1.3	17,89	0,37	18,26
NSG	Herartingersee	Braunau am Inn	LGBl. 35/00	0	4005	-	-	0,00	18,05	18,05
NSG	Hinterer Langbathsee	Gmunden	LGBl. 35/00	0	4020	-	-	0,00	12,78	12,78



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Höllernersee	Braunau am Inn	LGBl. 35/00	0	4008	-	-	0,00	19,50	19,50
NSG	Holzösterersee	Braunau am Inn	LGBl. 35/00	0	4007	-	-	0,00	7,85	7,85
NSG	Jackenmoos auf dem Mühlberg	Braunau am Inn	LGBl. 20/65 idF 35/00	0	4011	2.18	2	0,13	1,00	1,12
NSG	Kalksteinmauer Laussa	Steyr-Land	LGBl. 15/99	-	4108	1.12; 2.2, 2.4; 2.7; 2.10; 2.21; 3.1	1.3	65,56	35,52	101,08
NSG	Kammerschlagler Flachmoorwiese	Urfahr-Umgebung	LGBl. 127/94	0	4055	1.12; 3.6	1.3	0,02	1,27	1,29
NSG	Katrin	Gmunden	LGBl. 2/01	0	4018	2.18	2	271,06	89,76	360,82
NSG	Kleiner Ödsee	Gmunden	LGBl. 23/59	0	4029	-	-	0,00	2,51	2,51
NSG	Kleines Langmoos	Gmunden	LGBl. 80/98	-	4103	1.9; 1.12; 2.2; 2.4; 2.6; 2.14; 3.3; 3.4; 3.6	1.3	1,92	0,00	1,92
NSG	Kleines Löckenmoos	Gmunden	LGBl. 80/98	-	4106	1.9; 1.12; 2.2; 2.4; 2.6; 2.14; 3.3; 3.4; 3.6	1.3	9,94	0,00	9,94
NSG	Kreuzbauernmoor	Vöcklabruck	LGBl. 91/92	0	4060	1.9; 2.2; 3.3; 3.6	1.3	8,31	0,00	8,31
NSG	Kreuzberg	Steyr-Land	LGBl. 98/81 idF 35/00	0	4052	1.9; 2.5; 2.6	1.3	42,17	1,93	44,09
NSG	Kuhschellenrasen beim „Wirt am Berg“	Wels-Land	LGBl. 91/83	0	4072	1.9; teilw. 2.0	1.3	2,76	0,72	3,48
NSG	Langmoos	Vöcklabruck	LGBl. 83/79 idF 35/00	0	4062	2.18	2	17,74	0,11	17,86
NSG	Laudachsee	Gmunden	LGBl. 101/00	0	4022	1.12; 2.18; 3.6	2	0,37	10,75	11,12
NSG	Leckenmoos	Gmunden	LGBl. 80/98	-	4100	1.9; 1.12; 2.2; 2.4; 2.6; 2.14; 3.3; 3.4; 3.6	1.3	4,87	0,00	4,87
NSG	Moorwiesen	Perg	LGBl. 61/01	-	4123	1.12; 2.0	-	0,00	3,93	3,93
NSG	Mooswiesen bei Rading	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 129/94	0	4043	1.12; 2.4; 3.1	1.3	1,12	2,35	3,47
NSG	Mösl im Ebenthal	Kirchdorf/Krems	LGBl. 57/97	0	4081	1.12; 2.2; 2.4; 3.1	1.3	1,73	1,29	3,02
NSG	Mündungsbereich der Fuschler Ache	Vöcklabruck	LGBl. 22/96	-	4090	1.12; 2.0; 3.1	1.2	2,24	9,58	11,82
NSG	Neydhartinger Moor	Wels; Gmunden	LGBl. 95/79 idF 35/00	0	4069	2.18	2	35,25	12,35	47,60
NSG	Nordmoor am Irrsee	Vöcklabruck	LGBl. 29/63 idF 35/00	0	4059	2.18; 3.3	2	0,00	13,81	13,81
NSG	Nordmoor am Mattsee	Braunau am Inn	LGBl. 46/01	-	4121	1.12; 2.0; 3.1;	-	0,00	0,64	0,64
NSG	Nussensee	Gmunden	LGBl. 35/00	0	4017	-	-	0,00	10,05	10,05
NSG	Offensee	Gmunden	LGBl. 35/00	0	4021	-	-	0,00	55,82	55,82
NSG	Orchideenwiese im Pechgraben	Steyr-Land	LGBl. 14/99	-	4109	2.0; 3.1	1.2	1,12	2,77	3,89
NSG	Orchideenwiese in Freundorf	Rohrbach	LGBl. 128/94	0	4047	-	-	0,00	0,79	0,79



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Orter Bucht	Gmunden	LGBl. 21/96	0	4023	1.12; 2.0; 3.1	1.2	0,57	1,16	1,72
NSG	Pesenbachtal	Urfahr-Umgebung; Rohrbach	LGBl. 26/63 idF 35/00	0	4054	2.18	2	263,13	85,73	348,86
NSG	Pfeiferanger	Braunau am Inn	LGBl. 12/87	0	4009	1.12; (2.2 tw.)	1.3	23,06	66,11	89,16
NSG	Pichlwald in Loibichl	Vöcklabruck	LGBl. 72/93	0	4058	1.12; 2.2; 2.4; 3.6	1.3	2,87	0,34	3,21
NSG	Pitzingmoos	Gmunden	LGBl. 80/98	-	4104	1.9; 1.12; 2.2; 2.4; 2.6; 2.14; 3.3; 3.4; 3.6	1.3	4,80	8,27	13,07
NSG	Planwiesengebiet in Leonstein	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 22/65 idF 78/01	0	4124	2.7; 2.10; 2.17	1.3	112,14	3,83	115,97
NSG	Pleschinger Austernbank	Urfahr-Umgebung	LGBl. 89/98	-	4098	1.12; 2.21; 3.1	1.3	5,65	1,74	7,39
NSG	Predigtstuhl	Eferding	LGBl. 77/01	-	4125	2.0; 3.4; 3.6	1.3	20,43	0,10	20,53
NSG	Radriedlmoos	Gmunden	LGBl. 80/98	-	4101	1.9; 1.12; 2.2; 2.4; 2.6; 2.14; 3.3; 3.4; 3.6	1.3	0,85	0,00	0,85
NSG	Reinthalermoos	Vöcklabruck	LGBl. 104/91	0	4057	2.4; 2.7 (2.0; 3.1 tw.)	1.3	13,70	0,42	14,13
NSG	Richterberggau	Freistadt	LGBl. 84/00	-	4115	1.12; 2.0; 3.6	-	0,00	1,81	1,81
NSG	Rote Auen	Freistadt	LGBl. 48/96	-	4092	2.16; 3.3; 3.6	1.3	6,36	0,00	6,36
NSG	Schwarzensee	Gmunden	LGBl. 35/00	0	4034	-	-	0,00	48,90	48,90
NSG	Seeleithensee	Braunau am Inn	LGBl. 35/00	0	4006	-	-	0,00	9,85	9,85
NSG	Stadlau	Rohrbach	LGBl. 20/95	0	4048	-	-	0,00	20,52	20,52
NSG	Stadler-Wiese	Urfahr-Umgebung	LGBl. 45/97	0	4082	-	-	0,00	1,23	1,23
NSG	Staninger Leiten	Steyr-Stadt; Steyr-Land	LGBl. 86/96	-	4094	1.12; 2.4; 2.21; 3.1	1.3	1,07	0,88	1,95
NSG	Sumpfwiese Walleiten	Schärding	LGBl. 15/94	0	4049	1.12; 2.7; 3.6	1.3	1,25	0,77	2,03
NSG	Taferlklaus-See	Gmunden	LGBl. 93/81 idF 35/00	0	4016	Zone A: 2.0; Zone B: 2.5	1.3	7,77	2,11	9,88
NSG	Tal der Kleinen Gusen	Freistadt, Urfahr- Umgebung	LGBl. 22/00	-	4120	2.4; 2.7; 2.10; 2.21; 3.4; 3.6; 3.7	1.3	15,19	6,50	21,69
NSG	Tal des Kleinen Kösslbaches	Schärding	LGBl. 69/96 idF 45/01	-	4095	2.4; 2.7; 2.10; 3.6	1.3	32,78	0,82	33,60
NSG	Tanner Moor	Freistadt	LGBl. 77/83	0	4014	2.2; 2.4	1.3	99,53	2,21	101,74
NSG	Teil des Frankinger Mooses	Braunau am Inn	LGBl. 9/82 idF 35/00	-	4096	2.0	1.3	15,26	0,95	16,21
NSG	Totes Gebirge – Bosruck	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 10/88	0	4085	2.4; 2.7	1.3	149,64	137,80	287,44
NSG	Totes Gebirge – Fleischmauer	Steyr-Land	LGBl. 10/88	0	4086	2.4	1.3	112,62	10,59	123,21
NSG	Totes Gebirge – Haller Mauern	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 10/88	0	4087	2.4; 2.7	1.3	584,38	672,58	1.256,96
NSG	Totes Gebirge – Kamper Mauer	Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land	LGBl. 10/88 idF 92/00	0	4089	2.4	1.3	34,60	53,04	87,64



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Verordnung	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Totes Gebirge – Zeckerleithen	Steyr-Land	LGBl. 10/88	0	4097	2.4	1.3	232,91	38,86	271,77
NSG	Traunstein	Gmunden	LGBl. 28/63 idF 35/00	0	4024	2.18	2	533,51	308,41	841,92
NSG	Untere Steyr	Steyr- Land	LGBl. 7/98	-	4099	1.12; 2.2; 2.4; 2.7; 2.10; 2.11; 2.21; 3.4	1.3	131,33	105,35	236,68
NSG	Unterer Inn	Braunau am Inn; Ried im Innkreis	LGBl. 39/78 idF 35/00	0	4013	2.18	2	129,08	723,18	852,25
NSG	Urfahrwänd	Linz	LGBl. 55/82 idF 35/00	0	4045	2.0; 3.1	1.2	3,64	2,45	6,09
NSG	Vorderer Langbathsee	Gmunden	LGBl. 35/00	0	4019	-	-	0,00	34,17	34,17
NSG	Warscheneck-Süd-Stubwies	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 100/00	-	4117	1.12; 2.22; 3.4; 3.6	1.3	598,11	168,31	766,42
NSG	Warscheneck-Süd-Wurzeralm	Kirchdorf an der Krems	LGBl. 78/00	-	4113	1.10; 2.0; 2.22; 3.6	1.3	34,08	15,97	50,05
NSG	Wildmoos	Vöcklabruck	LGBl. 15/79 idF 35/00	0	4064	2.18	2	18,57	0,51	19,09
NSG	Zellersee oder Irrsee	Vöcklabruck	LGBl. 35/00	0	4068	-	-	0,00	358,14	358,14

7.2.5 Salzburg

Geschützte Landschaftsteile (GLT), die keinen Wald enthalten, sind in der Tabelle nicht angeführt.

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
GLT	Adneter Moos	Hallein	3/41-428/29-1980	0	5067	1.6; 1.7; 2.11; 2.12; 2.13; 2.19	1.3	11,15	28,19	39,34
GLT	Aigner Park	Salzburg	10.504/22-80	0	5115	2.21	1.3	15,67	6,25	21,92
GLT	Althofener Moos	Tamsweg		0	5108		1.3	5,19	7,10	12,29
GLT	Anifer Alterbach	Salzburg	Abl. 18/1978	0	5057	1.6; 1.7; (z.T. 2.1) 2.11; 2.12; 2.13; 2.14; 2.19	1.3	4,59	1,33	5,92
GLT	Bluntauental	Hallein	VO: 3/253-175/20-1993	0	5072	2.17	2	344,43	89,07	433,50
GLT	Eichenreihe im Schloßpark Hellbrunn	Salzburg		0	5061		1.3	0,94	0,99	1,93
GLT	Falkensteinwand St.Gilgen	Salzburg-Umgebung	VO: 4/253-72/13-89	0	5063	1.1; 1.6; 2.11; 2.12; 2.13; 2.17; 2.19	1.3	15,95	2,70	18,66
GLT	Felsensteppe am Rainberg	Salzburg		0	5033		1.3	0,31	0,19	0,50
GLT	Feuchtgebiet auf der Vögeialm	Zell am See	VO: 4/253-1217/6-1994	0	5107	1.6; 1.7; 1.9; 2.4; 2.5; 2.11; 2.13; 2.17	1.3	2,15	10,31	12,46



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
GLT	Feuchtwiesen beim Egelsee in Scharfing	Salzburg-Umgebung	VO: 3/253-886/5-1992	0	5030	1.6; 1.9; 2.13; 2.17	2	0,51	6,71	7,22
GLT	Forstaubach	St. Johann im Pongau	4/21-166 110/11/Fo/1985- Schi/S	0	5092	2.19	1.3	19,15	11,06	30,20
GLT	Glasenbach Klamm	Salzburg-Umgebung	13/10/87	0	5056	1.6; 2.11; 2.12; 2.13; 2.19	1.3	77,51	5,26	82,77
GLT	Goldberg Feuchtbiotop	Salzburg-Umgebung	21/12/87	0	5003	1.6; 1.7; 2.1; 2.12; 2.13	1.3	0,77	0,42	1,19
GLT	Grießener Moor	Zell am See	22/5/86	0	5076	2.19	1.3	1,79	23,18	24,97
GLT	Grießner Luß	St. Johann im Pongau	0		5078	2.19	1.3	2,30	10,46	12,76
GLT	Heiligensteiner-Au Kuchl	Hallein	3/41-536/5-1984	0	5069	1.6; 1.7; 2.7; 2.11; 2.13; 2.21	1.3	1,66	0,01	1,67
GLT	Hellbrunnerallee	Salzburg		0	5047		1.3	2,06	9,22	11,28
GLT	Hochmoor am Dientner Sattel	St. Johann im Pongau	28/11/80	0	5088	2.19	1.3	2,75	1,95	4,70
GLT	Hollersbacher Feuchtwiesen	Zell am See	29/9/87	0	5100	2.11	1.3	2,40	9,29	11,69
GLT	Josefiau	Salzburg	21/4/83	0	5048	1.6; 1.7; 2.1; 2.11; 2.12; 2.13	1.3	12,30	10,16	22,46
GLT	Kapruner Feuchtwiesen	Zell am See	VO: 4/253- 204/12-1990	0	5099	1.3; 1.6; 1.7; 1.9; 2.7; 2.13; 2.17	1.3	0,24	3,50	3,74
GLT	Kapruner Moor	Zell am See	VO: 4/253- 35/21-1989	0	5097	1.3; 1.6; 1.7; 1.9; 2.1; 2.4; 2.7; 2.11; 2.12; 2.13; 2.17;	1.3	15,74	16,37	32,12
GLT	Langeggteich in Forstau	St. Johann im Pongau	4/21- 141 386/9/Fo/1987- Schi/S	0	5089	1.1	1.3	0,08	1,58	1,66
GLT	Latschen-Hochmoor Filzen Grünmaißalm	St. Johann im Pongau	5.05- 95766/3/We/197 9-Sch/3	0	5082	1.6; 1.7; 2.11; 2.19	1.3	4,79	0,01	4,80
GLT	Lilienwiese in St.Georgen	Salzburg-Umgebung	13/10/80	0	5002	1.6; 1.7; 1.13; 2.13; 2.17	1.3	0,42	1,21	1,63
GLT	Lonka beim Lahntörl	Tamsweg		0	5103		1.3	0,79	0,80	1,59
GLT	Lonkamäander Teil Nord	Tamsweg	6/5/94	0	5105	1.6; 1.7; 2.1; 2.17	1.3	0,62	20,10	20,72
GLT	Lonkamäander Teil Süd	Tamsweg	VO: 7/253- 15/13-1991	0	5106	1.6; 1.7; 2.13; 2.19	1.3	1,65	33,18	34,83
GLT	Mäanderhochmoor im Heutal	Zell am See	21/7/80	0	5068	1.6; 1.7; 2.2; 2.4; 2.11; 2.12; 2.13	1.3	2,21	18,75	20,96
GLT	Moor in Eben		28/11/90	0	5085	2.17; 2.21	1.3	1,20	3,80	5,00
GLT	Moorgebiet am Troiboden	St. Johann im Pongau	2/8/82	0	5083	1.11; 2.2	1.3	4,42	2,07	6,49
GLT	Moorwäldchen und Waldkuppen in Kasern	Salzburg	Zl. 1/01/91735/90/4 vom 19.6.1991	0	5020	1.6; 1.10; 2.4; 2.5; 2.10; 2.11; 2.13; 2.14; 3.4	1.3	1,89	0,66	2,55
GLT	Moorwiese bei Egg in Schwaighofen	Salzburg-Umgebung	VO: 4/50- 4473/5-86	0	5017	2.12; 2.13	2	0,12	2,38	2,50

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
GLT	Moosenwand in Rauris	Zell am See	VO: 4/253-580/11-1992	0	5102	2.1; 2.7	1.3	82,24	17,23	99,46
GLT	Mooshamer Moos	Tamsweg	Zl. 7--60/3-43/11-1988 vom 5/12/88	0	5111	1.6; 1.7; 1.9; 2.17; 2.18	1.3	21,36	2,19	23,55
GLT	Mur-Mäander	Tamsweg	10/4/87	0	5113	2.17; 2.21	1.3	11,57	8,74	20,31
GLT	Naturwaldreservat am Rainberg	Salzburg	13/11/86	0	5031	1.1; 1.6; 1.9; 2.1; 2.11; 2.12; 2.13	1.3	2,36	0,98	3,34
GLT	Naturwaldreservat Biederer Alpswald	Tennengau	VO: 3/253-77/9-1989	0	5074	2.0; 2.11; 3.4	1.3	27,58	0,65	28,22
GLT	Naturwaldreservat Gaisberg	Salzburg	8/4/88	0	5028	1.6; 1.10; 1.12; 2.1; 2.11; 2.12; 2.13; 3.4	1.3	16,07	1,29	17,36
GLT	Naturwaldreservat Hutterwald	Zell am See	Abl.29/2000 VO: 4/253-2611/4-1998		5661	1.12; 2.0; 2.11; 2.14;	1.2	26,80	2,90	29,70
GLT	Naturwaldreservat Prossauwald in Gastein	St. Johann im Pongau	VO: Zl.4/253-345/2/1990-Schi/Se	0	5110	1.9; 1.13; 2.0; 2.11; 3.4	1.3	27,97	15,12	43,09
GLT	Naturwaldreservat Roßwald	Zell am See	25/1/88	0	5087	1.6; 1.9; 1.12; 2.0; 2.11	1.3	3,99	0,41	4,40
GLT	Naturwaldreservat Stoissen	Zell am See	25/9/87	0	5075	1.6; 1.9; 1.10; 1.12; 2.0; 2.11; 3.4	1.3	58,03	13,43	71,46
GLT	Naturwaldreservat Ullnwald	Tamsweg	VO: 7/253-127/7-1993	0	5104	1.12; 2.0; 2.14; 3.4	1.3	7,58	0,28	7,86
GLT	Nikolausberg bei Golling	Hallein	441-188/14-1978	0	5071	2.19	1.3	0,25	5,47	5,73
GLT	Nissenwäldchen	Salzburg	21/3/90	0	5049	1.6; 2.1; 2.11; 2.12; 2.13; 2.19	1.3	3,10	2,87	5,97
GLT	Orchideenstreuwiese in Knotzing/L hausen	Salzburg-Umgebung	VO: Zl.4/253-129/4-89	0	5005		1.3	0,49	0,89	1,38
GLT	Pirtendorfer Talboden	Zell am See	VO: 4/253-93/14-1990	0	5095	1.9; 1.13; 2.7; 2.15	1.3	4,36	6,16	10,52
GLT	Saalach-Altarm und Feuchtwiesen in Wals	Salzburg-Umgebung	VO: 3/253-375/11-1992	0	5053	1.6; 1.7; 2.13; 2.19	1.3	5,54	4,84	10,39
GLT	Samer Mösl	Salzburg	2/10/91	0	5023	1.4; 1.6; 1.9; 2.1; 2.11; 2.12; 2.13	1.3	3,72	4,63	8,35
GLT	Saumoos bei Oberbayrdorf	Tamsweg		0	5114	1.6; 2.11; 2.13; 2.17; 2.19	1.3	12,44	31,31	43,76
GLT	Schachenmoor bei Radstadt	St. Johann im Pongau	VO: 4/253-107/1/1989	0	5091	1.6; 1.7; 2.11; 2.12 ;2.13; 2.19	1.3	2,43	1,93	4,36
GLT	Standort der Grünen Nießwurz in Seekirch	Salzburg-Umgebung		0	5013	2.4; 2.7; 2.19; 2.21	1.3	2,96	0,26	3,22
GLT	Steppenhang in Lofer	Zell am See	23/9/87	0	5073	1.6; 2.11; 2.12; 2.13; 2.19	1.3	23,64	7,21	30,85
GLT	Tiefsteinklamm	Salzburg-Umgebung	II- 78/7-78/ N	0	5007	1.6; 1.7; 2.19	1.3	1,44		1,44



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
GLT	Tümpel bei Lindach	Salzburg-Umgebung		0	5008	2.19	1.3	0,09	0,05	0,14
GLT	Tümpel bei St.Jakob am Thurn	Hallein	VO: 3/253/173/10- 1991	0	5064		1.3	1,44	3,04	4,47
GLT	Tümpel in Pernerstätt	Salzburg-Umgebung	VO: 4/253- 625/5-1990	0	5009	2.13; 2.19	1.3	0,54	2,56	3,09
GLT	Viehhofener Lacke	Zell am See	4-67.608/13- 1983	0	5086	1.6; 1.7; 2.11; 2.12; 2.18	1.3	9,72	1,50	11,22
GLT	Wallpachwald u.Tümpel in Sam	Salzburg	27/7/88	0	5022	1.6; 2.1; 2.4; 2.5; 2.11; 2.12; 2.13; 2.21; 3.4	1.3	1,05	0,22	1,26
GLT	Wasenmoos am Thalgauberg	Salzburg-Umgebung	8/4/82	0	5014	2.19	1.3	5,14	1,26	6,40
GLT	Wildmoos beim Eibensee	Salzburg-Umgebung	VO: 3/253- 768/11-1991eo	0	5027	1.9; 2.11; 2.13; 2.19	1.3	12,17	1,15	13,32
GLT	Zirben auf dem Saukar	St. Johann im Pongau	Zl. 4/21- 171.980/3/Gr./19 88-Schl/Se	0	5101	2.19	1.3	0,89	9,77	10,65
LSG	Aigner Au	Salzburg	LGBl. 94/80	0	5158	1.6; 2.17	2	8,28	3,00	11,28
LSG	Ameisensee	Hallein	LGBl. 93/80	0	5183	1.6; 2.17	2	79,86	26,76	106,62
LSG	Böndlsee	St. Johann im Pongau	LGBl. 93/80	0	5195	1.6; 2.17	2	44,10	58,39	102,49
LSG	Bundschuttal-Lungauer Nockgebiet	Tamsweg	LGBl. 96/80	5	5220	1.6; 2.17	2	234,40	1.975,32	2.209,72
LSG	Dießbachsee	Zell am See	LGBl. 93/80	0	5185	1.6; 2.17	2	69,33	31,92	101,25
LSG	Egelsee bei Abtenau	Hallein	LGBl. 93/80	0	5180	1.6; 2.17	2	33,34	92,73	126,07
LSG	Eibensee	Salzburg-Umgebung	LGBl. 93/80	0	5148	1.6; 2.17	2	120,71	6,97	127,68
LSG	Felbertal, Amertaleröd und Dorferöd	Zell am See	LGBl. 99/80	0	5208	1.6; 2.17	2	3.058,32	6.589,96	9.648,28
LSG	Filblingsee	Salzburg-Umgebung	LGBl. 93/80	0	5155	1.6; 2.17	2	299,57	151,01	450,58
LSG	Fuschlsee	Salzburg-Umgebung	LGBl. 89/81	0	5146	1.6; 2.17	2	211,37	453,54	664,91
LSG	Gasteinertal	St. Johann im Pongau	LGBl. 97/80	0	5219	1.6; 2.17	2	1.322,64	3.034,36	4.357,00
LSG	Goldegger See	St. Johann im Pongau	LGBl. 92/83	0	5194	1.6; 2.17	2	26,98	97,58	124,56
LSG	Göll-Hagen-Hochkönig-Stein.Meer	Hallein; St. Johann im Pongau; Zell am See	LGBl. 98/80	5	5179	1.6; 2.17	2	3.131,15	540,06	3.671,22
LSG	Großglockner Hochalpenstraße	Zell am See	LGBl. 53/84	0	5212	1.6; 2.17	2	204,71	588,13	792,84
LSG	Grünsee	Zell am See	LGBl. 93/80	0	5215	1.6; 2.17	2	83,02	77,81	160,82
LSG	Hakarsee	St. Johann im Pongau	LGBl. 93/80	0	5197	1.6; 2.17	2	43,07	48,20	91,27
LSG	Hintersee	Salzburg-Umgebung	LGBl. 93/1980		5157	1.6; 2.17	2	202,30	140,30	342,60
LSG	Hundsteinsee	Zell am See	LGBl. 93/80	0	5192	1.6; 2.17	2	3,42	98,22	101,63

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Hüttschlager Talschlüsse	St. Johann im Pongau	LGBl. 100/80	5	5214	1.6; 2.17	2	1.228,55	2.299,74	3.528,29
LSG	Irlacher Au	Salzburg-Umgebung	LGBl. 59/81	0	5222	1.6; 2.17	2	87,56	79,48	167,04
LSG	Jägersee	St. Johann im Pongau	LGBl. 93/80	0	5207	1.6; 2.17	2	111,47	24,13	135,59
LSG	Kapuzinerberg	Salzburg	LGBl. 101/80	0	5147	1.6; 2.17	2	63,86	11,55	75,41
LSG	Königsleiten-Salzachursprung-Nadernach	Zell am See	LGBl. 102/80	5	5196	1.6; 2.17	2	729,47	2.838,45	3.567,92
LSG	Lahntal	Zell am See	LGBl. 103/80	0	5191	1.6; 2.17	2	85,82	123,58	209,40
LSG	Lantschfeldtal – Ob. Zederhaustal – Ob. Murtal	Tamsweg	LGBl. 56/1989	5	5205	1.6; 2.17	2	6.595,19	13.640,67	20.235,86
LSG	Leopoldskroner Moos	Salzburg; Salzburg-Umgebung	LGBl. 58/81	0	5156	1.6; 2.17	2	43,00	616,19	659,19
LSG	Leopoldskroner Weiher	Salzburg	LGBl. 106/80	0	5153	1.6; 2.17	2	9,41	67,38	76,79
LSG	Lugingersee	Salzburg-Umgebung	LGBl. 93/80	0	5224	1.6; 2.17	2	13,11	102,22	115,34
LSG	Mönchsberg-Rainberg	Salzburg	LGBl. 23/81	0	5149	1.6; 2.17	2	32,93	47,06	80,00
LSG	Niedere Tauern	Tamsweg	LGB. 80/86	5	5199	1.6; 2.17	2	6.328,52	13.353,95	19.682,47
LSG	Oberhüttensee	St. Johann im Pongau; Tamsweg	LGBl. 93/80	0	5202	1.6; 2.17	2	9,76	76,56	86,32
LSG	Obertauern	St. Johann im Pongau	LGBl. 1/81	5	5201	1.6; 2.17	2	1.781,39	2.465,45	4.246,83
LSG	Plainberg	Salzburg; Salzburg-Umgebung	LGBl. 72/81	0	5143	1.6; 2.17	2	86,97	114,23	201,20
LSG	Postalm	Salzburg-Umgebung; Hallein	LGBl. 108/80	5	5175	1.6; 2.17	2	536,82	869,22	1.406,04
LSG	Prebersee	Tamsweg	LGBl. 93/80 idF 109/86	0	5659	-	-	0,00	5,60	5,60
LSG	Rabenstein Kellau	Hallein	LGBl. 36/81	0	5178	1.6; 2.17	2	261,78	178,29	440,08
LSG	Roßfeldstraße	Hallein	LGBl. 109/80	0	5177	1.6; 2.17	2	17,42	30,45	47,87
LSG	Salzachsee Saalachspitz	Salzburg	LGBl. 42/82	0	5142	1.6; 2.17	2	54,92	133,81	188,74
LSG	Salzburg-Süd	Salzburg; Salzburg-Umgebung; Hallein	LGBl. 84/81	5	5154	1.6; 2.17	2	380,71	778,16	1.158,87
LSG	Schafberg-Salzkammergutseen	Salzburg-Umgebung	LGBl. 54/81	5	5150	1.6; 2.17	2	3.135,56	2.523,63	5.659,19
LSG	Seethaler See	Tamsweg	LGBl. 93/80	0	5216	1.6; 2.17	2	147,33	82,88	230,21
LSG	Seewaldsee	Hallein	LGBl. 93/80	0	5176	1.6; 2.17	2	95,19	48,45	143,63
LSG	Siezenheimer Au	Salzburg-Umgebung	LGBl. 73/81	0	5145	1.6; 2.17	2	47,82	129,26	177,07
LSG	Tappenkarsee	St. Johann im Pongau	LGBl. 93/80	0	5211	1.6; 2.17	2	80,69	155,60	236,29
LSG	Tennengebirge	St. Johann im Pongau	LGBl. 49/86	5	5184	1.6; 2.17	2	3.277,65	1.500,09	4.777,75
LSG	Trumer Seen	Salzburg-Umgebung	LGBl. 109/86	5	5132	1.6; 2.17	2	142,57	1.378,93	1.521,50
LSG	Twenger Au	Tamsweg	LGBl. 19/82	0	5213	1.6; 2.17	2	45,70	85,88	131,58

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Untersberg	Salzburg-Umgebung	LGBl. 74/81	5	5161	1.6; (2.7); 2.17	2	3.233,45	1.381,57	4.615,02
LSG	Urstein	Hallein	LGBl. 112/80	0	5173	1.6; 2.17	2	61,92	37,91	99,83
LSG	Wallersee	Salzburg-Umgebung	LGBl. 77/71 idF 109/86	5	5139	1.6; 2.17	2	173,67	1.146,67	1.320,34
LSG	Weißbacher Gemeinschaftsalmen	Zell am See	LGBl. 63/89	5	5182	1.6; 2.17	2	957,50	504,91	1.462,41
LSG	Weißsee	Zell am See	LGBl. 93/80	0	5218	-	-	0,00	140,24	140,24
LSG	Wiestal-Stausee	Hallein; Salzburg- Umgebung	LGBl. 93/80	0	5162	1.6; 2.17	2	389,86	180,43	570,29
LSG	Wildgerlostal bis Untersulzbachtal	Zell am See	LGBl. 30/81	5	5203	1.6; 2.17	2	2.980,01	1.743,60	4.723,61
LSG	Zauchensee	St. Johann im Pongau	LGBl. 93/80	0	5198	1.6; 2.17	2	76,99	36,55	113,54
LSG	Zeller See	Zell am See	LGBl. 28/81 idF 6/92	0	5193	1.6; 2.17	2	102,92	611,11	714,03
NAP	Untersberg	Salzburg-Umgebung	LGBl. 24/83	0	5232	1.6; 2.17	2	22,70	8,93	31,63
NP	Hohe Tauern	Zell am See	LGBl. 102/90; 106/83	5	5660					
NP	<i>Hohe Tauern – Außenzone</i>				5513	1.7; 2.17	2	10.304,50	16.438,90	26.743,40
NP	<i>Hohe Tauern – Kernzone</i>				5512	2.0; 2.4; 2.5; 2.22	1.3	2.184,30	51.523,30	53.707,60
NSG	Egelseen	Salzburg-Umgebung	LGBl. 18/83 idF 38/00	0	5546	1.6; 1.7; 1.9; 2.7; 2.11; 2.13; 2.17; 2.19; 3.3	1.3	12,93	89,99	102,92
NSG	Fuschlsee	Salzburg-Umgebung	LGBl. 19/83 idF 39/00	0	5552	1.6; 1.7; 1.9; 2.7; 2.11; 2.13; 2.17; 2.19; 3.3	1.3	10,81	89,75	100,56
NSG	Gerzkopf	Hallein; St. Johann im Pongau	LGBl. 37/81 idF 33/00	0	5561	1.1; 1.6; 1.7; 1.9; 1.13; 2.2; 2.12, 2.13; 2.17; 3.3	1.3	76,14	9,76	85,90
NSG	Hammerauer Moor	Salzburg	LGBl. 17/83 idF 37/00	0	5554	1.6; 1.7; 1.9; 2.7; 2.12; 2.13; 2.17; 2.18; 3.3	1.3	18,91	12,68	31,59
NSG	Hundsfeldmoor Obertauern	St. Johann im Pongau; Tamsweg	LGBl. 51/00	0	5564	1.1; 1.7; 1.9; 2.0; 2.12; 2.13; 2.17	1.3	21,29	78,44	99,74
NSG	Kalkhochalpen	Zell am See; St. Johann im Pongau; Hallein	LGBl. 93/83 idF 42/00	4	5558	1.1; 1.6; 1.7; 1.13; 2.0; 2.4; 2.6; 2.17; 2.23; 3.3	1.3	5.950,31	17.761,54	23.711,86
NSG	Obertrumer See	Salzburg-Umgebung	LGBl. 94/83 idF 43/00	0	5547	1.6; 1.7; 1.9; 2.7; 2.17; 3.3	1.3	2,02	48,79	50,81
NSG	Oichten Riede	Salzburg-Umgebung	LGBl. 27/82 idF 36/00	0	5542	1.7; 1.9; 2.7; 2.21; 3.3	1.3	20,73	84,49	105,22
NSG	Paarseen-Schuhflicker-Heukareck	St. Johann im Pongau	LGBl. 50/00	0	5563	1.7; 1.9; 2.4; 2.5; 2.7; 2.8; 2.9; 2.12; 2.13; 2.17; 3.3	1.3	66,38	800,09	866,47
NSG	Rosanin	Tamsweg	21/83 idF LGBl. 41/00	4	5566	1.6; 1.7; 1.9; 2.7; 2.12; 2.13; 2.17; 2.18; 3.3	1.3	103,14	1.009,80	1.112,94
NSG	Sieben Möser Gerlosplatte	Zell am See	LGBl. 31/81 idF 32/00	0	5565	1.6; 1.7; 1.9; 2.7; 2.12; 2.13; 2.17; 3.3	1.3	127,48	40,94	168,42



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Sonntagshorn West	Zell am See	LGBl. 1/82 idF. 34/00	0	5556	1.9; 2.2; 2.12; 2.13; 2.23; 3.3	1.3	115,74	55,92	171,67
NSG	Tennengebirge	St. Johann im Pongau; Hallein	LGBl. 18/82 idF. 35/00	4	5560	1.6; 1.7; 2.3; 2.4; 2.11; 2.12; 2.13; 2.17; 2.23; 3.6	1.3	1.901,41	6.634,77	8.536,18
NSG	Trumerseen	Salzburg-Umgebung	LGBl. 26/79, 79/79 idF. 31/00	0	5543	1.3; 1.6; 1.7; 1.9; 2.2; 2.7; 2.14; 2.17; 2.21; 3.3	1.3	97,68	315,96	413,63
NSG	Ursprunger Moor	Salzburg-Umgebung	LGBl. 100/83 idF. 49/00	0	5551	1.7; 1.9; 2.2; 2.21;	1.3	17,04	0,02	17,06
NSG	Wallersee Bayrhamer Spitz	Salzburg-Umgebung	LGBl. 96/83 idF. 45/00	0	5549	1.6; 1.7; 1.9; 2.7; 2.12; 2.13; 2.17; 3.3	1.3	1,04	46,94	47,98
NSG	Wallersee Fischtaginger Spitz	Salzburg-Umgebung	LGBl. 97/83 idF. 46/00	0	5550	-	-	0,00	46,83	46,83
NSG	Wallersee Wengermoor	Salzburg-Umgebung	LGBl. 95/83 idF. 44/00	0	5548	1.6; 1.7; 1.9; 2.7; 2.12; 2.13; 2.17; 3.3	1.3	139,81	158,38	298,19
NSG	Winklmoos	Zell am See	LGBl. 20/83 idF. 40/00	0	5557	1.6; 1.7; 1.9; 2.12; 2.13; (2.14); 2.18; 3.3;	1.3	63,10	15,83	78,94
NSG	Wolfgangsee Blinkling- u. Gschwendter Moos	Salzburg-Umgebung	LGBl. 98/83 idF. 47/00	0	5555	1.6; 1.7; 1.9; 2.7; 2.12; 2.13; 2.17; 3.3	1.3	13,18	87,74	100,92
NSG	Zeller See	Zell am See	LGBl. 99/83 idF. 48/00	0	5562	1.6; 1.7; 1.9; 2.7; 2.12; 2.13; 2.17; 3.3	1.3	2,83	199,06	201,90
S	Inneres Untersulzbachtal	Zell am See	LGBl. 131/95		5582	1.3; 1.13; 2.0; 2.14; 2.17; 3.3; 3.4; 3.6; 3.7	1.2	114,56	2.538,97	2.653,53
S	Obertauern	Tamsweg; St. Johann im Pongau	LGBl. 91/86		5575	2.17	2	1.061,43	1.195,78	2.257,21
S	Pifflkar	Zell am See	LGBl. 107/88	0	5586	1.3; 1.6; 1.7; 2.0; 2.14; 2.17; 3.1; 3.2	1.2	78,66	393,45	472,11
S	Untersberg	Salzburg-Umgebung	LGBl. 101/83	0	5572	2.17	2	3.233,45	1.381,57	4.615,02
S	Wandl	Zell am See	LGBl. 5/92		5583	1.1; 2.0; 2.17; 3.2	1.2	12,40	0,71	13,12

7.2.6 Steiermark

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Amering-Stubalpe	Judenburg; Voitsberg	LGBl. 39/81	5	6009	1.6; 2.17	2	16.772,19	5.296,84	22.069,03
LSG	Dachstein-Salzkammergut	Liezen	LGBl. 49/97	5	6077	1.6; 2.17	2	23.344,22	12.952,86	36.297,08
LSG	Ennstaler und Eisenerzer Alpen	Liezen; Leoben	LGBl. 58/81 idF. 69/86	5	6019	1.6; 2.17	2	42.437,45	14.018,20	56.455,65
LSG	Friesingwand und Enge von St.Peter-Freienstein	Leoben	LGBl. 62/81, 79/84	5	6043	1.6; 2.17	2	611,72	112,70	724,41



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Furtnersteich und Grebenzen	Murau	LGBl. 42/81	5	6011	1.6; 2.17	2	4.574,91	2.226,97	6.801,87
LSG	Gleichenberger-Kgl. – Kapfenstein-B. – Stradner-Kogel	Feldbach	LGBl. 89/81	5	6036	1.6; 2.17	2	2.092,06	3.186,14	5.278,20
LSG	Herberstein Klamm; Freienberger Klamm	Hartberg; Weiz	LGBl. 94/81	5	6039	1.6; 2.17	2	975,71	1.293,71	2.269,42
LSG	Hochalpe	Bruck an der Mur; Leoben; Graz-Umgebung	LGBl. 76/81	5	6081	1.6; 2.17	2	6.668,99	476,04	7.145,03
LSG	Hochschwab – Staritzen	Bruck an der Mur; Leoben; Liezen	LGBl. 68/81	5	6049	1.6; 2.17	2	32.192,89	13.372,16	45.565,05
LSG	Hochtal Lassing	Liezen	LGBl. 84/97		6400	1.6; 2.17	2	1.693,92	875,56	2.569,48
LSG	Kirchkogel; Haidenberg	Bruck an der Mur	LGBl. 78/81	0	6084	1.6; 2.17	2	459,07	26,95	486,02
LSG	Koralpe	Deutschlandsberg	LGBl. 36/81	5	6045	1.6; 2.17	2	1.577,36	429,67	2.007,03
LSG	Laßnitzau	Leibnitz	LGBl. 85/81	0	6086	1.6; 2.17	2	19,79	365,98	385,77
LSG	Mariazell; Seeberg	Bruck an der Mur	LGBl. 63/81	5	6050	1.6; 2.17	2	19.626,14	3.551,85	23.177,99
LSG	Mehlstübl	Mürzzuschlag	LGBl. 73/81	0	6083	1.6; 2.17	2	444,22	85,73	529,95
LSG	Mittleres Ennstal	Liezen	LGBl. 104/81	5	6004	1.6; 2.17	2	934,07	4.054,80	4.988,88
LSG	Murauen Graz-Werndorf	Graz-Umgebung; Graz	LGBl. 83/81	5	6088	1.6; 2.17	2	693,65	721,12	1.414,76
LSG	Murauen im Leibnitzer Feld	Leibnitz	LGBl. 86/81	5	6085	1.6; 2.17	2	674,63	694,78	1.369,42
LSG	Murauen Mureck – Radkersburg – Klösch	Bad Radkersburg	LGBl. 88/81	5	6070	1.6; 2.17	2	3.448,49	7.488,44	10.936,93
LSG	Nördliches und östliches Hügel-land von Graz	Graz; Graz-Umgebung	LGBl. 81/81	5	6068	1.6; 2.17	2	6.063,63	5.489,90	11.553,53
LSG	Oberes Ennstal	Liezen	LGBl. 103/81	5	6001	1.6; 2.17	2	704,86	4.631,35	5.336,21
LSG	Pack; Reinischkogel; Rosenkogel	Deutschlandsberg; Voitsberg	LGBl. 37/81	5	6058	1.6; 2.17	2	18.117,16	5.129,64	23.246,80
LSG	Palten- und Liesingtal	Liezen; Leoben	LGBl. 105/81	5	6020	1.6; 2.17	2	334,02	2.915,76	3.249,78
LSG	Peggauer Wand – Lurgrotte	Graz-Umgebung	LGBl. 96/81	5	6002	1.6; 2.17	2	863,95	295,50	1.159,45
LSG	Plesch; Walzkogel; Pfaffenkogel	Graz-Umgebung; Voitsberg	LGBl. 79/81	5	6066	1.6; 2.17	2	5.138,30	1.357,00	6.495,30
LSG	Pleschaitz-Puxberg	Murau	LGBl. 44/81	5	6053	1.6; 2.17	2	2.184,57	231,69	2.416,26
LSG	Pöllauer Tal	Hartberg	LGBl. 108/81	5	6048	1.6; 2.17	2	5.805,45	6.465,36	12.270,82
LSG	Reiting – Eisenerzer Reichenstein	Leoben	LGBl. 61/81 idF 25/87	5	6042	1.6; 2.17	2	6.257,02	2.914,57	9.171,59
LSG	Rennfeld	Bruck an der Mur	LGBl. 75/81	0	6082	1.6; 2.17	2	624,98	38,86	663,85
LSG	Riegersburg	Feldbach	LGBl. 90/81	0	6037	1.6; 2.17	2	198,75	557,42	756,17



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Rottenmanner – Triebener Tauern; Seckauer Alpen	Liezen; Leoben; Knittelfeld; Judenburg	LGBl. 56/81	5	6072	1.6; 2.17	2	34.417,48	19.338,49	53.755,97
LSG	Salzkammergut	Liezen	LGBl. 48/97	0	6076	1.6; 2.17	2	4.568,86	1.037,85	5.606,71
LSG	Sausal	Leibnitz	LGBl. 107/81	5	6047			3.093,01	3.800,98	6.893,99
LSG	Schladminger Tauern bis Sölkpaß	Liezen; Murau	LGBl. 54/81	5	6074	1.6; 2.17	2	25.292,23	23.602,16	48.894,39
LSG	Schloßberg bei Leutschach	Leibnitz	LGBl. 87/81	5	6034			1.105,01	900,62	2.005,63
LSG	Schöckl - Weizklamm – Hochlantsch	Graz-Umgebung; Weiz; Bruck an der Mur	LGBl. 95/81	5	6040	1.6; 2.17	2	19.267,34	10.321,21	29.588,54
LSG	Schönberg – Gföllerriegel	Judenburg; Murau	LGBl. 43/81	5	6044	1.6; 2.17	2	1.364,65	285,99	1.650,63
LSG	Soboth; Radlpaß	Deutschlandsberg	LGBl. 38/81	5	6059	1.6; 2.17	2	8.066,47	2.123,22	10.189,69
LSG	Straden	Bad Radkersburg; Feldbach	LGBl. 106/81	0	6067	1.6; 2.17	2	61,29	195,61	256,89
LSG	Stuhleck; Pretul	Mürzzuschlag; Weiz	LGBl. 72/81	5	6079	1.6; 2.17	2	7.882,76	1.497,87	9.380,63
LSG	Turracherhöhe; Eisenhut; Frauenalpe	Murau	LGBl. 53/81	5	6073	1.6; 2.17	2	20.327,60	5.928,63	26.256,22
LSG	Veitsch; Schneealpe; Rax	Mürzzuschlag	LGBl. 69/81	5	6051	1.6; 2.17	2	17.733,02	4.983,99	22.717,01
LSG	Waldbach – Vorau – Hochwechsel	Hartberg; Weiz	LGBl. 93/81	5	6038	1.6; 2.17	2	12.826,36	7.006,67	19.833,03
LSG	Waldheimat	Mürzzuschlag; Weiz	LGBl. 74/81	5	6080	1.6; 2.17	2	4.413,25	963,90	5.377,16
LSG	Warscheneck-Gruppe	Liezen	LGBl. 58/81	5	6075	1.6; 2.17	2	5.846,20	2.103,01	7.949,21
LSG	Westliches Berg- und Hügelland von Graz	Graz-Umgebung	LGBl. 80/81	5	6063	1.6; 2.17	2	3.818,95	1.949,14	5.768,09
LSG	Wildegger – Speikkogel	Graz-Umgebung; Knittelfeld; Leoben	LGBl. 40/81	5	6021	1.6; 2.17	2	7.984,40	1.316,78	9.301,18
LSG	Wölzertauern vom Sölker Paß bis Große Windlucke	Liezen; Judenburg; Murau	LGBl. 55/81	5	6071	1.6; 2.17	2	11.303,10	11.570,63	22.873,73
LSG	Wundschuher Teiche	Graz-Umgebung	LGBl. 84/81	0	6087	1.6; 2.17	2	529,30	99,22	628,52
LSG	Zirbitzkogel	Judenburg; Murau	LGBl. 41/81	5	6055	1.6; 2.17	2	5.096,44	4.036,76	9.133,19
NAP	Eisenwurzten	Liezen	LGBl. 58/96	5	6396	1.6; 2.17	2	48.697,85	9.750,16	58.448,01
NAP	Grebenzen – Furtnerreich	Murau	LGBl. 72/82	5	6397	1.6; 2.17	2	4.574,91	2.226,97	6.801,87
NAP	Pöllauer Tal	Hartberg	LGBl. 74/82	5	6398	1.6; 2.17	2	5.805,45	6.465,36	12.270,82
NAP	Söltkäler	Liezen	LGBl. 73/82	0	6399	1.6; 2.17	2	36.595,34	35.172,79	71.768,13
NSG	Altaussee See	Liezen	LGBl. 38/91	4	6207	1.3; 1.6; 1.7; 2.0; 2.1	1.3	22,73	225,08	247,81
NSG	Bodensee-Sattenbachtal	Liezen	LGBl. 22/1982	4	6165	1.6; 1.7; 2.17; 2.19	1.3	258,57	1.035,49	1.294,06
NSG	Eisenerzer Reichenstein-Krumpensee	Leoben	LGBl. 29/73	0	6153	1.2; 1.6; 1.7; 2.19	1.3	165,14	461,61	626,76



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Gesäuse und anschließendes Ennstal	Liezen; Leoben	LGBl. 56/1958, 56/1959	4	6182	1.6; 2.17	2	9.318,51	4.688,52	14.007,03
NSG	Klafferkessel	Liezen	LGBl. 72/80	4	6175	1.3; 1.6; 1.7; 2.17; 2.19	1.3	25,94	1.112,93	1.138,87
NSG	Krakau-Schöder	Murau	LGBl. 59/87	4	6186	1.6; 1.7; (tw. 1.9); 2.19	1.3	925,90	5.313,89	6.239,78
NSG	Naßköhr	Mürzzuschlag	LGBl. 144/71	4	6194	1.2; 1.6; 1.7; 2.17; 2.19	1.3	720,37	267,69	988,06
NSG	Ödensee	Liezen	LGBl. 40/91	0	6208	1.3; 1.6; 1.7; 2.3; 2.17; 2.18	2	69,39	128,59	197,98
NSG	Pfaffenkogel-Gsollerkogel	Graz-Umgebung	LGBl. 28/64	0	6126	1.2; 1.6; 1.9; 2.17; 2.18	2	557,73	165,45	723,18
NSG	Raabklamm	Weiz	LGBl. 148/70, 50/73	0	6203	1.3; 1.6; 1.7; 1.12; 2.17; 2.19	1.3	448,63	58,37	507,00
NSG	Riesachtal in den Schladminger Tauern	Liezen	ABl. 49/90	4	6176	1.6; 1.7; 2.17; 2.19	1.3	327,35	1.007,12	1.334,47
NSG	Seekar-Bärental	Deutschlandsberg	LGBl. 30/81	4	6109	1.2; 1.6; 1.7; 2.17	2	451,70	604,39	1.056,09
NSG	Steirisches Dachsteinplateau	Liezen	LGBl. 37/91	4	6161	1.3; 1.6; 1.7; Zone A: 2.0; 2.22; 2.23; 3.1; 3.2; 3.3 Zone B: 2.15;	1.3	6.448,25	898,53	7.346,78
NSG	Totes Gebirge – Ost	Liezen	LGBl. 39/91	4	6178	1.3; 1.6; 1.7; 2.0; 2.17; 2.22; 2.2; 3.2	1.3	3.802,84	4.154,62	7.957,47
NSG	Totes Gebirge – West	Liezen	LGBl. 36/91	4	6157	1.3; 1.6; 1.7; Zone A: 2.0; 2.22; 2.23; 3.1; 3.2; 3.3 Zone B: 2.15;	1.3	7.606,24	8.358,29	15.964,54
NSG	Wildalpener Salztal	Liezen; Bruck an der Mur	LGBl. 56/58, 56/59	4	6181	1.6; 1.7; 2.17; 2.18	2	41.647,23	9.668,75	51.315,98

7.2.7 Tirol

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
GLT	Arzler Kalvarienberg	Innsbruck	LGBl. 703/81	0	7041	-	0	1,78	10,16	11,94
GLT	Birgele	Imst	LGBl. 710/81	0	7042	-	0	1,43	0,05	1,49
GLT	Burgstallschroffen	Schwaz	LGBl. 422/82	0	7043	-	0	1,11	0,16	1,27
GLT	Burschl	Landeck	LGBl. 94/84	0	7044	-	0	0,00	1,58	1,58
GLT	Feldwache	Innsbruck-Land	LGBl. 188/75	0	7046	-	0	6,29	2,73	9,02
GLT	Feuchtgebiete um die Thierburg	Innsbruck-Land	LGBl. 143/83	0	7047	-	0	3,81	4,28	8,09
GLT	Glocke	Schwaz	LGBl. 571/77	0	7048	-	0	20,75	8,80	29,55
GLT	Gugger Zettenmoos	Kitzbühel	LGBl. 100/1998	-	7070	-	0	1,74		1,74
GLT	Kranebitter Innau	Innsbruck	LGBl. 1020/93	0	7049	-	0	12,53	5,78	18,31
GLT	Milser Au	Imst	LGBl. 384/87	0	7051	-	0	30,40	12,23	42,63
GLT	Mühleggbiel	Innsbruck-Land	LGBl. 308/81	0	7052	-	0	0,60	0,36	0,96



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
GLT	Nördliches Schwarzseeufer	Kitzbühel	LGBl. 15/00	-	7071	-	0	0,34	0,91	1,25
GLT	Oberlawieswald	Innsbruck-Land	LGBl. 454/81	0	7053	-	0	51,44	0,24	51,68
GLT	Ranzental	Reutte	LGBl. 723/90	0	7054	-	0	68,42	35,22	103,64
GLT	Rauher Bichl	Imst	LGBl. 167/81	0	7055	-	0	1,82	0,44	2,27
GLT	Rosengartenschlucht	Imst	LGBl. 328/89	0	7057	-	0	7,84	3,77	11,61
GLT	Scheulingwald	Schwaz	LGBl. 1102/91, 324/95	0	7058	-	0	10,58	2,71	13,29
GLT	Silzer Pirchet	Imst	LGBl. 168/81	0	7059	-	0	50,85	3,88	54,73
GLT	Trinser Moränenwall	Innsbruck-Land	LGBl. 189/75	0	7060	-	0	7,82	4,29	12,11
GLT	Umgebung der Wallfahrtskirche Maria Rast	Schwaz	LGBl. 245/92	0	7061	-	0	1,71	1,56	3,27
GLT	Umgebung Schloß Tratzberg	Schwaz	LGBl. 278/77	0	7062	-	0	79,38	98,40	177,78
GLT	Umgebung St. Maria in Hart im Zillertal	Schwaz	LGBl. 809/79	0	7063	-	0	0,28	1,83	2,12
GLT	Umgebung St. Pankraz	Schwaz	ABl.50/78	0	7064	-	0	0,00	1,51	1,51
GLT	Völser Au	Innsbruck	ABl. 651/93	0	7065	-	0	4,10	8,34	12,44
GLT	Wasenmöser	Reutte	ABl. 565/93	0	7066	-	0	0,27	13,71	13,98
GLT	Zachnbichl	Innsbruck-Land	ABl. 760/81	0	7067	-	0	0,00	0,39	0,39
GLT	Zirben bei Praxmer	Innsbruck-Land	ABl. 337/81	0	7068	-	0	26,34	16,67	43,01
LSG	Achstürze – Piburger See	Imst	LGBl. 32/83	0	7003	1.6; 1.7; 2.17	2	170,62	30,29	200,90
LSG	Bärenkopf	Schwaz	LGBl. 26/89	5	7011	1.6; 1.7; 2.17	2	1.012,58	313,15	1.325,73
LSG	Falzthurntal-Gerntal	Schwaz	LGBl. 27/89	0	7009	1.6; 1.7; 2.17	2	556,99	324,97	881,95
LSG	Großer Ahornboden	Schwaz	LGBl. 28/89	0	7013	1.6; 2.17	2	29,64	243,57	273,22
LSG	Hefferthorn – Fellhorn – Sonnen- berg	Kitzbühel	LGBl. 31/83	5	7002	1.6; 1.7; 2.17	2	5.670,56	1.405,38	7.075,95
LSG	Kerschbaumertal und Galitzen- bachgraben	Lienz	LGBl. 39/86	0	7007	1.6; 2.17	2	327,40	62,79	390,19
LSG	Martinswand-Solstein-Reither Spitze	Innsbruck-Land	LGBl. 29/89	5	7016	1.6; 1.7; 2.17	2	3.324,47	1.608,50	4.932,97
LSG	Mieminger Plateau	Imst	LGBl. 7/82	0	7015		0	519,92	476,00	995,92
LSG	Nordkette	Innsbruck; Innsbruck- Land	LGBl. 30/89	5	7012	1.6; 2.17	2	1.187,23	628,73	1.815,96
LSG	Nößlachjoch – Obernberger See – Tribulaune	Innsbruck-Land	LGBl. 50/84	5	7006	1.6; 1.7; 2.17	2	3.466,80	5.872,39	9.339,19
LSG	Patscherkofel-Zirnborg	Innsbruck-Land	LGBl. 92/1994	0	7014	1.6; 2.17	2	423,81	373,38	797,19



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
LSG	Serles – Habicht – Zuckerhüttl	Innsbruck-Land	LGBl. 28/84	5	7004	1.6; 1.7; 2.17	2	5.509,22	12.646,09	18.155,30
LSG	Spertental – Rettenstein	Kitzbüchel	LGBl. 51/84	5	7005	1.6; 2.17	2	1.537,98	2.566,79	4.104,77
LSG	Vorberg	Innsbruck-Land; Schwaz	LGBl. 31/89	5	7008	1.6; 1.7; 2.17	2	1.895,39	604,08	2.499,47
NP	Hohe Tauern – Aussenzone	Innsbruck-Land	LGBl. 14/92	5	7076	1.6; 2.17	2	2.539,30	23.907,16	26.446,46
NP	Hohe Tauern – Kernzone	Innsbruck-Land	LGBl. 14/92	5	7075	1.1; 2.0	1.2	195,95	34.794,50	34.990,45
NSG	Ahrnspitze	Innsbruck-Land	ABl. 168/42	4	7022	1.6; 2.11; 2.19	1.3	931,32	236,56	1.167,87
NSG	Antelsberg bei Tarrenz	Imst	LGBl. 27/71	0	7010	1.6; 2.17	2	35,65	3,01	38,67
NSG	Ehrwalder Becken	Reutte	LGBl. 30/91	0	7031	1.6; 2.13; 2.17	2	1,57	36,30	37,87
NSG	Fragenstein	Innsbruck-Land	LGBl. 23/89	0	7026	1.6; 2.13; 2.17	2	6,38	0,80	7,17
NSG	Innsbrucker Küchenschelle	Innsbruck	LGBl. 3/82	0	7017		-	0,00	2,41	2,41
NSG	Kaisergebirge	Kufstein; Kitzbüchel	LGBl. 21/63	4	7030	1.6; 1.7; 2.2; 2.17	1.3	5.258,67	3.798,62	9.057,28
NSG	Karwendel	Innsbruck; Innsbruck-Land; Schwaz;	LGBl. 21/89 idF 65/00	4	7021	1.6; 1.7; 2.13; 2.15; 2.17	1.3	26.548,18	27.121,96	53.670,14
NSG	Kufsteiner und Langkampfener Innauen	Kufstein	LGBl. 32/72	0	7029	1.6; 2.17	2	5,91	9,60	15,51
NSG	Loar	Kufstein	LGBl. 53/84	0	7028	1.6; 2.8; 2.17	1.3	0,56	2,86	3,42
NSG	Martinswand	Innsbruck-Land	LGBl. 22/89	0	7025	1.6; 2.13; 2.17	2	40,12	2,44	42,56
NSG	Moor am Schwarzsee	Kitzbüchel	LGBl. 15/00	0	7027	1.6; 2.13; 2.17; 2.19	1.3	8,33	13,04	21,38
NSG	Reither Moor	Innsbruck-Land	LGBl. 30/75	0	7023	1.6; 1.7; 2.13; 2.17	2	0,00	2,29	2,29
NSG	Rosengarten	Innsbruck; Innsbruck-Land	LGBl. 11/89	0	7019	1.6; 1.7; 2.13; 2.17	2	23,36	40,15	63,51
NSG	Valsertal	Innsbruck-Land	LGBl. 4/01	4	7024	1.6; 2.13; 2.17;	2	547,18	2.756,86	3.304,04
NSG	Vilsalpsee	Reutte	LGBl. 138/98	4	7032	1.6; 2.13; 2.17;	2	450,39	1.368,75	1.819,14
S	Achental-West	Schwaz	LGBl. 25/89	4	7040	1.6; 2.17;	2	2.500,93	1.348,70	3.849,63
S	Eppzirll	Innsbruck-Land	LGBl. 24/89	4	7039	1.6; 2.17;	2	2.397,00	896,47	3.293,47
S	Kalkkögel	Innsbruck-Land	LGBl. 56/83	4	7036	1.6; 2.17	2	1.965,88	5.730,51	7.696,40
S	Mieminger und Rietzer Innauen	Imst	LGBl. 46/85	0	7001	1.1; 2.0; 3.1	1.2	12,79	6,29	19,08
S	Muttekopf	Imst; Reutte	LGBl. 57/91	4	7038	1.6; 1.13; 2.17;	2	765,14	3.027,41	3.792,55
S	Öztaler Alpen	Landeck; Imst	LGBl. 5/1998	4	7037	1.6; 2.17	2	904,63	38.728,92	39.633,56
S	Silzer Innau	Imst	LGBl. 86/97	0	7069	1.1; 1.12; 2.0	1.2	3,31	6,23	9,53
S	Stubai Alpen	Imst; Innsbruck-Land	LGBl. 59/83	4	7035	1.6; 2.17	2	2.428,27	32.418,20	34.846,47
S	Zillertaler Hauptkamm	Schwaz	LGBl. 44/98	4	7034	1.6; 2.17	2	4.969,64	32.663,26	37.632,90



7.2.8 Vorarlberg

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
GLT	Alte Rüttenen	Feldkirch	LGBl. 34/84	0	8042	1.2; 2.0	1.3	0,61	0,00	0,61
GLT	Drei Schwestern	Feldkirch	LGBl. 26/76	0	8043	2.17	2	286,44	210,47	496,90
GLT	Erawäldele	Bregenz	LGBl. .8/96	-	8045	1.6; 2.2; 2.10; 2.17	1.3	1,65	0,65	2,30
GLT	Haslach-Breitenberg	Dornbirn	LGBl. 4/75	0	8046	2.17	2	109,90	18,93	128,83
GLT	Klien	Dornbirn	LGBl. 36/80	0	8041	2.17	2	31,39	4,65	36,04
GLT	Maihof	Bregenz	LGBl. 41/92	0	8039	1.6; 2.17	2	0,00	0,37	0,37
GLT	Rellstal und Lünenseegebiet	Bludenz	LGBl. 40/66	0	8044	2.17	2	593,23	2.967,25	3.560,48
GLT	Schurreloch	Bregenz	LGBl. 19/78	0	8040	1.2; 1.7; 2.0; 2.12; 2.17	1.3	0,16	3,22	3,38
GLT	Streue- und Magerwiesen in Thüringen-Montiola	Bludenz	LGBl. 12/92	0	8024	1.6; 1.7; 2.3; 2.7; 2.10; 2.11; 2.17	1.3	39,29	117,59	156,88
LSG	Lauteracher Ried	Bregenz	LGBl. 82/97	0	8015	1.6; 1.7; 2.3; 2.11; 2.17 Zone A: + 1.9; 3.1	1.3	4,23	547,37	551,61
LSG	Sandgrube Mäder	Feldkirch	LGBl. 41/76	0	8026	2.17	2	3,46	0,77	4,23
NSG	Amatlina-Vita	Feldkirch	LGBl. 12/00	0	8001	1.6; 1.7; 2.5	1.3	28,68	19,62	48,30
NSG	Auer Ried	Bregenz	LGBl. 14/93	0	8002	1.6; 1.7; 2.5; 2.10; 2.17; 3.2	1.3	34,17	55,06	89,23
NSG	Bangser Ried	Feldkirch	LGBl. 52/74, 33/96	0	8003	1.6; 2.17	2	6,32	53,70	60,02
NSG	Birken – Schwarzes Zeug – Mäander der Dornbirnerach	Bregenz; Dornbirn	LGBl. 42/87	0	8004	1.2; 1.6; 1.7; 1.13; 2.0; 2.2; 2.11; 2.17; 3.3	1.3	1,17	69,78	70,95
NSG	Bludescher Magerwiesen	Bludenz	LGBl. 44/97	-	8050	2.1	1.3	3,87	28,72	32,58
NSG	Bödener Magerwiesen	Bludenz	LGBl. 30/91	0	8005	2.1	1.3	4,23	12,11	16,33
NSG	Faludriga-Nova	Bludenz	LGBl. 39/99	-	8049	1.2; 1.6; 1.9; 1.13; 2.17; 2.22; 3.1; 3.2; 3.4	1.2	400,44	580,22	980,66
NSG	Farnacher Moos	Bregenz	LGBl. 17/90	0	8006	1.2; 1.6; 1.7; 1.13; 2.8; 2.12; 2.17	1.3	0,51	15,26	15,77
NSG	Fohramoos	Bregenz; Dornbirn	LGBl. 27/74 idF 60/00	0	8007	2.12; 2.17	2	33,30	19,80	53,10
NSG	Gadental	Bludenz	LGBl. 40/87 idF 5/93	4	8008	1.2; 1.13; 2.0; 2.3; 2.14; 2.22; 3.2; 3.4	1.2	324,66	1.219,63	1.544,29
NSG	Gasserplatz	Feldkirch	LGBl. 23/86	0	8009	1.2; 2.0	1.3	0,63	4,10	4,73
NSG	Gipslöcher	Bludenz	LGBl. 42/88	0	8010	1.2; 1.6; 1.9; 1.13; 2.17	1.3	0,00	28,38	28,38
NSG	Gsieg – Obere Mäher	Dornbirn	LGBl. 92/98	0	8011	1.2; 1.6; 1.9; 1.13; 2.17	1.3	2,42	71,33	73,75
NSG	Hirschberg	Bregenz	LGBl. 28/74	0	8012	2.17	2	278,28	51,10	329,38
NSG	Hohe Kugel – Hoher Freschen - Mellental	Bregenz; Dornbirn; Feldkirch	LGBl. 7/79	4	8013	2.17	2	3.511,25	4.137,53	7.648,78
NSG	Kojen-Moos	Bregenz	LGBl. 2/78	0	8014	1.6; 1.7	2	18,99	35,64	54,63
NSG	Maria-Grüner Ried	Feldkirch	LGBl. 32/94	0	8017	1.2; 1.6; 1.7; 1.13; 2.8	1.3	0,00	6,04	6,04



Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
NSG	Matschels	Feldkirch	LGBl. 53/74, 28/98	0	8018	2.11; 2.17	1.3	284,25	103,20	387,45
NSG	Mehrerauer Seeufer - Bregenzerachmündung	Bregenz	LGBl. 37/00	0	8019	1.2; 1.3; 1.6; 1.7; 1.13; 2.2; 2.10; 2.16; 2.17; 2.18; 2.20	1.3	43,58	74,21	117,78
NSG	Rheindelta	Bregenz	LGBl. 59/00	4	8047	1.6; 2.2; 2.10; 2.16; 2.18; 2.20; 3.3	1.3	88,43	1.948,10	2.036,54
NSG	Rohrach	Bregenz	LGBl. 43/92	0	8021	1.2; 1.3; 1.6; 1.7; 1.9; 1.13; 2.0; 2.17; 2.22; 3.2; 3.3; 3.4	1.2	49,20	0,16	49,35
NSG	Roßbad	Bregenz	LGBl. 20/73	0	8022	2.12; 2.17	2	75,82	46,55	122,37
NSG	Schloßhügel	Feldkirch	LGBl. 38/99	0	8023	1.6; 2.2; 2.7; 2.11; 2.17; (2.18); (2.19)	1.3	12,95	2,12	15,08
NSG	Verwall	Bludenz	LGBl. 47/99	-	8051	1.6; 2.17	2	438,19	6.198,90	6.637,09
S	Biosphärenpark Großes Walsertal	Bludenz	LGBl. 33/00	-	8053	(2.15); 2.17	2	7.377,60	11.828,57	19.206,17
S	Hochiften und Gottesackerwände	Bregenz	LGBl. 11/64	4	8028	2.19	1.3	1.228,49	1.685,10	2.913,59
S	Körbersee	Bregenz	LGBl. 17/58	0	8030	2.19	1.3	50,77	257,77	308,54
S	Nenzinger Himmel	Bludenz	LGBl. 16/58	4	8033	2.19	1.3	194,54	879,33	1.073,87
S	Streuwiesenbiotopverbund Rheintal – Walgau	Bludenz; Bregenz; Dornbirn; Feldkirch	LGBl. 56/00; 35/98; 61/95	0	8025	1.2; 1.6; 1.9; 1.13; 2.17	1.3	13,84	496,05	509,89

7.2.9 Wien

Kategorie	Schutzgebiet	Bezirk	Rechtsnorm	IUCN	GIS-Nr.	Code	MCPFE	Wald	kein Wald	gesamt
GLT	Blaues Wasser	Wien	LGBl. 9/1986	0	9055	2.17	2	35,65	21,50	57,16
GLT	Mauerbach	Wien	LGBl. 16/1982	0	9037	2.17	2	26,61	10,47	37,08
GLT	Wienerberg	Wien	LGBl. 46/1995	0	9056	1.13; 2.12; 2.13; 2.17	1.3	5,97	87,84	93,81
LSG	Döbling A	Wien	LGBl. 21/1990	5	9042	2.17; 2.21	1.3	554,61	152,76	707,36
LSG	Döbling B	Wien	LGBl. 21/1990	5	9035	2.17	2	29,84	468,37	498,21
LSG	Liesing A	Wien	LGBl. 20/1990	0	9046	2.17; 2.21	1.3	353,08	130,27	483,35
LSG	Liesing B	Wien	LGBl. 20/1990	0	9038	2.17; 2.21	1.3	73,26	16,54	89,80
LSG	Liesing C	Wien	LGBl. 20/1990	0	9048	2.17	2	3,77	62,18	65,95
LSG	Liesing D	Wien	LGBl. 20/1990	0	9049	2.17	2	4,69	10,06	14,75
LSG	Lobau	Wien	LGBl. 32/1978	0	9012	2.17	2	37,51	438,26	475,77
LSG	Prater	Wien	LGBl. 03/1998	0	9019	2.17	2	229,79	265,18	494,97
NP	Donau Auen	Wien	LGBl. 50/1996	2	9058	Naturzone: 2.0 (z.T. 2.16 zeitlich begrenzt); 3.2; 3.3	1.2	1.318,10	939,72	2.257,83
NSG	Lainzer Tiergarten	Wien	LGBl. 02/1998		9044	1.9; 1.12; 1.13; 2.10; 2.21; 3.2	1.3	1.823,47	434,12	2.257,58
NSG	Lobau – Teil-NSG	Wien	LGBl. 32/1978	4	9054	2.0	2	508,57	464,07	972,65
NSG	Lobau – Voll-NSG	Wien	LGBl. 32/1978	4	9053	2.0	2	725,96	370,09	1.096,05

